



Bundesnetzagentur

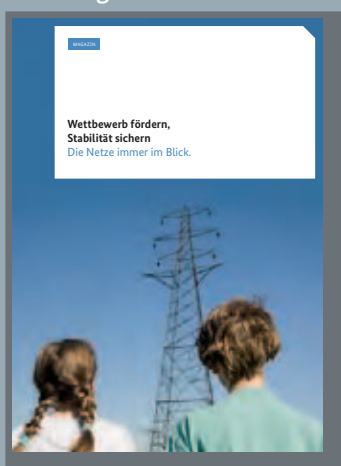
Jahresbericht 2012

Energie, Kommunikation, Mobilität:
Gemeinsam den Ausbau gestalten.



02 Vorwort

07 Das Magazin



2.700 Mitarbeiter, fünf Regulierungsbereiche und ein Ziel: die Netze wettbewerbsfähiger machen. Das Magazin gibt Einblicke, wie diese Arbeit im Spannungsfeld von Unternehmen, Politik und Bürgern gelingen kann.



32 Energie

34 Marktentwicklung

45 Netzausbau

54 Verbraucherschutz und -service

56 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

64 Internationale Zusammenarbeit



68 Telekommunikation

70 Marktentwicklung

82 Verbraucherschutz und -service

91 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

104 Internationale Zusammenarbeit



108 Post

110 Marktentwicklung

116 Verbraucherschutz und -service

118 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

122 Internationale Zusammenarbeit



124 Eisenbahnen

126 Marktentwicklung

129 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

135 Internationale Zusammenarbeit

136 Vorhabenplan 2013

154 Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

160 Abkürzungsverzeichnis

164 Ansprechpartner

165 Impressum

Zukunftsfähige und leistungsstarke Netze für die Menschen – das ist unser Ziel. Auf- und Ausbau moderner Infrastrukturen in der Telekommunikation, bei Strom und Gas sowie Post und Eisenbahn sind wichtige Anliegen der Bundesnetzagentur. Im Jahr 2012 standen vor allen Dingen der Breitbandausbau und die Energiewende im Fokus von Politik und Öffentlichkeit. Die Anforderungen an die Bundesnetzagentur sind gestiegen. Neue Aufgaben – z. B. die zentrale Rolle der Bundesnetzagentur bei Planungs- und Genehmigungsverfahren im Strom- und Gasbereich – sind auf die Bundesnetzagentur zugekommen. Auch im kommenden Jahr werden wir unsere Arbeit gewissenhaft und umsichtig fortführen. Wissend um die Dimension anstehender Entscheidungen befördern wir den Dialog – mit Unternehmen und Politik und vor allem auch mit den Bürgern. Bürger und Unternehmen sollen auch in Zukunft von besseren Netzen profitieren können.



»Eine zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur im Rahmen der Energiewende betrifft den Ausbau der Stromnetze.«

»Um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, benötigen wir ein umfassendes Set neuer Marktregeln, das sowohl für erneuerbare als auch konventionelle Erzeugung verlässliche Investitionssignale liefert.«

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Jahresbericht 2012 legt die Bundesnetzagentur umfangreiche Informationen über ein in allen regulierten Sektoren ereignisreiches und sehr erfolgreiches Jahr vor. In diesem Jahr erscheint der Bericht in neuem Gewand und angereichert um einen informativen Magazinteil.

Besondere öffentliche Aufmerksamkeit kam im vergangenen Jahr den energiepolitischen Herausforderungen zu. Hier war das Jahr für die Bundesnetzagentur stark von der Ermittlung des Bedarfs an neuen Stromleitungen geprägt. Der Infrastrukturausbau von heute wird die nächsten Jahrzehnte Bestand haben und wird auch über Jahrzehnte viel Geld kosten. Deshalb müssen die Unternehmen sich darauf verlassen können, dass die Rahmenbedingungen für ihre Investitionen stabil sind. Nur so können sie die langfristigen Entscheidungen treffen, die für die Umsetzung der Energiewende unerlässlich sind – beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der erforderlichen konventionellen Reservekapazität oder beim Netzausbau.

Die Netzbetreiber müssen in einem System mit wachsendem Anteil schwankender Stromeinspeisung komplexe Steuerungsaufgaben übernehmen, um das Stromnetz stabil zu halten. Auf absehbare Zeit sind sie hierzu auf konventionelle Erzeugung angewiesen, die für den Fall einspringt, dass der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Ein wichtiges Element zur kurzfristigen Sicherung der systemrelevanten Kraftwerke ist daher das Ende 2012 in Kraft getretene „Wintergesetz“. Die nach diesem Gesetz möglichen Maßnahmen, in den Erzeugungsmarkt einzugreifen, sind sicherlich nicht das, was sich ein Marktwirtschaftler wünscht. Aber angesichts der herausragenden

Bedeutung der Versorgungssicherheit schafft das Gesetz für den kurzen Horizont weniger Jahre einen gesetzlichen Rahmen zur Beschaffung von Reservekraftwerken. Damit 2013 keine systemrelevanten Kraftwerke abgeschaltet werden, sollte das Gesetz noch im ersten Halbjahr durch eine entsprechende Rechtsverordnung und Entscheidungen der Bundesnetzagentur ergänzt werden.

Für die Bundesnetzagentur ist wichtig: Wo immer es möglich ist, sollten die Erzeugungsinfrastrukturen durch Markt und Wettbewerb entwickelt und realisiert werden. Dazu müssen die Märkte deutlicher als bisher Signale liefern. Der stark steigende Anteil erneuerbarer Energien, der vorrangig eingespeist und vermarktet wird und hohe Anforderungen an die Flexibilität der Kraftwerke stellt, drückt im Bereich der konventionellen Energieerzeugung auf die Rentabilität. Diese Rentabilitätslücke dürfte sich mit weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien tendenziell vergrößern. Um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, benötigen wir daher ein umfassendes Set neuer Marktregeln, das sowohl für erneuerbare als auch konventionelle Erzeugung verlässliche Investitionssignale liefert. Das ist eine Aufgabe, die nur mit Weitsicht gemeistert werden kann. Wir stehen hier vor einer grundlegenden Strukturentscheidung. Somit gilt Sorgfalt vor Tempo, denn die Weichen dürfen nicht falsch gestellt werden.

Eine zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur im Rahmen der Energiewende betrifft den Ausbau der Stromnetze. Hierzu hat die Bundesregierung Ende 2012 den Entwurf für ein Bundesbedarfsplangesetz beschlossen, das all die Netzausbaumaßnahmen umfasst, die im Höchstspannungsnetz aus heutiger Sicht bis 2022 erforderlich sind. Diese Maßnahmen wurden von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen und von der Bundesnetzagentur hinsichtlich ihrer energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit eingehend untersucht.

»Im Bereich der Telekommunikation beschäftigt die Bundesnetzagentur vor allem die Frage der Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen.«

Hierbei haben wir nicht alle ursprünglich vorgeschlagenen Ausbaumaßnahmen übernommen, sondern nur solche Projekte bestätigt, die nach strengen Kriterien auch unter veränderten energiewirtschaftlichen Bedingungen schon heute eindeutig erforderlich sind.

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat rechnen wir damit, dass die Übertragungsnetzbetreiber für die im Bundesbedarfsplan als länderübergreifend oder grenzüberschreitend markierten Vorhaben im Jahr 2013 die ersten Bundesfachplanungsverfahren beantragen. Das Bundesfachplanungsverfahren ist ein an die Stelle der Raumordnungsverfahren der Länder tretendes Planungsinstrument, mit dem die Trassenkorridore verbindlich festgelegt werden. Die Aufgabe der Bundesfachplanung wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz bei allen länderübergreifenden Projekten einheitlich der Bundesnetzagentur übertragen. Damit darauf aufbauend auch die anschließenden Planfeststellungsverfahren einheitlich und schnell realisiert werden können, soll die Bundesnetzagentur künftig auch für diese Verfahren zuständig sein. Erfreulich ist, dass die Bundesländer der Übertragung dieser Kompetenzen grundsätzlich zugestimmt haben, sodass 2013 die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden können. Selbstverständlich wird die Bundesnetzagentur bei allen Genehmigungsverfahren auch weiter eng mit den Bundesländern und deren Planungs- und Genehmigungsbehörden zusammenarbeiten.

Auch für den Gasbereich hat die Bundesnetzagentur Konsultationsergebnisse zum Netzentwicklungsplan 2012 veröffentlicht. Der Netzentwicklungsplan Gas enthält 32 Maßnahmen – überwiegend Leitungen und Verdichter, die in den nächsten zehn Jahren von den Fernleitungsnetzbetreibern gebaut werden. Zusätzlich sind 15 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rund 1 Mrd. Euro aufgeführt, die in der Netzmodellierung bereits als vorhanden angenommen worden sind und die die Netzbetreiber schon in den nächsten Jahren realisieren werden. Bei allen Maßnahmen handelt es sich um wichtige Projekte zur Nord-Süd-Verbindung sowie für den Anschluss neuer Gaskraftwerke und Speicher, die zur Verbesserung der Versorgungssituation in Süddeutschland beitragen. Sowohl für die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber als auch für die Kraftwerks- und Speicherbetreiber besteht jetzt Planungssicherheit.

Im Telekommunikationsbereich stehen alle Industriestaaten besonders beim Breitbandausbau vor großen Herausforderungen. Hier beschäftigt uns vor allem die Frage der Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Deutschland ist durch eine relativ starke Konzentration der Anschlüsse gekennzeichnet, was beim Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen zu erheblichen Kostenunterschieden zwischen städtischen und ländlichen Bereichen führt, denen auf der Nachfrageseite häufig keine entsprechende Zahlungsbereitschaft gegenübersteht.

Für die Erschließung im ländlichen Raum leistet deswegen die LTE-Technologie einen wertvollen Beitrag. Mit dieser Mobilfunktechnologie können Breitbandanschlüsse in der Fläche zu deutlich geringeren Kosten realisiert werden. Insofern ist es ein wichtiger Erfolg im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, dass bereits zwei Jahre nach der Vergabe der Frequenzen der Digitalen Dividende durch die Bundesnetz-

agentur im Frühjahr 2010 die Versorgungsaufgaben in allen Bundesländern erfüllt sind. Die Zuteilungen dieser Frequenzen wurden mit einer stufenweisen Aus- und Aufbauverpflichtung verbunden. Die Mobilfunknetzbetreiber haben große Anstrengungen unternommen, die Prioritätsgebiete zu versorgen, sodass hier jetzt funkgestützte Breitbandzugänge zur Verfügung stehen. Neben lokalen Unternehmen profitieren vor allem die Verbraucher vom zügigen Netzausbau, da sie nun Zugang zum schnellen Internet erhalten. Die stark wachsende Nachfrage nach mobilem Breitband führt auch zu einem weiter steigenden Frequenzbedarf. Wir haben daher im Jahr 2012 Szenarien für die zukünftige Bereitstellung von Mobilfunkfrequenzen vorgestellt, die insbesondere die im Jahr 2016 auslaufenden GSM-Frequenzen betreffen. Das schafft frühzeitig Planungssicherheit bei allen Beteiligten.

Auch im Festnetzbereich wird der Breitbandausbau nicht durch ein einzelnes Unternehmen vorangetrieben, das Netze flächendeckend und in einer Technologie ausbaut. Inzwischen verlangt eine Vielfalt an Geschäftsmodellen und Akteuren auch auf der Vorleistungsebene die Koordination einer größeren Zahl an potenziellen Anbietern bzw. Nachfragern. Damit die neuen Netze netzübergreifende Dienste realisieren können, ist eine multilaterale Abstimmung über technische Schnittstellen und operative Prozesse erforderlich. An dieser Stelle hat das von der Bundesnetzagentur moderierte NGA-Forum konkrete Lösungen gefunden, wie z. B. die Spezifikation einer Vielzahl von Leistungsbeschreibungen. Die verabschiedeten Dokumente sind von zahlreichen Marktteilnehmern und Verbänden sehr positiv aufgenommen worden.

Seit vielen Jahren bildet der entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung den Kern der Regulierung im Telekommunikations-Festnetzmarkt. Die von der Telekom Deutschland GmbH geplante Einführung der Vectoring-Technologie könnte nach den bisherigen technischen Erkenntnissen Auswirkungen auf das bestehende Regulierungsregime haben. Im ersten Halbjahr 2013 hat die Bundesnetzagentur daher die verschiedenen Belange und Interessen der Marktakteure umfassend abzuwägen und zu berücksichtigen, um zu sachgerechten Lösungen für die betroffenen Marktakteure und den weiteren Breitbandausbau zu kommen.

Mit Blick auf die Interessen der Verbraucher verfolgt die Bundesnetzagentur das Ziel, mehr Transparenz zur Qualität von Internetzugängen zu erreichen. Sie hat 2012 daher eine bundesweite Messkampagne gestartet, um festzustellen, wie häufig und wie stark die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate von der im Vertrag angegebenen Rate abweicht. Die Ergebnisse der Messungen fließen in eine Studie zur Dienstqualität von Internetzugängen in Deutschland ein. Darüber hinaus wird überprüft, ob die Datenübertragungsraten je nach Anwendung, Ziel oder Inhalt unterschiedlich sind.

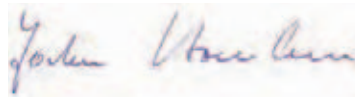
Im Postbereich hat die Bundesnetzagentur im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens die Entgelte der Deutschen Post AG für Briefsendungen bis 1.000 Gramm genehmigt. Danach haben sich die Standardporti erstmals seit 15 Jahren leicht erhöht. Diese Briefpreiserhöhung trifft den privaten Briefschreiber mit durchschnittlich unter zehn Cent im Monat. Seit der ersten Price-Cap-Entscheidung im Jahr 2001 waren der Deutschen Post AG Produktivitätsziele von über 20 Prozent vorgegeben worden, sodass die Porti trotz Inflation stabil geblieben sind. Damit liegt Deutschland mit den Briefpreisen bei einer hohen Zustellqualität im europäischen Mittelfeld.

Auch im Eisenbahnsektor bedarf es zupackender regulatorischer Rahmenbedingungen. Das von der Bundesregierung in den Gesetzgebungsprozess eingebrachte Eisenbahnregulierungsgesetz beinhaltet sehr tragfähige Ansätze, wie bei integrierten Holdingstrukturen der Gegensatz von natürlichem Monopol und Liberalisierung aufgelöst werden kann. Die geplante Novellierung des Eisenbahnregulierungsrechts lässt erwarten, dass sich das Arbeitsumfeld der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 grundlegend verändert. Ein Tätigkeitsschwerpunkt wird sicher die grundsätzliche Ausgestaltung einer Anreizregulierung sein.

Eine erfolgreiche Öffnung des Eisenbahnmarkts für Wettbewerber bedarf einer effizienten und marktfreundlichen Zugangsregulierung und einer effizienzorientierten Entgeltregulierung, d. h. vor allem einer Genehmigungspflicht für Trassen- und Stationspreise. Es ist dabei stets das Ziel, eine Orientierung der Entgelte an denjenigen Entgelten zu erreichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb einstellen würden. Dieser Grundsatz gilt schon längst im Telekommunikations- und im Energiesektor, und auch im Eisenbahnbereich wäre der Wechsel hin zu einer Effizienzorientierung ein wichtiger Teil einer wirksamen Regulierung.

Ziel der Bundesnetzagentur in allen regulierten Sektoren ist die Herstellung und Sicherung eines chancengleichen und wirksamen Wettbewerbs und des bedarfsgerechten Ausbaus der Infrastruktur. Dabei sind Regulierungsstrategien laufend an Markt-

ergebnisse und Investitionserfordernisse anzupassen. Regulatorische Eingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Hierzu werden wir auch zukünftig einen offenen, sachlichen und transparenten Dialog mit allen Beteiligten führen und konsistente und technologieneutrale Entscheidungen treffen. Es bleibt unser Kernanliegen, dass Deutschland auch in Zukunft ein Land mit hocheffizienten und modernen Infrastrukturen ist.



Jochen Homann
Präsident der Bundesnetzagentur

Wettbewerb fördern, Stabilität sichern Die Netze immer im Blick.





20

Vom Windrad zur Steckdose: Die Anbindung von Off-Shore-Anlagen ans Stromnetz ist ein hochkomplexes technisches Verfahren.

24

Der Wettbewerb im Schienenverkehr ist auch eine europäische Aufgabe. Wie die Bundesnetzagentur mit ihren europäischen Partnern zusammenarbeitet.



10

Erklären, vermitteln, diskutieren: Der Netzausbau braucht die Unterstützung der Bürger. Eine Reportage aus Stuttgart.

16

Interview mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann.



2.700 Mitarbeiter, fünf Regulierungsbereiche und ein Ziel: die Netze wettbewerbsfähiger machen. Ob Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post oder Bahn – stets gilt es im Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen zwischen Unternehmen, Politik und Bürgern auch über Ländergrenzen hinweg zu vermitteln. Sind Wettbewerb oder Transparenz in Gefahr, zeigt die Bundesnetzagentur Grenzen auf und greift regulierend in den Markt ein. Und sorgt auf diese Weise nicht nur für funktionierende Netze, sondern auch für mehr Angebote auf den Märkten, von denen die Bürger profitieren.

10 Gut vernetzt

Der Ausbau der Energienetze braucht die Akzeptanz der Bürger. Mit Informationsveranstaltungen in ganz Deutschland suchte die Bundesnetzagentur deshalb den Dialog. Eine Reportage.

13 Zahlen aus den Netzen

14 Schneller ins Netz

Die Bundesnetzagentur treibt den für Verwaltungen, Unternehmen und Privathaushalte so wichtigen Breitbandausbau auf vielfältige Weise voran. Ein Überblick.

16 Im Spannungsfeld

Die Energiewende ist eine Herausforderung für Politik und Gesellschaft gleichermaßen. Welche Rolle dabei die Bundesnetzagentur hat, erläutert Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, im Interview.

19 Vielfalt auf der Schiene

Der Einsatz für mehr Wettbewerb lohnt sich: Ein neuer Anbieter im Fernverkehr bringt seine Fahrgäste seit Sommer 2012 von Köln nach Hamburg.

20 Auf stürmischer See

Die Anbindung von Off-Shore-Windanlagen ist nicht nur eine technische Herausforderung. Einblicke in das komplexe Thema, bei dem die Wellen hoch schlagen.

24 Die Weichen richtig stellen

Grenzüberschreitender Austausch ist auch im Eisenbahnmarkt immens wichtig. Die europäischen Regulierungsbehörden arbeiten deshalb im Netzwerk IRG-Rail eng zusammen.

26 MfG aus Europa

Mitarbeiter der Bundesnetzagentur erläutern die wichtigsten Abkürzungen im Dschungel der internationalen Gremienarbeit.

28 Von gelb auf bunt

Nicht nur der Paketmarkt hat sich verändert, auch in den Briefmarkt drängen immer mehr Anbieter – auch aus bislang ungewohnten Branchen.

29 Anbindung aus der Luft

Der Grenzort Bayerisch Eisenstein war vom schnellen Internet abgeschnitten. Bis die Bundesnetzagentur für den Anschluss an das mobile Breitband sorgte.

30 Stapelweise Verbraucherschutz

Wer unerwünschte Anrufe oder Werbe-SMS bekommt, kann sich von der Bundesnetzagentur beraten lassen. Anschließend beginnt für die Mitarbeiter der Service-Hotline die Detektivarbeit.

Gut vernetzt

Der für die Energiewende notwendige Netzausbau braucht auch die Unterstützung der Bevölkerung. Die Bundesnetzagentur tourte deshalb durch Deutschland und diskutierte die notwendigen Maßnahmen.

Als Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur, an diesem Oktobermorgen zur U-Bahn eilt, hängt der Nebel noch tief im Stuttgarter Talkessel und auch die Herbstblätter wollen nicht so recht leuchten. Auf der großen Stuttgarter Kirmes stehen die Fahrgeschäfte noch still, genauso wie die Bagger auf dem unteren Schlosspark, gleich neben dem Stuttgarter Hauptbahnhof.

Überhaupt die Bagger. Monate nach den Demonstrationen gegen das Großprojekt Stuttgart 21, deren Sprechchöre in der ganzen Republik zu hören waren, hat man sich hier entschieden, den Blick auf die berühmte Baustelle mit hohen Bretterwänden zu verstellen. Franke hat auf seinem Weg zur Stuttgarter Liederhalle aber ohnehin keinen Blick für die Baustelle übrig. Vor ihm liegt ein spannender Tag, schließlich geht es in Stuttgart bereits um das nächste große Infrastrukturprojekt.

Die Energiewende braucht neue Netze

Die Bundesnetzagentur informiert über den Netzausbau, der mit der Energiewende auf das Land zukommt. Denn ohne Atomkraftwerke müssen die erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden. Das Problem dabei: Der meiste Ökostrom wird im windreichen Norden produziert und muss dorthin transportiert werden, wo er gebraucht wird – in die Industriezentren im Süden und Westen Deutschlands. Um das Stromnetz dafür fit zu machen, müssen die Höchstspannungsstromleitungen verstärkt oder erneuert oder gar neue Trassen gebaut werden. Experten veranschlagen dafür knapp 4.500 weitere Kilometer. Mit dem Trassenbau kommen auf viele Bürger deshalb wieder Baustellen zu. Um das zu erklären, ist Franke heute in Stuttgart – zusammen mit rund 15 anderen Experten seiner Behörde.

Im Wechsel mit Bundesnetzagentur-Präsident Jochen Homann hat Franke schon Veranstaltungen in Bonn, Nürnberg, Hamburg, Erfurt und Hannover bestritten. Stuttgart ist der vorerst letzte Veranstaltungsort in der Reihe. Franke ist gespannt, was der Tag bringen wird. „Es waren ja ganz unterschiedliche Veranstaltungen, die wir bisher erlebt haben“, erzählt er. Beeindruckt habe ihn aber schon mal die Disziplin der Schwaben auf der Fahrt zum Kongresszentrum: „Da gab es in der U-Bahn gar kein Gedrängel beim Ein- und Aussteigen. Das war ja fast wie in London.“ Also eine ruhige Veranstaltung? „Das kann man nie wissen.“

Erklären, vermitteln, um Vertrauen werben

Als Franke pünktlich um 10.00 Uhr auf dem Podium das Wort ergreift, haben rund 150 Besucher im Schillersaal Platz genommen: Unternehmensvertreter und Abgesandte der Kommunen und Regionalversammlungen, Verbandsvertreter und interessierte Bürger.

So wie Kai Gerfelder. Er ist für die Veranstaltung eigens aus Hessen angereist und verspricht sich „grundlegende Informationen über den Netzausbau.“ Die benötigt er für seine Arbeit als Mitglied im Regionalverband FrankfurtRheinMain, der auch für die regionale Flächennutzungs- und Landschaftsplanung zuständig ist. Für Jochen Patt, Referatsleiter Netzentwicklung in der Bundesnetzagentur, sind Menschen wie Kai Gerfelder heute besonders wichtig: „Gerade Vertreter aus öffentlichen Institutionen können für uns wichtige Multiplikatoren sein, um den Menschen, die später ganz konkret vom Netzausbau betroffen sind, zu erklären, warum wir das tun.“ Denn bislang zeigt der Netzentwicklungsplan nur grobe Leitungsverläufe, die Feinplanungen beginnen ab 2014, gebaut werden die Trassen in Süddeutschland frühestens 2016.



(1)

Den Netzausbau transparent machen und bei den Bürgern um Vertrauen werben – dafür reiste Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur, persönlich nach Stuttgart (1). Auf der Informationsveranstaltung konnten sich Besucher genau über die einzelnen Verfahrensschritte informieren (2) und ihre Fragen bei Diskussionen im Schillersaal direkt mit den Experten der Bundesnetzagentur klären (3). Auch Kay Höper vom Windparkentwickler WPD (4) nutzte die Gelegenheit zum Austausch mit Fachkollegen.



(2)



(3)



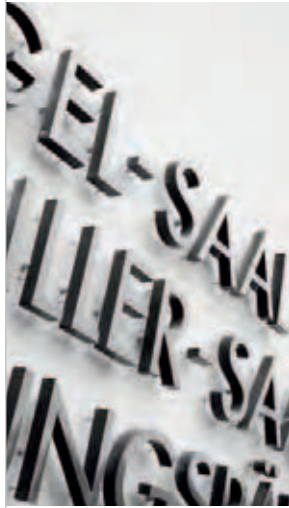
(4)

Erklären, vermitteln, um Vertrauen werben – das ist auch Frankes Selbstverständnis. Eindringlich plädiert er in Stuttgart für die Beteiligung der Bürger: „Die Politik wird die Energiewende alleine nicht stemmen können.“ Kurz verweist Franke dabei auf die Erfahrungen mit Stuttgart 21. In Stuttgart kann man sich noch gut an die Proteste rund um die Bagger auf dem Schlossplatz erinnern. Franke stellt deshalb klar: „Nur wenn möglichst viele Menschen dieses Projekt mittragen, können wir unser Ziel erreichen.“ Das Ziel, das ist der Netzausbau. Davor liegt ein langer Weg der

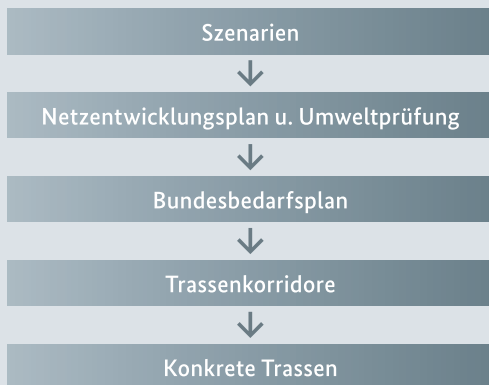
»Nur wenn möglichst viele Menschen dieses Projekt mittragen, können wir unser Ziel erreichen.«

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur

Planung (siehe Grafik S. 12): Wie groß ist der Bedarf an neuen Übertragungsnetzen? Wo reicht es, alte Leitungen zu verstärken oder in bestehenden Trassen neue Höchstspannungsleitungen zu bauen? Und wo sollen neue Trassen verlaufen, um Mensch und Umwelt zu



Jochen Patt, Referatsleiter Netzentwicklung in der Bundesnetzagentur, diskutierte während der Kaffeepause mit Besuchern der Informationsveranstaltung in Stuttgart.



Wo der Netzausbau neue Trassen benötigt, wird in fünf Schritten geprüft. Das Ziel: die Netze schnell für die neuen Aufgaben rüsten und dabei Entscheidungen gemeinsam mit den Bürgern treffen.

»... ich bin heute davon überzeugt worden, dass hier Experten am Werk sind, die mit hieb- und stichfesten Daten planen.«

Simone Link, Studentin

schonen? Um all diese Fragen beantworten zu können, rechnen Experten der Bundesnetzagentur aufwendig Analysen durch, entwickeln Szenarien, diskutieren mit Umweltverbänden und stimmen sich mit externen Wissenschaftlern ab. Das Ergebnis: ein bundesweiter Netzentwicklungsplan (NEP), der zeigt, welche Stromleitungen und Umspannstationen in den nächsten zehn Jahren gebraucht werden.

Zeit für Gespräche und Diskussionen

Für die Besucher sind es viele neue Sachverhalte, die ihnen im Schillersaal erklärt werden. „Die technischen Details sind komplex und für einen Laien wie mich sicherlich nicht immer einfach zu verstehen“, sagt Simone Link, Studentin aus Nürtungen. „Aber ich bin heute davon überzeugt worden, dass hier Experten am Werk sind, die mit hieb- und stichfesten Daten planen.“

Genau das ist es, was Referatsleiter Patt erreichen möchte: „Wir haben bei diesen Veranstaltungen die Chance, den Bürgern zu zeigen, dass wir uns sehr ernsthaft mit dem Ausbaubedarf beschäftigen und uns die Prüfung der Pläne keinesfalls leicht machen.“

Und nicht nur Bürger nutzen an diesem Herbsttag die Chance, sich frühzeitig zu informieren. Auch Fachleute wie Kay Höper vom Windparkentwickler WPD sind nach Stuttgart gekommen. Nach den ersten Vorträgen sind sie ebenfalls von der Kompetenz der Bundesbehörde beeindruckt. Ihr Fazit? „Dieser Tag ist für mich besonders wichtig, um zu erfahren, was in meinem beruflichen Umfeld passiert“, sagt Höper. Während der Kaffeepausen nutzt er wie viele andere Teilnehmer die Gelegenheit, sich direkt mit Franke auszutauschen.

Am späten Nachmittag läuft Franke durch den Vorraum des Schillersaals, seinen schwarzen Rollkoffer zieht er hinter sich her. Er hat gerade das Pressegespräch, das parallel zur Veranstaltung stattfand, beendet. „Es mag ungewöhnlich klingen, aber ich glaube daran, dass unser ehrgeiziger Zeitplan nur einzuhalten ist, wenn wir uns mehr Zeit für die Bürger nehmen“, sagt er. „Ich habe heute also ein bisschen Zeit gespart“, ergänzt er und lacht. Dann muss er auch schon weiter, mit der U-Bahn zurück zum Bahnhof und von da weiter nach Bonn. Schließlich gibt es noch viel zu tun, damit hohe Bretterwände wie in Stuttgart bei den Baustellen der Energiewende nicht notwendig sein werden. ■

Zahlen aus den Netzen



27%

... Marktanteil im Schienengüterverkehr gehen an Wettbewerber der Deutschen Bahn. Im Schienenpersonenfernverkehr liegt ihr Anteil weiterhin bei unter einem Prozent.

6,14^{ct}

... mussten private Haushalte im Jahr 2011 für eine Kilowattstunde Gas inklusive Steuern und Abgaben zahlen. Damit belegt Deutschland im europäischen Vergleich Rang 9. Platz 1 nimmt Schweden mit 11,76 ct/kWh ein.

118.000

... Briefkästen waren im Jahr 2012 bundesweit aufgestellt. Davon gehörten rund 6.000 Briefkästen den Wettbewerbern der Deutschen Post.

887



... Netzbetreiber waren im Jahr 2011 für rund 1,9 Mio. Kilometer Stromnetz zuständig.

21 1/2^{min.}

... dauerte 2012 ein Handy-Telefonat im Durchschnitt.

59 Mrd.



... SMS wurden 2012 insgesamt versendet. Das sind im Durchschnitt zwei SMS täglich für jeden Deutschen.

1997-2012



... gab es beim Porto für einen Standardbrief keine Preiserhöhung. Zum 1. Januar 2013 wurde das Porto von 55 Cent auf 58 Cent erhöht.

38.000^{km}

... lang war das Eisenbahnstreckennetz in Deutschland im Jahr 2012.



Schneller ins Netz

Schnelle Internetzugänge machen nicht nur das Surfen im Netz angenehmer, sie sind für viele Unternehmen längst wirtschaftlich notwendig. Die Bundesnetzagentur unterstützt deshalb den Ausbau der Breitbandtechnologie und sorgt für Transparenz bei Infrastruktur und Datenübertragungsraten.

Initiative Netzqualität

Die Unterschrift unter dem Vertrag ist noch nicht trocken, da zeigt sich, dass der gewünschte Film doch nur stockend heruntergeladen wird. Nicht immer wird die versprochene Datenübertragungsrate beim Internetzugang auch wirklich erreicht, stellen Verbraucher fest. Die Gründe dafür können verschieden sein: Wie lang ist die Anschlussleitung? Wie viele Nutzer beanspruchen die Leitung gleichzeitig? Und wie ist mein Modem eingestellt? In vielen Telekommunikationsverträgen werden deshalb heute keine festen Datenübertragungsraten garantiert, sondern nur Geschwindigkeiten „bis zu“ einer bestimmten Grenze versprochen.

In welchem Umfang die tatsächlich mögliche Datenübertragungsrate von der maximal versprochenen abweichen kann, ist den Kunden aber oft nicht bekannt. Die Bundesnetzagentur sorgt hier für mehr Transparenz mit einer Studie zur Qualität von breitbandigen Internetzugängen, die sie 2012 bundesweit durchgeführt hat. Die detaillierten Ergebnisse der Studie finden Sie online unter www.bundesnetzagentur.de/qualitaetsstudie. ■

Alle Kanäle nutzen

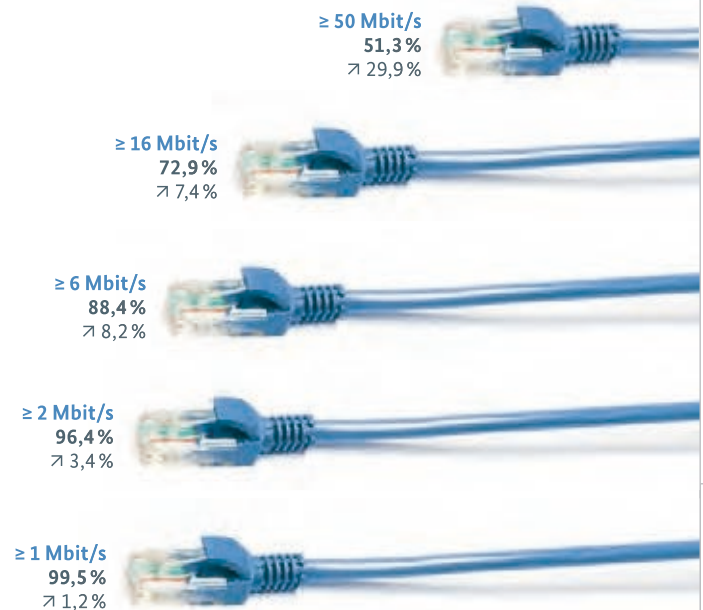
Die Zeiten sind längst vorbei, in denen noch der Piepton des Modems signalisierte, dass gerade ein Internetzugang am Rechner aufgebaut wird. Heute sorgen dort hohe Datenübertragungsraten für einen schnelleren Zugang zum Netz. Und machen so viele innovative Dienste, beispielsweise aus den Bereichen Medien, Bildung und Medizin, und manche modernen Arbeitsmodelle erst möglich.

Jenseits der Ballungszentren profitieren aber noch nicht alle Haushalte und Unternehmen von den leistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Der Grund: Die modernen Technologien, beispielsweise über Glasfaserkabel, sind teuer; Investitionen lohnen sich daher in der Regel nur dort, wo gleich viele Kunden erreicht werden. Um insbesondere im ländlichen Raum den Breitbandausbau weiter voranzutreiben, gilt es daher, Investitionen attraktiver zu machen. Eine Lösung: auf Infrastrukturen zurückzugreifen, die bereits heute verfügbar sind. So können teurer Tiefbau vermieden und Ausbaukosten reduziert werden.

Damit das besser funktioniert, betreibt die Bundesnetzagentur einen Infrastrukturatlas. Hier werden alle bestehenden Glasfaserleitungen, Leerrohre sowie Funkmasten verzeichnet, die sich für den Ausbau von Breitbandnetzen eignen. Der Infrastrukturatlas erfasst neben der geografischen Lage auch Kontaktdaten des Inhabers der Infrastruktur. Diese Daten stellt die Bundesnetzagentur den Beteiligten eines Breitbandausbauprojekts mithilfe eines Geoinformationssystems online zur Verfügung. Das erleichtert die Verhandlungen über mögliche Mitnutzungen und führt dazu, dass Ausbauprojekte schneller und kostengünstiger verwirklicht werden. ■



Seit Ende 2010 hat sich in Sachen Breitband viel getan: Bis Mitte 2012 stieg die Versorgung mit ≥ 50 Mbit/s-Anschlüssen um knapp 30 Prozent. Damit hat mehr als die Hälfte der Haushalte Zugang zu einem solchen Hochgeschwindigkeitsanschluss.



Mehr Leitung, mehr Leistung

Inzwischen können 99,5 Prozent der Haushalte in Deutschland über einen Breitbandanschluss von mindestens 1 Mbit/s verfügen. Über die Hälfte der Haushalte hat mittlerweile sogar Zugang zu einem Hochgeschwindigkeitsanschluss (mindestens 50 Mbit/s). Dabei sind reine Glasfaseranschlüsse, bei denen die Glasfaserleitung im Haus oder in der Wohnung des Kunden liegt, allerdings noch selten – insgesamt gab es Mitte 2012 rund eine Million entsprechende Zugänge. Die VDSL-Infrastruktur der Deutschen Telekom erreicht etwa ein Viertel aller Haushalte. Allerdings sind Hochleistungsanschlüsse bislang nicht stark begehrt: Nur gut jeder Zehnte, der Zugang zu einer entsprechenden Infrastruktur hat, hat einen solchen Zugang auch tatsächlich nachgefragt. ■

Wo verlaufen Leitungen, die sich zur Verlegung von Breitbandkabeln eignen? Der Infrastrukturatlas gibt allen Beteiligten detailliert Auskunft.

Jochen Homann, geboren 1953 in Rotenburg an der Wümme, ist seit 2012 Präsident der Bundesnetzagentur. Nach mehreren Stationen als Referats- und Abteilungsleiter hatte der studierte Volkswirt zuvor das Amt des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie inne.

Im Spannungsfeld

Wenn Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, morgens zur Arbeit fährt, kann er den Regulierungsfeldern seiner Behörde kaum entkommen. Fünf Minuten von seiner Arbeitsstelle im Tulpenfeld in Bonn hat die Deutschen Telekom ihren Sitz, die Konzernzentrale der Deutschen Post erhebt sich direkt vor seinem Bürofenster und das Schienennetz der Deutschen Bahn verläuft parallel zum Rhein nur ein paar Straßen hinter dem Eingang zum Hochhaus der Bundesnetzagentur. Um auch den Ausbau des Strom- und Gasnetzes nicht aus den Augen zu verlieren, hat er sich gleich mehrere Karten in sein Büro gehängt, die den Verlauf dieser Netze in Deutschland zeigen.

Herr Homann, mit den vielen Karten an der Wand ähnelt ihr Büro ja fast einem Klassenzimmer...

Nun, die Energiewende ist unsere zentrale Aufgabe, ohne dass wir dadurch jetzt die anderen Regulierungsbereiche vernachlässigen. Sie ist das ganz große Thema in der Agentur und eines der größten gesellschaftlichen Projekte unserer Zeit.

Was sind die größten Herausforderungen?

Die Energiewende birgt enorme technische Herausforderungen, denn wir bauen ein neues Energiesystem auf. Dazu kommt die finanzielle Herausforderung, schließlich kosten die neuen Strukturen viel Geld. Und außerdem stehen wir vor einer großen gesellschaftspolitischen Aufgabe, denn die Energiewende und damit auch der Ausbau der Netze müssen von den Bürgern mitgetragen werden.

Welche Aufgaben hat dabei die Bundesnetzagentur?

Mit unserer traditionellen Regulierungsaufgabe, also der Regulierung der Netzbetreiber, tragen wir dazu bei, dass die Kosten der Energiewende nicht ins Unendliche steigen. Dazu kommt aber eine für uns völlig neue Aufgabe: die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Höchstspannungsstromnetze der Zukunft. Unsere neuen Kompetenzen spiegeln sich auch in den Berufsbildern der jungen Kolleginnen und Kollegen wider; Raumplaner oder Umweltextperten hatten wir vorher nicht an Bord. Die Energiewende verändert also nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Arbeit der Bundesnetzagentur.

Warum sind unsere Stromnetze denn mit grüner Energie überfordert?

Ein Großteil der erneuerbaren Energie wird künftig in den Off-Shore-Anlagen produziert. Da weht der Wind nun einmal stärker als an Land. Hinzu kommen viele dezentrale On-Shore- und Photovoltaikanlagen. Die Erzeugungsschwerpunkte verschieben sich insgesamt stärker in den Norden. Gleichzeitig bleiben aber die Verbrauchsschwerpunkte im Süden und Westen, denn BMW oder Bayer Leverkusen werden jetzt höchstwahrscheinlich nicht nach Norden umziehen, um direkter an der Stromerzeugung zu sein. Deshalb brauchen wir neue Stromtransportstrecken vom Norden in den Süden und Westen.

Einige Bundesländer setzen auf Dezentralisierung. Ist der Netzausbau dann überflüssig?

Nein. Die großen Stromautobahnen sind notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Sicherlich wird die Stromerzeugung durch den Ausbau neuer Energieformen wie Biogas-, On-Shore- oder Solaranlagen auch dezentraler. Aber auch für die dadurch entstehenden neuen Aufgaben – den Strom an vielen auseinander liegenden Erzeugungsorten einzusammeln und zusammenzuführen – sind unsere Netze noch nicht gerüstet. Der Ausbau der Netze ist daher ein entscheidender Baustein für die Energiewende.

Wie wird denn entschieden, wo die Stromnetze ausgebaut werden müssen?

Das entscheiden Unternehmen, Politik und Bürger gemeinsam. Wir koordinieren diesen Prozess. Zunächst verabschiedet der Bundesgesetzgeber das Bundesbedarfsplangesetz. Dort werden die Anfangs- und Endpunkte der notwendigen Höchstspannungsleitungen gesetzlich festgeschrieben. Konkrete Anträge der Übertragungsnetzbetreiber auf Genehmigung einzelner Trassenkorridore für länder- bzw. grenzüber-

schreitende Leitungsvorhaben werden anschließend von uns im Rahmen der Bundesfachplanung, also dem Raumordnungsverfahren, geprüft. Dort wird definiert, welche Trassenkorridore für den Leitungsbau in Frage kommen. Der genaue Trassenverlauf wird anschließend im Planfeststellungsverfahren bestimmt.

Das klingt kompliziert. Wann können sich die Bürger denn beteiligen?

Eine einfache Antwort: immer. Denn Beteiligungsmöglichkeiten gibt es in jeder Phase des Prozesses. Auf der eigens zum Thema eingerichteten Internetseite der Bundesnetzagentur finden sich alle dafür wichtigen Informationen. Zusätzlich haben wir mit Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet begonnen, den Netzausbau transparent zu machen und für mehr Beteiligung zu werben.

»Wir müssen deshalb jetzt schon für ein Grundverständnis sorgen, dass der Netzausbau notwendig ist...«

Warum ist Ihnen die Beteiligung der Bürger so wichtig?

Ohne die Bürger kann die Energiewende nicht gelingen. Die politischen Ziele sind ehrgeizig, der Ausbau muss zügig voranschreiten. Wir müssen deshalb jetzt schon für ein Grundverständnis sorgen, dass der Netzausbau notwendig ist. Und auch später, wenn es um ganz konkrete Projekte, Trassen und Stromleitungen geht, suchen wir den engen Dialog mit Behörden und Bürgern. Diese nicht immer einfache und für uns vollkommen neue Aufgabe liegt noch vor uns, und wir gehen sie motiviert an.

Sie haben selbst auf Informationsveranstaltungen das Anliegen der Bundesnetzagentur erklärt...

Diese Zeit ist gut investiert: Je mehr Transparenz wir schaffen, desto schneller kommen wir voran. Und ich stand im Übrigen auch schon an einem Sonntagnachmittag bei lausiger Kälte auf einem Traktoranhänger, um in Meerbusch-Osterath für den Netzausbau zu werben. Weil in der Region ein Konverter gebaut werden

soll, gab es berechtigte Fragen der Bürger. Ich war also da, um komplizierte Zusammenhänge zu erklären und Missverständnisse auszuräumen.

Sie werden sich also noch ein paar Gummistiefel zulegen müssen...

Ob ich dafür Gummistiefel brauche, weiß ich nicht. Aber dass ich nicht in meinem Büro sitzen und zusehen werde, was die Kollegen draußen machen, davon können Sie ausgehen. Schließlich ist mir das Gelingen der Energiewende auch ein persönliches Anliegen. Mein Vorgänger im Amt hat einmal gesagt: Die Bundesnetzagentur kann das. Ich möchte später einmal sagen können: Die Bundesnetzagentur hat das im Rahmen ihrer Möglichkeiten gut gemacht.

Kritik gibt es aber ja nicht nur wegen der Baustellen. Auch die Kosten der Energiewende sorgen für Unmut.

Wir müssen nicht drum herum reden: Investitionen kosten Geld. Und diese Kosten werden sich zum Beispiel in den Netzentgelten niederschlagen. Es ist aber wichtig zu wissen, dass die Netzentgelte nur ein Teil des Strompreises sind. Für rund vier Fünftel des Preises sind die Netzkosten nicht verantwortlich.

Der Ausstieg aus der Atomkraft gefährde die Versorgungszuverlässigkeit, hieß es in der Vergangenheit. Und im Winter 2011/12 kam es tatsächlich zu Engpässen. Kann so etwas wieder passieren?

Das Stromnetz war in jenem Winter am Rande dessen, was es leisten konnte. Der Engpass in der Gasversorgung wichtiger Kraftwerke hat dabei wohl eine Rolle gespielt. Außerdem hat sich gezeigt, dass bestimmte konventionelle Kraftwerke für die Versorgungszuverlässigkeit unverzichtbar sind. Inzwischen hat die Politik die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wir Kraftwerksreserven vorhalten und Stilllegungen vermeiden können.

Deshalb werden jetzt also „systemrelevante“ Kraftwerke definiert...

Ja, bis der Ausbau abgeschlossen ist, kann es notwendig sein, auch unrentable Kraftwerke am Netz halten zu müssen. Entsprechende Regulierungsinstrumente sind deshalb wichtig. Sind die Netze ausgebaut, müssen wir uns anschließend anderen wichtigen Fragen widmen: Wie gestalten wir den Strommarkt der Zukunft? Welche konventionellen Gas- oder Kohlekraftwerke werden wir auch weiterhin brauchen, wenn die Kernkraftwerke vom Netz gehen? Und wie sorgen wir dafür, dass notwendige Kraftwerke auch gebaut werden? Es gibt also noch genug zu tun. ■

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter www.netzausbau.de.

Vielfalt auf der Schiene

Der Hamburg-Köln-Express (HKX) hat im Sommer 2012 den Betrieb aufgenommen. Dass dies möglich ist, ist auch ein Verdienst der jahrelangen Arbeit der Bundesnetzagentur. Sie hat den Weg frei gemacht für mehr Wettbewerb, von dem heute Kunden profitieren.

Seit Juli 2012 rollt er endlich. Zwar mit Waggon Baujahr 1965 und – anders als es die ersten Pläne vorsahen – vom Partnerunternehmen Veolia betrieben. Doch wie auch immer: Mit dem Hamburg-Köln-Express, kurz HKX, hat der Schienenverkehr in Deutschland ein Stück Vielfalt gewonnen. Für Christoph Döbber, Referent in der Bundesnetzagentur, ist das ein Erfolg. Fünf Jahre hat er den Prozess begleitet – von der ersten Vorstellung des Geschäftsmodells bis hin zum Start im Sommer vergangenen Jahres. „Wir freuen uns zu sehen, dass unsere Arbeit in einen ganz konkreten Nutzen für den Verbraucher mündet. Auf der wichtigen Strecke Köln-Hamburg hat er jetzt die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern.“

Wettbewerb auf der Schiene ist ein Thema, das elektrisiert. Entsprechend viel wurde im Vorfeld über den Start des Bahnkonkurrenten berichtet. 2011 nannte eine Wirtschaftszeitung das Vorhaben „einen ungeheuerlichen Plan“, ein Jahr später war in einem Magazin gar von der „Revoluzzer-Bahn“ die Rede. Die Aufmerksamkeit war berechtigt. Denn obwohl der Markt schon seit 1996 geöffnet ist und sich im Nah- und Regionalverkehr inzwischen zahlreiche private Konkurrenten der Deutschen Bahn tummeln, ist das Angebot auf Fernstrecken überschaubar. Vor dem HKX hatte es nur der Interconnex auf der Strecke Leipzig-Berlin und Leipzig-Rostock geschafft, dem einstigen Monopolisten im Fernverkehr Konkurrenz zu machen.

Den Marktzugang gewährleisten

Das hat mehrere Gründe: Zum einen sind die Investitionen in Lokomotiven, Waggon und deren Betrieb für private Anbieter immens. Zum anderen müssen neue Anbieter nicht nur das nötige Kapital beschaffen, sondern vor allem Zugang zur Infrastruktur bekommen. Das Schienennetz und damit die Vergabe der Trassen ist allerdings in der Hand der Bahninfrastrukturtochter DB Netz, die unter dem Dach der Holding, der DB AG, steht. Ebenfalls zur DB AG gehört die

DB Fernverkehr AG, dem „Platzhirsch“ im Fernverkehr, die Trassen bei der DB Netz anmeldet. Die DB Netz ist zwar verpflichtet den Marktzugang zu gewährleisten, „aber dass der DB Konzern nicht glücklich über Konkurrenz ist, ist letztlich nicht verwunderlich“, sagt Döbber. Anlass für ihn und sein Team, besonders genau zu überwachen, dass möglichen Konkurrenten keine Steine in den Weg gelegt werden.

Mehr Wettbewerb, mehr Rechtssicherheit

Dabei ging es vor allen Dingen darum, Rechtsfragen rund um das Thema Rahmenverträge zu klären. Wann müssen Rahmenverträge für die Trassennutzung angeboten werden? Und zu welchen Konditionen? Der Anspruch der HKX-Gründer war klar: schneller Zugang zu mittelfristigen Rahmenverträgen. Anders, so ihre Argumentation, sei eine rechtssichere Planung nicht möglich. Schließlich verlangten auch die Kapitalgeber Investitionssicherheit, wollten also im Vorfeld wissen, ob die Fahrzeuge überhaupt zum Einsatz kommen.

Bis die Waggon auf der Schiene fahren konnten, war es ein langer Weg. Denn naturgemäß vertrat die DB Netz in vielen Detailfragen andere Ansichten. Die Bundesnetzagentur war deshalb als Prüfer, Vermittler und juristische Entscheidungsgewalt gefragt. Einige strittige Fragen landeten zudem vor Gericht. Auch wenn sich die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur nicht in jedem Punkt durchsetzen konnte, ist Döbber dennoch mit seiner Arbeit zufrieden: „Wichtig ist: Der HKX rollt. Und mehr Wettbewerb dient nicht nur den Verbrauchern, sondern ist auch ein positives Signal an mögliche weitere Bahnkonkurrenten.“ Weil über den gesamten Prozess außerdem viele Grundsatzfragen erstmals geklärt wurden, haben Wettbewerber jetzt mehr Rechtssicherheit. „Und das können wir als Regulierungsbehörde natürlich nur begrüßen“, sagt Döbber. ■



Auf *stürmischer* See

Vom Windrad bis zur Steckdose – die Anbindung von Off-Shore-Anlagen ist nicht nur technisch hochkomplex. Auch bei Fragen der Haftung und Finanzierung gibt es zahlreiche Hürden zu überwinden.





Noch stehen sie hinter riesigen Gerüsten. 600 Tonnen Stahl, verschweißt zu dreibeinigen Giganten. Sie bohren sich später in den Boden des Meeres, um Off-Shore-Anlagen sicher zu verankern. Denn 40 Kilometer vor der Küste ist die Nordsee stürmisch, die Wellen sind meterhoch. Dort werden sie stehen, tausende Windräder, bis zu 160 Meter hoch, mit Flügeln größer als die des Super-Airbus A380. Wenn die Fundamente für den Hochseebetrieb schließlich die Werkshallen verlassen, sieht das nicht nur so aus wie Science Fiction, es klingt auch so:

Tripods heißen die Stahlgiganten, so wie die dreibeinigen Herrscher der gleichnamigen Science-Fiction-Serie der 80er Jahre. Stromerzeugung durch Off-Shore-Windanlagen ist eine technische Mammutaufgabe. 30 bis 40 Kilometer von der Nordseeküste entfernt und in Wassertiefen bis zu 40 Metern müssen die Anlagen sicher verankert werden. Fundamente wie jene vom Typ Tripod bohren sich daher wie gigantische Stahlnägel in den Seeboden. Denn die Anlagen müssen später nicht nur dem hohen Salzgehalt der Luft, sondern auch dem Wellengang und den hohen Windgeschwindigkeiten standhalten können.

Off-Shore-Windparks	Netzanbindungen
■ in Betrieb	■ in Betrieb
■ im Bau	■ im Bau
■ genehmigt	genehmigt
□ geplant	

Mindestens 30 Kilometer von der Küste entfernt – und damit auch von den friesischen Inseln aus nicht zu sehen – entstehen große Off-Shore-Windparks. Bis Ende 2020 sollen dort mehr als 2.000 Windräder Strom produzieren. (Quelle: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Glücklicherweise sind die Tripods der Nordsee harmloser als ihre Science-Fiction-Namensvetter. Aber nicht minder beeindruckend: „Die gigantischen Fundamente, die da aus den Produktionsanlagen rollen, lassen erahnen, was dort draußen auf See entsteht“, erzählt Matthias Otte, Vorsitzender der Beschlusskammer 6 bei der Bundesnetzagentur. Otte ist zuständig für die Regulierung des Zugangs zu Elektrizitätsversorgungsnetzen. Auf hoher See konnte er die Giganten noch nicht bestaunen – schließlich ist eine Überfahrt teuer, und die Bundesnetzagentur geht mit Steuergeldern sparsam um.

Die Wellen schlagen beim Thema Off-Shore nicht nur auf der Nordsee hoch – auch in Politik und Gesellschaft hat der geplante massive Ausbau auf See für Wirbel gesorgt. Das liegt nicht nur an der komplexen Technik, sondern vor allen Dingen an den daraus resultierenden Fragen der Finanzierung und Haftung.

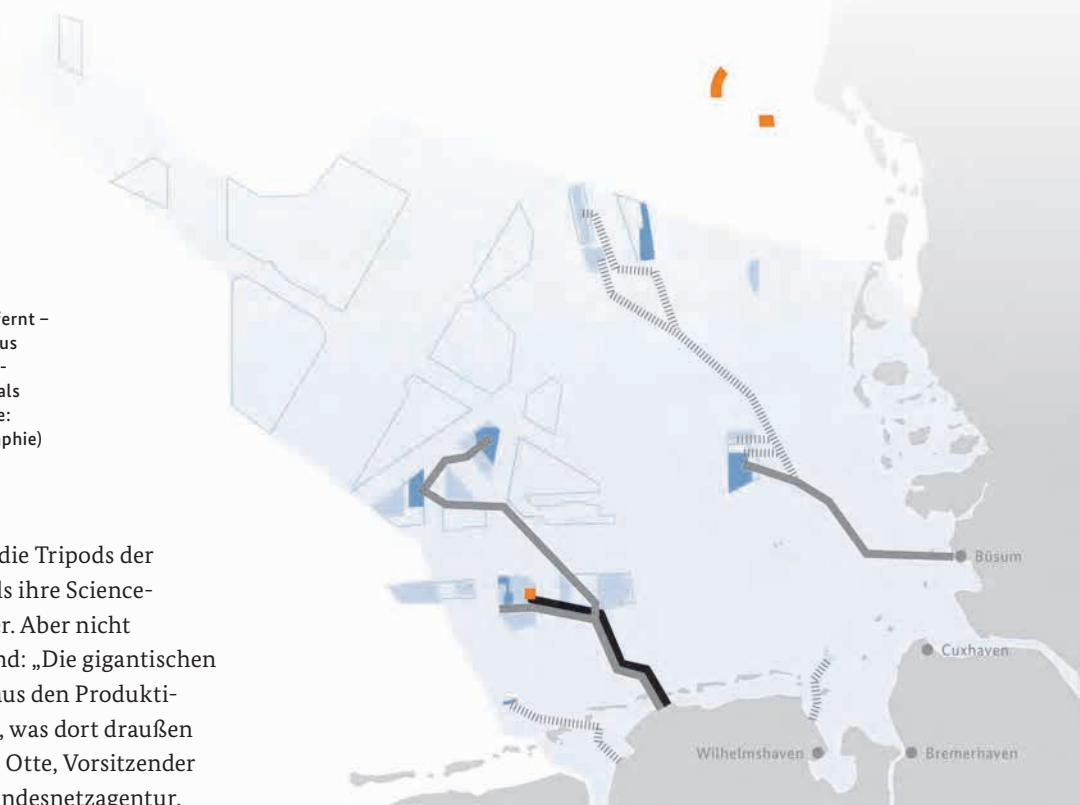
Bis Ende 2020 sollen nach dem Willen der Bundesregierung mehr als 2.000 Windräder rund 10.000 Megawatt Leistung bringen, das entspricht etwa sechs modernen Atomkraftwerken. Bislang ist lediglich die Testanlage alpha ventus mit insgesamt zwölf Windrädern in Betrieb. Der größte Teil des Baus steht also noch bevor. Deutschland nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein, denn in den meisten anderen Ländern werden Off-Shore-Windparks zurzeit noch in geringeren Entfernungen zur Küste gebaut. Das Großprojekt birgt daher für die deutsche Off-Shore-Industrie jede Menge Potenzial für den Export. „Zunächst ist es aber eine echte Herausforderung“, resümiert Otte.

In Deutschland sind die Netzanbindungen von Off-Shore-Windparks Teil des Übertragungsnetzes. Es sind daher die Netzbetreiber, die für die Anbindung der Windparks, also für die Einspeisung des Off-Shore-Stroms in die Stromnetze an Land, sorgen müssen. Sie stehen ebenfalls vor technischen Herausforderungen. Um die langen Distanzen von den Hochseeanlagen bis zur Küste zu überwinden, werden Seekabel in mindestens 1,5 Metern Tiefe unter der Nordsee verlegt. Damit

trotz der Entfernungen keine großen Übertragungsverluste entstehen, werden die meisten deutschen Nordseewindparks per Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie (HGÜ) verbunden. Das bedeutet: Der als Wechselstrom generierte Strom wird zunächst auf Umspannplattformen auf See umgewandelt und schließlich über gigantische Gleichstromkabel zu den Konverterstationen an Land transportiert. Nach der Umwandlung in Wechselstrom wird er von hier aus in das „normale“ Höchstspannungsnetz eingespeist.

Für die Verlegung der Kabel pflügen Spezialschiffe mit einem Spülschwert beispielsweise per Wasserdruck einen Graben in den Meeresboden und lassen dabei das Kabel ein. Das Problem dabei: Für die Anbindung der Off-Shore-Anlagen in der Nordsee muss auch durch einen Teil des UNESCO-geschützten Nationalparks Wattenmeer ein Seekabel verlegt werden – hier gelten besondere Auflagen für den Schutz der Umwelt.

Bei all diesen Herausforderungen wird schnell klar: Das kostet Geld. Kein Wunder also, dass Windpark- und Netzbetreiber sicherstellen wollen, dass sich die Investitionen lohnen. Hier lauert das nächste Dilemma: Denn ein Windpark kann schneller gebaut werden, als eine Netzanbindung in HGÜ-Technologie gelegt werden kann. „Im konkreten Einzelfall wurden Termine für die Errichtung des Netzanschlusses um bis zu zwei Jahre überschritten“, erklärt Otte. Aber wer haftet für solche Verzögerungen? Weil diese Frage bis Ende vergangenen Jahres ungeklärt war, stockten die Investitionen in die Off-Shore-Anlagen. „Niemand investiert in einen Windpark, wenn sein Netzanschluss nicht





zugesichert werden kann.“ Die Übertragungsnetzbetreiber dagegen hatten die Sorge, den Windparkbetreibern gegenüber allein zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, wenn sich der Netzanschluss verzögert. Der für die Nordsee zuständige Übertragungsnetzbetreiber TenneT verkündete im November 2011 sogar, dass die Realisierung weiterer Netzanschlüsse nicht machbar sei. Um den Netzausbau, politisch als Kernstück der Energiewende definiert, nicht weiter zu gefährden, wurde nachgebessert. Seit Ende 2012 gelten neue Regeln der Haftung bei Verlusten durch beschädigte oder verspätete Übertragungskapazitäten. So werden jetzt Windparks in Höhe von 90 Prozent der entgangenen Einspeisevergütung für die Zeit des verzögerten oder unterbrochenen Netzanschlusses entschädigt. Die Übertragungsnetzbetreiber können diese Kosten für die Entschädigung über eine Off-Shore-Umlage weitestgehend auf die Netznutzer umlegen.

So wie die Stahlgiganten die Windräder fest verankern, so ist das Thema Off-Shore jetzt in der Bundesnetzagentur verankert. Gleich mehrere Abteilungen und Beschlusskammern prüfen und bestätigen den Off-

»Mit dem Off-Shore-Netzentwicklungsplan sorgen wir für die wichtigen Steckdosen im Meer und treiben so auch den Bau weiterer Windparks auf hoher See voran.«

Matthias Otte, Bundesnetzagentur

Shore-Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber, vergeben Kapazitäten auf Windpark-Anbindungsleitungen, genehmigen Investitionsmaßnahmen und überwachen die Wälzung von Entschädigungsleistungen in die Off-Shore-Umlage.

Das neue Verfahren zur Planung und Umsetzung von Off-Shore-Netzanbindungen sorgt dafür, dass künftig genau dort Umspannwerke mit Anschluss ans Festland installiert werden, wo mit Windparks zu rechnen ist. Der Off-Shore-Netzentwicklungsplan legt also genau fest, wo wann welche Netzanbindung errichtet wird. „Wir sorgen so für den Bau der wichtigen Steckdosen im Meer“, sagt Otte. Im Gegenzug werden die Betreiber von Windparks verpflichtet, von ihren Baugenehmigungen Gebrauch zu machen. So soll sichergestellt werden, dass Netzanbindung und Off-Shore-Windpark gleichzeitig betriebsbereit sind. „Schließlich sind ein Bau auf Vorrat und die damit für die Netznutzer und Umlagezahler verbundenen Kosten nur vertretbar, wenn die Leitungen dann auch tatsächlich von den Off-Shore-Windparks schnell genutzt werden“, erklärt Otte und stellt fest: „Zum Systemwechsel gehört auch, dass nicht genutzte Kapazitäten konsequent entzogen und diskriminierungsfrei neu vergeben werden.“

Der Gesetzgeber hat sich mit den neuen Regelungen klar zur Off-Shore-Windenergie bekannt. Die Bundesnetzagentur muss bei der Umsetzung dieser Vorgaben jede Menge neuer Fragen beantworten und so manche Übergangsprobleme überwinden. Für Otte und seine Kollegen gibt es also viel zu tun in den kommenden Monaten, um den Ausbau auf hoher See voranzutreiben. Die Zeit drängt, gleichzeitig treffen viele unterschiedliche wirtschaftliche Interessen aufeinander. „Es geht dabei um viel Geld für alle Beteiligten, nicht zuletzt für den Verbraucher, den wir besonders im Blick haben“, erklärt Otte. Die Wellen schlagen also beim Thema Off-Shore naturgemäß hoch. Otte sieht es dennoch gelassen: „Die Aufgaben sind zwar neu, doch profitieren wir sehr von unseren Erfahrungen aus anderen Regulierungsbereichen.“ ■

Die Weichen richtig stellen

Damit der Wettbewerb im Schienenverkehr funktioniert, sind grenzüberschreitende Regeln notwendig. Deshalb arbeitet die Bundesnetzagentur mit ihren europäischen Partnern eng zusammen.

Regelmäßige Gespräche mit EU-Kommission, -Rat und -Parlament, etliche Konferenzen inklusive Vor- und Nachbereitung, zahlreiche Arbeitstreffen, Sitzungen und Panels mit Unternehmen, Organisationen und Verbänden und dann noch die Leitung der jährlichen Vollversammlung. Der Vorsitz der „Independent Regulators' Group – Rail“ (IRG-Rail) hat es in sich. Das weiß keiner besser als Dr. Iris Henseler-Unger, Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur und bis Ende 2012 Vorsitzende des noch ganz jungen Zusammenschlusses unabhängiger Eisenbahnregulierer in Europa. In ihrer Amtszeit hat sie an zahlreichen dieser Treffen persönlich teilgenommen. „Das war mir besonders wichtig, denn die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit nimmt auch im Eisenbahnsektor immer mehr zu“, erklärt Henseler-Unger. „Die IRG-Rail leistet dabei einen wichtigen Beitrag. Und mit dem Vorsitz in der Gründungsphase des Netzwerks hatten wir die Möglichkeit, maßgeblich den Fahrplan unserer gemeinsamen Reise mitzugestalten.“

Diese Reise begann im Sommer 2011. Im Vergleich zu anderen Regulierungsbereichen steckte die europäische Zusammenarbeit im Eisenbahnsektor noch in den Kinderschuhen. Um Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden im noch nicht vollständig liberalisierten Eisenbahnmarkt zu verbessern, wurde die IRG-Rail von 15 unabhängigen Regulierungsbehörden gegründet. Ziel ist, die konsistente Eisenbahnregulierung im Interesse eines wettbewerblichen Binnenmarkts sicherzustellen.

Den Markt über Grenzen hinweg kennen

Ein wichtiges Vorhaben. Denn fährt ein Zug beispielsweise vom Hafen Rotterdam bis Mailand, müssen nicht nur Ländergrenzen überwunden werden. Wer hat in welchem Land Zugang zum Schienennetz? Und zu welchen Preisen? Ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Netzen ist Voraussetzung für einen reibungslosen



»Weil wir mit einer Stimme sprechen, können wir auch die regulatorischen Rahmenbedingungen maßgeblich mitgestalten.«

Dr. Iris Henseler-Unger,
Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur

grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr in Europa. Die IRG-Rail entwickelt Ansätze zu Themen von gemeinsamem Interesse und fördert so Konsistenz und Wettbewerb im europäischen Eisenbahnsektor. Auf diese Weise sollen auch hohe Effizienz und Qualität der erbrachten Dienste gewährleistet werden.

Eine wichtige Station auf der Reise zu mehr Wettbewerb ist die Beobachtung des Markts. „Nur wenn wir den europäischen Eisenbahnmarkt genau kennen, können wir auch mit der richtigen Priorisierung an die Lösung der Probleme herangehen“, erklärt Henseler-Unger. Ein gemeinsames Marktmonitoring auf der

Basis einheitlicher Indikatoren soll deshalb helfen, für eine bessere Bewertungsgrundlage und mehr Transparenz über Ländergrenzen hinweg zu sorgen. Die heute mehr als 20 Regulierungsbehörden in der IRG-Rail müssen sich dazu auf einheitliche Ansätze verständigen: Nach welchen Kriterien wollen wir den Markt beobachten? Und welche Maßstäbe sollen bei Qualitätsparametern, wie beispielsweise Pünktlichkeit, gelten? „Auch hier ist es uns bereits sehr gut gelungen, erste gemeinsame Lösungen zu erarbeiten“, erläutert Henseler-Unger. „Dazu trägt vor allen Dingen der sehr offene Austausch untereinander bei – genauso wie das Wissen, dass sich alle Mitglieder unserer Gruppe den gleichen Zielen verschrieben haben.“

Gemeinsam europäische Gesetze gestalten

Richtige Weichenstellungen waren im ersten Jahr der IRG-Rail auch bei der Gestaltung internationaler Frachtkorridore gefragt. Hier galt es zu klären, wie auf diesen Korridoren verfahren werden soll und vor allen Dingen, wie die Regulierer der Korridore zusammenarbeiten, wer etwa über Beschwerden entscheidet. Ein gemeinsames Positionspapier dazu konnte bereits im Oktober 2012 veröffentlicht werden.

Es geht aber nicht nur um die praktische Umsetzung bestehenden EU-Rechts, sondern auch um die Gestaltung zukünftiger Rahmenbedingungen. Die IRG-Rail hat deshalb bei der Entwicklung des so genannten Recast, der Überarbeitung des ersten Eisenbahnrichtlinienpakets, mit insgesamt drei Papieren ihren regulatorischen Input geliefert. „Diese Positionspapiere sind keineswegs Papiertiger“, betont Henseler-Unger. „Mit diesen Vorschlägen bringen wir uns in den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene ein und gestalten so die rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich mit. Hier zeigt sich besonders deutlich, wie wichtig es ist, mit einer Stimme zu sprechen.“

Auch weiterhin für mehr Wettbewerb arbeiten

Im Januar 2013 hat nun Anna Walker, Vorsitzende der britischen Eisenbahnregulierungsbehörde ORR und bisherige Vizepräsidentin der IRG-Rail, den Vorsitz von Henseler-Unger übernommen. Auch sie hat sich in ihrer einjährigen Amtszeit der Stärkung des Wettbewerbs verschrieben: „Mehr Wettbewerb auf Europas Schienen wird nicht nur das Dienstleistungsangebot verbessern, sondern sich auch in geringeren Kosten für Reisende und Frachtkunden niederschlagen“, erklärt sie und ergänzt: „Wir werden daher während der Verhandlungen des vierten Eisenbahnrichtlinienpakets eng mit EU-Kommission, -Rat und -Parlament zusammenarbeiten, um uns weiterhin dafür stark zu machen,



»Mehr Wettbewerb auf Europas Schienen verbessert nicht nur das Dienstleistungsangebot, sondern reduziert auch die Kosten für Reisende und Frachtkunden.«

Anna Walker, Vorsitzende der britischen Eisenbahnregulierungsbehörde ORR und Vorsitzende der IRG-Rail

dass sich die Märkte dem Wettbewerb öffnen.“ Und das ist nur ein Teil des Programms, das die Arbeit der IRG-Rail im Jahr 2013 bestimmen wird. In insgesamt fünf Arbeitsgruppen, von denen zwei unter der Leitung der Bundesnetzagentur stehen, werden weitere Papiere zu wichtigen Themen wie der Entgeltregulierung erarbeitet. Allein in der Bundesnetzagentur arbeiten daran rund 20 Mitarbeiter quer über die Fachabteilungen hinweg.

Um die Konsistenz in der Leitung des Netzwerks zu wahren, hat die IRG-Rail außerdem noch eine so genannte advisory group gegründet, die sich aus amtierendem Vorsitz, Vize-Vorsitz und dem Vorgängersitz, also der Bundesnetzagentur, zusammensetzt. Befürchtet man da in Großbritannien nicht, dass die Bundesnetzagentur die Fäden in der Hand behalten möchte? „Nein, ganz und gar nicht“, sagt Anna Walker und lacht. „Wir sind unseren Kollegen aus Deutschland sehr dankbar, dass sie nicht nur den Grundstein für die weitere Arbeit gelegt haben, sondern uns auch weiterhin unterstützend zur Seite stehen. Es ist ihr Verdienst, dass wir so schnell gewachsen sind und auf europäischer Ebene als angesehener Experte unsere Interessen vertreten können. Ich freue mich darauf, ihre erfolgreiche Arbeit weiter fortzuführen.“ ■

MfG aus Europa

Die Bundesnetzagentur arbeitet nicht nur in Bonn dafür, dass die Netze im Sinne der Verbraucher funktionieren. Ob Telekommunikation, Eisenbahn, Energie oder Post – Mitarbeiter aus verschiedenen Abteilungen sind weltweit unterwegs, um in einer Vielzahl von Gremien die Interessen der Verbraucher in Europa zu vertreten. Sie tauschen sich dort mit Fachkollegen und Marktteilnehmern aus, liefern Input und Ideen und gestalten so Europa im Interesse der Bürger mit. Experten der Bundesnetzagentur erläutern ihre Arbeit im Dschungel der Abkürzungen.

ETSI

Name: European Telecommunications Standards Institute; Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sitz: Sophia Antipolis, Frankreich

Mitglieder: 700 Mitglieder aus über 60 Ländern, darunter Verwaltungen, Netzbetreiber, Forschungseinrichtungen, Diensteanbieter, Anwender und Hersteller

Aufgabe: ETSI ist zuständig für europaweit einheitliche Standards im Bereich Telekommunikation.

Was bedeutet das? „ETSI hat zwei Aufgaben: Mit sinnvollen Normierungen sorgt das Institut dafür, dass Geräte verbraucherfreundlich funktionieren. Dass Verbraucher also beispielsweise mit ihrem Smartphone im Ausland telefonieren können. Und es sorgt dafür, dass die dafür notwendigen Normungsprozesse nicht im Sinne einzelner großer Unternehmen bestimmt werden. Denn wer die Norm hat, hat den Markt. Normen öffnen Märkte für mehr Wettbewerb, auch das ist im Sinne des Verbrauchers. Weil wir als Bundesnetzagentur auch in den obersten Gremien vertreten sind, agieren wir dort als Impulsgeber, Interessenvertreter Deutschlands und ein Stück weit auch als Kontrolleur.“
Reiner Liebler, Unterabteilungsleiter Technische Regulierung Telekommunikation

 Mehr Infos im Netz: www.etsi.org

CEPT

Name: European Conference of Postal and Telecommunications Administrations; Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

Sitz: Büro in Kopenhagen, Dänemark

Mitglieder: 48 europäische Staaten

Aufgabe: Die europäische Dachorganisation zur Zusammenarbeit der Verwaltungen verfolgt das Ziel, als Forum für regulatorische Themen im Post- und Telekommunikationssektor die Mitglieder zu unterstützen und die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu fördern.

Was macht die Bundesnetzagentur? Sie ist in den Komitees der Dachorganisation vertreten: ECC (Electronic Communications Committee) und CERP (European Committee for Postal Regulation).

 Mehr Infos im Netz: www.cept.org

ECC

Name: Electronic Communications Committee

Sitz: Büro in Kopenhagen, Dänemark

Mitglieder: alle 48 CEPT-Mitglieder

Aufgabe: Die Organisation kümmert sich um die Harmonisierung von Funkfrequenzen.

Was bedeutet das? „UKW-Radios, Garagentoröffner, Smartphones oder die Funkanlagen der Flugsicherung – alle brauchen Frequenzen. Dass zum Beispiel beim Telefonieren mit dem Smartphone kein Radiomoderator dazwischen redet, kann nur funktionieren, wenn jede technische Anwendung eine entsprechende Frequenz hat. Hierfür müssen wir uns über Ländergrenzen hinweg abstimmen und dafür sorgen, dass Hersteller die technischen Gegebenheiten dafür schaffen.“
Thomas Ewers, *Referatsleiter Internationale Angelegenheiten, Frequenzplan*

📄 Mehr Infos im Netz: www.cept.org/ecc

ACER

Name: Agency for the Cooperation of Energy Regulators; Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Sitz: Ljubljana, Slowenien

Mitglieder: Vertreter der 27 europäischen Regulierungsbehörden

Aufgabe: Die Behörde der Europäischen Union überwacht die Energiemärkte Europas und ist für ihre Regulierung im Sinne von Transparenz und Stabilität zuständig.

Was bedeutet das? „Gerade durch die Energiewende stehen wir vor neuen Herausforderungen, die sich nicht im nationalen Alleingang lösen lassen. Die Netze sind europaweit immer stärker miteinander verbunden und müssen beispielsweise auch einer kontinuierlich steigenden Einspeisung durch erneuerbare Energien standhalten. ACER koordiniert den grenzüberschreitenden Strom- und Gashandel. Die Koordinierung auf europäischer Ebene trägt dazu bei, dass Strom problemlos von Nord- nach Südeuropa fließen kann, Blackouts verhindert werden und die Strompreise nicht explodieren.“
Annegret Groebel, *Abteilungsleiterin Internationales*

📄 Mehr Infos im Netz: www.acer.europa.eu

BEREC

Name: Body of European Regulators for Electronic Communications; Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

Sitz des Sekretariats: Riga, Lettland

Mitglieder: Vertreter aller 27 nationalen Regulierungsbehörden

Aufgabe: Das von der EU-Kommission unabhängige Gremium bietet ein Forum für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden untereinander und mit den EU-Institutionen.

Was bedeutet das? „Wie bei allen Regulierungsaufgaben geht es auch hier darum, Wettbewerb zu fördern. Die großen Themen des Gremiums sind internationales Roaming, Breitbandausbau und Netzneutralität. Beim Breitbandausbau hilft der Austausch mit den Fachkollegen aus anderen Ländern bei der Suche nach Best-Practice-Prinzipien für wettbewerbsorientierte Investitionsanreize. Beim Roaming wird beispielsweise kontrolliert, ob die vereinbarten Preisobergrenzen eingehalten werden. Wir kümmern uns also darum, dass Urlauber nach ihrer Rückkehr keinen Schreck bekommen, wenn sie ihre Handyrechnung sehen.“
Annegret Groebel, *Abteilungsleiterin Internationales*

📄 Mehr Infos im Netz: www.berec.europa.eu

ITU

Name: International Telecommunication Union; Internationale Fernmeldeunion

Sitz: Genf, Schweiz

Mitglieder: 191 Mitgliedsstaaten

Aufgabe: Die Sonderorganisation der Vereinten Nationen beschäftigt sich weltweit mit den technischen Aspekten der Telekommunikation.

Was macht die Bundesnetzagentur? „Wir vertreten Deutschland in der ITU in zwei Bereichen: Standardisierung und Funk. So stellen wir sicher, dass wir auch auf internationaler Ebene unsere Interessen wahrnehmen und uns mit Fachkollegen aus aller Welt austauschen können.“
Reiner Liebler, *Unterabteilungsleiter Technische Regulierung Telekommunikation*

📄 Mehr Infos im Netz: www.itu.int

Von gelb auf bunt

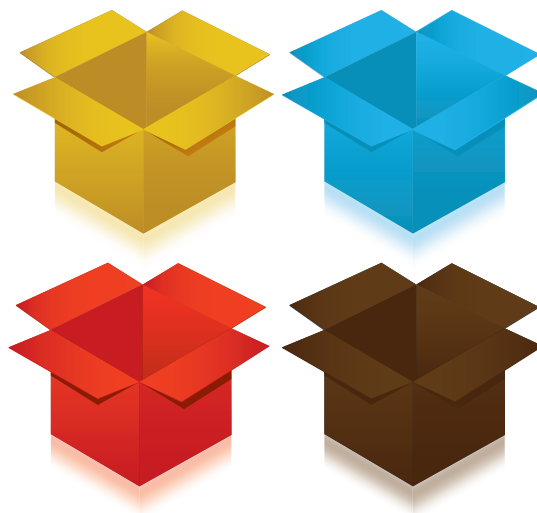
Der Postmarkt wandelt sich. Im Bereich Pakete können Kunden schon längst zwischen verschiedenen Anbietern wählen – jetzt kommt auch in den Briefmarkt mehr Bewegung. Ein Erfolg der Bundesnetzagentur.

Die Post ist gelb? Ja, aber nicht nur. In manchen Regionen sind die Briefkästen auch grün oder blau. Und Pakete werden deutschlandweit längst nicht nur am Postschalter aufgegeben. Sondern eben auch in der Packstation oder im Kiosk. „Der Wettbewerb im Paketmarkt ist schon weit vorangeschritten“, erklärt Manfred Schäfer, stellvertretender Leiter der Abteilung Regulierung Post. Und ein Ende ist vorerst nicht abzusehen.

Der Grund dafür ist in erster Linie der boomende Internethandel, der im In- und Ausland zu steigenden Sendungsmengen führt. Folge: Die Konkurrenten des Marktführers DHL steigern die Anzahl ihrer Paketshops. Und immer häufiger nehmen auch Kioske, Wäschereien, Schuster oder Blumenläden Pakete an. Gleichzeitig suchen alle Marktteilnehmer ständig nach neuen Zustellmöglichkeiten. So könnten Zustellungen am Arbeitsplatz oder flexibel vereinbarte Zustellzeiten künftig beim Verbraucher für mehr Komfort sorgen.

Mehr Wettbewerb bei der Geschäftspost

Die bunte Vielfalt, auf dem Paketmarkt längst Alltag, muss sich auf dem seit Jahren stagnierenden und fast durchweg gelben Briefmarkt erst noch entwickeln. Bis Ende 2007 hatte die Deutsche Post im Bereich Sendungen bis 50 Gramm eine Exklusivlizenz. Weil dieser Bereich aber rund 90 Prozent des gesamten Briefmarkts ausmacht, war der Briefmarkt insgesamt für Wettbewerber unattraktiv. Der Wegfall dieses „Rest“monopols brachte Bewegung ins Spiel: Mittlerweile gibt es rund 600 aktive Lizenzunternehmen. „Auch dank unserer Lizenzvergabe sind heute immerhin rund zehn Prozent des Markts in den Händen neuer Anbieter“, so Schäfer.



Davon profitieren vor allem Geschäftskunden, denn die Erschließung des Markts für private Post ist für neue Anbieter wenig lukrativ. „Die Investitionen in die notwendige Infrastruktur mit Briefkästen oder sonstigen Annahmestellen stehen gewöhnlich nicht im Verhältnis zum verschwindend geringen Anteil der privaten Post“, sagt Schäfer und resümiert: „Wir rechnen daher nicht damit, dass sich bald etwas an der Marktmacht der Deutschen Post in diesem Bereich ändern wird.“

Die digitale Alternative verändert den Markt

Konkurrenz könnte dem Platzhirsch aber aus anderen Branchen drohen. Eine neue Kommunikationsform aus dem Bereich Telekommunikation könnte viele Briefe obsolet machen: die De-Mail. Sie verspricht zahlreiche Vorteile für ihre Nutzer, denn im Gegensatz zur normalen E-Mail sind De-Mails auf ihrem Weg durch das Internet verschlüsselt. Dazu kommt: Sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch die Zustellung der De-Mails können zweifelsfrei nachgewiesen werden. Das dient nicht nur der Sicherheit und dem Datenschutz, sondern macht erstmals eine rechtssichere digitale Kommunikation möglich.

Das Potenzial des neuen Produkts ist erheblich: Schätzungsweise rund 75 Prozent der Sendungen sind digitalisierbar, ergab eine Studie der WIK-Consult GmbH im Auftrag der Bundesnetzagentur im Jahr 2009. Ein Anbieter rechnet gar damit, dass die De-Mail bereits 2018 bis zu 29 Prozent der prognostizierten Sendungen ersetzen könnte. „Ob sich die digitale Alternative zum Brief tatsächlich in diesem Maße durchsetzen wird, wissen wir nicht“, sagt Schäfer. „Aber sie wird im Briefmarkt sicherlich noch zu neuen Wettbewerbskonstellationen führen.“ Das kann ja bunt werden. ■



Anbindung aus der Luft

Der Ausbau des mobilen Breitbands versorgt immer mehr Menschen auf dem Land mit schnellen Internetverbindungen. Bei Gemeinden in Grenzlage ist die Bundesnetzagentur gefragt, um mit den Nachbarländern über die Frequenzen zu verhandeln.

Bayerisch Eisenstein, das ist ländliche Idylle. Rund 1.000 Einwohner leben hier im Bayerischen Wald, im Schatten des Arbermassivs. Im Winter locken die Skiloipen die Touristen, im Sommer die Berge und Seen. Der Luftkurort lebt vom Tourismus. Wie andernorts auch werden Zimmer und Ferienwohnungen zunehmend über das Internet gebucht und auch so mancher Tourist möchte im Urlaub nicht auf sein Smartphone verzichten. Das Internet allerdings hat die Menschen in Bayerisch Eisenstein bislang vor allen Dingen viel Geduld gekostet, denn schnelle Verbindungen gab es hier nicht.

In der Gemeindeverwaltung dauerte es schon mal 20 Minuten, um die für einen Reisepass notwendigen Fingerabdrücke an das Zentralregister zu senden. Auch der Bürgermeister forderte deshalb den Breitbandausbau im Ort: „Ohne schnellen Internetzugang geht heute nichts mehr, ob in der Arztpraxis, bei Unternehmen oder auch in der Gemeindeverwaltung“, wird er im Bayerwald-Boten zitiert.

Auf der Suche nach Frequenzen

Die Erschließung des ländlichen Raums, das betrifft eben solche Gemeinden wie Bayerisch Eisenstein. Sie benötigen die schnelle Internetverbindung dringend, doch nicht immer ist das so einfach. „Manchmal ist es der zu hohe Investitionsbedarf, der die Netzanbieter von der Verlegung teurer Glasfaserkabel oder dem Bau weiterer Sendemasten zurückhält, manchmal ist aber auch die Suche nach freien Frequenzen nicht einfach“, erklärt Jens Franke, Referatsleiter Mobilfunkgrenzkoordinierung in der Bundesnetzagentur. In Bayerisch

Eisenstein wurde der Ausbau des mobilen Internets auch durch die geografische Lage der niederbayerischen Gemeinde direkt an der tschechischen Grenze verzögert. Der Bahnhof der Gemeinde ist der einzige Grenzbahnhof in Mitteleuropa, der zwei Staatsgebiete berührt. Schön für die deutsch-tschechische Freundschaft, aber schwierig für den Breitbandausbau. Denn die dafür benötigten Frequenzen werden auf tschechischer Seite für den digitalen Fernsehempfang genutzt.

Über Landesgrenzen hinweg verhandeln

Vizepräsidentin Dr. Iris Henseler-Unger versprach deshalb im April vergangenen Jahres die Unterstützung der Bundesnetzagentur bei den komplexen Genehmigungsverfahren. „Bei Orten in Grenzlage verhandeln wir direkt mit den Verwaltungen und häufig auch mit den Netzbetreibern der Nachbarländer über die Nutzungsrechte der Frequenzen“, erklärt Franke.

Im Fall Bayerisch Eisenstein mit Erfolg: Bereits drei Monate später, im Juli 2012, konnte sich Vizepräsidentin Henseler-Unger bei der feierlichen Eröffnung der LTE-Basisstation persönlich davon überzeugen, dass das schnelle Internet aus der Luft funktioniert. Und nicht nur das: „In bilateralen Gesprächen mit unseren tschechischen Kollegen konnten wir eine Lösung finden, die über Bayerisch Eisenstein hinaus zu erheblichen Verbesserungen entlang der gesamten deutsch-tschechischen Grenze führt“, so Henseler-Unger. „Insgesamt kommen für jeden der drei deutschen Mobilfunknetzbetreiber im 800-MHz-Frequenzbereich – Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica O₂ – jeweils zehn neue Standorte hinzu.“ ■

Stapelweise Verbraucherschutz



Unerlaubte Werbe-SMS, teure Telefonwarteschleifen, falsche Preisangaben, unerlaubte Telefonwerbung – die Bundesnetzagentur kümmert sich um die Beschwerden der Verbraucher und ahndet Gesetzesverstöße.

Wer sich zum Thema Rufnummernmissbrauch oder unerlaubte Telefonwerbung beraten lässt, dem kann es passieren, dass er Elmar Hehemann am Telefon erwischt. Hehemann arbeitet in der Außenstelle Meschede, wo alle Anrufe zu diesen Themen eingehen. Er war als Bundesbeamter in den Vorgängerbehörden beschäftigt, Postreform I und II kann er im Detail erklären, kurzum: Kaum jemand hat ein so tiefes Verständnis für die Historie der Regulierungsbehörde wie Hehemann. Viel wichtiger für all jene, die sich bei ihm melden, ist aber: Er kennt jede Abzocke und jeden faulen Trick. Hehemann ist deshalb so gut im Thema drin, weil er sich selbst in seiner Position als Leiter der Außenstelle immer noch für den Hotline-Dienst eintragen lässt und dort zum Telefonhörer greift.

An den Außenstandorten in Meschede, Neustadt an der Weinstraße, Nürnberg und Kiel arbeiten insgesamt rund 60 Mitarbeiter. Die ausführliche Beratung am Telefon ist lediglich eines ihrer Aufgabengebiete und

für Hehemann nur der erste Schritt: „Um für die Verbraucher tätig werden zu können, brauchen wir am besten eine schriftliche Beschwerde“, erklärt er. Damit alle notwendigen Informationen zur weiteren Bearbeitung gesammelt werden, lotst Hehemann die Anrufer im Gespräch deshalb direkt zu den Formblättern, die im Internet heruntergeladen werden können. Liegt eine schriftliche Beschwerde vor, wird das Ermittlungsteam tätig. Die Kollegen recherchieren dann, ob es sich beim geschilderten Fall um einen Verstoß gegen ein geltendes Gesetz handelt. Werden sie fündig, leiten sie ihre Ermittlungsergebnisse an die Zentrale der Bundesnetzagentur in Bonn weiter.

Dort beschäftigen sich rund 20 weitere Kollegen mit den Themen Rufnummernmissbrauch und unerlaubte Telefonwerbung – je nach gesetzlicher Grundlage kümmert sich das entsprechende Referat um die weitere Bearbeitung des Falls. Auch Thomas Sigulla, Leiter der Abteilung Außenstellen und Rufnummernmissbrauch, prüft solche Ermittlungsergebnisse. „Wir befassen uns immer wieder mit neuen rechtlichen Konstellationen, die dementsprechende neue rechtliche Bewertungen nach sich ziehen“, erklärt Sigulla. „Das ist keine einfache, aber eine sehr spannende Aufgabe.“

Den Überblick bewahren

Für Sigulla und sein Team ist die Rückkopplung zu den Außenstellen deshalb immens wichtig. „Die Kollegen von der Hotline haben immer noch den besten Einblick in die aktuelle Beschwerdelage. Wir telefonieren deshalb oft miteinander“, erklärt Sigulla und ergänzt: „Auch dieser rege Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen macht meine Arbeit so interessant.“

Den Anrufern bestmöglich zu helfen und die geschilderten Fälle richtig einzuschätzen, ist keineswegs einfach, denn neue technische Möglichkeiten entstehen ebenso schnell wie zum Teil sehr kreative Geschäftsmodelle. So waren es beispielsweise in den Gründungsjahren der Behörde ab 2003 vor allem die 0190er-Rufnummern, die viele Bürger teuer zu stehen kamen. Heute dagegen spielen ganz andere Themen eine Rolle: Fehlerhafte Preisansagen werden ebenso beanstandet wie unerlaubte Werbeanrufe, Fax-Spam, Gewinnmitteilungen oder sonstige Spam-SMS auf dem Handy, Ping-Anrufe und vieles mehr. Rund 2.000 Anrufe gehen jeden Monat bei der Hotline ein. Weit mehr sind es, wenn Zeitungen, Radio oder Fernsehen vor solchen neuen "Geschäftsmodellen" warnen und auf das Beratungsangebot der Bundesnetzagentur verweisen. „Da stapeln sich die Beschwerdeformblätter dann schon mal bis unter die Decke“, erzählt Hehemann. Und wie behält man den Überblick über all

diese Themen? „Wir tauschen uns regelmäßig aus und besprechen, ob wir auf neue Themen oder Geschäftsmodelle gestoßen sind, die uns verdächtig erscheinen“, erklärt Hehemann. Damit auch die Verbraucher jederzeit gut informiert sind, stellt die Bundesnetzagentur alle wichtigen Informationen zu den Themen Rufnummernmissbrauch und unerlaubte Telefonwerbung ins Internet. Dort können auch die Formblätter für Beschwerden heruntergeladen werden.

Gesetzesverstöße werden schnell geahndet

Kommen Sigulla und seine Mitarbeiter in Bonn bei ihrer abschließenden Prüfung des Falls zum Ergebnis, dass es sich um einen Verstoß gegen geltendes Recht handelt, reagieren sie schnell. „Wir können die Abschaltung bestimmter Rufnummern anordnen, Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote aussprechen und Geschäftsmodelle untersagen“, erklärt Sigulla und ergänzt: „Bei unerlaubter Telefonwerbung verhängen wir hohe Bußgelder, um den Unternehmen bei unzulässigen Werbekampagnen auf diese Weise den wirtschaftlichen Vorteil zu entziehen.“

Oftmals erleben die Kollegen bei der Hotline aber auch, dass sie den Anrufern nur bedingt weiterhelfen können. „Wir können nur einschreiten, wenn auch ein Verstoß gegen ein Gesetz vorliegt. Das ist aber nicht immer der Fall. Häufig können wir die Verbraucher nur warnen, nicht so einfach ihre Daten preiszugeben“, erklärt Hehemann. Und wie vorsichtig sind Sigulla und Hehemann selbst? „Ich rufe nie zurück, wenn ich eine unbekannte Nummer auf dem Display meines Handys sehe“, sagt Sigulla. Und Hehemann erzählt: „Ein- oder zweimal habe ich einen unerwünschten Werbeanruf zu Hause bekommen. Was ich darauf geantwortet habe? Das kann ich hier wirklich nicht wiederholen“, sagt er und lacht. ■

Kontakt zur Bundesnetzagentur

Alle Informationen zu den Themen Rufnummernmissbrauch und unerlaubte Telefonwerbung finden Sie im Internet unter:
www.bundesnetzagentur.de/rufnummernmissbrauch und
www.bundesnetzagentur.de/unerlaubte-telefonwerbung

Wer sich darüber hinaus beraten lassen möchte, kann die Bundesnetzagentur wie folgt erreichen:

Telefon: **+49 291 9955-206**

Montags bis mittwochs von 9:00 bis 17:00 Uhr,
 donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr
 und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr

Telefax: **+49 6321 934-111**

E-Mail: **rufnummernmissbrauch@bnetza.de**



ENERGIE

Immer bestens versorgt

Die Energiewende bringt neue Herausforderungen mit sich. Damit die Versorgung mit Strom und Gas auch weiterhin gesichert ist, widmete sich die Bundesnetzagentur 2012 einer Vielzahl neuer Aufgaben. Einer der Schwerpunkte war die Prüfung der Netzentwicklungspläne für den notwendigen Ausbau der Strom- und Gasnetze.

Inhalt

Marktentwicklung	34
Netzausbau	45
Verbraucherschutz und -service	54
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	56
Internationale Zusammenarbeit	64



Die Integration der erneuerbaren Energien in die bestehenden Energienetze ist eine Aufgabe, die in den kommenden Jahren den Erfolg der Energiewende maßgeblich bestimmen wird. Sie prägte die Arbeit der Bundesnetzagentur im Jahr 2012 wesentlich. So legten die Netzbetreiber erstmalig sowohl für die Strom- als auch für die Gasnetze Pläne zum Ausbaubedarf vor, welche die Bundesnetzagentur prüfte.

Die Liberalisierung des Energiemarkts, welche die Bundesnetzagentur weiter vorantrieb, eröffnete den Endkunden bessere Möglichkeiten zum Vertragswechsel. Die Möglichkeiten für Verbraucher, aus einem breiten Angebot von Lieferanten zu wählen, verbesserten sich weiter. Die Zahl derjenigen, die zu einem anderen Anbieter wechselten oder bei ihrem alten Anbieter einen Sondervertrag abschlossen, stieg 2012 sowohl im Strom- als auch im Gasbereich weiter an.

Neue gesetzliche Regelungen führten auch im Bereich Verbraucherschutz und -service zu veränderten Rahmenbedingungen und neuen Aufgaben für die Bundesnetzagentur. Eine Stärkung der Verbraucherrechte erfolgte insbesondere durch die Verkürzung der Dauer des Lieferantenwechselprozesses sowie durch die Festlegung neuer und erweiterter Vertrags-, Informations- und Rechnungslegungsanforderungen für Lieferanten. Die Bundesnetzagentur übernahm zudem die Rolle der zentralen Informationsstelle für Energieverbraucher.

Marktentwicklung

Die Elektrizitäts- und Gaspreise stiegen sowohl für Haushalts- als auch für Gewerbe- und Industriekunden im Jahr 2012 leicht an. Im europäischen Vergleich lag Deutschland dennoch weiter im Mittelfeld.

Die Bundesnetzagentur führte das jährliche Monitoring des Strom- und Gasmarkts im Jahr 2012 erstmals gemeinsam mit dem Bundeskartellamt durch. Detaillierte Ergebnisse wurden im November 2012 in einem ausführlichen gesonderten Bericht veröffentlicht.

 Den Monitoringbericht 2012 finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

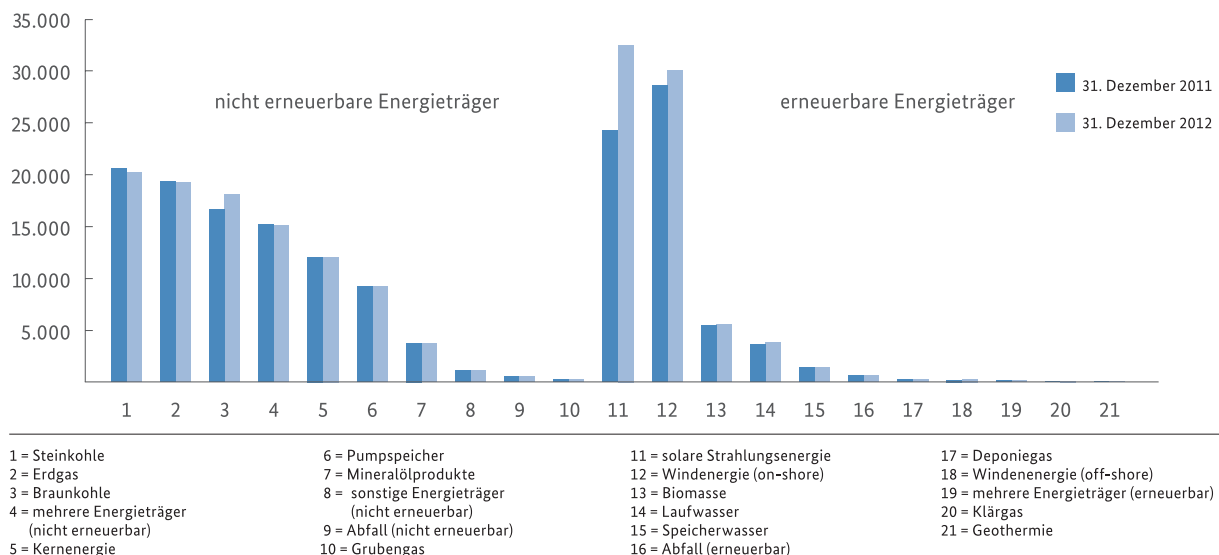
Marktentwicklung Elektrizität

Erzeugung

Die Entwicklung der Elektrizitätserzeugungskapazitäten war 2012 erneut durch einen deutlichen Zuwachs geprägt. Insbesondere die solaren Erzeugungskapazitäten erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,6 GW auf 32,4 GW. Braunkohle sowie On-Shore-Windenergie verzeichneten einen Zuwachs von jeweils 1,4 GW. Insgesamt betrug Ende 2012 die Nettonennleistung der installierten Erzeugungskapazitäten 174,1 GW. Davon waren 74,5 GW den erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen.

Insbesondere aufgrund des Kernenergieausstiegs, der vor allem den Süden Deutschlands betrifft, ist zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit zumindest kurz- und mittelfristig ein Erhalt von Erzeugungskapazitäten in Süddeutschland notwendig. Bis der Ausbau der Stromnetze die wegfallende Kraftwerksleistung kompensiert, wird es noch einige Zeit dauern. Der Außerbetriebnahme des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld Ende 2015 muss dabei mit kurzfristigen Netzertüchtigungen und insbesondere mit Fertigstellung der Südwestkuppelleitung begegnet werden.

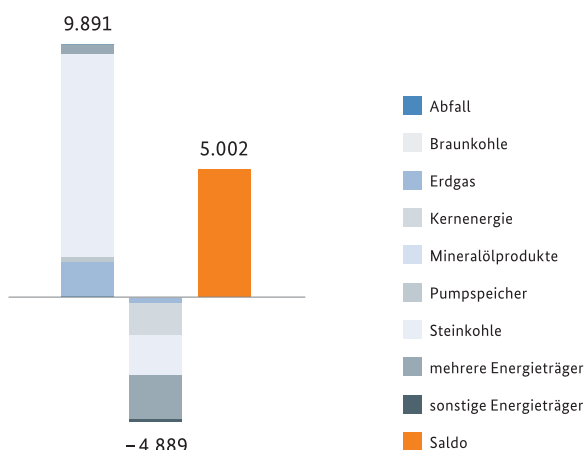
Auswertung Kraftwerksliste Bundesnetzagentur (bundesweit; alle Netz- und Umspannebenen)
Summe elektrische Nettonennleistung in MW (ohne endgültig stillgelegte Anlagen)



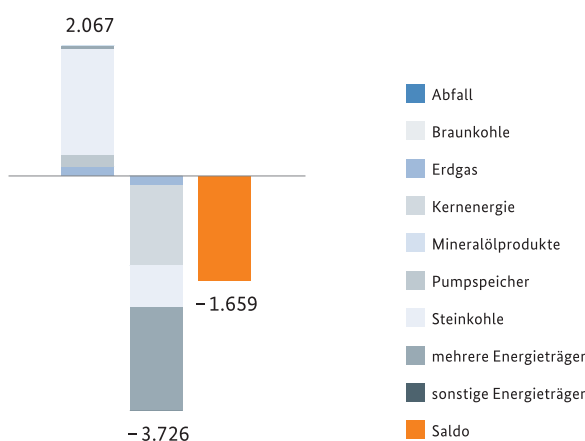
Stand: 1. Februar 2013 – Rückrechnung: 31. Dezember 2011

Für Süddeutschland ergibt sich nach den Planungen der Kraftwerksbetreiber im Zeitraum von 2013 bis 2015 ein voraussichtlicher Rückgang im Saldo von Zu- und Rückbau dargebotsunabhängiger Erzeugungskapazitäten von ca. 1,7 GW.

**Aufnahme kommerzielle Stromerzeugung /
Endgültige Aufgabe von dargebotsunabhängigen Kraftwerken
(bundesweite Plandaten 2013–2015)**
in MW



**Aufnahme kommerzielle Stromerzeugung /
Endgültige Aufgabe von dargebotsunabhängigen Kraftwerken
(Plandaten südlich Frankfurt am Main 2013–2015)**
in MW



Großhandel Elektrizität

Der deutsche Großhandelsmarkt für Elektrizität war 2011 äußerst liquide. Auch wenn die Börse als Handelsplattform weiter an Bedeutung gewann, wurden nach wie vor die meisten Handelsgeschäfte außerbörslich abgeschlossen, entweder über eine Brokerplattform oder rein bilateral. Das Handelsvolumen an allen Brokerplattformen betrug in etwa das Fünffache des Handelsvolumens an den Börsen. Auch rein bilateral,

also im direkten Handel zwischen zwei Unternehmen, wurde mindestens das Dreifache des Börsenvolumens gehandelt. Gleichzeitig stieg die an den Börsen am vortägigen Spotmarkt vermarktete Menge um zehn Prozent, während das Volumen des Terminhandels nahezu unverändert blieb. Der kurzfristige Börsenhandel innerhalb eines Tages (Intraday) legte 2011 gegenüber 2010 um 52 Prozent an Liquidität zu. Referenzpreis für den deutschen Markt, auch für den außerbörslichen Handel, sind die an den Börsenplätzen EPEX SPOT bzw. EEX gebildeten Preise. Das Preisniveau des Vortagshandels an der EPEX SPOT ging 2012 deutlich zurück. Während im Jahr 2011 durchschnittlich noch 51,12 Euro für eine Megawattstunde Strom bezahlt wurden, waren es im Jahr 2012 nur noch 42,60 Euro/MWh. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. 17 Prozent. Dabei gingen die Preise zu allen Tageszeiten stark zurück, wobei der Rückgang in den Mittagsstunden aufgrund einer gestiegenen Photovoltaik-Einspeisung geringfügig stärker ausfiel. Die Marktpreise hängen stärker als noch vor einigen Jahren vom Angebot erneuerbarer Energien ab und reagieren insbesondere auf eine extrem hohe oder niedrige Einspeisung signifikant. Die stark gesunkenen Preise wirkten sich auch direkt auf den Stromexport aus, der im Jahr 2012 mit einem Nettoexportüberschuss von 22,5 TWh im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen ist. Im Jahr 2011 war ein Nettoexportüberschuss von 2,9 TWh erzielt worden.

Nichtsdestotrotz stieg die Volatilität im Markt kaum, was nicht zuletzt auf die Marktkopplung Deutschlands mit den nordischen (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) und westlichen (Belgien, Frankreich, Niederlande) Marktgebieten zurückzuführen ist. Im westlichen Marktgebiet wurden in 47 Prozent aller Stunden identische Preise in sämtlichen Ländern beobachtet. Am Terminmarkt fielen 2012 die Preise ähnlich stark wie am Spotmarkt. Zu Beginn des Jahres betrug der Preis für eine Stromlieferung im Jahr 2013 noch ca. 52,33 Euro/MWh, während sie zum Jahresende bei 45,07 Euro/MWh notierte. Für die Zukunft erwartet der Markt stabile Preise in dieser Größenordnung. Dies zeigen die Preise für Jahres-Futures 2014 und 2015, die Ende 2012 bei 45,31 Euro/MWh bzw. 45,56 Euro/MWh lagen.

Endkundenpreise Elektrizität

Die Einzelhandelspreise für Elektrizität stiegen im Zeitraum zwischen dem 1. April 2011 und dem 1. April 2012 unterschiedlich stark. Dabei blieb der Elektrizitätsabsatz nahezu stabil. Der durchschnittliche Gesamtpreis für Industriekunden stieg im Vergleich

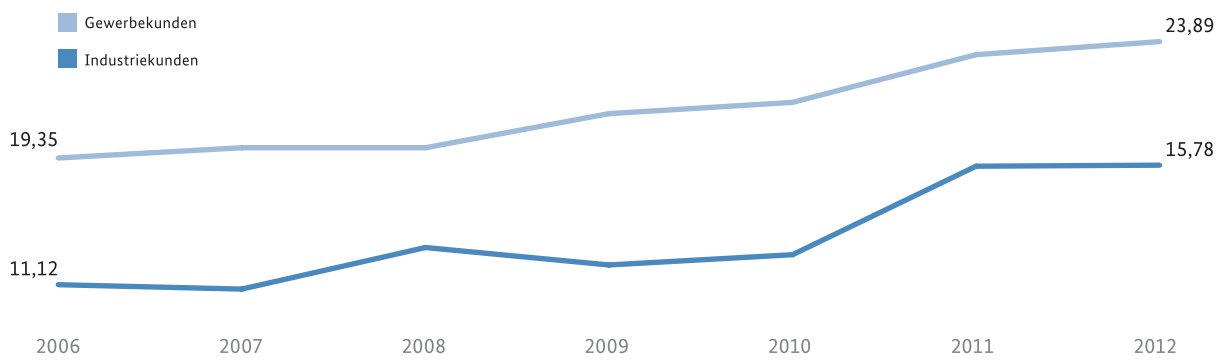
zum Vorjahreszeitraum nur geringfügig um 0,04 Cent/kWh. Bei den Gewerbekunden war eine durchschnittliche Steigerung des Gesamtpreises um 0,51 Cent/kWh zu beobachten. Die Gründe für diese Preisentwicklungen sind vielschichtig. Bei den Industriekunden stiegen die Umlagen nach dem KWKG und dem EEG, die Steuern sowie die Nettonetzentgelte; Rückgänge waren dagegen bei den Preisbestandteilen Energiebeschaffung und Vertrieb und den Entgelten für Abrechnung zu verzeichnen. Bei den Gewerbekunden waren neben den Steigerungen bei den Steuern, der Umlage nach dem EEG und den Netzentgelten Zuwächse im Bereich der Entgelte für Messstellenbetrieb festzustellen. Hier gingen die Bestandteile für Energiebeschaffung und Vertrieb, für die Umlage nach dem KWKG, für die Konzessionsabgabe und für die Messentgelte zurück.

Im Bereich der Haushaltskunden stieg der Durchschnittspreis in der Grundversorgung zwischen dem 1. April 2011 und dem 1. April 2012 um 2,8 Prozent an. Der Preisanstieg in allen Abnahmegruppen (Grundversorgung, Sondervertrag beim Grundversorger,

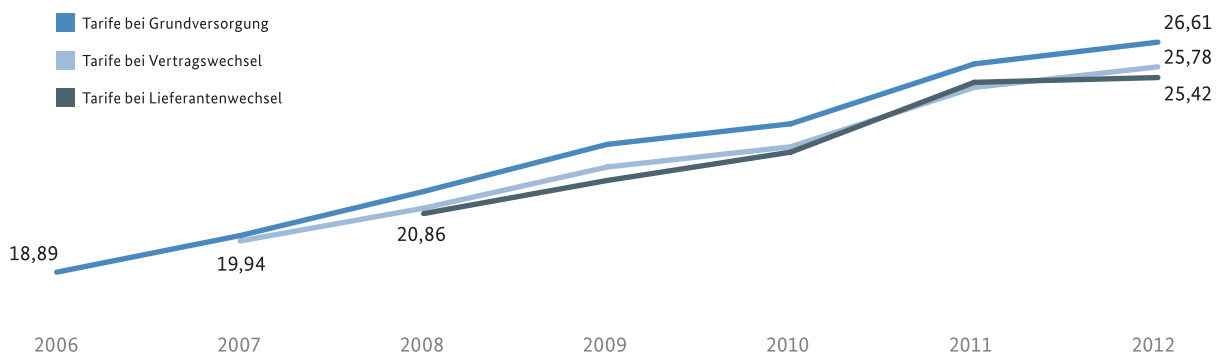
Sondervertrag bei einem dritten Lieferanten) schwächte sich gegenüber dem Vorjahr etwas ab. Die Grundversorgung stellt nach wie vor die teuerste Versorgungsart dar. Günstigere Preise können Haushaltskunden durch einen Vertrags- oder Lieferantenwechsel erzielen. Neben den preisgünstigeren Tarifen bei einem Vertrags- oder Lieferantenwechsel bieten viele Energieversorgungsunternehmen vertragliche Sondervereinbarungen an, die einen Wechsel aus dem Grundversorgungstarif für die Kunden noch attraktiver gestalten.

Zum 1. April betrug der durchschnittliche Strompreis für alle Haushaltskunden (berechnet als Mittelwert über alle Tarifkategorien) 26,06 Cent/kWh. Er lag damit trotz einer preisdämpfenden Wirkung aufgrund von Lieferanten- und Vertragswechseln um 2,4 Prozent über dem Wert des Vorjahres. Das Preisniveau von Ökostromtarifen bewegte sich zum 1. April 2012 mit 26,10 Cent/kWh leicht über dem durchschnittlichen Preisniveau aller Haushaltskunden. Der Anteil der Letztverbraucher, die mit Ökostromprodukten versorgt werden, stieg um 2,1 Prozentpunkte auf 11,8 Prozent an. Die größten Kostenblöcke des Elektrizitätspreises

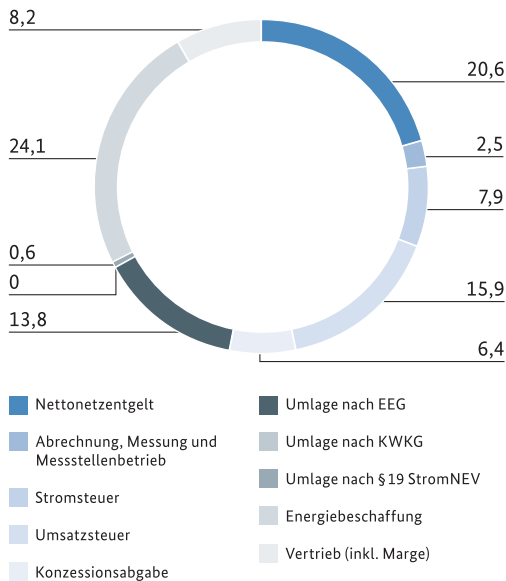
Entwicklung der Elektrizitätspreise für Industrie- und Gewerbekunden
in ct/kWh



Entwicklung der Elektrizitätspreise für Haushaltskunden
in ct/kWh



Zusammensetzung des Elektrizitätspreises für Haushaltskunden 2012
in Prozent



entfallen auf die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Steuern sowie die Netzentgelte (einschließlich Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb).

Wesentliche Gründe für die erläuterte Preisentwicklung des durchschnittlichen Strompreises für Haushaltskunden zwischen dem 1. April 2011 und dem 1. April 2012 waren höhere Netzentgelte sowie gestiegene Steuern und Abgaben. Die Nettonetzentgelte stiegen um 0,32 Cent/kWh, die Umlage nach § 19 StromNEV um 0,15 Cent/kWh gegenüber den Vorjahreswerten. Steuern und die EEG-Umlage stiegen jeweils um 0,10 Cent/kWh. Rückgänge bei den Netzentgeltbestandteilen für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb sowie der Umlage nach dem

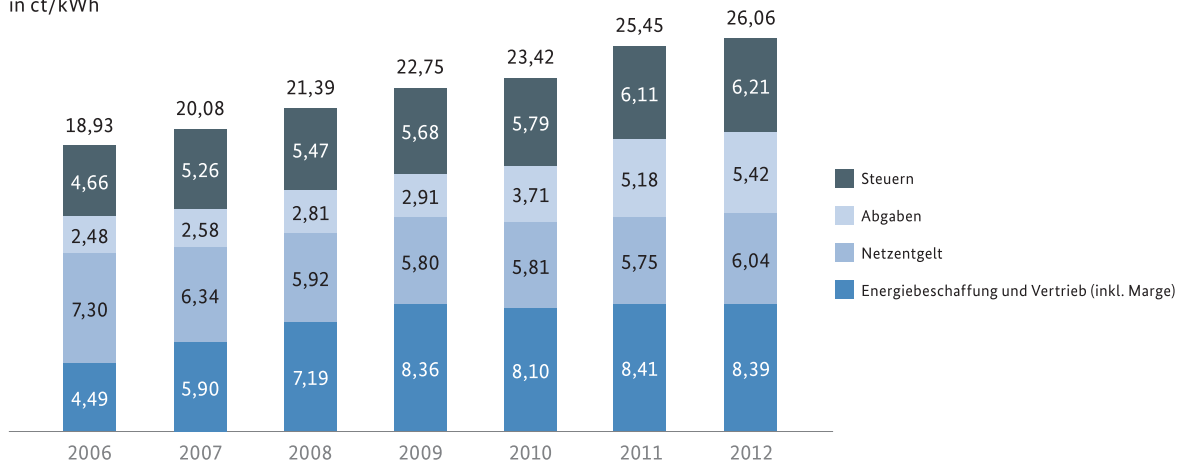
KWKG und den Kosten für Beschaffung und Vertrieb wurden durch die Steigerungen bei den übrigen Preisbestandteilen überkompensiert. Die Netzentgelte stiegen nach einer Periode des kontinuierlichen Absinkens zwischen 2006 und 2011 im Jahr 2012 (Stichtag jeweils 1. April) erstmalig seit Beginn der Regulierung. Der Anstieg betrug fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dennoch ist über die vergangenen sechs Jahre die Höhe der Netzentgelte um durchschnittlich 17 Prozent gesunken.

EEG-Umlage

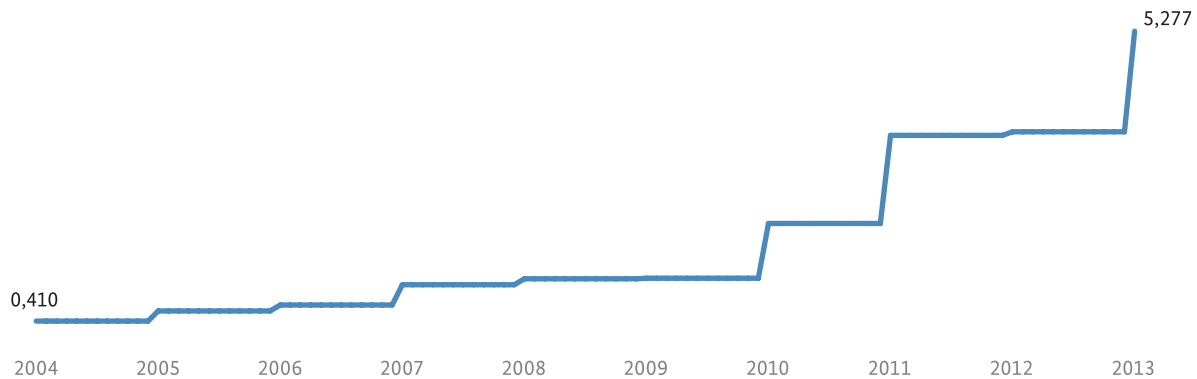
Die Entwicklung der EEG-Umlage und deren Einfluss auf den Strompreis sind vielfach Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Zum 1. April 2012 betrug der Anteil der EEG-Umlage am durchschnittlichen Elektrizitätspreis für Haushaltskunden 13,8 Prozent. Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Höhe der EEG-Umlage auf 3,59 Cent/kWh.

Die Höhe der Umlage wird von den ÜNB jährlich zum 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Die Bundesnetzagentur kontrolliert deren ordnungsgemäße Ermittlung. Für das Jahr 2013 ist die EEG-Umlage auf 5,27 Cent/kWh angestiegen. Dies liegt darin begründet, dass die Differenz zwischen den Vergütungszahlungen für EEG-Anlagen, welche die ÜNB zu erbringen haben, und den Einnahmen aus der Vermarktung des Stroms an der Börse stark gestiegen ist. Mit fast 42 Prozent entfällt der größte Teil der Umlage für das Jahr 2013 auf die Vergütung von Photovoltaik-Anlagen (Umlage 2012: 52 Prozent), gefolgt von 21 Prozent für Biomasse (2012: 23 Prozent) und 15 Prozent für Windkraftanlagen (2012: 14 Prozent). 13 Prozent werden für den Ausgleich des negativen Kontostandes vom Vorjahr benötigt (2012: fünf Prozent) und acht Prozent als Liquiditätsreserve (2012: drei Prozent).

Entwicklung der Zusammensetzung des Elektrizitätspreises für Haushaltskunden
in ct/kWh



Entwicklung der EEG-Umlage in ct/kWh



Kostenanteile der EEG-Umlage 2013

Posten	in Mio. €	in ct/kWh	in %
Photovoltaik ¹⁾	8.528	2,207	41,82
Wind on-shore ¹⁾	2.708	0,701	13,28
Wind off-shore ¹⁾	343	0,089	1,68
Biomasse ¹⁾	4.191	1,085	20,55
Gase + Geothermie ¹⁾	41	0,011	0,20
Wasser ¹⁾	171	0,044	0,84
operative Kosten EEG-Vermarktung	50	0,013	0,24
Effekt Grünstromprivileg	52	0,013	0,25
Kosten Nachrüstung 50,2 Hz	105	0,027	0,51
Verrechnung Kontostand (30. September 2012)	2.589	0,670	12,70
Liquiditätsreserve 10 %	1.614	0,418	7,91
Summen	20.393	5,277	100,00

1) Differenzkosten EEG-Vergütung minus Erlöse

zurückgehalten. Es ist mit einem weiteren starken Zubau von EEG-geförderten Anlagen zu rechnen.

Preisvergleich Europa

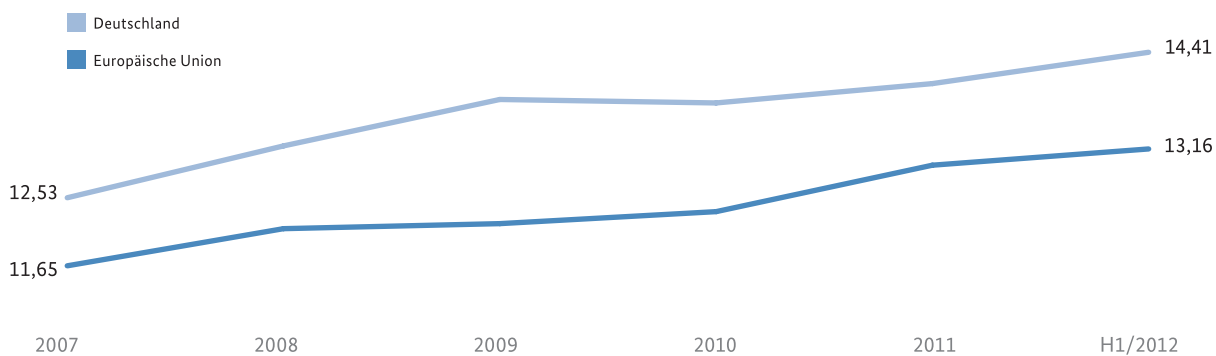
Ein Vergleich der Strompreise in der EU¹⁾ zeigt, dass sich Deutschland im Jahr 2011 im Bereich der Haushaltskunden gesamteuropäisch betrachtet knapp über dem Durchschnitt (ein Cent/kWh) bzw. deutlich darüber (sieben Cent/kWh) bewegt, je nachdem ob eine Betrachtung ohne oder mit Abgaben und Steuern erfolgt. Es wird ersichtlich, dass insbesondere staatlich determinierte Preisbestandteile einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Endkundenpreises haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in einigen europäischen Ländern, u. a. in Frankreich, Spanien und

Italien, die Höhe der Endkundenpreise staatlich reguliert wird. Der Vergleich der Strompreise für Industriekunden²⁾ in den europäischen Staaten zeigt, dass die deutschen Preise ohne Steuern und Abgaben in den letzten Jahren gesunken sind und inzwischen unter dem europäischen Durchschnitt liegen. Die Industriekunden profitieren von dem gesunkenen Preisniveau am Großhandelsmarkt. In der Betrachtung mit Steuern und Abgaben lagen die Strompreise für Industriekunden in Deutschland 2012 um knapp drei Cent/kWh über dem europäischen Durchschnitt.

1) Quelle: Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>). Betrachtet werden die Preise für Haushaltskunden, gemittelt für das erste und zweite Halbjahr 2011.

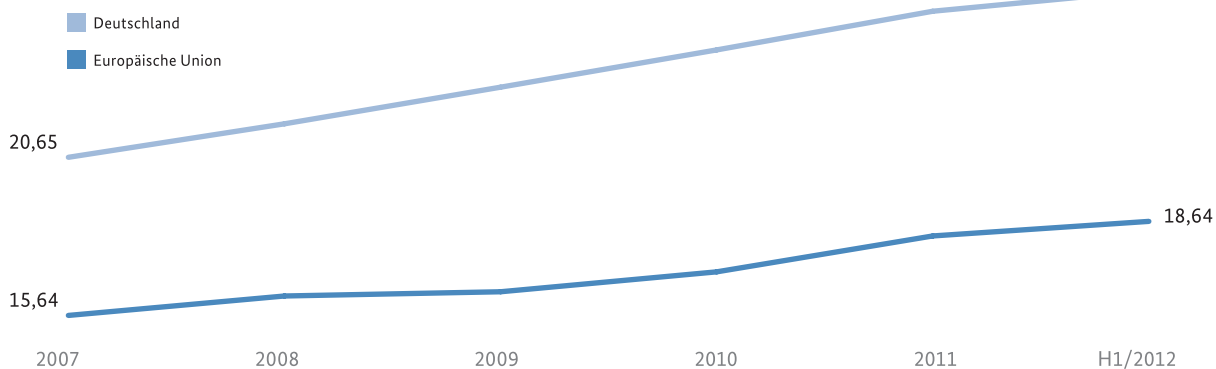
2) Quelle: Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>). Betrachtet werden die Preise für Industriekunden mit einem Verbrauch zwischen 20 und 70 GWh im Jahr, gemittelt für das erste und zweite Halbjahr 2011.

Europäische Strompreise für Haushaltskunden (ohne Steuern und Abgaben) in ct/kWh



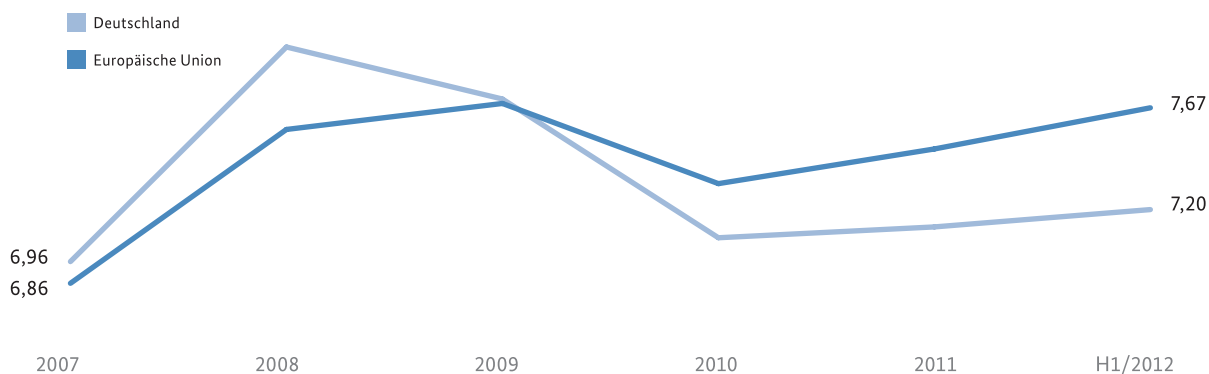
Quelle: Eurostat

Europäische Strompreise für Haushaltskunden (inkl. Steuern und Abgaben) in ct/kWh



Quelle: Eurostat

Europäische Strompreise für Industriekunden (ohne Steuern und Abgaben) in ct/kWh

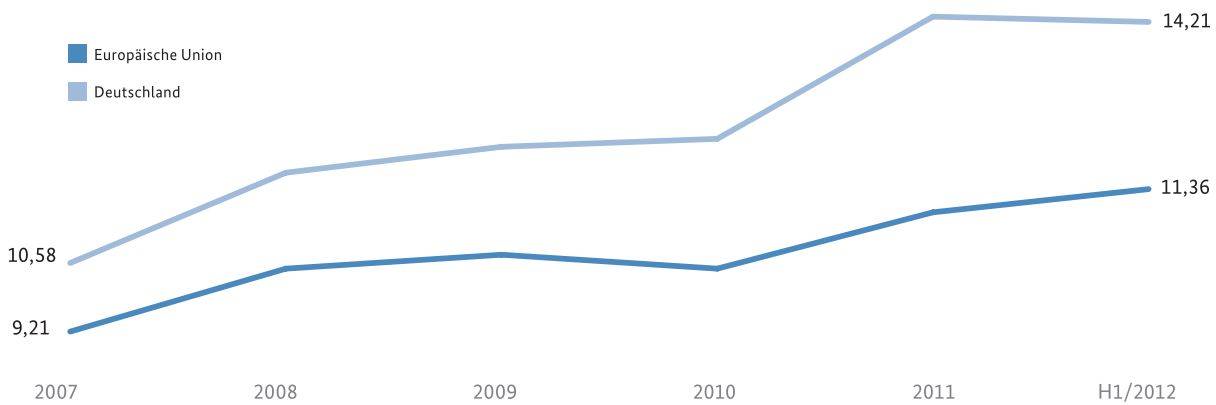


Quelle: Eurostat

Anbieterwechsel Elektrizität

Die Möglichkeiten für Elektrizitätskunden, aus einem breiten Angebot von Lieferanten zu wählen, haben sich weiter verbessert. In knapp drei Viertel aller Netzgebiete waren Anfang des Jahres 2012 mehr als 50 Anbieter aktiv.

Europäische Strompreise für Industriekunden (inkl. Steuern und Abgaben) in ct/kWh



Quelle: Eurostat

Im Jahr 2007 war dies nur in knapp einem Viertel aller Netzgebiete der Fall.

Bis zum Ende des Jahres 2011 haben etwa 17 Prozent der Haushaltskunden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen anderen Lieferanten als den Grundversorger zu wählen. 43 Prozent der Haushaltskunden wurden vom Grundversorger mit einem Sondervertrag beliefert, knapp 40 Prozent hatten noch nicht gewechselt.

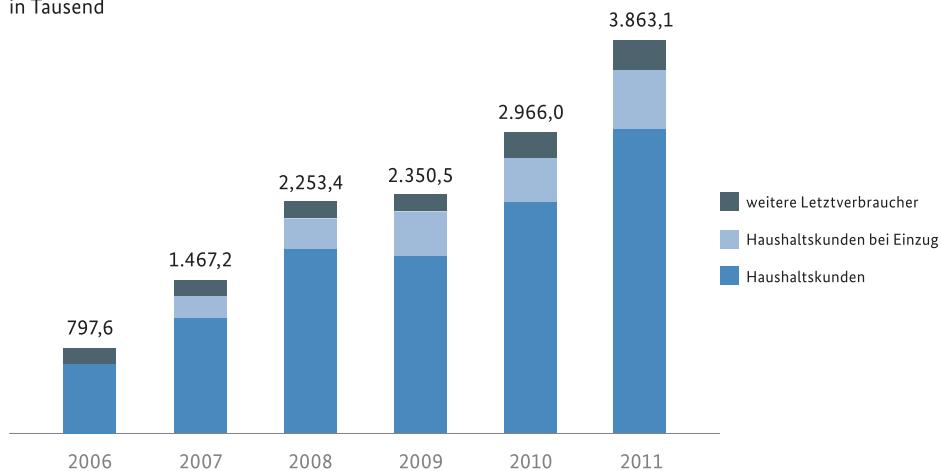
Im Jahr 2011 wechselten über 3,8 Mio. Letztverbraucher den Lieferanten, davon fast drei Mio. Haushaltskunden, die nicht umgezogen sind. Bei diesem über 30-prozentigen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr müssen jedoch

die Sondereffekte der Insolvenz eines großen Lieferanten mit ca. 500.000 Kunden berücksichtigt werden.³⁾

[Lesen Sie dazu auch „Immer sicher versorgt“ auf S. 55.](#)

Die durchschnittliche Verbrauchsmenge eines wechselnden Kunden betrug im Jahr 2011 etwa 4.500 kWh Elektrizität, während die durchschnittliche Verbrauchsmenge eines Kunden in der Grundversorgung bei 2.600 kWh lag. Daraus wird deutlich, dass besonders Kunden mit einem hohen Elektrizitätsverbrauch zu den aktiven und wechselwilligen Kunden zählen. Im Bereich der Industrie- und Gewerbekunden waren im Jahr 2011 etwa 32.000 Lieferantenwechsel mehr als im Jahr 2010 zu verzeichnen.

Lieferantenwechsel Elektrizität von Letztverbrauchern pro Jahr in Tausend



³⁾ Die betroffenen Kunden sind zunächst in die Ersatzversorgung zurückgefallen. Es ist anzunehmen, dass von dort aus ein großer Teil direkt zu einem anderen Anbieter weitergewechselt ist, sodass diese Wechsel doppelt gezählt wurden.

Marktentwicklung Gas

Aufkommen und Großhandel Gas

Die Gasimporte sind im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und beliefen sich auf 1.411 TWh (2010: 1.384 TWh). Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Exporte von 463 TWh auf 516 TWh. Die Förderung von inländischem Gas war weiterhin rückläufig und betrug im Jahr 2011 ca. 11,9 Mrd. m³ (2010: 12,63 Mrd. m³).

Die wichtigsten Bezugsquellen für nach Deutschland geliefertes Gas sind nach wie vor Russland/die GUS-Staaten und Norwegen. Aber auch die Niederlande sind als etablierter und liquider europäischer Handelsplatz bzw. als Anlandepunkt für Flüssiggaslieferungen und als Verbindung zu den Erdgasquellen in Norwegen und dem Vereinigten Königreich eine bedeutende Bezugsquelle für deutsche Importeure. Durch die verbesserte Integration der nationalen Märkte und die effizientere Bewirtschaftung von Grenzübergangskapazitäten werden grenzüberschreitende Handelsgeschäfte erleichtert und zusätzliche Alternativen für Gas-händler geschaffen.

Das maximal nutzbare Arbeitsgasvolumen der Untergrundspeicher in Deutschland beträgt 22.245 Mio. m³. Davon entfallen 9.250 Mio. m³ auf Kavernenspeicher- und 12.996 Mio. m³ auf Porenspeicheranlagen.

Zum 1. April 2011 wurde die Anzahl der Marktgebiete auf ein L-Gas-Marktgebiet und zwei H-Gas-Marktgebiete verringert. Zum 1. Oktober 2011 fand eine weitere Marktgebietsfusion statt. Dabei wurden die Marktgebiete L-Gas 1 (Nowega, EWE, Gasunie) und Gaspool zusammengelegt, sodass derzeit noch zwei Marktgebiete in Deutschland existieren.

Die Entwicklung im deutschen Erdgashandelsmarkt blieb dynamisch. In den beiden verbliebenen Marktgebieten Gaspool (GPL) und NetConnect Germany (NCG) wurden im Jahr 2011 insgesamt 2.139 TWh nominiert (GPL: 934 TWh; NCG: 1.205 TWh).⁴⁾ Im Vergleich zum Jahr 2010 bedeutet dies einen Anstieg um rund ein Drittel. Seit Oktober 2011 wird auch im Marktgebiet Gaspool der qualitätsübergreifende Handel mit H-Gas und L-Gas angeboten. An der EEX steigerten sich im Jahr 2011 die Handelsumsätze um knapp 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dabei entfiel der größte Mengenanstieg auf den Future-Handel. Insgesamt machten die Börsenmengen mit knapp 52 TWh auch

im Jahr 2011 nur einen niedrigen einstelligen Prozentbereich gegenüber den außerbörslichen Handelsmengen aus. Ein unverändertes Bild ergab sich bezüglich des Preis-Spreads zwischen der kurzfristigen und langfristigen Gasbeschaffung. Der Durchschnitt des Grenzübergangspreises für 2011 lag bei 26,01 Euro/MWh⁵⁾. Mit durchschnittlichen 22,80 Euro/MWh⁶⁾ konnte sich ein Händler im Vergleich dazu abermals deutlich günstiger an der Börse oder an anderen Spotmärkten eindecken. Dieser Umstand veranlasste viele Händler und Importeure zu entsprechenden Nachverhandlungen mit den Bezugsländern.

Der Einzelhandelsmarkt im Gasbereich war 2011 weiterhin von einer rückläufigen Entwicklung geprägt. Im Vergleich zum Vorjahr wurde knapp 15 Prozent weniger Gas an Letztverbraucher abgegeben. Besonders deutlich war der Rückgang bei den privaten Haushalten, was zum großen Teil mit der verhältnismäßig warmen Witterung in den Perioden Januar/Februar sowie November/Dezember des Jahres 2011 begründet werden kann. Im Jahr 2011 wurden von den Gasnetzbetreibern an die Letztverbraucher 934,61 TWh Gas ausgediebst.

Endkundenpreise Gas

Zum 1. April 2012 betrug der Gaspreis für Haushaltskunden in der Grundversorgung 6,95 Cent/kWh. Dies bedeutet einen Preisanstieg um knapp fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Nettonetzentgelte in dieser Verbraucherkategorie lagen zum Stichtag 1. April 2012 bei 1,16 Cent/kWh, was einen Anteil am Gesamtgaspreis von ca. 17 Prozent ausmachte. Die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, deren Anteil am Einzelhandelspreis der Haushaltskunden bei 54 Prozent lag, stiegen binnen eines Jahres um ca. zwölf Prozent auf 3,75 Cent/kWh.

Im Bereich der Haushaltskunden, die den Vertrag gewechselt haben, stieg der mengengewichtete Gaspreis innerhalb eines Jahres von 6,11 Cent/kWh auf 6,58 Cent/kWh. Dies bedeutet einen Preisanstieg um knapp acht Prozent. Damit stieg der Gaspreis in diesem Wettbewerbssegment stärker als der Gaspreis bei der Belieferung von Kunden in der Grundversorgung. Die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb stiegen in diesem Kundensegment um fast 18 Prozent von 3,10 Cent/kWh auf 3,65 Cent/kWh.

4) Quellen: www.gaspool.de, www.eex.com

5) Quelle: www.bafa.de

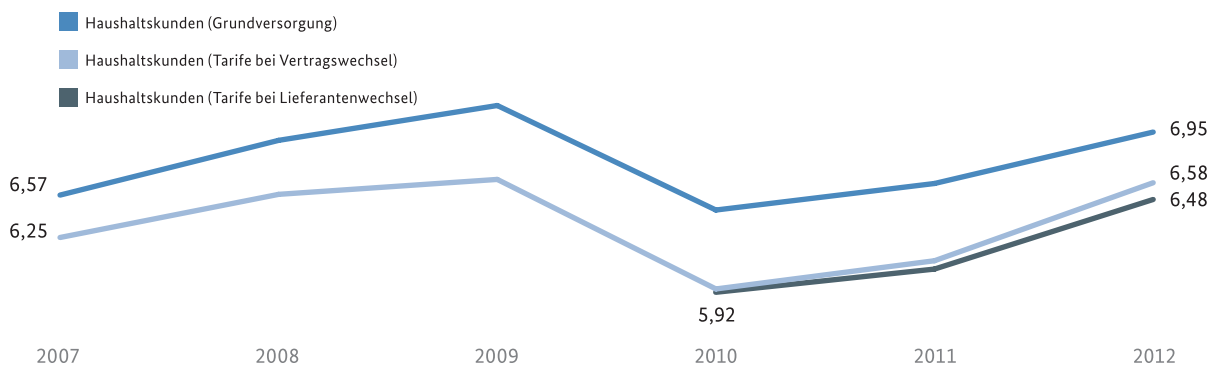
6) Quelle: www.eex.com

Im Bereich der Haushaltskunden, die den Lieferanten gewechselt haben, stieg der mengengewichtete Gaspreis innerhalb eines Jahres von 6,06 Cent/kWh auf 6,48 Cent/kWh. Dies bedeutet einen Preisanstieg um knapp sieben Prozent. Auch in diesem Wettbewerbs-

segment stieg der Gaspreis stärker als bei der Belieferung von Kunden in der Grundversorgung. Die Kosten für die Energiebeschaffung stiegen in diesem Kundensegment um fast 18 Prozent von 3,03 Cent/kWh auf 3,55 Cent/kWh.

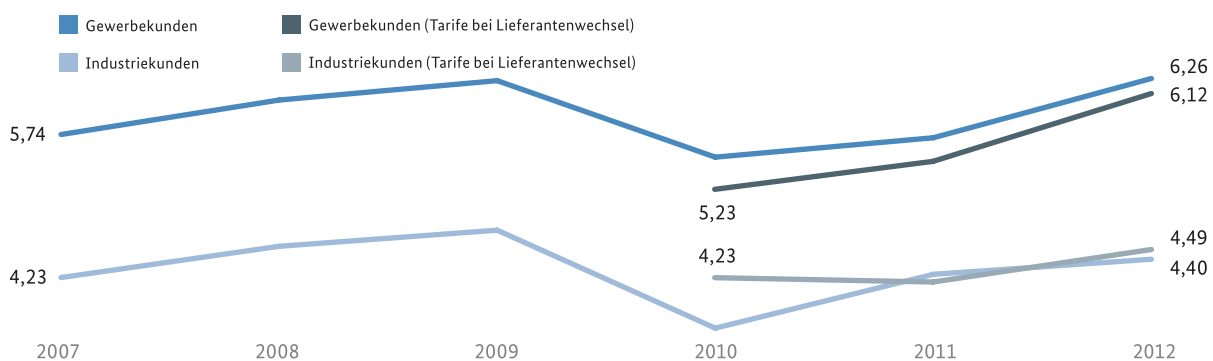
Entwicklung der Gaspreise für Haushaltskunden

Stand: jeweils zum 1. April
in ct/kWh



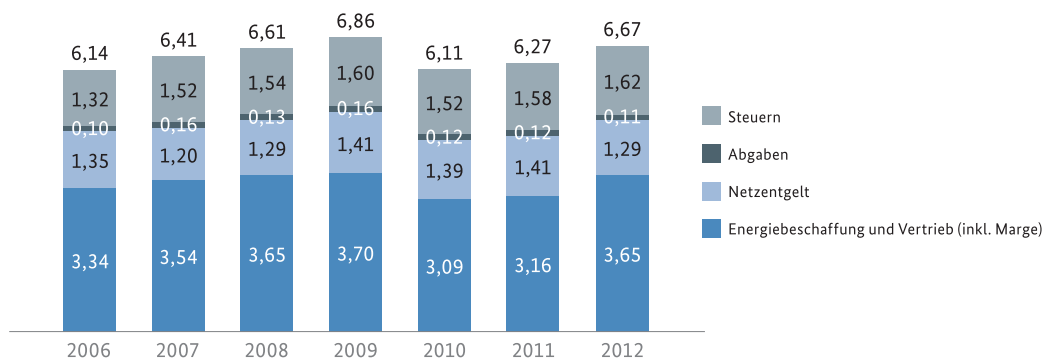
Entwicklung der Gaspreise für Gewerbe- und Industriekunden

Stand: jeweils zum 1. April
in ct/kWh



Entwicklung der Gaspreise für Haushaltskunden über alle Tarife

tarifgewichteter Mittelwert



Insgesamt wurden die gestiegenen Energiebeschaffungskosten von den Gasversorgern stärker an diejenigen Kunden weitergegeben, die zu Tarifen bei Vertrags- oder Lieferantenwechsel beliefert wurden, als an die Kunden in der Grundversorgung. Insgesamt ist dadurch der Preisunterschied zwischen den Grundversorgungstarifen und den Wettbewerbstarifen etwas geringer geworden.

Preisvergleich Europa

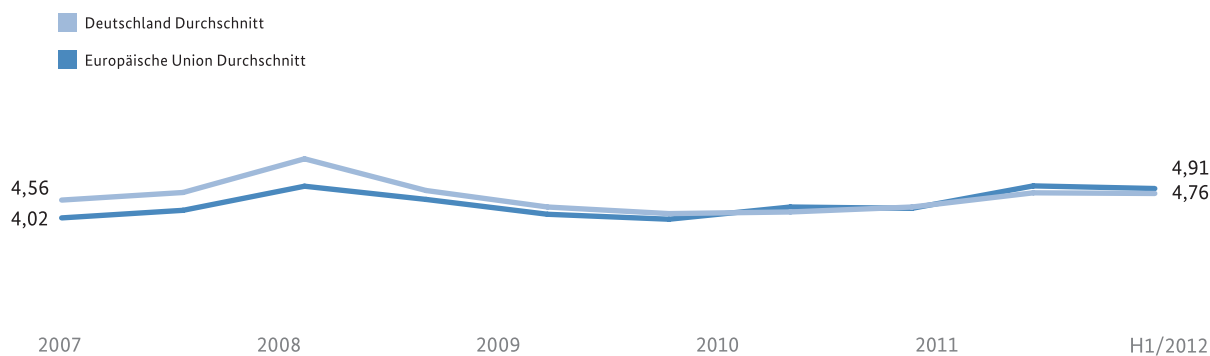
Ein Vergleich der Gaspreise in der EU zeigt, dass sich Deutschland im Jahr 2011 im Bereich der Haushaltskunden im gesamteuropäischen Durchschnitt bewegte. Bei der Betrachtung ohne Steuern und Abgaben wurde für das Jahr 2011 für Deutschland ein Mittelwert von 4,57 Cent/kWh errechnet; bei der Betrachtung mit Steuern und Abgaben betrug dieser

6,14 Cent/kWh. Der Einfluss der Steuern und Abgaben verändert die Rangfolge von Deutschland im europäischen Gesamtvergleich – ohne Steuern Platz zwölf bzw. mit Steuern Platz neun von 24 – nur unwesentlich.⁷⁾

Anbieterwechsel Gas

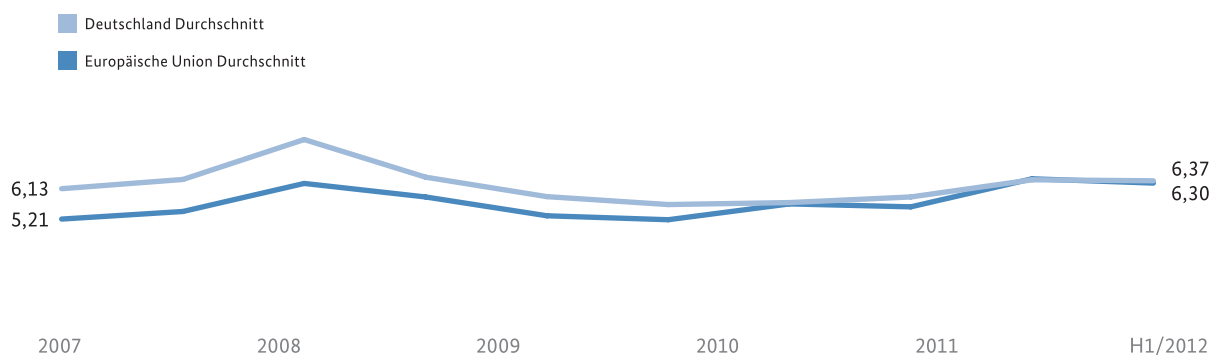
In über 41 Prozent der Netzgebiete konnten die Letztverbraucher 2011 aus einer Anzahl von 31 oder mehr Gaslieferanten auswählen, in über 31 Prozent der Netzgebiete standen sogar mehr als 50 Gaslieferanten zur Auswahl. Die sich weiterhin sehr gut und dynamisch entwickelnde Vielfalt der Anbieter deutet auf eine hohe Attraktivität der regionalen und überregionalen Gasmärkte in Deutschland hin.

Gaspreise Haushaltskunden ohne Steuern
in ct/kWh



Quelle: Eurostat

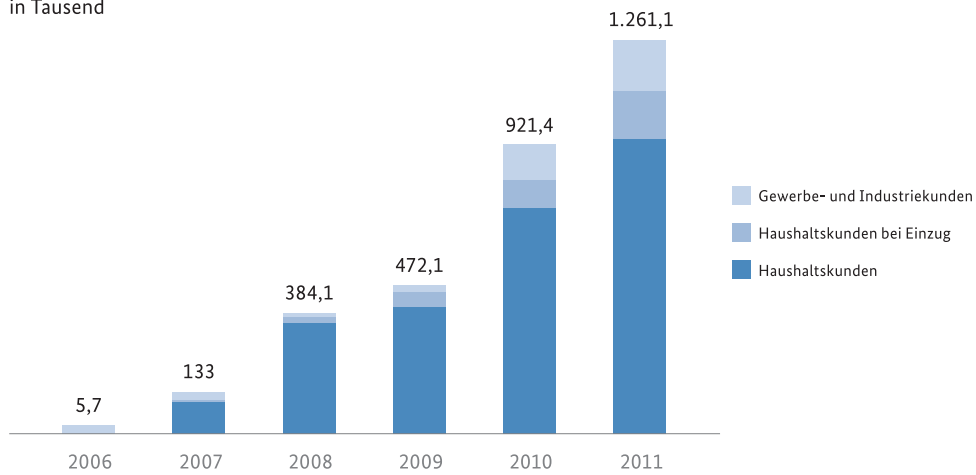
Gaspreise Haushaltskunden inkl. Steuern
in ct/kWh



Quelle: Eurostat

7) Quelle: Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>). Betrachtet werden die Preise für Haushalte der Gruppe D2 mit einem Jahresverbrauch zwischen 20 und 200 GJ, gemittelt für das erste und zweite Halbjahr 2011.

Gas-Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern pro Jahr
in Tausend



Bei der Betrachtung der Belieferungsstruktur der Haushaltskunden zum 31. Dezember 2011 ist der positive Trend weiterhin erkennbar. Insgesamt wurden 8,5 Prozent der Haushaltskunden von einem anderen Gaslieferanten als dem Grundversorger beliefert. Etwa 64 Prozent der Haushaltskunden wurden von ihrem Grundversorger mittels eines Sondervertrags beliefert. Knapp 28 Prozent der abgegebenen Gasmenge an die Haushaltskunden erfolgte im Rahmen der Grundversorgung.

Über 1,2 Mio. Letztverbraucher wechselten im Jahr 2011 ihren Gaslieferanten. Das entspricht einem Anstieg von ca. 40 Prozent bzw. 370.000 Lieferantenwechseln im Vergleich zum Jahr 2010. Daraus ergibt sich eine relative Wechselquote von 11,54 Prozent. Damit setzte sich die positive Entwicklung der Lieferantenwechselzahlen fort und korrespondierte mit der bereits erwähnten gestiegenen Anzahl an Gaslieferanten in den einzelnen Netzgebieten.

Netzausbau

Das Thema Netzausbau bestimmte die Arbeit der Bundesnetzagentur 2012 maßgeblich. Dem Bürgerdialog kam dabei eine besondere Rolle zu.

Über das Ziel einer schnellen Umsetzung der Energiewende besteht sowohl politisches als auch gesellschaftliches Einvernehmen. Damit dies gelingt, sind der Ausbau erneuerbarer Energien und der gleichzeitige Netzausbau von zentraler Bedeutung. Die veränderte Erzeugungsstruktur sowie die beabsichtigte Abschaltung aller deutschen Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022 machen Stromtransporte über weite Strecken erforderlich. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen und neuen konventionellen Kraftwerken muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Mit der Novellierung des EnWG sowie dem Inkrafttreten des NABEG wurde 2011 der Weg für einen beschleunigten Netzausbau bereitet.

Vordringliche Stromtrassen gemäß EnLAG



- 1 Kasso (Dänemark) – Hamburg Nord – Dollern
- 2 Ganderkesee – Wehrendorf
- 3 Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (Polen)
- 4 Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt)
- 5 Diele – Niederrhein
- 6 Wahle – Mecklar
- 7 Bergkamen – Gersteinwerk
- 8 Kriftel – Eschborn
- 9 Hamburg/Krümml – Schwerin
- 10 Redwitz – Grafenrheinfeld (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt)
- 11 Neuenhagen – Wustermark (als erster Teil des Berliner Rings)
- 12 Eisenhüttenstadt – Baczyna (Polen)
- 13 Niederrhein/Wesel – Landesgrenze Niederlande (Richtung Doetinchem)
- 14 Niederrhein – Uftorf – Osterath
- 15 Osterath – Weißenthurm
- 16 Wehrendorf – Gütersloh
- 17 Gütersloh – Bechterdissen
- 18 Lüstringen – Westerkappeln
- 19 Kruckel – Dauersberg
- 20 Dauersberg – Hünfelden
- 21 Marxheim – Kelsterbach
- 22 Weier – Villingen
- 23 Neckarwestheim – Mühlhausen
- 24 Bünslingen – Lindach – Goldshöfe

Bereits 2009, also vor der Entscheidung für die Energiewende, wurde deutlich, dass die Übertragungsnetze schneller ausgebaut werden müssen. Deshalb verabschiedete der Gesetzgeber das EnLAG. Dieses benennt insgesamt 24 vordringliche Leitungsbauprojekte. Für die Realisierung dieser Vorhaben sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Die Bundesnetzagentur dokumentiert regelmäßig den aktuellen Stand der Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte.

 Mehr Informationen zu den unterschiedlichen Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungsstadien der Projekte finden Sie unter www.netzausbau.de/enlag-monitoring.

Ausbau des Stromnetzes

Netzausbau in fünf Schritten

Im Rahmen des beschleunigten Netzausbaus übernimmt die Bundesnetzagentur umfangreiche Aufgaben im Bereich der Bedarfsermittlung, der Planung und der Genehmigung von Höchstspannungsleitungen. Durch die Gesetzesnovellen wurde ein neues, fünfstufiges Verfahren zur Ermittlung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs im Bereich von Höchstspannungsleitungen sowie zu deren Planung und Genehmigung eingeführt. Ein wesentliches Ziel dieses Verfahrens ist es, die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu verkürzen und zugleich die Transparenz durch eine fortlaufende Einbindung der Öffentlichkeit zu erhöhen. Es ist daher auf allen Verfahrensstufen eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Die ÜNB sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich einen gemeinsamen Szenariorahmen zur energiewirtschaftlichen Entwicklung zu erarbeiten. Dieser umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die für die nächsten zehn Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. So werden beispielsweise unterschiedliche Annahmen über Erzeugung und Verbrauch berücksichtigt. Der Szenariorahmen bildet die Grundlage für den von den ÜNB ebenfalls jährlich zu erarbeitenden gemeinsamen nationalen NEP Strom sowie den gemeinsamen Off-Shore-Netzentwicklungsplan.

Ende 2011 genehmigte die Bundesnetzagentur den ersten Szenariorahmen als Grundlage für den NEP Strom 2012. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe einer jährlichen Neuaufstellung begannen 2012 parallel zu den Arbeiten am ersten NEP Strom bereits die Vorbereitungen für den NEP Strom 2013. Hierfür legten die ÜNB der Bundesnetzagentur den Entwurf des zweiten Szenariorahmens vor, der die Grundlage für den NEP 2013 bildet. Die Bundesnetzagentur genehmigte den Entwurf des zweiten Szenariorahmens Ende November 2012.

Der Genehmigung des Szenariorahmens ging ein umfassendes behördliches und öffentliches Beteiligungsverfahren voraus. Die Bundesnetzagentur machte den Entwurf des zweiten Szenariorahmens im Juli 2012 auf ihrer Internetseite www.netzausbau.de öffentlich bekannt und gab der Öffentlichkeit, den

nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange bis Ende August 2012 Gelegenheit zur Äußerung. Inhaltlich betraf ein großer Teil der Stellungnahmen die Annahmen zur installierten regenerativen und konventionellen Erzeugungsleistung. Weitere Themen waren u. a. Verbrauch und Last, die Kappung von Erzeugungsspitzen sowie die Regionalisierung der installierten regenerativen Erzeugungsleistung.

Im Anschluss an die Konsultation lud die Bundesnetzagentur die Konsultationsteilnehmer, die Vertreter der Bundesländer und die ÜNB zu einem öffentlichen Workshop ein, in dessen Rahmen die abgegebenen Stellungnahmen diskutiert wurden.

Der zweite Szenariorahmen basiert auf der gleichen Grundcharakteristik wie der erste. Der zeitliche Betrachtungshorizont wurde um ein Jahr in die Zukunft, also auf das Jahr 2023, verschoben. Das Szenario B 2023 stellt die zentrale Referenzentwicklung dar, die durch einen realitätsnahen, mittleren Ausbau an erneuerbaren Energien gekennzeichnet ist. Dieses Szenario flankieren einerseits Szenario A 2023 mit einem moderaten Ausbau an erneuerbaren Energien sowie andererseits Szenario C 2023 mit einem sehr ambitionierten Ausbau an erneuerbaren Energien, insbesondere an Windenergie.

Beteiligungsmöglichkeiten bei der Netzausbauplanung



Szenariorahmen für den NEP Strom 2013

Energieträger	Installierte Erzeugungsleistung [GW]				
	Referenz 2011	Szenario A 2023	Szenario B 2023	Szenario B 2033	Szenario C 2023
Kernenergie	12,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	20,2	18,0	17,6	11,8	17,6
Steinkohle	26,3	31,9	25,7	20,2	25,7
Erdgas	26,5	23,2	33,0	41,0	33,0
Öl	3,8	2,7	2,7	1,0	2,7
Pumpspeicher	6,4	11,0	11,0	11,0	11,0
sonstige konventionelle Erzeugung	4,1	3,3	3,3	2,3	3,3
Summe konventionelle Erzeugung	99,4	90,1	93,3	87,3	93,3
Wasserkraft	4,4	4,5	4,8	5,0	4,8
Wind on-shore	28,9	45,7	49,3	66,3	86,0
Wind off-shore	0,2	10,3	14,1	25,3	17,8
Photovoltaik	25,3	55,3	61,3	65,3	55,6
Biomasse	5,5	8,1	8,5	9,0	7,3
andere regenerative Erzeugung	0,9	1,0	1,5	2,3	1,4
Summe regenerative Erzeugung	65,2	124,9	139,5	173,2	172,9
Summe Erzeugung	164,6	215,0	232,8	260,5	266,2
Nettostrombedarf [TWh]					
Nettostrombedarf	536,8	535,4	535,4	535,4	535,4
Jahreshöchstlast [GW]					
Jahreshöchstlast	86,4	84,0	84,0	84,0	84,0

Ergänzend wurden die ÜNB aufgefordert, bis zum 1. Juli 2013 drei Sensitivitätsbetrachtungen vorzunehmen. In diesen sollen erstens eine deutliche Absenkung des Nettostrombedarfs und der Jahreshöchstlast, zweitens eine Kappung von Erzeugungsspitzen von On-Shore-Windenergieanlagen sowie drittens eine Regionalisierung der installierten regenerativen Erzeugungsleistung, die unabhängig von den Ausbauzielen der einzelnen Bundesländer ist, berücksichtigt werden. Mit diesen drei Vorgaben setzte die Bundesnetzagentur zentrale Anliegen der Konsultationsteilnehmer um.

 Mehr Informationen, u. a. zum Szenariorahmen für den NEP 2013, finden Sie auf der Internetseite www.netzausbau.de.

Der nationale Netzentwicklungsplan als Grundlage für den Bundesbedarfsplan

Die ÜNB sind dazu verpflichtet, der Bundesnetzagentur jährlich einen gemeinsamen nationalen NEP Strom zur Bestätigung vorzulegen. Im Anschluss an die Genehmigung des ersten Szenariorahmens erarbeiteten die ÜNB den ersten Entwurf des NEP Strom 2012. Sie veröffentlichten diesen im Mai 2012 auf ihrer Internetseite und gaben der Öffentlichkeit, den nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Energieaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit zur Äußerung bis Juli 2012. Unter Berücksichtigung dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des NEP Strom 2012 von den ÜNB überarbeitet und der Bundesnetzagentur im August 2012 zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur führte auf Basis dieser Entwürfe eine strategische Umweltprüfung durch und dokumentierte deren Ergebnisse in einem Umweltbericht. Der Untersuchungsrahmen der strategischen Umweltprüfung wurde hierfür nach

eingehender Diskussion mit den betroffenen Netzbetreibern, Vertretern von Fachbehörden und Verbänden bereits im Rahmen einer sog. Scoping-Konferenz Anfang 2012 festgelegt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Netzausbaus ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei betrachtete die Bundesnetzagentur sowohl negative als auch positive Auswirkungen. Der Umweltbericht umfasst einen allgemeinen Teil zu den Wirkungen von Höchstspannungsleitungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG sowie die Darstellung potenzieller Umweltauswirkungen in den Untersuchungsräumen. Schutzgüter nach dem UVPG sind:

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit),
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der NEP Strom 2012 beinhaltet gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung noch keine konkreten Leitungstrassen oder Trassenkorridore, sondern lediglich die Netzverknüpfungspunkte (Anfangs- und Endpunkte), deren Verbindung zur Behebung von Netzenspannungen notwendig ist. Dadurch ergaben sich als Rahmen für die strategische Umweltprüfung Punktepaare, zwischen denen Netzverstärkungsmaßnahmen oder Neubaumaßnahmen realisiert werden sollen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen durch die Bundesnetzagentur erfolgte für einen elliptischen Untersu-

Hoch hinauf oder tief hinab?

Die Stromnetze müssen ausgebaut werden. Dabei gibt es zwei Alternativen: die bekannten Überlandleitungen oder unterirdisch verlegte Erdkabel. Welche davon in Betracht kommt, muss von Fall zu Fall individuell entschieden werden.

Die optische Wahrnehmung von Strommasten, die Behinderung des Vogelflugs, das Zerschneiden von Kulturräumen – all dies sind Gründe, weshalb immer öfter auch für den Bereich der Höchstspannung die unterirdische Verlegung von Erdkabeln gefordert wird. Gelegentlich wird angenommen, dass Erdkabel weniger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben, da man diese nicht sehen kann.

Doch auch diese Technologie bringt Nachteile mit sich. Die Verlegung ist aufwendiger, der Bau teurer – je nach Einzelfall und Berechnungsmethode drei- bis 13-mal so teuer wie der Bau von Freileitungen. Und auch die Umwelt wird nicht gänzlich geschont: Sichtbar sind die Spuren als Schneisen durch Waldgebiete, nicht minder unerheblich sind Bau und Betrieb von Erdkabeln für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen.

Außerdem fehlen bislang hinreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen unterirdisch verlegter Höchstspannungsleitungen. Pilotvorhaben sollen deshalb zunächst helfen, Chancen und Risiken der Erdverkabelung besser abwägen zu können. Die Entscheidung, ob eine Strecke als Freileitung oder als Erdkabel gebaut werden soll, wird in späteren Planungs- und Genehmigungsstufen von Fall zu Fall genau geprüft.



chungsraum um die Punktepaare herum. Hierdurch wurde der Untersuchungsraum so bestimmt, dass er möglichst alle infrage kommenden Trassenverläufe umfasst. Die genaue Lage der Leitungstrassen wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsstufen ermittelt und untersucht. Entsprechend konkreter werden in diesen Verfahrensstufen die Untersuchungen zu Auswirkungen auf die Umwelt sein.

Im September 2012 veröffentlichte die Bundesnetzagentur den überarbeiteten Entwurf des NEP Strom 2012 gemeinsam mit dem Entwurf des hierzu verfassten Umweltberichts und stellte die Dokumente bis November 2012 zur Konsultation. Insgesamt erhielt die Bundesnetzagentur rund 3.300 Stellungnahmen, überwiegend von Privatpersonen. Inhaltlich betraf ein großer Teil der Stellungnahmen mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch den Netzausbau sowie das Risiko eines Wertverlusts von Immobilien in der Nachbarschaft möglicher neuer Trassen. Auch elektrische und magnetische Felder spielten eine wichtige Rolle. Weitere Themen waren Alternativenprüfungen, die dem NEP zugrunde liegenden Szenarien des Szenariorahmens, konkrete Korridorverläufe, wirtschaftliche Auswirkungen sowie der Verfahrensablauf an sich. Die Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung wurden bei der Prüfung und Bestätigung des NEP Strom 2012 und der abschließenden Erstellung des Umweltberichts 2012 durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt.

Nachdem sie die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und den Plan abschließend geprüft hatte, bestätigte die Bundesnetzagentur den NEP 2012 am 26. November 2012 in weiten Teilen und überreichte ihn der Bundesregierung gemeinsam mit dem überarbeiteten Umweltbericht als Entwurf für den Bundesbedarfsplan.

Die ÜNB hatten in ihrem Entwurf für den NEP Strom 2012 insgesamt 74 Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes vorgeschlagen. Hiervon hat die Bundesnetzagentur 51 Maßnahmen bestätigt. Von den vier von den ÜNB vorgeschlagenen HGÜ-Korridoren wurden drei bestätigt. Damit umfasst der bestätigte NEP Strom 2012 nunmehr rund 2.900 Kilometer an Verstärkungsmaßnahmen in bestehenden Trassen und rund 2.800 Kilometer an Neubautrassen.

Bei der Bestätigung des NEP Strom 2012 hat die Bundesnetzagentur insbesondere geprüft, ob der vorgelegte Entwurf alle wirksamen und bedarfsgerechten Maßnahmen umfasst, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb in den nächsten zehn Jahren erforderlich sind. Dabei kommt dem Erforderlichkeitskriterium eine besondere Bedeutung zu. In den kommenden Jahren können Änderungen am Szenario-rahmen oder am gesetzlichen Rahmen zu veränderten Grundlagen für die Netzplanung und damit veränderten Notwendigkeiten von Maßnahmen führen. Es ist daher möglich, dass Maßnahmen, die von der Bundesnetzagentur für den NEP Strom 2012 nicht bestätigt wurden, in den folgenden Jahren notwendig werden.

Entwurf eines Bundesbedarfsplans

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2012 einen Entwurf für ein Bundesbedarfsplangesetz beschlossen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche (Ausbau-)Bedarf festgestellt. Der Entwurf des Bundesbedarfsplans bestätigt weiterhin, dass die Vorhaben den Zielsetzungen des EnWG entsprechen, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Ausblick auf die Bundesfachplanung und die Planfeststellung

Nach dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber müssen die ÜNB im Rahmen der anschließenden Bundesfachplanung räumliche Konkretisierungen vornehmen und etwa 500 bis 1.000 Meter breite Trassenkorridore für die im Bundesbedarfsplan als länderübergreifend oder grenzüberschreitend markierten Vorhaben bei der Bundesnetzagentur beantragen.

Damit die Bundesfachplanungsverfahren zügig begonnen werden können, wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de ein mit den Länderbehörden abgestimmter Leitfaden zur Bundesfachplanung veröffentlicht. Der Leitfaden wurde frühzeitig mit Unternehmens-, Verbands- und Behördenvertretern abgestimmt. Er informiert über Verfahren, Prüfinhalte und Methodik der Bundesfachplanung.

Bürgerdialog

Der Ausbau der Übertragungsnetze ist ein zentrales Element der Energiewende. Um die notwendige Akzeptanz für den Leitungsausbau zu erhöhen, bietet die Bundesnetzagentur neben den zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsstufen informelle, auf den jeweiligen Adressatenkreis zugeschnittene Informationen an.

Im März und April 2012 führte die Bundesnetzagentur eine Veranstaltungsreihe „Technik-Dialog“ zu den Themengebieten „Speichertechnologien“, „Dezentralisierung und Netzausbau“ sowie „Freileitungen und Erdkabel“ durch. Hierbei sollte der Austausch zwischen Akteuren der Wirtschaft, Wissenschaft, Politik sowie Bürgern zu entsprechenden Fragestellungen gefördert werden.

Die Bundesnetzagentur hat die Konsultation des NEP Strom 2012 und des Umweltberichts mit einer Informationskampagne zum Netzausbau begleitet. Hierfür wurden zum einen NEP und Umweltbericht auf CDs und USB-Sticks bereitgestellt, Informationsbroschüren verteilt und eine Anzeigenkampagne in regionalen und überregionalen Printmedien geschaltet. Zum anderen wurden sechs regionale Informationsveranstaltungen in Bonn, Nürnberg, Hamburg, Erfurt, Hannover und Stuttgart durchgeführt. Trotz des frühen Planungsstadiums erfreuten sich die Informationstage eines regen Interesses. Im Schnitt nahmen rund 120 Vertreter aus Verbänden, Unternehmen, Politik und Verwaltung, aber auch Bürger teil. Dabei standen Wissensvermittlung, Aufklärung, Dialog und ein transparentes Vorgehen in Form von Diskussionen, sowohl mit Fachleuten als auch mit interessierten Bürgern, im Vordergrund. In den Veranstaltungen wurden insbesondere die Themen Bündelungsoptionen, Erdverkabelung, Dezentralisierung und regionale Energie-Autarkie, Umsetzungsfortschritte der Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz und Fragen zu Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung angesprochen. Dabei hat sich insbesondere die wissenschaftliche Begleitung der Veranstaltungen durch erfahrene Sachverständige bewährt. Hinzu kamen weitere Fachsymposien in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem DIHK.

Zusätzlich zur allgemeinen Internetseite der Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Netzausbaus eine Internetseite der Bundesnetzagentur erstellt (www.netzausbau.de), auf der u. a. alle relevanten Dokumente sowie weitergehende Informationen zum Verfahren und dem stattfindenden Netzausbau abrufbar sind.

Für Fragen rund um das Thema Netzausbau wurde ein Bürgerservice eingerichtet.

 [Lesen Sie dazu auch „Gut vernetzt“ im Magazin ab S. 10.](#)

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Die Bundesnetzagentur richtete im Juni 2012 einen Bundesfachplanungsbeirat ein, der sie im Rahmen des Netzausbaus dabei unterstützt, tragfähige Entscheidungen bei der Genehmigung von Leitungsvorhaben vorzubereiten und zu treffen. Der Beirat berät die Bundesnetzagentur insbesondere bei Grundsatzfragen zur Bundesfachplanung, bei der Aufstellung des Bundesnetzplans und bei der Planfeststellung. Fachlich ist der Bundesfachplanungsbeirat ein wichtiges Bindeglied insbesondere zwischen der Bundesnetzagentur und den Ländern. Dies ist notwendig, weil die Planungen und Entscheidungen der Länder in jedem Schritt einzubeziehen sind – von der Grobtrassierung bis zur Bestimmung des Trassenkorridors und ggf. parzellenscharfen Planfeststellung. Nur wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten, können sie das beste Ergebnis erreichen. Dafür bildet der Bundesfachplanungsbeirat die Grundlage.

Der Verband europäischer ÜNB ENTSO-E veröffentlichte im Juli 2012 den ersten rechtlich gültigen gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan. Dieser sog. Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) 2012 wurde in einer Entwurfsfassung bereits im März 2012 vom Verband der europäischen ÜNB zur Konsultation gestellt. Der TYNDP 2012 enthält über hundert Netzausbauprojekte von europäischer Bedeutung mit einer Trassenlänge von insgesamt 52.300 km. Das entspricht einem Investitionsvolumen von etwa 104 Mrd. Euro, davon entfallen etwa 23 Mrd. Euro auf den Bau von Seekabeln. Fast ein Drittel der Projekte des TYNDP 2012 betreffen Deutschland.

Bezug nehmend auf den Entwurf des NEP Strom 2012 der deutschen ÜNB hat die Bundesnetzagentur im Sommer 2012 alle unmittelbaren Nachbarstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz und Tschechische Republik) sowie die UNECE-Kontaktstellen über den Ablauf des Gesamtverfahrens, die Prüfung und Konsultation des NEP und des Umweltberichts sowie die grenzüberschreitenden Inhalte des NEP Strom 2012 informiert. Für diese grenzüberschreitenden Verfahren im Rahmen der Bundesfachplanung wurde eine Einbindung der betroffenen Nachbarstaaten nach dem SEA-Protokoll/der Espoo-Konvention angekündigt.

Ausbau des Gasnetzes

Netzentwicklungsplan Gas 2012

Die Bundesnetzagentur hat am 6. Februar 2012 den Szenariorahmen für den NEP Gas 2012 mit den darin enthaltenen Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung mit und des Verbrauchs von Gas bestätigt. Der Szenariorahmen enthält drei Hauptszenarien, die hinsichtlich des Gasbedarfs der Endverbraucher und der Strom- und KWK-Erzeugung einen breiten Entwicklungspfad zwischen einem hohen und einem niedrigen Gasbedarf abbilden. Bezogen auf den heutigen Gasbedarf wird in allen bis zum Jahr 2022 reichenden Szenarien ein Rückgang zwischen drei und 16 Prozent prognostiziert.

Auf Grundlage des bestätigten Szenariorahmens haben die 14 FNB einen Entwurf für den ersten nationalen NEP Gas 2012 erstellt und diesen Anfang April der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt.

Der Entwurf enthielt Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Gasfernleitungsnetzes, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Trotz eines tendenziell rückläufigen Gasverbrauchs besteht insgesamt ein Ausbaubedarf.

Am 30. April 2012 leitete die Bundesnetzagentur die Konsultation des NEP Gas 2012 ein. Um die Konsultation zu erleichtern, hatte sie zu dem von den FNB vorgelegten Entwurf einen Fragenkatalog entwickelt, in dem insbesondere der Zielkonflikt zwischen Kapazitätsprodukten und Netzausbaukosten sowie Lösungsmöglichkeiten zu diesem Zielkonflikt angesprochen werden. Die Marktteilnehmer wurden auch um ihre Meinung zu den vorgeschlagenen Ausbaumaßnahmen sowie zu den Ergebnissen der Power-to-Gas-Analysen und den Untersuchungen zur Versorgungssicherheit gebeten. Ferner sollten sie Stellung dazu nehmen, ob eine umfangreiche und damit zeitaufwendige Nachbesserung des vorgelegten Entwurfs sinnvoll ist, die auch eine Berücksichtigung der Schlussfolgerungen aus dem Versorgungsengpass im Februar 2012 ermöglicht, oder ob die Überarbeitung in den NEP Gas 2013 integriert werden soll.

Neben der schriftlichen Konsultation hat die Bundesnetzagentur im Juni 2012 Workshops zu Kernthemen des NEP Gas (z. B. zu Speichern und Gaskraftwerken) durchgeführt. Außerdem wurde den Marktteilnehmern im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Gelegenheit gegeben, auch mündlich zum Entwurf des NEP Gas Stellung zu nehmen.

Nach Auswertung der Konsultationsergebnisse richtete die Bundesnetzagentur am 10. Dezember 2012 ein Änderungsverlangen zum NEP Gas 2012 an die FNB. Sie forderte darin eine Anpassung der Darstellung vor allem der Netzausbaumaßnahmen im Plan und nähere Erläuterungen zum methodischen Vorgehen bei der Netzmodellierung. Des Weiteren bestimmte sie in drei Fällen FNB für die Durchführung von Netzausbaumaßnahmen.

Die Maßnahmen des NEP Gas 2012 sind nach Zustellung des Änderungsverlangens verbindlich. Demnach müssen, soweit noch nicht geschehen, die Planungen zu den Maßnahmen durch die FNB unverzüglich begonnen werden. Bis zum Jahr 2022 sind Maßnahmen im Leitungsbau mit einer Gesamtlänge von knapp 1.321 km und einer Verdichterleistung von knapp 485 MW erforderlich. Die Bundesnetzagentur wird fortlaufend den Fortgang des Ausbaus der Maßnahmen im NEP Gas 2012 überprüfen.

Netzentwicklungsplan Gas 2013

Parallel zur Umsetzung des Änderungsverlangens befinden sich die FNB bereits in der Modellierung und Erarbeitung des NEP Gas 2013 auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur am 18. Oktober 2012 bestätigten Szenariorahmens Gas 2013.

Die wesentlichen Änderungen des Szenariorahmens Gas 2013 gegenüber dem Vorjahr sind umfangreiche Überarbeitungen der Modellierungsansätze und -varianten. Mit den neuen Modellierungsansätzen nehmen die FNB die Diskussionen um den NEP Gas 2012 und die Anregungen der Bundesnetzagentur aus dem Prozess mit auf. Die neuen Modellierungsansätze sollen helfen, dem Zielkonflikt zwischen Kapazitätsprodukten und dem gesamtwirtschaftlich

vertretbaren Netzausbau gerecht zu werden. Hintergrund ist, dass der Ausbau der Gasnetze, anders als der Ausbau der Stromnetze, nicht nur durch die Beseitigung von physischen Netzengpässen, sondern auch vom Bedarf nach kommerziellen Kapazitäten getrieben ist. Im mittleren Bedarfsszenario wird daher der Kapazitätsbedarf für neu anzuschließende Speicher auf der Basis einer temperaturabhängigen Kapazität bestimmt. Auch für neue Kraftwerke wird der Kapazitätsbedarf auf der Basis eines neuen Kapazitätsproduktes, einer festen Kapazität mit einer Zuordnungsaufgabe im Unterbrechungsfall, ermittelt. Untervarianten der Modellierung, die den Bedarf nach Kapazität für nachgelagerte Netzbetreiber und den Bedarf am „Premiumkapazitätsprodukt“ der sog. fest frei zuordenbaren Kapazität ermitteln sollen, wurden ebenfalls neu aufgenommen. Weitere Varianten sollen die Systemrelevanz bestimmter Kraftwerke sowie die derzeit bestehenden Unterbrechungen berücksichtigen. Daneben soll der NEP Gas 2013 die Umstellung von L-Gas auf H-Gas behandeln. Im Rahmen eines Versorgungssicherheitsszenarios sollen konkrete Projekte identifiziert werden, die notwendig sind, um bei abnehmender L-Gas-Produktion die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Sämtliche Unterlagen zum NEP Gas 2012 und zum Szenariorahmen Gas 2013 sowie umfangreiche Listen mit allen Speichern, Netzknoten und Kraftwerken können auf der Website der FNB www.netzentwicklungsplan-gas.de abgerufen werden.

 *Mehr Informationen zur Gasnetzentwicklung, u. a. zur Entscheidung zum Änderungsverlangen des NEP Gas 2012, der Auswertung der Konsultationsergebnisse sowie zum Szenariorahmen 2013, finden Sie auch unter www.bundesnetzagentur.de/gasnetzentwicklung.*

Finanzierung Netzausbau

Der Netzausbau auf der Höchstspannungsebene im Strombereich und der Fernleitungsebene im Gasbereich wird von den ÜNB bzw. FNB durchgeführt. Diese sind auch für die Finanzierung der Leitungsbauprojekte verantwortlich. Die Kosten für den notwendigen Netzausbau werden von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Entgeltregulierung berücksichtigt und fließen in die Netzentgelte ein. Dies geschieht über sog. Investitionsmaßnahmen. Somit werden die Investitionen – verteilt auf viele Jahre – über die Strom- und Gaspreise finanziert.

Für das Übertragungsnetz sind die ÜNB im Entwurf des NEP Strom 2012 für das Leitszenario B 2022 von notwendigen Investitionskosten in Höhe von rund 20 Mrd. Euro bis 2022 ausgegangen. Diese Schätzung beruht auf der Annahme, dass sämtliche Maßnahmen in Freileitungstechnik realisiert werden. Etwaige höhere Verkabelungskosten bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bundesnetzagentur hat lediglich 5.700 km der von den ÜNB im Entwurf des NEP 2012 vorgeschlagenen ca. 8.000 km Leitungen bestätigt. Allerdings können veränderte Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren zu veränderten Grundlagen für die Netzplanung und damit veränderten Notwendigkeiten von Maßnahmen führen.

Für das Fernleitungsnetz gehen die FNB von einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von etwa 3,2 Mrd. Euro bis 2022 aus.

Gemäß § 23 ARegV können von den Netzbetreibern für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Investitionen, die erforderlich sind, um neue Kraftwerke anzuschließen, um die Anbindung von regenerativen Energieträgern, wie die Elektrizitätseinspeisung aus den Off-Shore-Windparks, zu gewährleisten oder um die technische Sicherheit der Energienetze aufrechtzuerhalten.

Im März 2012 ist eine Neufassung des § 23 ARegV in Kraft getreten. Die Neufassung beinhaltet im Wesentlichen die Genehmigung der Investitionsmaßnahmen dem Grunde nach. Zuvor hatte die Bundesnetzagentur für jede Maßnahme im Voraus ein bestimmtes Investitionsvolumen genehmigt. Darüber hinaus wurde in der Neufassung der Zeitverzug von zwei Jahren zwischen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme und der Berücksichtigung der Kosten in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers aufgehoben. Somit können die Netzbetreiber die ihnen durch den

Netzausbau entstehenden Kosten auf Basis von Plandaten bereits bei Baubeginn über die Netzentgelte refinanzieren. Allerdings wird im Nachhinein die Anpassung der Erlösbergrenze mit den tatsächlich entstandenen Kosten der Investitionsmaßnahme verglichen. Sofern eine Über- oder Unterdeckung vorliegt, wird diese über das Regulierungskonto aufgefangen, sodass die Netznutzer keine überhöhten Kosten tragen müssen.

Bis zum 31. Dezember 2012 hat die Bundesnetzagentur insgesamt 834 Anträge auf Investitionsmaßnahmen erhalten. Diese teilen sich folgendermaßen mit den zugehörigen Investitionsvolumen auf Strom- und Gasnetzbetreiber auf:

Anzahl der Anträge auf Investitionsmaßnahmen und beantragte Investitionsvolumina Ende 2012

	gestellte Anträge	beantragte Investitionsvolumina in Mrd. €
Strom	646	40
Übertragungsnetzbetreiber	304	36,1
Verteilernetzbetreiber	344	3,9
Gas	188	7,3
Fernleitungsnetzbetreiber	163	6,5
Verteilernetzbetreiber	25	0,8
Gesamt	834	47,3

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angegebenen Investitionsvolumina nicht unmittelbar in voller Höhe in die Netzentgelte eingehen, sondern in mehreren Jahresscheiben verteilt über den gesamten Abschreibungszeitraum der jeweiligen Projekte.

Von den ausgewiesenen ca. 47 Mrd. Euro entfallen ca. 14 Mrd. Euro auf die Anbindung von Off-Shore-Windparks. Soweit seitens der Bundesnetzagentur eine Zuordnung von bestätigten Maßnahmen im NEP Strom 2012 und der gestellten Anträge vorgenommen werden konnte, entfallen auf 23 identifizierbare Maßnahmen aus dem NEP Strom 2012 ca. 7,1 Mrd. Euro an Investitionen. Sämtliche durch den NEP Strom 2012 bestätigten Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen der ARegV und sind daher dem Grunde nach genehmigungsfähig. Da die Bestätigung des NEP Strom 2012 erst Ende des Jahres erfolgte, zieht sich die Genehmigung dieser Maßnahmen bis in das Jahr 2013 hinein. Für beantragte Investitionsmaßnahmen wird nach Abschluss eines Anhörungsverfahrens umgehend der entsprechende Genehmigungsbeschluss erstellt.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuschnitte der Maßnahmen im NEP Gas 2012 einerseits und der beantragten Investitionsmaßnahmen andererseits kann für den Gasbereich keine vergleichbare Aussage getroffen werden. Grundsätzlich hat die Bundesnetzagentur bereits einen Großteil der im NEP Gas 2012 benannten Maßnahmen genehmigt. Zum Ende des Jahres 2012 waren nur noch Verfahren offen, die einer Vervollständigung der Antragsunterlagen bedürfen. Sobald die Anträge vollständig sind, steht in diesen Fällen einer Genehmigung dem Grunde nach nichts mehr im Wege.

 *Lesen Sie dazu auch das Interview mit Bundesnetzagentur-Präsident Jochen Homann „Im Spannungsfeld“ im Magazin ab S. 16.*

Verbraucherschutz und -service

Die Rechte der Verbraucher im Bereich Energie wurden gestärkt. Die Bundesnetzagentur übernahm im Zuge der Neuregelungen eine Reihe von weiteren Aufgaben.

Durch die Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets ins deutsche Energierecht im August 2011 wurden das Verbraucherbeschwerdeverfahren bei Unternehmen sowie das Schlichtungsverfahren neu in das EnWG eingefügt. Eine Stärkung der Verbraucherrechte erfolgte insbesondere durch die Verkürzung der Dauer des Lieferantenwechselprozesses sowie durch die Festlegung neuer und erweiterter Vertrags-, Informations- und Rechnungslegungsanforderungen für Lieferanten, welche von den Unternehmen in vollem Umfang bis zum Frühjahr 2012 umzusetzen waren. Der Bundesnetzagentur wurde durch die Änderung des EnWG die Rolle der zentralen Informationsstelle für Energieverbraucher zugewiesen.

Das Verbraucherbeschwerdeverfahren, das Schlichtungsverfahren und die neue Rolle der Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für Energieverbraucher haben zu einer Verschiebung der Aufgaben

zwischen der Bundesnetzagentur und der zum 1. November 2011 neu gegründeten Schlichtungsstelle Energie geführt. Energieverbraucher haben nun einen Anspruch auf Durchführung eines Beschwerdeverfahrens bei ihrem Versorgungsunternehmen. Hilft das Unternehmen der Beschwerde nicht binnen vier Wochen ab, haben Energieverbraucher im Anschluss daran die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie durchzuführen. Die Schlichtungsstelle Energie verzeichnete im ersten Jahr ihres Bestehens bis Anfang November 2012 rund 14.000 Antragseingänge. Das Schlichtungsverfahren ist für Energieverbraucher in der Regel kostenlos. Der Schlichterspruch ist allerdings nicht bindend, sodass sowohl dem Verbraucher als auch dem Unternehmen weiterhin der Weg zu den Gerichten offen steht.

Die Aufgabe der Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für Energieverbraucher besteht in der Information über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunden sowie über das Schlichtungsverfahren. Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur verzeichnete im Jahr 2012 insgesamt 22.112 Anfragen- und Beschwerdeeingänge, davon 19.771 im Bereich Elektrizität und 2.341 im Bereich Gas. Ein erheblicher Teil der Verbrauchieranfragen und -beschwerden in beiden Bereichen konzentrierte sich – wie bereits im Vorjahr – auf Unstimmigkeiten bei der Energieabrechnung und damit verbundene vertragliche Auslegungsfragen. Aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Erstellung von Jahres- und Schlussrechnungen, Unregelmäßigkeiten bei der Guthabenerstattung und Bonusauszahlung gegenüber den Kunden sowie der vielfältigen und komplexen Vertragsstrukturen kam es zu einer hohen Anzahl von Anfragen und Beschwerden zu diesen Themenbereichen.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes weist die Bundesnetzagentur bereits seit Jahren regelmäßig auf die potenziellen Gefahren hin, die mit dem Abschluss von Energielieferverträgen mit Vorauskasse einhergehen. Zwar sind Vorauskassetarife rechtlich nicht zu beanstanden und im Energiemarkt wie auch in anderen Branchen weit verbreitet. Jedoch trägt der Verbraucher bei derartigen Tarifen bekanntermaßen das Insolvenzrisiko des Unternehmens mit und muss schlimmstenfalls mit einem Verlust des im Voraus entrichteten Geldes rechnen.

 [Mehr Information zum Thema Insolvenz des Stromanbieters finden Sie im Abschnitt „Immer sicher versorgt“ auf S. 55.](#)

Die Bundesnetzagentur nimmt als Wettbewerbsbehörde zugleich vielfältige Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahr. Sie macht von ihren Befugnissen Gebrauch, die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieanbieter zu überwachen.

Zur Umsetzung der mit den im August 2011 novellierten energierechtlichen Anforderungen einhergehenden IT-Prozesse wurde den Netzbetreibern und Lieferanten eine Frist bis zum 1. April 2012 gewährt. Bis dahin hatten die Unternehmen ihren Datenaustausch an die von der Bundesnetzagentur festgelegten geänderten Geschäftsprozesse anzupassen. Aufgrund vielfacher Beschwerden über Verzögerungen beim Lieferantenwechsel, welche auf die Nichteinhaltung der elektronischen Marktkommunikationsregelungen zurückzuführen waren, drohte die Bundesnetzagentur im Juni 2012 gegenüber einem großen regionalen Netzbetreiber ein Zwangsgeld in Höhe von 1,2 Mio. Euro an.

Im CEER haben die nationalen Regulierungsbehörden im Jahr 2012 Anforderungen an internetbasierte Preisvergleichs-Rechner definiert. Um die Komplexität entwickelter Produktmärkte für Endkunden zu vereinfachen und gleichzeitig das Vertrauen der Kunden in liberalisierte Märkte zu bewahren, empfiehlt der CEER, dass derartige Angebote den grundlegenden Prinzipien von Unabhängigkeit, Transparenz, Vollständigkeit, Klarheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Benutzerfreundlichkeit, Erreichbarkeit sowie Stärkung der Endkunden Rechnung tragen müssen.

Darüber hinaus erstellte der Verband einen Statusbericht zur Umsetzung von ausgewählten verbraucher-schutzrechtlichen Aspekten des Dritten Binnenmarktpakets und präsentierte Fallstudien über das Messdaten-Management in neun EU-Mitgliedstaaten. Die zunehmende Verbreitung von intelligenten Messgeräten bringt demnach neue Herausforderungen mit sich, u. a. die Frage einer zentralisierten oder dezentralisierten Verwaltung von Messdaten und regulatorisch noch ungeklärte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Im Rahmen einer im Juni 2012 erstmals organisierten verbraucherpolitischen Konferenz des CEER fand ein Austausch zwischen allen relevanten Stakeholdern mit dem Ziel statt, gemeinsam eine Vision für 2020 zu erarbeiten. Die daraus resultierende gemeinsame Vision des CEER und des europäischen Dachverbandes der Verbraucherorganisationen BEUC, die auch von anderen Stakeholdern unterstützt wurde, wurde auf dem London-Forum der EU-Kommission im November 2012 präsentiert.

Immer sicher versorgt

Viele Verbraucher scheuen den Anbieterwechsel auch aus Angst vor einer Insolvenz des unbekannten neuen Versorgers. Wichtig zu wissen: Der Strom fließt selbst dann weiter.



Die Insolvenz des Energieversorgers TelDaFax im Sommer 2011 schreckte viele Verbraucher auf. Was passiert, wenn mein Stromanbieter in die Krise gerät?

Glücklicherweise gab es in einem Punkt schnell Entwarnung: Einen Stromausfall musste kein Kunde befürchten.

Wenn ein Stromanbieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, führt dies zwar schnell dazu, dass er die für die Belieferung seiner Endkunden benötigten Vorleistungen – Energie und Netznutzung – nicht mehr erhält. Der betroffene Stromanbieter verliert folglich auch die ihm zugeordneten Endverbraucher. Dies bedeutet aber nicht, dass es zu Versorgungsstörungen kommt. Damit der Verbraucher zu keinem Zeitpunkt im Dunklen sitzt, stellt der sog. Grund- und Ersatzversorger – das ist der Lieferant, der in einem Netzgebiet die meisten Kunden versorgt – die Weiterversorgung sicher und liefert die benötigte Energie gegen Rechnung. Der Endkunde kann sich in der Zwischenzeit nach einem anderweitigen Energie-lieferanten umsehen.



Nützliche Tipps zum Vertragsabschluss finden Sie auch unter www.bundesnetzagentur.de/energieanbieterwechsel.

Thematisch standen beim London-Forum der Verbraucherschutz im Endkundenmarkt sowie zukünftige Marktmodelle im Zeitalter von Smart Grids im Mittelpunkt. Das Forum wurde insgesamt interaktiver und erstmals auch unter Beteiligung von Verbraucherorganisationen veranstaltet. Im Rahmen dessen wurden allen Stakeholdern unter anderem die Berichte der 2012 initiierten Arbeitsgruppen der EU-Kommission zu den Themen schutzbedürftige Verbraucher sowie Preistransparenz öffentlich präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Entscheidungen,
Aktivitäten und Verfahren
Die Vorbereitung der zweiten
Regulierungsperiode Gas
war 2012 ein Kernstück der
Arbeit der Bundesnetzagen-
tur. Daneben standen
Themen wie die Zertifizie-
rung der Transportnetz-
betreiber sowie Aktivitäten
im Bereich der erneuerbaren
Energien im Fokus.

Netzentgelte

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Erlös- obergrenzen Gas für die zweite Regulierungsperiode

Am 1. Januar 2013 hat die zweite Regulierungsperiode Gas für die VNB und die FNB begonnen, die bis zum Jahr 2017 andauern wird. Die Bundesnetzagentur ermittelte im Jahr 2012 zunächst das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen Gas für die zweite Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung gemäß den Vorschriften der GasNEV. Insgesamt waren 243 Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es befinden sich 100 Netzbetreiber im regulären und 143 Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren.

Im Rahmen der Kostenprüfung wurden die betriebsnotwendigen Kosten der Gasnetzbetreiber ermittelt. Die Schwerpunkte der Prüfung lagen dabei neben der Prüfung der aufwandsgleichen Kosten insbesondere auf der Ermittlung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens sowie auf der Prüfung von Rückstellungen und Dienstleistungen.

Im Frühjahr 2012 stellte die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau für die Erlösobergrenzen der 100 Gasnetzbetreiber im Rahmen der regulären Verfahren fest. Die Kostenprüfung für die 143 Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren wurde im Anschluss daran durchgeführt und zum Ende des Sommers größtenteils abgeschlossen.

Effizienzvergleiche Gas

Für die Netzbetreiber im regulären Verfahren – sowohl diejenigen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als auch diejenigen in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden – wurden anschließend Effizienzvergleiche durchgeführt. Diese wurden getrennt für die VNB und die FNB durchgeführt.

Im Rahmen der Effizienzvergleiche wurden die vielschichtigen und komplexen Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber und der dafür jeweils benötigte Mitteleinsatz gegenübergestellt. Dabei wurde die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber durch verschiedene sog. Strukturparameter, wie z. B. die versorgte Fläche oder die Anzahl der Ausspeisepunkte im Netzgebiet, abgebildet. Für den Mitteleinsatz der einzelnen Netzbetreiber wurden die Ergebnisse der zuvor durchgeführten Kostenprüfung herangezogen. Im Rahmen von Modellanalysen wurde die relative

Kosteneffizienz jedes einzelnen Netzbetreibers im Vergleich zu seiner Vergleichsgruppe (Gesamtheit der VNB bzw. FNB) ermittelt. Damit sollte die Frage beantwortet werden, wer die gleiche Versorgungsaufgabe mit den geringsten Kosten erfüllt.

Mit der Durchführung der Effizienzvergleiche wurde jeweils ein Beraterkonsortium beauftragt. Die Netzbetreiber und Verbände wurden bezüglich des methodischen Vorgehens und der Parameterauswahl im Rahmen einer Präsentation im Hause der Bundesnetzagentur konsultiert. Nicht zuletzt durch diese Konsultation und vorausgegangene sowie anschließende Möglichkeiten zur Stellungnahme wurde die Branche stets in die Teilprozesse des Effizienzvergleichs (Datenplausibilisierung, Kostentreiberanalyse, Parameter- und Modellauswahl sowie Benchmarking) eingebunden.

Für die 186 VNB, die sich im regulären Verfahren befinden, ergab sich ein vorläufiger ungewichteter durchschnittlicher Effizienzwert von 92,1 Prozent. Die relative Effizienz der VNB hat sich im Vergleich zur ersten Regulierungsperiode um durchschnittlich 4,8 Prozentpunkte verbessert. Für die insgesamt 520 VNB im vereinfachten Verfahren (VNB mit weniger als 15.000 Kunden, die sich nicht für das Regelverfahren angemeldet haben; davon 143 VNB in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur) wurde auf Basis der Effizienzwerte der ersten Regulierungsperiode ein pauschaler Effizienzwert von 89,97 Prozent ermittelt.

Für die Gruppe der zwölf FNB, die für die aktuelle Regulierungsperiode zum ersten Mal in dieser Konstellation miteinander verglichen wurden, ergab sich ein vorläufiger ungewichteter durchschnittlicher Effizienzwert von 94 Prozent. Die relative Effizienz der FNB hat sich im Vergleich zur ersten Regulierungsperiode um durchschnittlich sechs Prozentpunkte verschlechtert.

Im nächsten Schritt wird aus dem individuellen Effizienzwert in Verbindung mit dem zuvor ermittelten Ausgangsniveau die Erlösobergrenze für jeden einzelnen Netzbetreiber für die zweite Regulierungsperiode Gas ermittelt. Diese gibt für jedes Jahr vor, wie hoch der Erlös des Netzbetreibers maximal sein darf. Im Verlauf der Regulierungsperiode sollen die ermittelten relativen Ineffizienzen der Netzbetreiber abgebaut werden.

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2012 wurden für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren die Mehrzahl der Anhörungsschreiben sowie Beschlüsse im Hinblick auf die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas versandt. Im Rahmen der Anhörung wurde den Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Ermittlung der individuellen Effizienzwerte wurden auch die Anhörungsschreiben zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze im regulären Verfahren an die Netzbetreiber geschickt. Nach Abschluss der Anhörung erfolgt die Beschlusserstellung für die regulären Verfahren. Die Beschlusserstellung sowohl der vereinfachten als auch der regulären Verfahren ergeht erstmals in vorläufiger Form.

Einführung der Qualitätsregulierung

Um eine Verschlechterung der Versorgungsqualität aufgrund von Kosteneinsparungen der Stromverteilernetzbetreiber im Zuge der Anreizregulierung zu verhindern, sieht die ARegV spätestens zur zweiten Regulierungsperiode Strom die Einführung der Qualitätsregulierung Elektrizität vor. Liegt eine hinreichend belastbare Datenbasis vor, ist ein Beginn der Qualitätsregulierung bereits zur oder während der ersten Regulierungsperiode angezeigt. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2010 ein Konzept zur Ausgestaltung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Elektrizität entwickelt. Dieses Konzept wurde zum 1. Januar 2012 als Grundvariante der Qualitätsregulierung für den Bereich Netzzuverlässigkeit Elektrizität umgesetzt.

Zur Ermittlung des Qualitätselementes werden Netzzuverlässigkeits-Kennzahlen errechnet, die Unterbrechungen berücksichtigen, die länger als drei Minuten andauern. Weicht der individuelle Wert eines Netzbetreibers vom errechneten Referenzwert ab, so erhält dieser Netzbetreiber einen Bonus bzw. Malus auf seine zulässige Erlösobergrenze.

Die Qualitätsregulierung fand in der ersten Regulierungsperiode Strom bei 202 VNB Anwendung. Für 143 Netzbetreiber ergab sich hieraus für die Jahre 2012 und 2013 ein Bonus, während 59 Netzbetreiber einen Malus erhielten. Die Schwankungsbreite zwischen Bonuszuschlägen und Malusabschlägen für die einzelnen VNB liegt bei ca. minus vier Mio. bis ca. vier Mio. Im Rahmen der Datenerhebung zur Berechnung des Qualitätselements wurde zudem deutlich, dass aufgrund der eingeführten monetären Bewertung von Versorgungsunterbrechungen vonseiten der Netz-

betreiber Anstrengungen unternommen wurden, Versorgungsunterbrechungen besser zu erfassen. Bis 2012 spielte die Erfassung und das Management von Versorgungsunterbrechungsdaten bei den meisten Netzbetreibern eine eher untergeordnete Rolle.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur Ende des Jahres die individuellen Qualitätskennzahlen, die Referenzwerte und weitere Strukturmerkmale der 202 Netzbetreiber im Internet veröffentlicht, um die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Qualitätsregulierungssystems zu erhöhen.

Reduzierte Netzentgelte und Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Bundesnetzagentur war im Jahr 2012 mit den Genehmigungen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anträge auf reduzierte Netzentgelte bzw. Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV betraut.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischer Netznutzung, sofern sie durch ihr Abnahmeverhalten maßgeblich zur Entlastung des Netzes beitragen, mit dem unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt vereinbaren. Im Jahr 2011 wurden bei der Beschlusskammer 4 insgesamt 1.286 Anträge auf Genehmigung einer individuellen Netzentgeltvereinbarung gestellt. Hiervon wurden bislang 813 Anträge genehmigt. In 198 Fällen wurde das Verfahren nach erfolgter Antragsrücknahme durch den jeweiligen Antragsteller eingestellt. Das bislang für 2011 genehmigte Entlastungsvolumen für Unternehmen mit atypischer Netznutzung beläuft sich aktuell auf rund 166,5 Mio. Euro. Im Jahr 2012 wurden weitere rund 2.500 Anträge auf Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gestellt, von denen bislang fünf genehmigt wurden. In 18 Fällen wurde das Verfahren nach erfolgter Antragsrücknahme eingestellt. Das bislang für 2012 genehmigte Entlastungsvolumen für Unternehmen mit atypischer Netznutzung beläuft sich aktuell auf rund 1,2 Mio. Euro.

Gänzlich von den Netzentgelten befreien lassen können sich gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV Letztverbraucher mit einer besonders intensiven und gleichmäßigen Netznutzung. Im Jahr 2011 wurden bei der Beschlusskammer 4 insgesamt 279 Anträge auf Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten gestellt. Hiervon wurden bislang 201 Anträge genehmigt und neun Anträge abgelehnt. In 57 Fällen wurde das Verfahren nach erfolgter Antragsrücknahme eingestellt. Das bislang für 2011 genehmigte Entlastungsvolumen für besonders stromintensive Unter-

nehmen beläuft sich aktuell auf rund 234,5 Mio. Euro. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2012 liegen derzeit 123 und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 vier Anträge auf Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten vor.

Die Bundesnetzagentur hat am 5. Dezember 2012 erstmalig bundeseinheitliche Regeln zur sachgerechten Ermittlung von individuellen Netzentgelten festgelegt. Basis der Entscheidung bilden ein Anfang September veröffentlichtes Eckpunktepapier und die dazu eingegangenen Stellungnahmen. Mit der Festlegung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Letztverbraucher einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV geltend machen können. Gleichzeitig mit der Festlegung hat die Bundesnetzagentur auch einen neuen Leitfaden zur Genehmigung von Befreiungen von Netzentgelten für Letztverbraucher veröffentlicht.

Versorgungssicherheit

Situation im Strom- und Gasnetz im Februar 2012

Im Zeitraum vom 1. bis zum 17. Februar 2012 entstand aufgrund sehr niedriger Temperaturen in Deutschland und weiten Teilen Europas bei gleichzeitiger erheblicher Reduktion der eingehenden russischen Gasflüsse eine angespannte Situation in Teilen des deutschen Gasfernleitungsnetzes sowie in Teilen nachgelagerter Gasnetze. Teilweise mussten im Süden Deutschlands diejenigen Gastransportverträge, in denen eine Unterbrechung der Transportleistung vorgesehen ist, unterbrochen werden. Betroffen waren davon auch Gaskraftwerke.

Aufgrund der extremen Kältewelle war die Stromnachfrage in Deutschland und Europa im gleichen Zeitraum besonders hoch. Darüber hinaus wirkten sich die Versorgungsengpässe im Gasbereich in erheblichem Maße auf die Situation im Stromnetz aus, da einige gasbefeuerte Kraftwerksblöcke teilweise oder vollständig von der Gasversorgung unterbrochen wurden. Besonders angespannt war die Lage im Stromnetz vom 8. bis zum 15. Februar 2012. Dabei war aber die Systemstabilität im Stromnetz jederzeit beherrschbar – durch die vorhandenen Maßnahmen nach § 13 EnWG, z. B. Redispatchmaßnahmen und Einsatz von Regelernergie sowie die Anforderung von Reservekraftwerken. Am 16. Februar 2012 entspannte sich die Situation wieder, und das Elektrizitätsversorgungssystem ging in den Normalzustand über.

Die Bundesnetzagentur stand während des gesamten Zeitraums in engem Kontakt mit den Strom- und Gasnetzbetreibern und erhielt von diesen kontinuierlich aktuelle Informationen in Form von täglichen Lageberichten. Anschließend analysierte die Bundesnetzagentur die Geschehnisse im Februar im Detail, um die Ursachen für die angespannte Situation zu ermitteln und, wo möglich, Verbesserungen für die Zukunft umzusetzen. Dabei zeigte sich, dass die Einspeisung aus erneuerbaren Energien mit bis zu 10.000 MW alleine aus Photovoltaik insbesondere in den Mittagsstunden einen stützenden Effekt auf das Netz hatte.

Anfang Februar 2012 beobachteten die ÜNB eine tendenzielle Unterdeckung der Bilanzkreise und mussten in erheblichem Maße positive Regelleistung einsetzen. Es konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterdeckungen der Bilanzkreise teilweise auch von Prognosepflichtverletzungen der Bilanzkreisverantwortlichen herrührten. Daher hat die Bundesnetzagentur die Ursachen der Unterdeckungen genauer untersucht und anschließend Änderungen am Ausgleichsenergiepreissystem vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Erzeugungssituation vor allem in Süddeutschland haben die dort befindlichen Gaskraftwerke eine gesteigerte Bedeutung für die Sicherheit im Elektrizitätsversorgungsnetz bekommen. In Anbetracht der Verknappung von Erdgasimporten und der gesteigerten Bedeutung von Gaskraftwerken zeigte sich, dass die bestehenden Regelungen des EnWG ausschließlich auf die Sicherung des Gasversorgungssystems zugeschnitten sind und die Sicherung des Stromversorgungssystems nicht hinreichend gewährleisten. Das Stromversorgungssystem in Deutschland in entsprechenden Belastungssituationen kann nur bei funktionierender Gasversorgung und Belieferung der systemrelevanten süddeutschen Gaskraftwerke mit Gas aufrechterhalten werden.

Änderung des Ausgleichsenergiepreissystems

Die Bundesnetzagentur hat am 25. Oktober 2012 eine Festlegung zur Weiterentwicklung des Preisbildungsmechanismus für Ausgleichsenergie getroffen. Zuvor hatte die Bundesnetzagentur von den vier ÜNB zum 9. Juli 2012 auf Basis der erfolgten Bilanzkreisabrechnung einen schriftlichen Bericht zu den Ursachen für die erheblichen Bilanzkreisunterdeckungen im Februar 2012 angefordert. Die Beschlusskammer 6 und die ÜNB haben nahezu 200 Bilanzkreisverantwortliche angeschrieben und zur Erklärung aufgefordert. Parallel dazu hat ein Gutachter im Auftrag der Bundesnetzagentur die Situation im Februar 2012 analysiert.

Auf Grundlage der Berichte der ÜNB und der Analysen des Gutachters ergab sich folgendes Bild: Die Ursachen für die Bilanzkreisunterdeckungen lagen u. a. in der Verwendung von Standardlastprofilen, im schwer zu prognostizierenden Abnahmeverhalten einzelner Industrieunternehmen sowie in der fehlenden Verfügbarkeit von Viertelstundenprodukten an der EPEX SPOT.

Kern der Neuregelungen des Ausgleichsenergiepreissystems sind zum einen das Einziehen einer Schwelle für den Ausgleichsenergiepreis in Höhe des jeweiligen Intraday-Börsenpreises für die betreffende Stunde und zum anderen eine starke Verteuerung der Inanspruchnahme von Regelleistung bei einem Saldo des Netzregelverbundes von mehr als 80 Prozent der kontrahierten Regelleistung. Ziel ist es, verbesserte Anreize zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise zu setzen und einer Unterdeckung vorzubeugen. Die Regelungen traten zum 1. Dezember 2012 in Kraft.

Kontrahierung von Reservekraftwerken

Die fortwährend angespannte Netzsituation in Süddeutschland machte auch für den Winter 2012/2013 erneut eine Kontrahierung von Reserveleistung durch die ÜNB erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu garantieren.

Das Bundeswirtschaftsministerium und die Bundesnetzagentur forderten die ÜNB auf, Berechnungen zum Bedarf an Reserveleistung für den Winter 2012/13 durchzuführen, damit in bestimmten Situationen, in denen netzkritische Ereignisse gegeben sind, Netzstabilität und Stromversorgungssicherheit aufrechterhalten werden können. Am 22. Oktober 2012 legten die ÜNB der Bundesnetzagentur entsprechende Berechnungen vor.

Ausgehend von der Grundannahme eines Winterwerktags (keine Einspeisung aus Photovoltaik-Anlagen) mit einer hohen Last und einer hohen Nichtverfügbarkeit von Kraftwerksleistung wegen geplanter und ungeplanter Kraftwerksausfälle sowie dem Ausfall einer 380-kV-Leitung wurden Berechnungen für zwei Szenarien durchgeführt. In beiden Szenarien liegt

eine besonders kritische Netzsituation vor. Im sog. Starkwindszenario wird eine besonders hohe Windstromerzeugung unterstellt. Im sog. Kälteszenario wird von der Nichtverfügbarkeit von unterbrechbar versorgten Gaskraftwerken und nicht vorhandener Windenergieeinspeisung ausgegangen. Der Bedarf an Reserveleistung liegt zwischen 1.200 MW im Kälteszenario und rund 2.500 MW im Starkwindszenario.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Kraftwerksbetreibern und den ÜNB konnten im Ergebnis für den Winter 2012/13 in allen Szenarien ausreichend Kapazitäten aus Reservekraftwerken gesichert werden. Insgesamt stehen in Deutschland und Österreich rund 2.600 MW Reservekraftwerksleistung zur Verfügung. Die Kraftwerksbetreiber haben sich in den Verhandlungen bereit erklärt, eine Vergütung in Höhe der betriebsnotwendigen Auslagen freiwillig zu akzeptieren. Die entstehenden betriebsnotwendigen Auslagen gehen in die Erlösobergrenzen der ÜNB ein und werden über die Netznutzer refinanziert. Die Bundesnetzagentur hat den ÜNB hierzu Refinanzierungszusagen erteilt.

Festlegungen zum Redispatch

Die Bundesnetzagentur hat mit zwei Beschlüssen vom 30. Oktober 2012 Regelungen zur Durchführung von strombedingten Redispatchmaßnahmen und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung sowie Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung für derartige Maßnahmen festgelegt.

Als Redispatchmaßnahmen werden Eingriffe der ÜNB in die Fahrweise von Stromerzeugungs- und Speicheranlagen zum Erhalt der Systemsicherheit bezeichnet. Beim Auftreten von Netzengpässen werden bestimmte Leitungen durch die Verlagerung von Kraftwerkseinspeisung entlastet. Hierzu wird die Leistung in der Region vor dem Engpass reduziert und die Leistung in der Region hinter dem Engpass erhöht. Durch diese Maßnahmen wird der Stromfluss auf dem von der Überlast betroffenen Netzelement reduziert. Darüber hinaus nehmen die ÜNB Eingriffe in die Einspeisung von Kraftwerken und Speichern vor, um die Spannungshaltung zu gewährleisten.

Mit der ersten Festlegung hat die Bundesnetzagentur die seitens der ÜNB bisher bestehende uneinheitliche Praxis bei der Umsetzung von Redispatchmaßnahmen geordnet sowie harmonisiert. Sie hat dabei Vorgaben zu Eingriffsvoraussetzungen und Eingriffstiefe, zur organisatorischen, energetischen und bilanziellen Abwicklung von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung, zu den Mitteilungs- und Informationspflichten der Akteure sowie zur Veröffentlichungspflicht der ÜNB gemacht. Ferner wurde eine Konkretisierung des Adressatenkreises der zum Redispatch Verpflichteten vorgenommen. Die mit dieser Festlegung erzielte Standardisierung der Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der ÜNB in die Fahrweise der Stromerzeuger und Speicher gewährleistet eine diskriminierungsfreie Durchführung von Redispatchmaßnahmen und spannungsbedingten Wirkleistungsanpassungen nach transparenten und eindeutigen Kriterien.

Die zweite Festlegung regelt die Höhe der angemessenen Vergütung für Redispatch und spannungsbedingte Wirkleistungsanpassungen. Damit wurde eine eindeutige und einheitliche Rechtslage geschaffen, auf deren Basis die Vergütungen für strombedingte Redispatchmaßnahmen und für spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung zwischen ÜNB und den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen bzw. von Speicheranlagen ermittelt werden können. Als angemessene Vergütung wird eine Erstattung der durch die Redispatchmaßnahme verursachten, zusätzlich entstehenden Aufwendungen angesehen. Gewinnzuschläge und Opportunitäten werden nicht vergütet.

Die Regelungen der Festlegungen sind im Wesentlichen seit dem 17. Dezember 2012 anzuwenden. Als Übergangsregelung können bereits bestehende Vereinbarungen zur Vergütungshöhe übergangsweise bis zum 31. Dezember 2013 fortgeführt werden.

Aktivitäten der Bundesnetzagentur im Bereich der erneuerbaren Energien

Evaluierungsbericht zur AusglMechV

Mit dem Bericht nach § 9 der AusglMechV hat die Bundesnetzagentur im März 2012 eine Evaluierung und Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus der erneuerbaren Energien vorgelegt.

Die Abschaffung der EEG-Bandveredelung und der physikalischen Wälzung an die Stromlieferanten durch die AusglMechV hat die EEG-Vermarktungskosten deutlich vermindert. Gleichzeitig wurde durch die ausschließliche Vermarktung des EEG-Stroms am Spotmarkt die Liquidität des Spotmarktes gestärkt. Die Umstellung des Systems führte auch nicht zu signifikanten Marktpreisverzerrungen. Insgesamt hat sich die Transparenz bei der Vermarktung der EEG-Strommengen durch die ÜNB wesentlich erhöht.

Bezüglich einer Weiterentwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus hat die Bundesnetzagentur mit gutachterlicher Unterstützung und unter Konsultation des Marktes die Möglichkeit zur sog. Drittvermarktung untersucht. Bei einer Drittvermarktung würde die Vermarktungstätigkeit von den ÜNB auf andere Marktakteure übertragen. Nach Abwägen der Potenziale einer Drittvermarktung steht die Bundesnetzagentur diesem Konzept zurückhaltend gegenüber. Die Direktvermarktung ist gegenüber der Drittvermarktung eindeutig vorzugswürdig, da der Direktvermarkter die Möglichkeit hat, die Anlagen direkt zu steuern und auf Marktpreissignale zu reagieren. Durch die mit Beginn des Jahres 2012 neu eingeführte Marktpremie hat sich die Inanspruchnahme der Direktvermarktung deutlich erhöht.

Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus in ihrem Bericht Ansatzpunkte für weitere Optimierungspotenziale im bestehenden System der ausschließlichen Vermarktung des EEG-Stroms durch die ÜNB identifiziert.

Festlegung der Degressionssätze für Photovoltaik nach dem EEG

Die Bundesnetzagentur ermittelt regelmäßig die aktuellen Einspeisevergütungen für Photovoltaik und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Diese Festlegung erfolgt für das jeweilige Folgequartal und sichert so eine kontinuierliche Anpassung der Förderung an den zu erreichenden Zubaukorridor. Jeweils Ende Januar, April, Juli und Oktober werden die Werte für das nächste Quartal veröffentlicht.

Ende Oktober hat die Bundesnetzagentur erstmals nach den neuen Regelungen des EEG die für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 31. Januar 2013 gültigen Degressions- und Vergütungssätze für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) berechnet und veröffentlicht.

Die Einspeisevergütung für PV-Anlagen nach dem EEG wird monatlich automatisch angepasst. Hierbei ist eine konstante Absenkung der Vergütungssätze um jeweils ein Prozent vorgesehen. Die Einspeisevergütung wird zusätzlich abgesenkt, wenn sich der Zubau von PV-Anlagen oberhalb des im EEG festgelegten Korridors von 2.500 MW bis 3.500 MW pro Jahr bewegt. Die Absenkung erfolgt dabei stufenweise je nach Höhe der Überschreitung. Eine Unterschreitung des Zubaukorridors führt dagegen zu einer geringeren Absenkung bzw. Beibehaltung der Vergütung.

Für die erstmalige Festlegung der Vergütungssätze im Oktober 2012 betrug die errechnete Überschreitung des Zubaukorridors knapp 3,9 GW und ergab eine zusätzliche Absenkung des Degressionssatzes um 1,5 Prozentpunkte. Die Vergütungssätze sanken somit zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und zum 1. Januar 2013 um jeweils 2,5 Prozent.

Sonstiges

Zertifizierungsverfahren

Im Zertifizierungsverfahren wird geprüft, ob Transportnetzbetreiber die Entflechtungsvorgaben des EnWG erfüllen. Vor der endgültigen Zertifizierung erstellt die Bundesnetzagentur zunächst einen Entscheidungsentwurf und übermittelt diesen der EU-Kommission.

Die ersten Entscheidungsentwürfe übersandte die Bundesnetzagentur im Rahmen der Zertifizierungsverfahren der Transportnetzbetreiber im Elektrizitäts- und Gasbereich im Juli 2012 an die EU-Kommission.

Nach einem der Kommission übersandten Entscheidungsentwurf war vorgesehen, der TenneT TSO GmbH (TenneT) die Zertifizierung zu verweigern. Sie hat nicht die erforderlichen Nachweise über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Netzbetriebs- und -ausbaupflichten erbracht. Diese sind jedoch für die Erteilung einer Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber im deutschen Recht – im Gegensatz zum europäischen Recht – zwingende Voraussetzung.

Zu den im Juli 2012 übersandten Entwürfen hat die EU-Kommission anschließend ihre Stellungnahmen abgegeben. Darin bestätigt sie überwiegend die Konformität der Entscheidungsentwürfe mit den europarechtlichen Vorgaben zur Zertifizierung und fordert lediglich in einzelnen Punkten eine erweiterte Prüfung des Sachverhalts sowie bei einzelnen Auflagen die Prüfung der Möglichkeit, diese mit einer kürzeren Frist zu versehen.

Bei einzelnen Fragen ist insbesondere aufgrund der deutschen Rechtslage allerdings ein fortwährender Dissens zwischen der Kommission und der Bundesnetzagentur nicht auszuschließen. Dies betrifft hauptsächlich die Entscheidung der Bundesnetzagentur im Fall TenneT. Die Kommission ist der Auffassung, der Nachweis der finanziellen Mittel sei bei eigentums-

rechtlich entflochtenen Unternehmen nicht Gegenstand des Prüfungsumfanges der Zertifizierung, weil die Richtlinie dies nicht so vorsehe. Das deutsche Recht, wonach die finanziellen Mittel in allen Zertifizierungsentscheidungen zu prüfen sind, gehe damit in unzulässiger Weise über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Die Bundesnetzagentur wendet jedoch konsequent deutsches Recht an. Sie hat sich in der endgültigen Zertifizierungsentscheidung intensiv mit der Stellungnahme der EU-Kommission auseinandergesetzt, kommt im Ergebnis aber zur gleichen Entscheidung wie im Entwurf, dass TenneT wegen des fehlenden Nachweises der finanziellen Mittel die Zertifizierung zu versagen ist. Anfang November 2012 wurde diese Entscheidung getroffen. Dagegen erhielten die Amprion GmbH und 50Hertz Transmission GmbH zeitgleich die endgültige Zertifizierung.

Schlaue Netze, schlaue Märkte

Die Energiewende stellt die Netze vor neue Herausforderungen.
Gefragt sind deshalb auch Lösungsvorschläge aus den Märkten.

Die Energiewende ist da. Und mit ihr die stark schwankenden Einspeisungen der erneuerbaren Energien. Scheint die Sonne, laufen die Photovoltaik-Anlagen auf Hochtouren; weht der Wind, fangen die Windräder an zu rotieren – unabhängig davon, ob und wo der so erzeugte Strom gebraucht wird. Doch wie kommt der erzeugte Strom in die Verbrauchszentren?



Damit der Ausbau der Netze auf das notwendige Maß begrenzt werden kann, müssen Ideen für ein kluges Netzkapazitätsmanagement entwickelt werden. Neben Smart Grids – intelligent ausgerüsteten Netzen, die für eine bessere Ausnutzung der Infrastruktur sorgen – sind auch Smart Markets, also intelligente Marktlösungen, gefragt, um die Verbraucher besser an den zukünftigen Energiemärkten zu beteiligen und das Kapazitätsangebot erneuerbarer Energien effektiv ausnutzen zu können.

Die Marktliberalisierung hat hierfür Freiräume geschaffen – auch für den Wettbewerb um innovative Lösungen. Wichtig ist nun, dass Gesetze und Verordnungen entsprechend der Energiewende weiterentwickelt werden. Zusätzlich sind die einzelnen Marktakteure gefragt, Angebote und Dienstleistungen zu entwickeln, um die Energiewende für den Verbraucher attraktiv zu machen. Ein Geschirrspüler, der läuft, wenn die Sonne scheint? Ein Elektroauto, das sich dann auflädt, wenn der Wind kräftig bläst? Mit innovativen Tarifen, intelligenten Stromzählern (sog. Smart Metern) und auch technisch weiterentwickelten Endgeräten wird die Basis dafür geschaffen.

Die Versagung der Zertifizierung führt nicht dazu, dass TenneT ihr Übertragungsnetz künftig nicht mehr selbst betreiben darf, denn die Zertifizierung stellt keine Betriebsgenehmigung dar. Unternehmen, die ihr Netz ohne Zertifizierung betreiben, begingen damit zunächst lediglich eine Ordnungswidrigkeit, die in einem separaten Verfahren festgestellt werden müsste.

Am 5. Oktober 2012 wurden weitere Entscheidungsentwürfe aus dem Gasbereich an die EU-Kommission zur Stellungnahme übersandt. Mitte Dezember hat die Bundesnetzagentur den Entscheidungsentwurf betreffend die ÜNB Transnet BW GmbH an die EU-Kommission zur Stellungnahme übersandt. Wenige Entscheidungsentwürfe stehen noch aus, da Unterlagen von den Netzbetreibern nachgefordert werden mussten.

Eckpunktepapier Smart Grid/Smart Market

Die Bundesnetzagentur legte am 2. Januar 2012 ein Eckpunktepapier zu den Themen Smart Grid und Smart Market vor. Dieses soll dazu beitragen, die Debatte um den Prozess der Energiewende zu strukturieren und zu befördern.

Neben über 50 Thesen, die sich mit dem sich verändernden Energiesystem auseinandersetzen, enthält das Eckpunktepapier eine Konkretisierung und klare Abgrenzung der Begriffe Smart Grids und Smart Markets. Damit soll mehr Klarheit in eine zum Teil verwirrende und noch nicht strukturierte Debatte gebracht werden.

Der Begriff Smart Grid steht nach Ansicht der Bundesnetzagentur für Maßnahmen zur Netzerhöhung und Kapazitätserhöhung durch Kommunikations-, Mess-, Steuer-, Regel- und Automatisierungstechnik sowie IT-Komponenten. Das Smart Grid wird durch die Netzbetreiber verantwortet und fällt in den regulierten Monopolbereich. Die Ertüchtigung der Netze und somit die Wahl der dafür gebotenen Maßnahmen unterliegt jedoch der unternehmerischen Entscheidung des einzelnen Netzbetreibers und kann nicht zentral vorgegeben werden. In der deutschen Anreizregulierung ist es aber stets im wirtschaftlichen Interesse der Netzbetreiber, den hierbei intelligentesten und wirtschaftlich erfolgreichsten Mix zu finden.

Im Bereich der Übertragungsnetze hält die Bundesnetzagentur intelligente Netze bereits heute für weitgehend gegeben. Handlungsbedarf besteht für diese Netzebene eher in der Nutzung des technischen Fortschritts und im Zubau neuer (Hochspannungs-) Leitungen für die Energiewende. In den Verteilernetzen, die den Strom bis zu den Haushaltskunden verteilen, wird sowohl ein Zubau als auch eine intelligente Ertüchtigung der Netze erforderlich sein.

Dagegen steht der Begriff Smart Market für die Marktaspekte der Gestaltung der Energiewende, von der Einbindung erneuerbarer Energien bis zur Beeinflussung des Verbrauchs z. B. durch neue und innovative Tarifsysteme oder Dienstleistungen. Die Verantwortung für diesen Bereich liegt nicht beim Netz, sondern in wettbewerblich organisierten, liberalisierten Markttrollen wie z. B. Vertrieben und Dienstleistern.

In dem Eckpunktepapier werden die unterschiedlichen Möglichkeiten und Aufgaben von Netz und wettbewerblichem Bereich abgegrenzt, was sich auch in der Begriffsunterscheidung Smart Grid und Smart Market widerspiegelt. Große Herausforderungen für das Gelingen der Energiewende liegen bei der Erarbeitung von Schnittstellen zwischen diesen Bereichen, die auch von der Bundesnetzagentur zügig, klar und diskriminierungsfrei ausgearbeitet werden müssen.

 *Lesen Sie dazu auch „Schlaue Netze, schlaue Märkte“ auf S. 62.*

Internationale Zusammenarbeit

Die Kooperation mit den europäischen Nachbarn ist im Energiebereich notwendiger denn je. Die Bundesnetzagentur wirkte auch 2012 wieder in einer Reihe internationaler Gremien mit.

Die Bundesnetzagentur wirkt auf europäischer Ebene in der 2009 gegründeten Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER mit. Darüber hinaus ist sie bereits seit 2004 Mitglied im CEER, dem gemeinnützigen Verein der Regulierungsbehörden.

Der Europäische Rat hat im Februar 2011 der Europäischen Union die Vorgabe gesetzt, den Energiebinnenmarkt bis 2014 zu vollenden, damit Gas und Strom ungehindert über Grenzen fließen können. Zur Umsetzung dieses ehrgeizigen Ziels haben die Kommission, ACER und die Verbände der europäischen Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber ENTSO-E und ENTSG gemeinsam einen Zeitplan für die Entwicklung einer Reihe von sog. Netzkodizes aufgestellt. Diese Netzkodizes bilden ein Kernelement des dritten Binnenmarktpakets von 2009. Dazu werden zunächst von ACER sog. Rahmenleitlinien entwickelt. Diese enthalten Vorgaben für die Netzkodizes, die von den jeweiligen Verbänden erstellt werden.

Die Regulierungsbehörden haben im Hinblick auf diese Fristsetzung im Jahr 2012 ihre Zusammenarbeit in der Agentur intensiviert. Dazu kooperieren Vertreter der Regulierungsbehörden mit Mitarbeitern der Agentur in Arbeitsgruppen (Electricity Working Group und Gas Working Group), um die Entscheidungsfindung in den Gremien von ACER, insbesondere im Board of Regulators, vorzubereiten. Sie bauen dabei auf den inhaltlichen Grundlagen auf, die die Regulierungsbehörden zwischen der Errichtung der Agentur in 2009 und ihrer tatsächlichen Arbeitsaufnahme im März 2011 geschaffen haben. Die Bundesnetzagentur bringt hier durch

aktive Teilnahme ihr Expertenwissen ein. Außerdem hatte sie 2012 den Vorsitz der Gas Working Group sowie den Vorsitz verschiedener Unterarbeitsgruppen inne.

Der CEER setzt sich aus 29 Mitgliedern zusammen, den nationalen Regulierungsbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen. Darüber hinaus hat der Verband 2012 die Regulierungsbehörden der Schweiz und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als Beobachter aufgenommen. Die Bundesnetzagentur hat den stellvertretenden Vorsitz des CEER inne.

Als freiwilliger Zusammenschluss unabhängiger Regulierungsbehörden vertritt der CEER deren Interessen seit 2009. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Ziel des CEER, verstärkt in den Themenbereichen aktiv zu werden, die von den gesetzlichen Zuständigkeiten von ACER nicht abgedeckt werden. Dies betrifft maßgeblich Aspekte des Verbraucherschutzes und der Regulierung des Endkundenmarktes, der Förderung erneuerbarer Energien und der internationalen Zusammenarbeit.

Daneben nimmt der Verband an der energiepolitischen Debatte über anstehende gesetzgeberische Initiativen auf europäischer Ebene teil und bereitet wichtige Themen auf, die erst später durch ACER vertieft behandelt werden können. Der CEER versteht seine Aktivitäten daher als komplementär zum Auftrag von ACER und stellt der Agentur umfangreiche Ressourcen zur Verfügung.

Ringflüsse

Die Energiewende und der Atomausstieg in Deutschland bewirken ein stärkeres Auseinanderfallen von Erzeugung und Verbrauch, weil bei gleichbleibendem Verbrauch im Süden Deutschlands die Erzeugungskapazitäten vermehrt im Norden entstehen. Die Netze zur Bewerkstelligung dieser massiven Transportaufgabe sind noch nicht vorhanden, d. h. der Netzausbau hinkt dem Ausbau der erneuerbaren Energien hinterher. Das führt zu einer starken Zunahme der erforderlichen Eingriffe in die Fahrweise von Kraftwerken durch die Netzbetreiber.

Ebenso fließt ein Teil des Stroms als sog. ungeplante Flüsse oder auch Ringflüsse durch Polen und Tschechien bzw. die Niederlande und Belgien. Auch bei Handelsgeschäften zwischen Deutschland und Österreich nimmt der Strom nicht zwangsweise den direkten Weg über die gemeinsame Landesgrenze, sondern kann auch über die oben genannten Länder fließen (sog. Transitflüsse).

Querregeltransformatoren (sog. Phasenschieber) können einen entsprechenden Energieüberschuss bzw. Energiemangel nachbilden und in der Folge den Lastfluss beeinflussen. Durch eine Begrenzung des Lastflusses kann ein physischer Querregler die Ringflüsse reduzieren. Der sog. virtuelle Querregler verfolgt das gleiche Ziel, erfordert aber Eingriffe in die Fahrweisen der inländischen und ggf. ausländischen Kraftwerke.

Der deutsche ÜNB 50Hertz Transmission GmbH und der polnische ÜNB PSE-O unterzeichneten am 18. Dezember 2012 einen Vertrag zum virtuellen Querregler. Mit dieser Maßnahme unterstützt Deutschland Polen bei der Beherrschung der Ringflüsse, indem durch ein koordiniertes Eingreifen in die Fahrweise der Kraftwerke die entlastenden Effekte eines Phasenschieber-Transformators nachgebildet werden. Zunächst wurde eine Pilotphase vom 8. Januar bis 31. März 2013 durchgeführt. Außerdem wurde eine Absichtserklärung beider ÜNB zum Bau zweier physischer Querregler bis zum Jahr 2016 abgegeben. Der Betrieb dieser physischen Querregler soll gemeinsam und koordiniert erfolgen. Mit diesen physischen Querreglern lässt sich der Stromfluss auf einer Leitung wie mit einem Ventil begrenzen. Die Installation von physischen Querreglern hat in der Region Zentralwesteuropa bereits gute Ergebnisse bei der physikalischen Begrenzung der Transitflüsse durch Belgien gezeigt. Ähnliche Verhandlungen werden auch mit dem tschechischen ÜNB geführt.

Kapazitätsallokation und Engpassmanagement Strom

Der Netzkodex zu Kapazitätsallokation und Engpassmanagement wurde von ENTSO-E am 27. September 2012 an ACER übermittelt. Der Netzkodex umfasst die Themenbereiche:

- Governance,
- Kapazitätskalkulation,
- Gebotszonen,
- vortäglicher Handel,
- untertäglicher Handel,
- Verbindlichkeit vergebener Kapazitäten,
- Verteilung der Engpassmanagementenerlöse,
- Kostenteilung für grenzüberschreitenden Redispatch sowie
- Übergangsregelungen.

Am 19. Dezember 2012 übermittelte ACER eine Stellungnahme an ENTSO-E, in der festgestellt wurde, dass sich der Netzkodex weitgehend im Einklang mit der Rahmenleitlinie befindet. Allerdings wurden auch einige wichtige Bereiche identifiziert, in denen nachgebessert werden muss.

Rahmenleitlinie Regelenenergie

Die Arbeit an der Rahmenleitlinie Regelenenergie wurde im Juni 2011 unter der Koordination von ACER durch die Bundesnetzagentur aufgenommen und bis zur Fertigstellung der Rahmenleitlinie im September 2012 begleitet. Die verfolgten Ziele, wie etwa die Versorgungssicherheit und die Verbesserung des Wettbewerbs durch den Ausbau der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Regelenenergieaustausches, wurden erreicht. Am 18. September 2012 wurde die Rahmenleitlinie durch ACER verabschiedet. Auch am weiteren Prozess seitens ENTSO-E zur Erstellung des entsprechenden Netzkodex nimmt die Bundesnetzagentur im Rahmen der gegründeten Electricity Balancing Stakeholder Advisory Group (EBSAG) teil.

Netzkodizes zum Netzanschluss

Basierend auf der ACER-Rahmenleitlinie „Anforderungen für den Netzanschluss“, aus der drei Netzkodizes hervorgehen werden, wurden die im Folgenden beschriebenen Arbeiten bereits begonnen.

Am 13. Juli 2012 wurde der Netzkodex zu „Anforderungen an Erzeuger“ („Network Code on Requirements for Grid Connection applicable to all Generators“) von ENTSO-E an ACER übermittelt. Am 13. Oktober veröffentlichte ACER seine Stellungnahme zur Übereinstimmung des Netzkodex mit der Rahmenleitlinie, in der eine Überarbeitung einiger Punkte gefordert wird, bevor eine Zustimmung zur Übermittlung des Netzkodex an die EU-Kommission gegeben werden kann.

Der Netzkodex ist einer der wesentlichen Treiber für die Schaffung harmonisierter Lösungen sowie harmonisierter Produkte für Erzeugertechnologie. Inhaltlich umfasst der Netzkodex eine Reihe von Anforderungen, um den zukünftigen Netzanschlussbedingungen aus Erzeugersicht gerecht werden zu können.

Als zweiter Netzkodex unter dieser Rahmenleitlinie wurde am 4. Januar 2013 der Netzkodex „Anforderungen zum Anschluss von Verbrauchern“ („Demand Connection Code“) von ENTSO-E an ACER übermittelt. Der Netzkodex beinhaltet Regelungen, die dabei helfen

sollen, die Anforderungen durch die zunehmende Einspeisung aus erneuerbaren Energien zu erfüllen, die Systemsicherheit zu gewährleisten und die weitere Marktintegration in Europa zu befördern. Der Netzkodex definiert gemeinsame funktionale Anforderungen und befasst sich hauptsächlich mit dem Anschluss von Industrieverbrauchern und Elektrizitätsverteilernetzen.

Ein noch nicht initiiertes drittes Netzkodex wird sich mit dem Anschluss von HGÜ-Systemen befassen. ACER prüft jetzt die Übereinstimmung des Netzkodex mit der Rahmenleitlinie.

Transparenzleitlinie

Seit 2005 hat die Bundesnetzagentur das Thema der Transparenz im Stromgroßhandelsmarkt vorangetrieben, also die Veröffentlichung der grundlegenden Daten für den Stromgroßhandel. Dies betrifft insbesondere Informationen zur verfügbaren Übertragungskapazität, zur Erzeugung, zum Stromverbrauch und Informationen zum Regellenergiemarkt. Dieser Prozess konnte 2012 abgeschlossen werden. Dazu hatte die EU-Kommission den Entwurf einer Verordnung über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten in ein Komitologieverfahren eingebracht. Der zuständige Ausschuss beschloss diesen Entwurf am 17. Dezember 2012. Vorbehaltlich der Zustimmung des EU-Parlaments werden voraussichtlich Mitte 2013 EU-weit verbindliche Regeln zur Transparenz im Stromgroßhandel gelten.

Die Verordnung ist insofern mit der REMIT-Verordnung verknüpft, als Marktteilnehmer der dort normierten Verpflichtung zur effektiven und rechtzeitigen Bekanntgabe von ihnen vorliegenden Insider-Informationen nachkommen, wenn sie die genannten Transparenzregeln befolgen.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „REMIT“ auf S. 67.

Kapazitätsallokation

Im Gasbereich hat ENTSOG 2012 den ersten Netzkodex zur Kapazitätsallokation („Capacity Allocation Mechanisms“, CAM) erarbeitet und sich dabei auf die von ACER verabschiedete Rahmenleitlinie von August 2011 gestützt. Der Netzkodex CAM sieht im Wesentlichen eine diskriminierungsfreie Vergabe europaweit standardisierter Transportkapazitätsprodukte per Auktionsverfahren und die Einführung von gebündelten Kapazitätsprodukten vor. ENTSOG übermittelte den Netzkodex am 6. März 2012 an ACER. ACER stellte fest, dass der Netzkodex nicht vollum-

fänglich den Anforderungen der Rahmenleitlinie entspricht und forderte ENTSOG zur Überarbeitung auf. Der überarbeitete Netzkodex wurde am 9. November 2012 von ACER an die EU-Kommission übermittelt. Die Agentur sprach die Empfehlung aus, den Netzkodex vorbehaltlich notwendiger Anpassungen anzunehmen. Die Bundesnetzagentur hatte bei diesem Verfahren den Vorsitz in der entsprechenden ACER Task Force inne und prägte durch den stellvertretenden Vizevorsitz der Gas Working Group maßgeblich die Entscheidungen der Agentur.

Konsultation des CEER zu Investitionen in Gasinfrastruktur

Der CEER hat im Jahr 2012 einen Arbeitsauftrag des Madrid Forums aus dem Zielmodell für den europäischen Erdgasmarkt („Gas Target Model“) aufgenommen und sich dazu mit der marktbasierenden Bedarfsermittlung von Transportkapazitäten in Gasfernleitungsnetzen („Incremental Capacity“) befasst. Es geht dabei darum, einen europäischen Rahmen zu entwickeln, innerhalb dessen Investitionsentscheidungen in Infrastruktur für grenz- und marktgebietsüberschreitende Transporte koordiniert und erleichtert werden können.

Hierzu hat der CEER intensive Diskussionen mit Verbänden der Netzbetreiber und Netznutzer geführt und eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat auch in diesem Verfahren den Mitvorsitz in der entsprechenden Arbeitsgruppe und gestaltete die Inhalte maßgeblich mit. Eine Bewertung der Konsultationsergebnisse wurde im Dezember 2012 veröffentlicht. Darin kommt der CEER zum Schluss, dass es wünschenswert ist, Investitionsentscheidungen durch verbindliche Buchungen von Netznutzern zu unterlegen sowie bestehende und neue Kapazitäten gemeinsam zu vermarkten. Der marktbasierende Ansatz ist dabei komplementär zu den Netzentwicklungsplänen auf europäischer und nationaler Ebene. Der CEER wird diese Ergebnisse nun weiter im Detail ausgestalten und auf dem Madrid Forum im April 2013 vorstellen.

Einigung auf Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur

Neben einer effizienten und diskriminierungsfreien Bewirtschaftung bestehender Strom- und Gasnetze verfolgt die EU auch weiterhin das Ziel, die nationalen Energieinfrastrukturen zu modernisieren, und beschleunigt auszubauen und über die Grenzen hinweg einen Verbund der Netze zu schaffen.

Die EU-Kommission legte im Oktober 2011 ein Infrastrukturpaket vor, zu dem Ende November 2012 eine Einigung zwischen dem EU-Parlament, der EU-Kommission und dem Rat auf „Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur“ erfolgte. Nach der endgültigen Verabschiedung durch Parlament und Rat wird die Verordnung voraussichtlich im Frühjahr 2013 in Kraft treten.

Um den Bau der erforderlichen Infrastrukturen für die Übertragung von Strom und Gas in Europa so schnell wie möglich sicherzustellen, hatte die EU-Kommission bereits im Februar 2012 mit der praktischen Umsetzung des Verordnungsentwurfes begonnen. Dazu richtete sie sog. Prioritätskorridore ein. 2012 wurden in diesen Korridoren durch Regionalgruppen, in denen die Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden und Projektträger zusammenarbeiten, bereits Projekte von allgemeinem Interesse (Projects of Common Interests, PCIs) identifiziert. Die in der Verordnung vorgesehene Privilegierung von PCIs hat bestimmte Rechtsfolgen:

- die Behandlung des Projekts in beschleunigten Genehmigungsverfahren (Planfeststellung),
- besondere Verfahren zur Kostenteilung zwischen ÜNB bei grenzüberschreitenden Leitungen,
- die Gewährung von spezifischen Investitionsanreizen bei besonderen risikobehafteten Projekten durch die Regulierungsbehörden und Mitgliedstaaten sowie
- ggf. eine (Teil)-Finanzierung des Projekts aus EU-Mitteln (Fazilität „Connecting Europe“).

Die in den Regionalgruppen ermittelten und bewerteten Listen von Vorrangprojekten werden schließlich zu einer europaweiten Liste von PCIs zusammengeführt, die 2013 durch einen gesonderten Rechtsakt der Kommission verrechtlicht werden soll. Die Bundesnetzagentur ist Mitglied aller Regionalgruppen.

REMIT

Mit der Liberalisierung ist die Bedeutung des Elektrizitäts- und Gashandels enorm gestiegen. Der Handel bietet gerade auch kleineren und kommunalen Unternehmen die Möglichkeit, durch eine flexiblere Handelsstrategie Wettbewerbsvorteile bei der Belieferung von Kunden zu generieren. Darüber hinaus spielt speziell der Börsenhandel eine zunehmende Rolle bei der Integration der erneuerbaren Energien.

Infolge der immer größeren wirtschaftlichen Bedeutung und der zunehmenden Europäisierung des Elektrizitäts- und Gashandels rückte auch das Erfordernis einer grundlegenden Verbesserung der Aufsicht des europäischen Energiehandels in den Mittelpunkt. Im Dezember 2011 trat die REMIT-VO in Kraft. Sie verbietet Marktmanipulation und Insiderhandel im Energiegroßhandel. Die REMIT-VO wird auf europäischer und nationaler Ebene einen maßgeblichen Beitrag leisten, um Aufsicht und Transparenz im Energiegroßhandel zu verbessern.

Die Energiehandelsaufsicht wird zu einer neuen Aufgabe für die Bundesnetzagentur. Es ist vorgesehen, dass den Unternehmen bis voraussichtlich Mitte 2014 umfangreiche fortlaufende Datenmeldepflichten auferlegt werden, durch die ACER und die nationalen Energieregulierungsbehörden die Möglichkeit erhalten, mögliche Verstöße zu identifizieren und zu ahnden.

Die Bundesnetzagentur hat 2012 unter dem Dach von ACER intensiv an den Umsetzungsprojekten der REMIT-VO mitgewirkt und leitete dabei die Arbeitsgruppe „Wholesale Market Surveillance Task Force“. In dieser Arbeitsgruppe wurden u. a. Leitlinien für die Anwendung der Begriffsbestimmungen aus der REMIT-VO als Hilfestellung für Marktteilnehmer erarbeitet. Im September 2012 wurde eine zweite Fassung fertiggestellt und im Internetauftritt von ACER veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur ist darüber hinaus in drei weiteren Arbeitsgruppen sowie drei Expertengremien vertreten.

Des Weiteren wurden von ACER im Jahr 2012 unter Mitarbeit der nationalen Regulierungsbehörden umfangreiche Empfehlungen zu Durchführungsrechtsakten erarbeitet, die die EU-Kommission im ersten Halbjahr 2013 entwickeln soll. Diese beinhalten u. a. wesentliche Elemente der Struktur für die Datenübermittlung von den Marktteilnehmern an ACER und die Modalitäten des Datenaustauschs zwischen ACER und den nationalen Regulierungsbehörden. Die Empfehlungen wurden mit dem Markt konsultiert und im Oktober 2012 veröffentlicht. Zudem wurden die Inhalte eines europäischen Registers aller im Energiehandel tätigen Unternehmen festgelegt.



Gute Verbindungen schaffen

Das Internet nimmt eine immer wichtigere Rolle im Alltag ein. Für viele Menschen sind daher der Zugang zum schnellen Internet sowie die Dienstqualität von großer Bedeutung. Die Bundesnetzagentur widmete sich 2012 deshalb besonders dem weiteren Breitbandausbau und der Netzneutralität.

Inhalt

Marktentwicklung	70
Verbraucherschutz und -service	82
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	91
Internationale Zusammenarbeit	104





Das Thema Breitband war im vergangenen Jahr bestimmend im Telekommunikationsmarkt. Die Zahl der vermarkteten Breitbandanschlüsse stieg aufgrund der Zuwächse bei den Kabelnetzbetreibern erneut an, und auch das mobile Breitband befindet sich weiter im Aufwind.

Verschiedene Maßnahmen zum Breitbandausbau prägten daher 2012 auch die Arbeit der Bundesnetzagentur. So wurden der Infrastrukturatlas weiter verbessert und Fortschritte im NGA-Forum erzielt. Daneben spielte die Netzneutralität eine bedeutende Rolle. Mit Blick auf einen unbeschränkten und gleichen Zugang von Endkunden zu Anwendungen und Diensten ihrer Wahl hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr damit begonnen, den Status quo auf verschiedenen Ebenen zu erheben. Eine Vielzahl von Beschlusskammerverfahren, u. a. zur Mobilfunk-Terminierung, erweiterte das Aufgabenspektrum.

Mit ihren vielfältigen Services hilft die Bundesnetzagentur zudem Verbrauchern bei Problemen und bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Wie schon in den vergangenen Jahren nutzen sehr viele Verbraucher dieses Angebot. Darüber hinaus sorgte die Bundesnetzagentur auch 2012 mit ihrer konstruktiven Arbeit in den Gremien IRG und BEREC dafür, dass nationale Interessen auch international Gehör fanden.

Marktentwicklung

Auch 2012 bestimmte das Thema Breitband den Telekommunikationsmarkt. Zuwächse bei den Kabelnetzbetreibern ließen die Zahl der vermarkteten Breitbandanschlüsse erneut steigen. Immer mehr Endkunden sind darüber hinaus mobil online.

Telekommunikationsdienste insgesamt

Außenumsatzerlöse

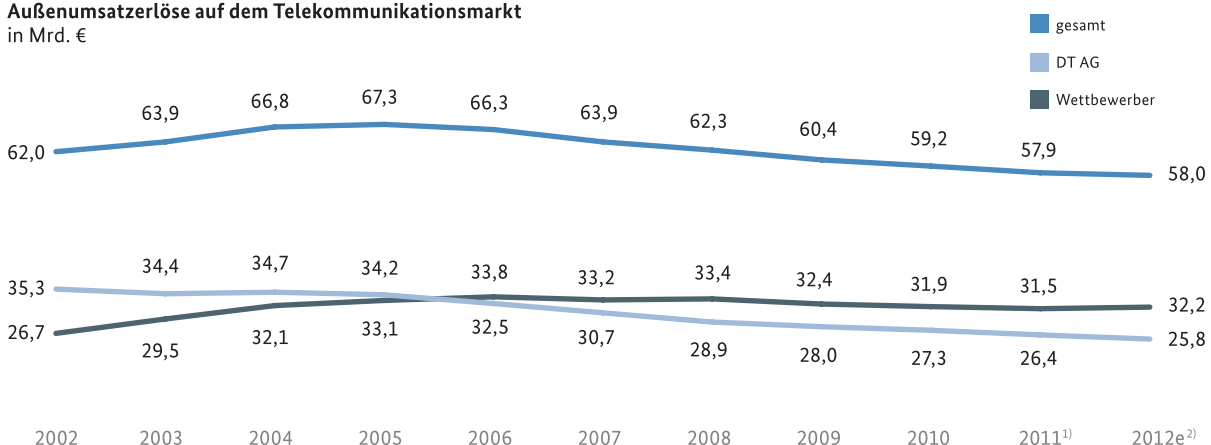
Die Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt erreichten im Jahr 2012 nach vorläufigen Berechnungen rund 58 Mrd. Euro. Das entspricht einer Steigerung von ca. 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Damit konnte der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Rückgang gestoppt werden.

Die alternativen Anbieter erzielten im Jahr 2012 steigende Außenumsatzerlöse. Zu dieser positiven Entwicklung trugen insbesondere die Kabelnetzbetreiber bei. Ihr Erlös stieg von 2011 auf 2012 um ca. zehn Prozent auf rund 4,38 Mrd. Euro. Dagegen setzte sich die rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre bei der Deutschen Telekom AG (DT AG) fort. Im Jahr 2012 sank der Umsatz des Unternehmens auf 25,8 Mrd. Euro.

Im Festnetz entfielen 76 Prozent der Außenumsatzerlöse 2012 auf Endkundenleistungen. Hierzu gehören Außenumsatzerlöse, die mit Leistungen für private, gewerbliche und öffentliche Endverbraucher erzielt werden. Über 20 Prozent entfielen auf Vorleistungen für konzernexterne Festnetz-, Kabel- und Mobilfunkanbieter. Hierunter fallen Vorleistungsprodukte für Sprachverkehr/Telefonie, Breitband/Internet sowie Infrastrukturleistungen.

Im Mobilfunk wurden 73 Prozent der Außenumsatzerlöse im Jahr 2012 mit Endkundenleistungen erzielt. Darin sind keine Außenumsatzerlöse mit Endgeräten enthalten; diese werden gesondert ausgewiesen. Ihr Umsatzanteil blieb in den vergangenen drei Jahren konstant bei neun Prozent. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Vorleistungen betrug 14 Prozent (siehe hierzu Tabelle „Außenumsatzerlöse nach Segmenten“).

Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt
in Mrd. €



1) aktualisierte Werte
2) erwartet

Außenumsatzerlöse nach Segmenten

	2010		2011		2012e ¹⁾	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Außenumsatzerlöse auf dem TK-Markt	59,2		57,9		58,0	
Außenumsatzerlöse im Festnetz	26,30	100	25,13	100	24,58	100
mit Endkundenleistungen	19,83	75	19,21	76	18,71	76
mit Vorleistungen	5,75	22	5,21	21	5,17	21
sonstige Außenumsatzerlöse	0,72	3	0,71	3	0,70	3
Außenumsatzerlöse auf Basis der Kabelfernsehinfrastruktur	3,79	100	3,99	100	4,38	100
mit Endkundenleistungen	3,58	94	3,75	94	4,14	94
mit Vorleistungen	0,21	6	0,24	6	0,24	6
sonstige Außenumsatzerlöse	~ 0,00	0	~ 0,00	0	~ 0,00	0
Außenumsatzerlöse im Mobilfunk	25,84	100	25,55	100	26,07	100²⁾
mit Endkundenleistungen (ohne Endgeräte)	17,85	69	18,56	73	19,06	73
mit Vorleistungen	4,39	17	3,49	14	3,67	14
mit Endgeräten	2,39	9	2,41	9	2,45	9
sonstige Außenumsatzerlöse	1,21	5	1,09	4	0,89	3
sonstige Außenumsatzerlöse	3,22		3,25		2,95	

1) erwartet

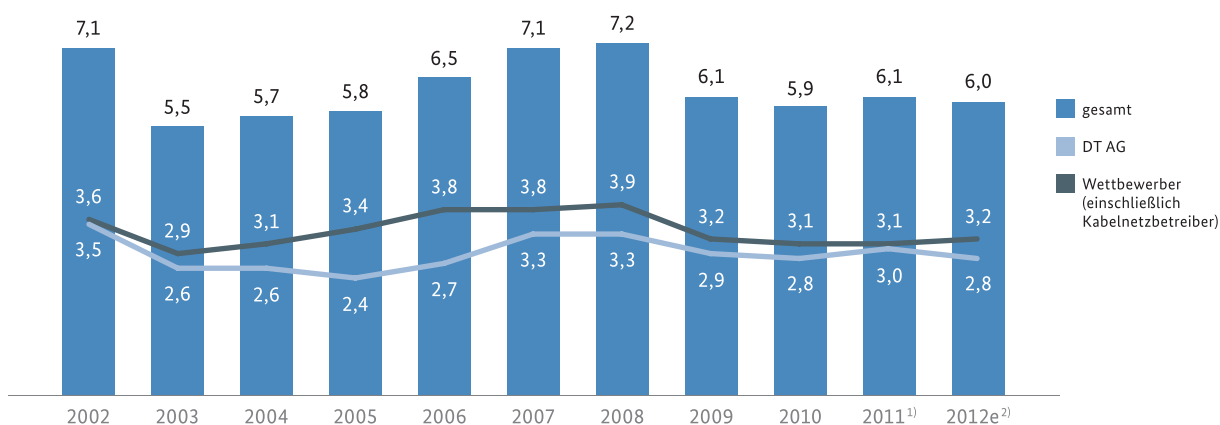
2) Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

Sachinvestitionen

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt erreichten im Jahr 2012 rund sechs Mrd. Euro (ca. 6,1 Mrd. Euro im Jahr 2011). 2012 investierten die alternativen Anbieter 3,2 Mrd. Euro und die DT AG 2,8 Mrd. Euro. Die Investitionen in die Kabel-TV-Infrastruktur stiegen auf rund 0,8 Mrd. Euro (0,7 Mrd. Euro im Jahr 2011).

Beschäftigung

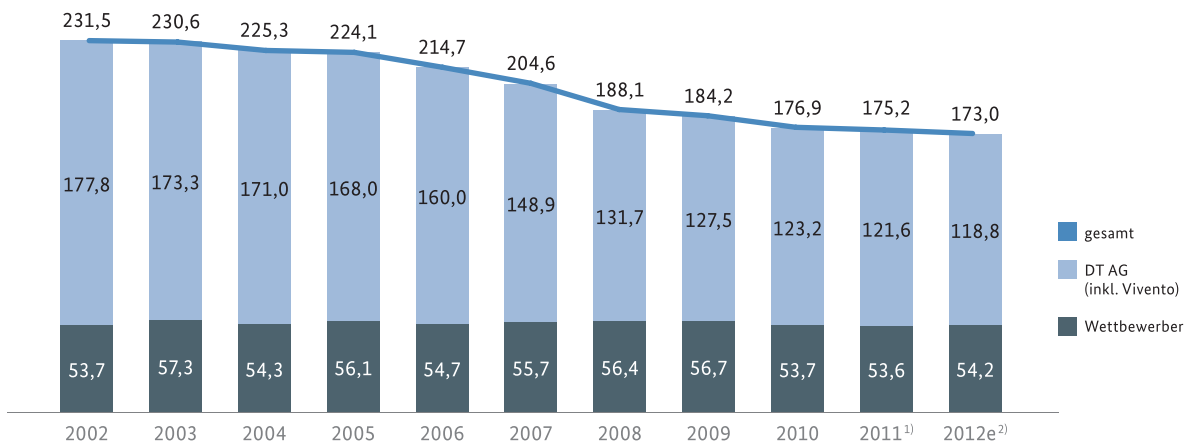
Zum Ende des Jahres 2012 waren 173.000 Mitarbeiter bei den Unternehmen des Telekommunikationsmarktes beschäftigt. Die Zahl der Beschäftigten war damit etwas geringer als 2011 (175.200 Mitarbeiter). Die alternativen Anbieter erhöhten ihre Mitarbeiterzahl um ein Prozent. Bei der DT AG wurde der Personalabbau fortgesetzt (siehe hierzu Grafik „Beschäftigte auf dem Telekommunikationsmarkt“).

Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt in Mrd. €

1) aktualisierte Werte

2) erwartet

Beschäftigte auf dem Telekommunikationsmarkt
in Tausend



1) aktualisierte Werte
2) erwartet

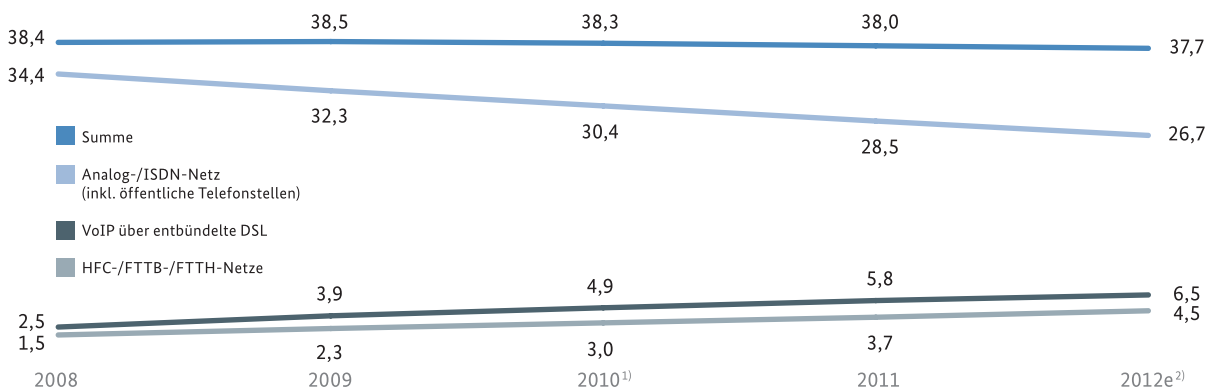
Telekommunikationsdienste auf Basis von Festnetzanschlüssen

Zugänge zur Sprachkommunikation

Die Kommunikation über klassische Telefonanschlüsse (analog/ISDN) einerseits sowie über entbündelte DSL-Anschlüsse¹⁾ und HFC-Netze der Kabelnetzbetreiber andererseits entwickelte sich in den vergangenen Jahren gegensätzlich. Während die Telefonie über DSL und HFC zunahm, wurde der klassische Telefonanschluss weniger nachgefragt. Die Telefonie über Glasfaserzugänge (FTTB/FTTH) hat statistisch noch wenig Bedeutung. Insgesamt verringerte sich die Nachfrage nach Zugängen zur Sprachkommunikation in den Festnetzen leicht.

Die häufigsten Anschlüsse im Festnetz waren 2012 nach wie vor Analoganschlüsse. Ihre Zahl ging allerdings um fast sieben Prozent auf schätzungsweise 16,2 Mio. zurück. Gleichzeitig reduzierte sich der Bestand an ISDN-Basisanschlüssen im vergangenen Jahr auf etwa 10,3 Mio. Die Gesamtzahl der ISDN-Primär-multiplexanschlüsse (ISDN-PMx) verminderte sich ebenfalls.²⁾ Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse (Komplettanschlüsse) sowie die Telefonie über HFC-/FTTB-/FTTH-Netze konnten dagegen Zuwächse erzielen. Im Jahr 2012 stieg der Gesamtbestand an VoIP über entbündelte DSL-Anschlüsse auf schätzungsweise 6,5 Mio., das ist ein Anstieg um zwölf Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Zugänge zur Sprachkommunikation
in Mio. Telefonanschlüsse/Telefonzugänge



1) aktualisierte Werte
2) erwartet

1) Bei entbündelten DSL-Anschlüssen ist die Bereitstellung und der Betrieb des DSL-Anschlusses nicht an einen herkömmlichen Analog- oder ISDN-Telefonanschluss gebunden.
2) Die Angaben zu den ISDN-PMx-Anschlüssen beruhen auf Schätzungen.

Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile in Festnetzen

	2010 ¹⁾			2011			2012e ²⁾		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	in %	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	in %	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	in %
	in Mio.	in Mio.		in Mio.	in Mio.		in Mio.	in Mio.	
Analoganschlüsse	18,67	1,72	9,2	17,40	1,74	10,0	16,23	1,58	9,7
ISDN-Basisanschlüsse	11,63	3,94	33,9	10,93	3,63	33,2	10,29	3,27	31,8
ISDN-PMx-Anschlüsse	0,103	0,03	29,1	0,099	0,03	30,3	0,093	0,03	32,3
öffentliche Telefonstellen	0,070	0,002	2,9	0,060	0,001	1,7	0,052	0,001	1,9
Sprachzugänge über HFC-Netze	2,86	2,86	100,0	3,55	3,55	100,0	4,32	4,32	100,0
Sprachzugänge über FTTB-/FTTH-Netze	0,117	0,117	100,0	0,160	0,160	100,0	0,192	0,192	100,0
Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse	4,86	4,80	98,8	5,81	5,37	92,4	6,49	5,80	89,4
Summe Anschlüsse/Zugänge	38,31	13,47	35,2	38,01	14,48	38,1	37,67	15,19	40,3

1) aktualisierte Werte

2) erwartet

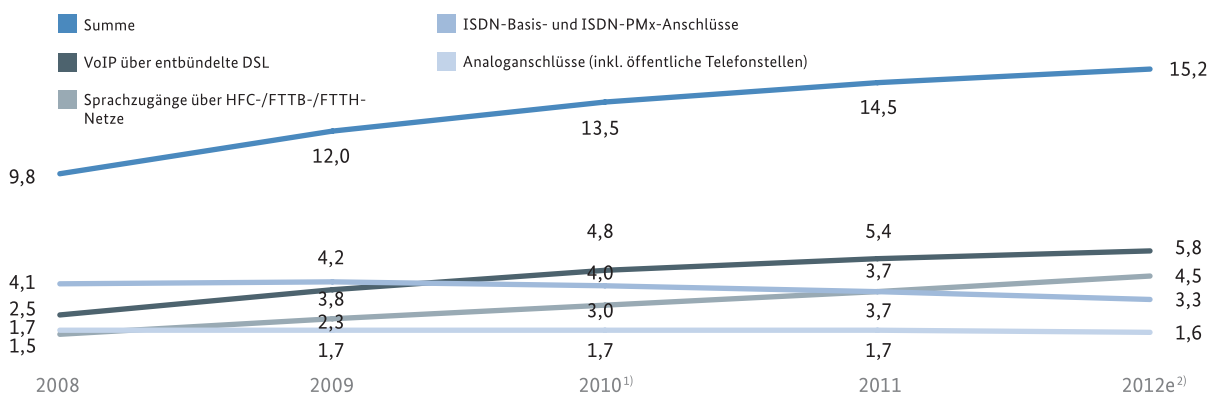
Angaben inkl. Eigenbedarf

Die Zahl der für Telefongespräche genutzten HFC-Zugänge erhöhte sich auf gut 4,3 Mio. (plus 22 Prozent). Zudem wuchs der Bestand an Sprachzugängen über Glasfasernetze im vergangenen Jahr auf etwa 0,19 Mio. (plus 20 Prozent). Die Anschlüsse des klassischen Festnetzes wurden durch die alternativen Technologien ersetzt. Die Gesamtzahl der öffentlichen Telefonstellen (Münz- und Kartentelefone) lag Ende 2012 bei rund 52.000.

Die Wettbewerber der DT AG verzeichneten Ende 2012 einen Bestand von schätzungsweise 15,2 Mio. Telefonanschlüssen/-zugängen. Mit rund 0,7 Mio. Anschlüssen war der Anstieg schwächer als in den Vorjahren.

Während die Zahl der Analog- und ISDN-Basisanschlüsse der alternativen Teilnehmernetzbetreiber erneut zurückging, ist der Anteil von VoIP über entbündelte DSL-Anschlüsse sowie der Telefonie über HFC- und Glasfasernetze weiter gestiegen. Die Steigerungsrate lag für VoIP über entbündelte DSL-Anschlüsse in den Jahren 2011 und 2012 mit ca. zwölf bzw. acht Prozent jedoch deutlich unter jener der Sprachzugänge über HFC-/FTTB-/FTTH-Netze. Hier war ein Wachstum von etwa 25 Prozent im Jahr 2011 und schätzungsweise 22 Prozent im Jahr 2012 zu verzeichnen. Der allgemeinen Entwicklung folgend hat die klassische Telefonie über analog/ISDN für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber innerhalb weniger Jahre an Bedeutung verloren.

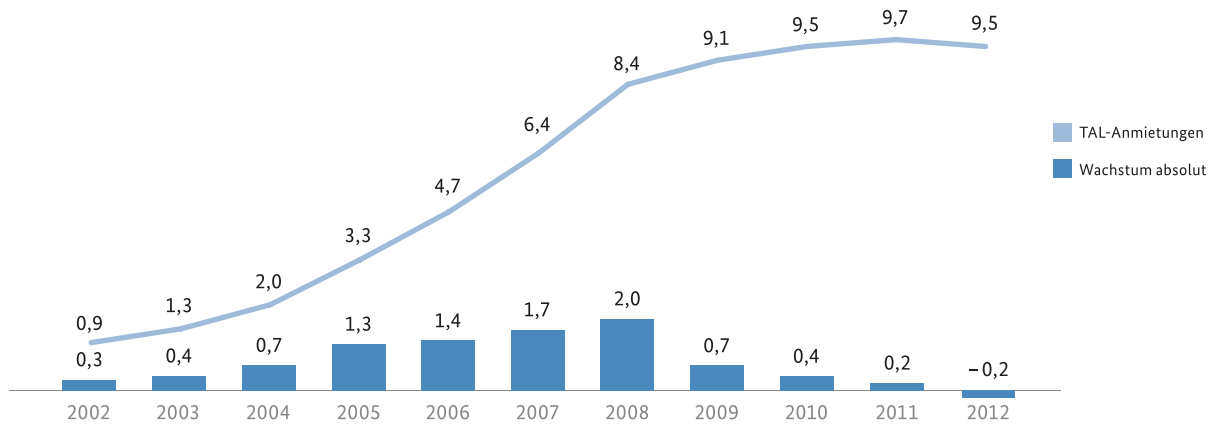
Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Mio.



1) aktualisierte Werte

2) erwartet

Anmietung von Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) in Mio.



Etwa 180 alternative Teilnehmernetzbetreiber boten Ende 2012 Telefonanschlüsse/-zugänge an. Dabei hatten Verbraucher die Wahl zwischen analogen Anschlüssen, ISDN-Anschlüssen, Sprachzugängen über entbundelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse oder Sprachzugängen über HFC- und Glasfasernetze. Die Anschlüsse/Zugänge der alternativen Anbieter wurden auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG, auf Basis der Vorleistungsprodukte „Stand-Alone-ATM/IP-Bitstrom“ und „Stand-Alone-Resale“ der DT AG, basierend auf eigener TAL oder auf Vorleistungsprodukten alternativer Carrier (Bitstrom oder Resale) betrieben.

Wettbewerber mieteten Ende 2012 ca. 9,5 Mio. TAL von der DT AG an. Damit ist erstmals seit Bestehen der TAL als Vorleistungsprodukt ein Rückgang der Bestandsmenge zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr sank der Bestand 2012 um etwa 0,2 Mio.

Ausschlaggebend für diesen Rückgang dürften in erster Linie die deutlichen Zugewinne der Kabelnetzbetreiber auf dem Breitbandmarkt und die Rückgewinnung von DSL-Kunden durch die DT AG sein. Zudem führt der Glasfaserausbau alternativer Carrier in einzelnen Städten dazu, dass angemietete Kupferdoppeladern durch selbst verlegte Glasfaserleitungen ersetzt werden.

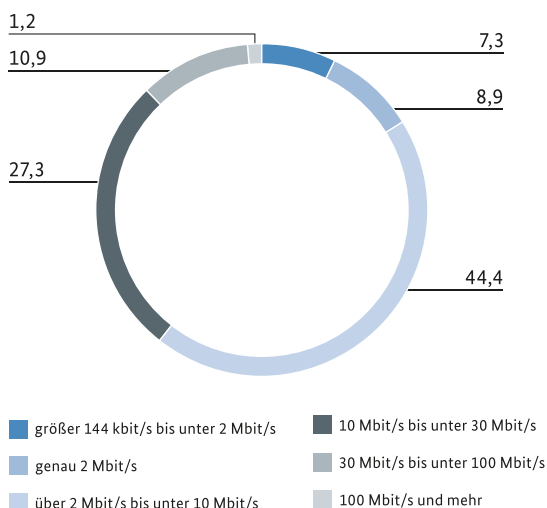
Breitbandanschlüsse

Der Großteil der Breitbandanschlüsse in Festnetzen basiert auf Kupferleitungen (DSL) und HFC-Kabelnetzen. Daneben zählen Glasfaser, Satellit, funkbasierte Infrastrukturen (BWA) sowie Stromleitungen zu den weiteren Anschlusstechnologien.

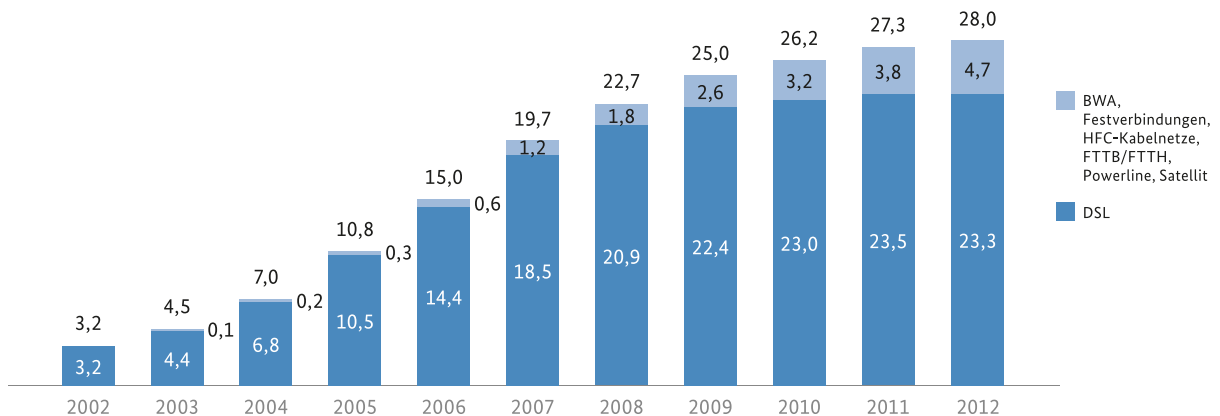
Ende 2012 waren insgesamt rund 28 Mio. Breitbandanschlüsse in Betrieb. Mit 23,3 Mio. Anschlüssen und einem Anteil von 83 Prozent ist DSL weiterhin die dominierende Anschlusstechnologie, gefolgt von Breitbandanschlüssen der Kabelnetzbetreiber (ca. 4,4 Mio.). Auf sämtliche restlichen Technologien entfielen rund 0,3 Mio. Anschlüsse. Reine Glasfaseranschlüsse haben bisher kaum Verbreitung gefunden.

Obwohl zunehmend Geschwindigkeiten von mindestens 16 Mbit/s oder gar über 100 Mbit/s von den Anbietern vermarktet werden, zeigt sich bundesweit eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Angebot an hohen Bit-Raten und der tatsächlich nachgefragten Bandbreite. So nutzen derzeit noch ca. 60 Prozent der Breitbandkunden Bandbreiten (Downstream) von weniger als 10 Mbit/s, obwohl höhere Bandbreiten verfügbar sind. Bemerkenswert ist, dass dieses

Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei Breitbandanschlüssen 2012 in Prozent



Breitbandanschlüsse in Festnetzen in Mio.



Verhalten auch in vielen anderen europäischen Ländern zu beobachten ist.

Ende 2012 erreichten die Wettbewerber der DT AG einen Vermarktungsanteil von ca. 55 Prozent an der Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse. Es zeigt sich, dass Wettbewerber und die DT AG ihre Anteile auf dem hart umkämpften Breitbandmarkt in den vergangenen Jahren weitgehend stabil halten konnten.

DSL-Anschlüsse

Ende 2012 waren rund 23,3 Mio. DSL-Anschlüsse geschaltet. Davon entfielen 12,4 Mio. direkt auf die DT AG. Demgegenüber wurden ca. 10,9 Mio. DSL-Anschlüsse von Wettbewerbern vermarktet (siehe hierzu Grafik „DSL-Anschlüsse“). An der Gesamtzahl der DSL-Anschlüsse erreichte VDSL im Jahr 2012 einen Anteil von knapp fünf Prozent (DT AG und Wettbewerber).

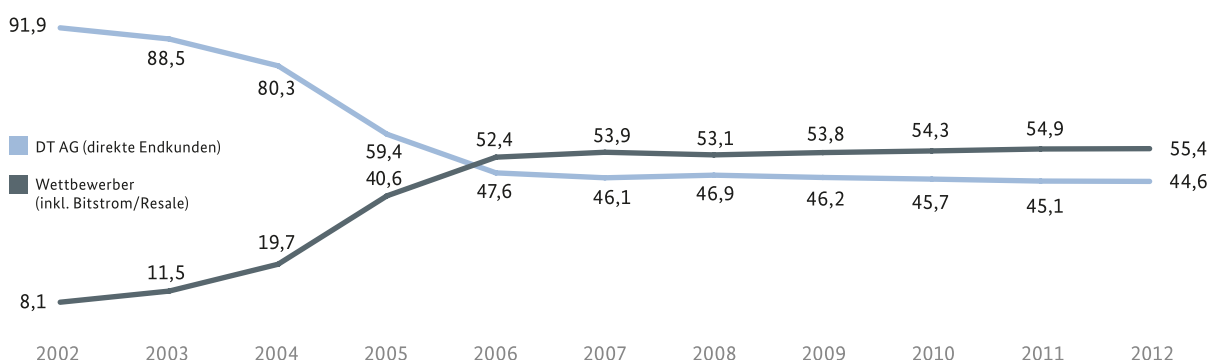
In einem erstmals seit Einführung der DSL-Technologie rückläufigen DSL-Markt erreichten die Wettbewerber der DT AG einen Anteil von ca. 47 Prozent hinsichtlich der Vermarktung von DSL-Anschlüssen gegenüber Endkunden.

Die Bedeutung von sog. Komplettanschlüssen auf Basis von DSL ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Bei diesen Anschlüssen wird neben dem Zugang zum Internet auch die Telefonie ausschließlich IP-basiert (VoIP) abgewickelt. Somit ist ein klassischer Analog- oder ISDN-Anschluss nicht mehr erforderlich und nicht Bestandteil des Anschlusses. Ende 2012 gab es bereits etwa 6,5 Mio. Komplettanschlüsse der DT AG und ihrer Wettbewerber auf Basis von DSL.

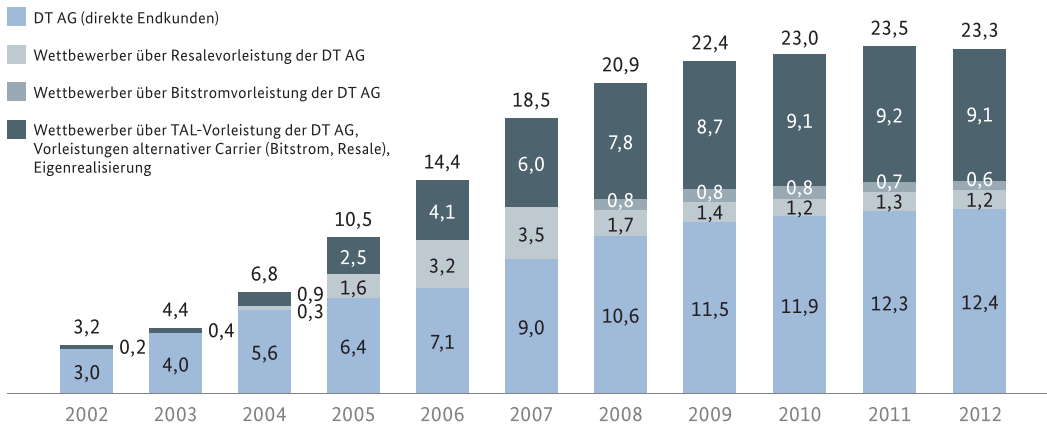
Breitbandanschlüsse der Kabel-TV-Netzbetreiber

Die Kabelnetzbetreiber konnten wie bereits in den vergangenen Jahren auch 2012 neue Internetkunden gewinnen. Zum Jahresende nutzten rund 4,4 Mio. Kunden diese Zugangsvariante, das bedeutet eine Steigerung um 800.000 Kunden bezogen auf das Jahr 2011.

Anteile an den Breitbandanschlüssen in Festnetzen in Prozent



DSL-Anschlüsse in Mio.



Die ursprünglich ausschließlich aus Koaxialleitungen bestehenden Netze wurden zu sog. HFC-Kabelnetzen ausgebaut. Diese aus Koaxial- und Glasfaserleitungen bestehenden Netzwerke bieten durch eine stufenweise Erhöhung des Glasfaseranteils hin zum Kunden die Möglichkeit, zukünftige Wünsche nach höheren Übertragungsgeschwindigkeiten flexibel erfüllen zu können. Einige Kabelnetzbetreiber gehen noch einen Schritt weiter und stellen ihren Kunden bereits Glasfaseranschlüsse bis ins Haus zur Verfügung. So bieten die Internetzugänge der Kabel-TV-Netzbetreiber eine oftmals höhere maximal mögliche Bandbreite als die der DSL-Anbieter. Die nahezu abgeschlossene Netzumstellung auf den Übertragungsstandard DOCSIS 3.0 ermöglicht preislich attraktive Angebote mit bis zu 150 Mbit/s im Download. Zum Jahresende 2012 nutzten über 88 Prozent der Kunden bei einem Kabelnetzbetreiber Internetzugänge ab 10 Mbit/s und 59 Prozent einen Zugang ab 30 Mbit/s. Die nachgefragte

Bandbreite liegt somit deutlich über den Durchschnittswerten der Anschlusstechnologien insgesamt.

Internetzugänge über Glasfaserkabel (FTTB/FTTH)

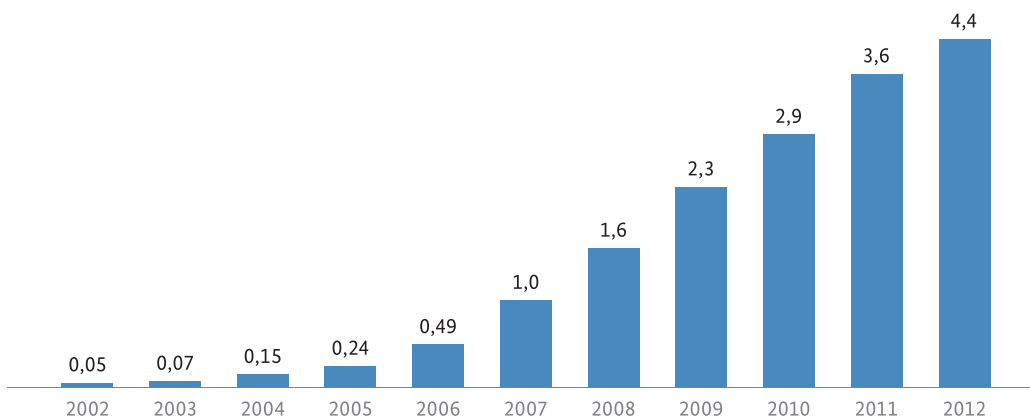
Lichtwellenleiter ermöglichen die höchste Bandbreite aller verfügbaren Übertragungsmedien. In Verbindung mit seiner Einsetzbarkeit über weite Strecken und der Unempfindlichkeit gegenüber äußeren Einflüssen gilt das Glasfaserkabel daher als das ideale Transportmedium für Daten.

Internetzugänge über Glasfaser werden in den Varianten FTTB und FTTH realisiert. Wegen der geringen örtlichen Verfügbarkeit sind die Nutzerzahlen noch relativ niedrig. Zum Jahresende 2012 gingen rund 166.000 Kunden über FTTB und ca. 46.000 Kunden über FTTH ins Internet.

Internetzugänge über Satellit

Nahezu ortsunabhängige Zugänge zum Internet sind über Satellitensysteme möglich. Die im Jahr 2011

Internetzugänge der Kabelnetzbetreiber in Mio.



eingeführte Multibeam-Satellitentechnologie ermöglicht zzt. Angebote mit Bandbreiten von bis zu 36 Mbit/s im Download. Einer größeren Verbreitung dieser technisch anspruchsvollen Zugangsvariante stehen die hohen Kosten entgegen. Anschaffung und Unterhalt der Empfangstechnik wie auch die monatlichen Tarife solcher Dienste führen zu Preisen, die immer noch höher liegen als die Preise von Angeboten, die über DSL- oder Kabel-TV-Netze realisiert werden. Der örtliche Ausbau anderer Zugangsmöglichkeiten ins Internet führte zu einem weiteren Rückgang der Kundenzahlen. Ende 2012 haben nur ca. 28.000 Kunden bidirektionale Satellitendienste genutzt.

Breitbandverkehrsvolumen

Trotz zunehmender Sättigung des Breitbandanschlussmarkts steigt die über Breitbandanschlüsse abgewickelte Verkehrsmenge weiter stetig an. Nach vorläufigen Schätzungen der Bundesnetzagentur stieg die Verkehrsmenge bis Ende 2012 auf insgesamt 4,3 Mrd. GB an. Vor allem datenintensive Anwendungen wie bspw. Videoabrufe führen zu steigenden Verkehrsmengen.

Verbindungsminuten

Das Gesamtvolumen der abgehenden Gesprächsminuten³⁾ über klassische Telefonnetze und IP-basierte Netze ist weiter rückläufig. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem eine Verlagerung der Verkehrsmengen in die Mobilfunknetze.

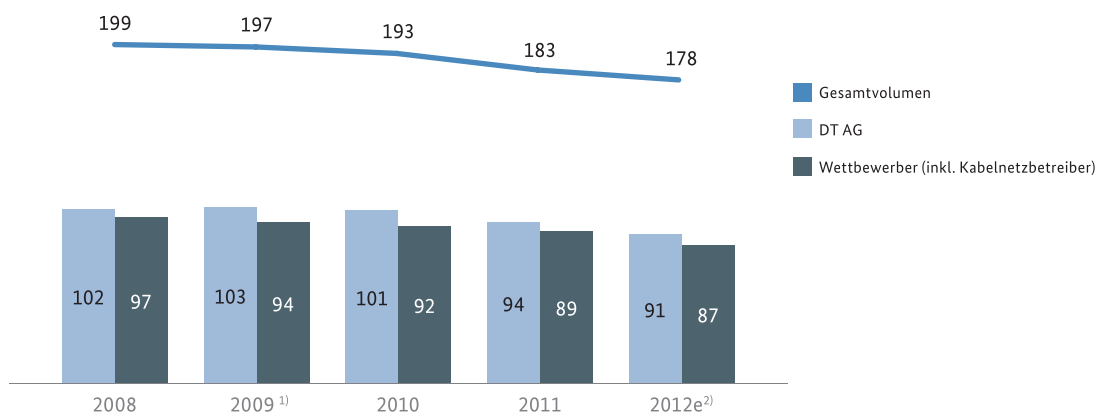
Im Jahr 2012 entfielen von insgesamt rund 178 Mrd. Gesprächsminuten etwa 87 Mrd. auf Wettbewerber der DT AG. Somit wurde fast die Hälfte der Gesprächsminuten über alternative Anbieter geführt. Diese wickeln die Gespräche zunehmend über DSL- bzw.

Kabel-TV-Netze ab. Es erfolgt eine Umverteilung der Verkehrsmengen vom klassischen Telefonnetz zu IP-basierten Netzen (VoIP). Dabei ist VoIP eine Technologie, die es ermöglicht, einen Telefondienst über eine IP-basierte Infrastruktur zu realisieren und somit die herkömmlichen Telefontechnologien (analog/ISDN) zu ersetzen. Grundsätzlich ist ein Breitbandanschluss Voraussetzung für die Nutzung dieser Technologie. Die Verbindungen über die IP-Infrastruktur sollten bestimmten Qualitätsanforderungen (z. B. Echtzeit) entsprechen.

Speziell die Angebote der alternativen DSL-Anbieter und Kabelnetzbetreiber sind auf sog. Komplettanschlüsse ausgerichtet. Ein klassischer Telefonanschluss ist nicht Bestandteil dieser Angebote, und so wird neben dem Zugang zum Internet auch die Telefonie ausschließlich IP-basiert abgewickelt. Auch die DT AG vermarktet im Neukundengeschäft verstärkt derartige Anschlüsse. Ende 2012 nutzten schätzungsweise rund 10,8 Mio. Kunden Komplettanschlüsse via TV-Kabel oder DSL. Daneben besteht für DSL-Kunden, deren Anschluss noch mit einem herkömmlichen Telefonanschluss gekoppelt ist, die Möglichkeit der fallweisen VoIP-Nutzung. Hierzu ist jedoch in der Regel ein besonderer Tarif bei einem VoIP-Anbieter erforderlich. Sämtliche VoIP-Nutzer generierten im Jahr 2012 ein in Zeiteinheiten gemessenes Gesprächsvolumen⁴⁾ von etwa 45 Mrd. Minuten.

Während in den nächsten Jahren mit weiteren Zuwächsen der IP-basierten Verkehrsmengen zu rechnen ist, verliert Call-by-Call oder Preselection weiter an Bedeutung. Das Volumen der indirekt geführten Gesprächsminuten lag Ende 2012 bei

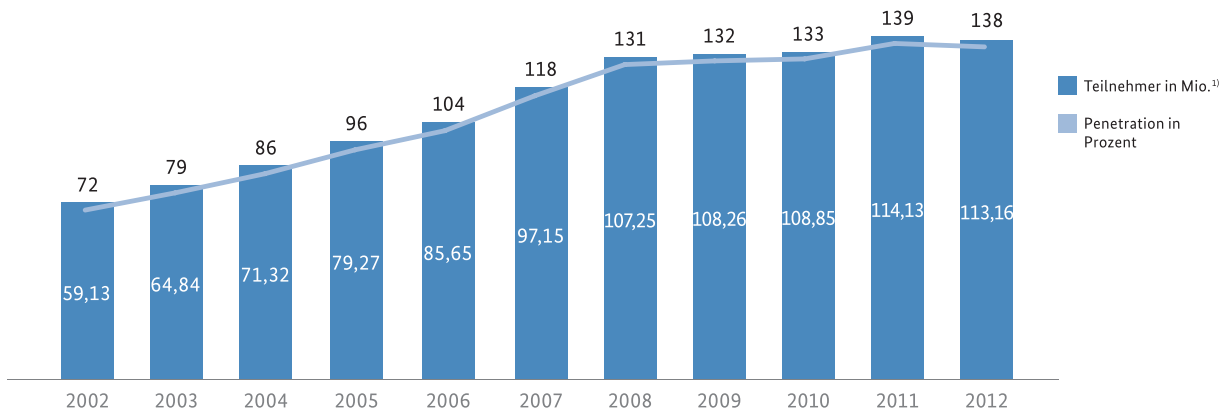
Abgehende Gesprächsminuten in Festnetzen
in Mrd.



1) aktualisierte Werte
2) erwartet

3) In- und Auslandsverbindungen sowie Verbindungen in nationale Mobilfunknetze.
4) Minuten, die im Rahmen einer zumeist kostenlosen VoIP-Software (z. B. via Skype) abgewickelt wurden, sind in der Datenbasis nicht enthalten.

Teilnehmer und Penetration in Mobilfunknetzen



1) SIM-Kartenbestand

schätzungsweise rund acht Mrd. Minuten. Mit einem Anteil von knapp 60 Prozent überstieg die Verkehrsmenge über Preselection das über Call-by-Call geführte Sprachvolumen deutlich. Die Zahl der Preselection-Einstellungen im Netz der DT AG betrug Ende 2012 nur noch 1,3 Mio. gegenüber 1,7 Mio. Ende 2011.

Mobilfunk

Teilnehmer

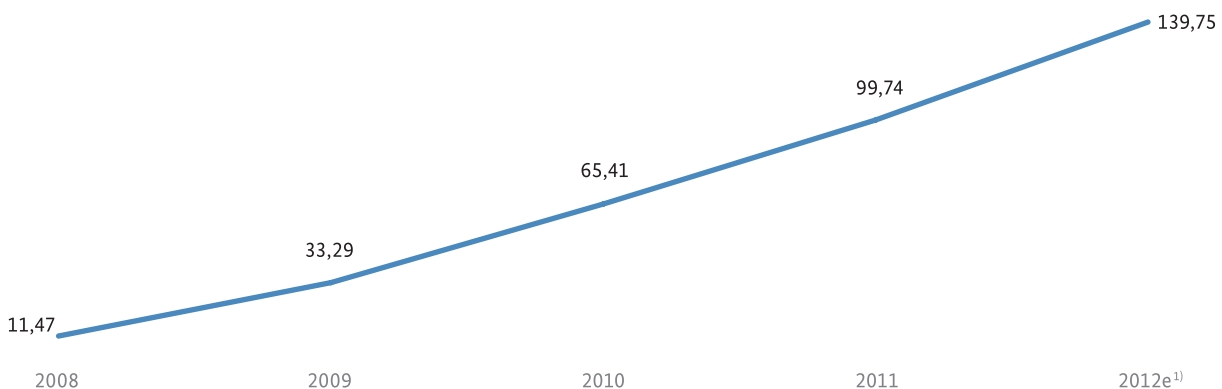
Die Teilnehmerzahl im Mobilfunk, d. h. der bei den Netzbetreibern geführte SIM-Kartenbestand, hat Ende 2012 mit etwas mehr als 113 Mio. das hohe Niveau des Vorjahres unterschritten. Die Einwohnerpenetrationsrate betrug ca. 138 Prozent. Die Verbreitung von Zweit- und Drittgeräten führt dazu, dass diese nicht ständig in Gebrauch sind. Statistisch wurden Ende 2012 nur rund 89 Prozent der SIM-Karten aktiv genutzt⁵⁾.

Die Anbieter versuchen, längerfristig inaktive Karten auszubuchen. Der 2012 rückläufige Kartenbestand ist eine Folge davon.

SIM-Karten werden auch in der automatisierten Datenkommunikation zwischen Geräten (M2M) eingesetzt. Ende 2012 betrug deren Zahl 2,3 Mio. Der Anteil der Prepaid-Karten betrug Ende 2012 ca. 53 Prozent gegenüber 56 Prozent im Vorjahr. Der größte Anteil an SIM-Karten entfiel Ende 2012 mit 62,3 Prozent auf die D-Netzbetreiber. Die E-Netzbetreiber steigerten ihren Anteil von 2010 bis 2012 um 1,7 Prozentpunkte auf 37,7 Prozent. Der prozentuale Teilnehmeranteil der Mobilfunk-Service-Provider, deren Kunden größtenteils die D-Netze nutzen, ging leicht zurück. Ende 2012 betrug dieser Anteil etwa 16 Prozent gegenüber noch knapp 18 Prozent im Vorjahr.

Datenvolumen im Mobilfunk

in Mio. GB



1) erwartet

5) Nutzung während der vergangenen drei Monate bezogen auf den Erhebungsstichtag.

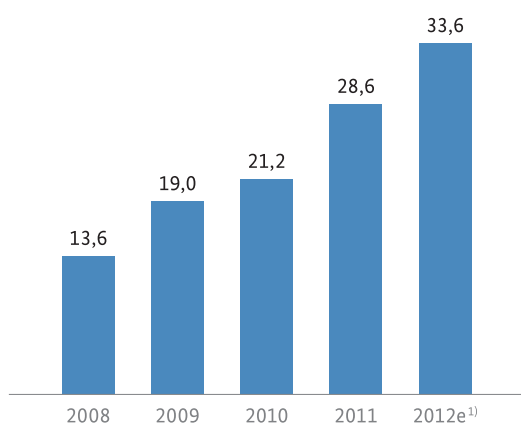
Mobilfunknetzbetreiber bieten auch die Erreichbarkeit ihrer Mobilfunkteilnehmer über eine Festnetznummer an. Es wird allerdings weniger hiervon Gebrauch gemacht, je günstiger die Telefonate in die Mobilfunknetze werden. Während Ende 2009 ca. 7,5 Mio. Mobilfunkteilnehmer eine Festnetznummer nutzten, waren es Ende 2011 noch 5,7 Mio. und Mitte 2012 nur noch 5,2 Mio. Teilnehmer.

Mobiles Breitband

Der wachsende Datenverkehr im Mobilfunk ist für die Leistungsfähigkeit der Netze eine Herausforderung. 2012 wurden rund 140 Mio. GB übertragen. Würden die Nutzungsbedingungen von Fair-Flatrate-Tarifen⁶⁾ den Datenverkehr nicht eindämmen, wäre das Volumen noch viel größer.

Immer mehr SIM-Karten werden in Endgeräten eingesetzt, um mobile Datenübertragungsdienste zu nutzen. Entfielen Ende 2011 noch 37,7 Mio. SIM-Karten auf diese Anwendung, so waren es Ende 2012 schon 40 Mio. Davon wiederum wurden Ende 2012 rund 34 Mio. in UMTS- und LTE-fähigen Geräten verwendet. Ende 2012 erreichte die bei den Netzbetreibern registrierte LTE-Teilnehmerzahl 1,12 Mio.

Anzahl der regelmäßigen UMTS- und LTE-Nutzer in Mio.



1) erwartet

Zu einem kleinen Teil werden die Breitbandzugänge des Mobilfunks im stationären Betrieb eingesetzt. Die Zahl dieser Anschlüsse in LTE- oder HSPA-Ausführung lag Mitte 2012 noch unter 300.000. Knapp ein Drittel hiervon wurden neben der Internetnutzung auch als Telefonanschlüsse verwendet⁷⁾. Bis Ende 2012 wuchs

die Zahl der stationären LTE- oder HSPA-Anschlüsse auf 623.000.

Die Infrastruktur der Mobilfunknetze versucht mit dem Wachstum der Teilnehmerzahlen, der verstärkten Verkehrsmengennachfrage und mit neuen Technologien Schritt zu halten. Dabei ist vor allem der Ausbau der Funk-Basisstationen, den Schnittstellen zwischen drahtlosem und drahtgebundenem Netz, von Bedeutung. Diese Einrichtungen wuchsen von Ende 2009 bis Mitte 2012 von knapp 106.000 auf über 121.000⁸⁾. Die Funk-Basisstationen der verschiedenen Technologien teilen sich dabei oftmals die Standorte⁹⁾. Zudem werden Antennenstandorte von den Netzbetreibern auch gemeinsam genutzt. Daher bestehen weniger Antennenstandorte als Funk-Basisstationen. Anfang Dezember 2012 gab es insgesamt 70.513 Mobilfunkstandorte.

Mitte 2012 waren 53.000 Basisstationen der UMTS-Technologie in Betrieb. Die Betreiber konnten die UMTS-Versorgung von Bevölkerung und Landesfläche mit ihren Netzen sämtlich verbessern. Betrug die UMTS-Einwohnerabdeckung im Jahr 2009 je nach Netz zwischen 62 Prozent und 82 Prozent, so erreichte sie Mitte 2012 zwischen 73 Prozent und 87 Prozent. Entsprechend betrug die geografische UMTS-Netzabdeckung im Jahr 2009 zwischen 19 Prozent und 49 Prozent und erhöhte sich Mitte 2012 auf 34 Prozent bis 58 Prozent.

Fortschritte wurden auch beim Ausbau der LTE-Technologie erreicht. Die Zahl der LTE-Basisstationen verdreifachte sich von Anfang 2012 bis Ende 2012 von 3.100 auf 9.600. Die auf Einwohner bezogene LTE-Netzabdeckung der beiden größten Netzbetreiber lag Ende 2012 bei 46 und 53 Prozent, die geografische Abdeckung betrug 44 und 59 Prozent. Mitte 2012 lag die geografische Abdeckung bei beiden Netzbetreibern noch höher als die einwohnerbezogene, weil ländliche Gebiete infolge der Vorgaben der Bundesnetzagentur vorrangig versorgt wurden. Insgesamt konnten Ende 2012 laut dem Breitbandatlas der Bundesregierung 51,69 Prozent der deutschen Haushalte über LTE verfügen.

 Lesen Sie dazu auch „Anbindung aus der Luft“ im Magazin auf S. 29.

6) Flatrates beinhalten i. d. R. ein unbegrenzt nutzbares Volumen zu einem Festpreis. Im Rahmen sog. Fair-Flatrates wird das Datenvolumen zwar ebenfalls nicht begrenzt, bei Erreichen eines bestimmten monatlichen Volumens wird aber die Übertragungsgeschwindigkeit für den Rest des Monats stark reduziert.

7) Die Sprachkommunikation über LTE war 2012 noch nicht eingeführt.

8) Die Angaben im Jahresbericht 2011 zum Stand Ende 2009 und im ersten Quartal 2011 wurden infolge der Korrektur durch einen Netzbetreiber geändert.

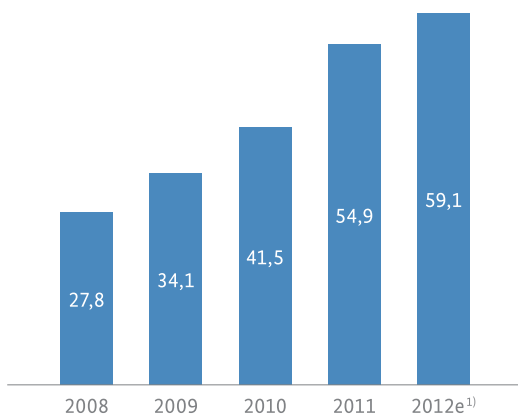
9) Zunehmend werden auch sog. multi-standard radio stations eingeführt. Diese können die Technologien GSM, UMTS und LTE in sich vereinen. In den Zahlenangaben sind die Basisstationen weiterhin differenziert erfasst. Basisstationen, die mehrere Technologien in sich vereinen, zählen mehrfach.

Kurznachrichten

Der Kurznachrichtendienst (SMS) feierte im Dezember 2012 sein 20-jähriges Bestehen. Die Nutzung dieses Dienstes hat sich in der vergangenen Dekade mehr als verdreifacht. Infolge der immer stärkeren Verbreitung von Smartphones wird zwar erwartet, dass SMS-Mitteilungen teilweise von E-Mails oder anderen Diensten bei der mobilen Nutzung des Internets abgelöst werden. Andererseits werden Kurznachrichten jedoch vermehrt bei Geschäftsabwicklungen eingesetzt, z. B. für die Benachrichtigung im Rahmen der Sendungsverfolgung von Waren oder für die Übermittlung von Transaktionsnummern beim Onlinebanking. Darüber hinaus treiben Pauschalabrechnungen den SMS-Versand an. Im Jahr 2012 wurden ca. 58 Prozent der SMS pauschal abgerechnet.

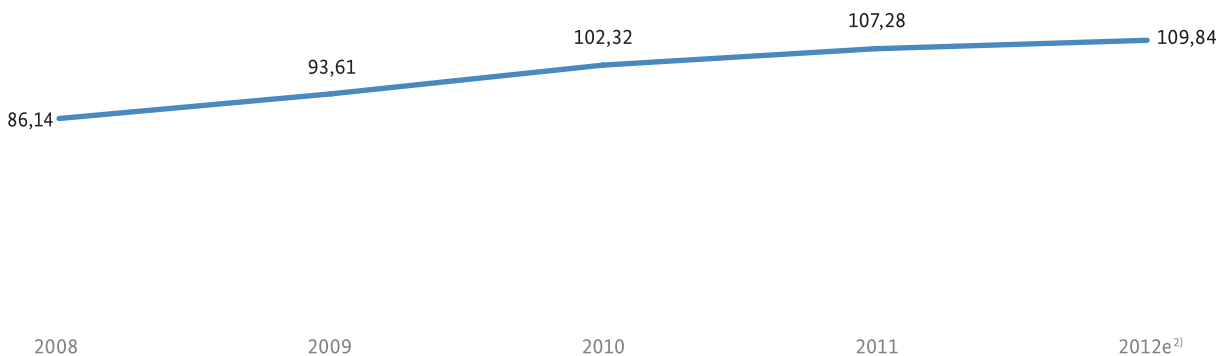
Insgesamt zeigen sich nach wie vor beachtlich steigende SMS-Zahlen. Die Gesamtzahl der versandten SMS betrug 2012 ca. 59,1 Mrd. Der Anteil der SMS, der

Versendete Kurznachrichten per SMS
in Mrd.



1) erwartet

Sprachverkehrsvolumen (abgehender Verkehr)¹
in Mrd. Min.



1) Im Inland abgehender Verkehr. Das Sprachverkehrsvolumen der ausländischen SIM-Karten beim International Roaming in Deutschland ist in der Abbildung nicht enthalten.

2) erwartet

innerhalb desselben Netzes versendet wurde, verringerte sich dabei leicht auf 68 Prozent (2010 und 2011: rund 70 Prozent).

Über Kurznachrichten hinaus wurden Premium-SMS, MMS und Premium-MMS versendet, allerdings in geringem Umfang (2012: rund 0,8 Mrd. im Inland).

Verbindungsminuten

Im Jahr 2012 wurden von Mobilfunktelefonen im Inland nach vorläufigen Zahlen insgesamt rund 110 Mrd. Minuten abgehende Gespräche geführt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug 2,5 Prozent. Während der Telefonverkehr im Festnetz somit rückläufig ist, ist in den Mobilfunknetzen kontinuierlich ein Zuwachs festzustellen. Das Festnetz wird mit Blick auf die Sprachkommunikation zunehmend vom Mobilfunk ersetzt¹⁰.

In den vergangenen Jahren blieb die Verkehrsstruktur der Mobilfunktelefonate fast unverändert. Knapp die Hälfte der Gespräche wird innerhalb des eigenen Mobilfunknetzes (on-net) geführt, fast ein Drittel entfällt auf Gespräche in das deutsche Festnetz. Schätzungsweise 70 Prozent aller mobil geführten Inlandsgespräche wurden 2011 und 2012 pauschal abgerechnet, z. B. per Inklusivkontingent oder per Flatrate.

Das abgehende Gesprächsaufkommen deutscher SIM-Karten im Ausland durch International Roaming betrug in den vergangenen drei Jahren jeweils rund eine Mrd. Minuten. Ungefähr ebenso viel wurde von ausländischen Besuchern beim International Roaming in Deutschland telefoniert.

10) Elf Prozent der Haushalte in Deutschland besitzen ausschließlich einen Mobilfunkanschluss, 14 Prozent hingegen besitzen ausschließlich einen Festnetzanschluss (Spezial Eurobarometer 381/Haushaltsumfrage zur E-Kommunikation, Juni 2012).

Kennzahlen und Wettbewerberanteile im Telekommunikationsmarkt

Kennzahlen	2010	2011	2012e¹⁾
Umsatzerlöse in Mrd. €	59,2	57,9 ²⁾	58,0
Investitionen in Mrd. €	5,9	6,1 ²⁾	6,0
Beschäftigte	176.900	175.200 ²⁾	173.000
Telefonanschlüsse/-zugänge in Mio.	38,3 ²⁾	38,0	37,7
analog/ISDN (inkl. öffentliche Telefonstellen)	30,4	28,5	26,7
Sprachzugänge über HFC-/FTTB-/FTTH-Netze	3,0 ²⁾	3,7	4,5
VoIP über entbündelte DSL-Anschlüsse	4,9	5,8	6,5
Breitbandanschlüsse insgesamt in Mio.	26,2	27,3	28,0
Penetrationsrate Breitband (bezogen auf Haushalte ³⁾) in %	66,0 ²⁾	68,8	70,1
DSL	23,0	23,5	23,3
Deutsche Telekom AG (DT AG)	11,9	12,3	12,4
Wettbewerber	11,1	11,2	10,9
davon TAL, Vorleistungen alternativer Carrier, Eigenrealisierung	9,1	9,2	9,1
Bitstrom (DT AG)	0,8	0,7	0,6
Resale (DT AG)	1,2	1,3	1,2
Kabelnetzbetreiber (Wettbewerber)	2,9	3,6	4,4
TAL-Vermietung der DT AG in Mio.	9,5	9,7	9,5
Mobilfunkteilnehmer (Mio. Vertragsverhältnisse)	108,9	114,1	113,2
Penetrationsrate Mobilfunk (bezogen auf Einwohner) in %	133,1	139,6	138,3

Wettbewerberanteile in %	2010	2011	2012e¹⁾
Umsatzerlöse	54	54 ²⁾	56
Investitionen	53	51 ²⁾	53
Telefonanschlüsse/-zugänge	35	38	40
Breitbandanschlüsse	54	55	55
DSL (inkl. Bitstrom/Resale)	48	48	47

1) erwartet

2) aktualisierte Werte

3) Anzahl der Haushalte nach Eurostat

Verbraucherschutz und -service

Der Verbraucherschutz
ist ein zentrales Anliegen
der Bundesnetzagentur.
Eine Vielzahl an Service-
einrichtungen hilft
Verbrauchern bei Problemen
und der Durchsetzung
ihrer Rechte.

Allgemeine Verbraucheranfragen und -beschwerden

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur bietet Verbrauchern Informationen und Unterstützung bei Fragen zu den Bereichen Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen. Im Jahr 2012 erreichten den Verbraucherservice insgesamt 73.382 Anfragen und Beschwerden (2011: 68.384). Die Verdopplung des jährlichen Anfragevolumens innerhalb der vergangenen zehn Jahre dokumentiert den Zuspruch der Verbraucher für diesen Service der Bundesnetzagentur. Etwa die Hälfte der Anfragen (mehr als 37.000) bezog sich auf Themen aus dem Bereich Telekommunikation. Die weiteren Anfragen betrafen Themen aus den Bereichen Energie, Post und Eisenbahnen oder waren allgemeiner Natur.

Im Telekommunikationsbereich dominierten Anfragen zu allgemeinen Vertragsangelegenheiten. Die am häufigsten angeführten Problemfelder sind Unstimmigkeiten beim Vertragsabschluss, bei der Vertragskündigung und der Bereitstellung der Leistung. Wiederkehrendes Thema ist dabei das Mindestniveau der Dienstqualität breitbandiger Anschlüsse. Häufig wird in den DSL-Verträgen nur die Höchstgeschwindigkeit angegeben, die oftmals faktisch nicht realisiert wird. Ferner bemängelten Verbraucher das Geschäftsgebaren und den Kundenservice der Telekommunikationsunternehmen, insbesondere Erreichbarkeit und Kompetenz des Kundendienstes sowie die Abwicklung von Kundenbeschwerden und die Störungsbearbeitung.

 Mehr Informationen finden Sie auch in den Abschnitten „Transparenz von Endkundenverträgen“ auf S. 85 und „Qualitätsstudie“ auf S. 84.

Mit dem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG) wurde die Position der Verbraucher beim Anbieterwechsel deutlich verbessert. Ab etwa Mitte 2012 kam es aufgrund der Umsetzung der TKG-Novelle zu einer Verschiebung der inhaltlichen Schwerpunkte. Die Verbraucher erfragten erstmalig die Möglichkeit der Eskalation bei fehlgeschlagenem Anbieterwechsel, insbesondere dann, wenn es zu einer Versorgungsunterbrechung gekommen war. Darüber hinaus interessierten sich die Verbraucher verstärkt für ihre neuen Rechte beim Umzug, wie bspw. Einzelheiten zur Fortführung der Leistung am neuen Wohnort oder das Sonderkündigungsrecht, wenn die Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten werden kann (siehe auch Abschnitt „Anbieterwechsel“ auf S. 83).

Die Zahl der Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubten Werbeanrufen war auch im Jahr 2012 anhaltend hoch. Viele Verbraucher nutzten den Verbraucherservice als Anlaufstelle, um die Bundesnetzagentur auf Missbräuche aufmerksam zu machen.

 *Mehr Informationen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung finden Sie auf den S. 86-90.*

Ebenfalls viele Beschwerden lagen zu Telefonrechnungen der Telekommunikationsunternehmen vor, mit denen Verbindungsleistungen von Drittanbietern abgerechnet wurden. Weitere Beanstandungsgründe waren Abonnements, die per Kurzwahlrufnummer abgeschlossen wurden, oder Rechnungsposten, die auf Call-by-Call-Verbindungen zurückzuführen waren. Hier wurden hauptsächlich die sich schnell ändernden Preise und die Ähnlichkeit von sehr günstigen und sehr preisintensiven Rufnummern beklagt. Dank der Transparenzvorgaben für Telefonrechnungen, der Preisansagepflicht für Call-by-Call-Verbindungen und der Möglichkeit der Drittanbieter-Sperre ist allerdings davon auszugehen, dass die Zahl der Anfragen und Beschwerden zu diesen Themen zukünftig abnehmen wird.

Viele Verbraucher informierten sich zudem über die am 1. Juli 2012 in Kraft getretene EU-Roaming-Verordnung III. Diese ergänzt die beiden Vorgängerregelungen und erweitert den Kundenschutz. Durch die Verordnung werden die Endkundenentgelte für Roaming-Gespräche und SMS aus dem EU-Ausland nach Deutschland weiter schrittweise gesenkt. Erstmals werden jetzt auch die Endkundenpreise beim Datenroaming reguliert, um sog. Rechnungsschocks zu vermeiden. Diesem Ziel dient auch die Erweiterung des sog. Cut-off-Mechanismus auf weltweites Roaming unter bestimmten Voraussetzungen.

Anbieterwechsel

Mit der Novelle des TKG im Mai 2012 soll ein Wechsel des Telekommunikationsanbieters ohne oder zumindest nur mit einer sehr kurzen Versorgungsunterbrechung sichergestellt werden. So soll das Vertrauen des Verbrauchers in einen zuverlässigen Wechselprozess und damit in den Wettbewerb gestärkt werden.

Die Neuregelung zum Anbieterwechsel sieht vor, dass die Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber bei einem Anbieterwechsel sicherstellen müssen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für

einen Anbieterwechsel vorliegen. Beim Wechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen sein. Seit Dezember 2012 ist der abgebende Anbieter zusätzlich dazu verpflichtet, bei einem Fehlschlag des Anbieterwechsels zunächst die Versorgung wieder aufzunehmen.

Die von der Bundesnetzagentur mit allen großen Anbietern und Verbänden im Mai 2012 geführten Gespräche ließen bereits erkennen, dass nicht mit einer sofortigen und deutlichen Reduzierung der Fehlerquote ab Inkrafttreten der Neuregelung zu rechnen ist. Die Erarbeitung und die branchenweite Abstimmung automatisierter und für das Massengeschäft tauglicher IT-Prozesse nehmen einen gewissen Umsetzungszeitraum in Anspruch. Ein Teil der im Markt tätigen Unternehmen hatte bereits vor Inkrafttreten der TKG-Novelle mit den Vorbereitungen begonnen, eine Umsetzung automatisierter Prozesse wurde jedoch erst für Mitte 2013 in Aussicht gestellt.

Um den Willen des Gesetzgebers und damit die Ansprüche der Verbraucher trotzdem effizient durchsetzen zu können, hat die Bundesnetzagentur direkt nach Inkrafttreten der Neuregelung eine Festlegung zur „Eskalation von Teilnehmerbeschwerden zum Anbieterwechsel“ erlassen. Alle Unternehmen (aktuell 143 Anbieter) sind damit verbindlich verpflichtet, die bei der Bundesnetzagentur eingehenden und an die Unternehmen weitergeleiteten Einzelfälle, in denen es beim Wechsel zu einer Versorgungsunterbrechung gekommen ist, innerhalb kurzer Fristen erfolgreich abzuschließen. Um für die Zusammenarbeit aller betroffenen Unternehmen eine solide Basis zu schaffen, ist jedes Unternehmen verpflichtet worden, erstmals eine gesonderte Stelle für Anbieterwechselfragen einzurichten. Diese Stelle ist mit entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen auszustatten, um die auftretenden Probleme zeitnah zu lösen. Alle beteiligten Unternehmen, also aufnehmendes und abgebendes Unternehmen sowie die jeweiligen Netzbetreiber, wurden zur unverzüglichen und diskriminierungsfreien Zusammenarbeit verpflichtet.

Seit Inkrafttreten der Festlegung zum Eskalationsprozess im Juni 2012 sind bis zum Jahresende rund 5.585 Endkundenbeschwerden zum Anbieterwechsel bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die Bundesnetzagentur prüft in solchen Fällen das Vorliegen der im TKG vorgesehenen Voraussetzungen und aller notwendigen Unterlagen und leitet im Rahmen des Eskalationsprozesses die Beschwerden zur schnellen Lösung an die speziellen Ansprechpartner in den jeweils betroffenen Unternehmen weiter. Bis zum

Ende des Berichtszeitraums wurden auf diese Weise 1.962 Einzelfälle eskaliert.

Im Ergebnis führt der Eskalationsprozess für alle betroffenen Unternehmen zunächst zu einer höheren Belastung, da für die zügige Bearbeitung entsprechen- des Personal vorgehalten werden muss. Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Auftrags und den negativen wettbewerblichen Auswirkungen, die ein nur unzuverlässig funktionierender Wechselprozess hat, ist dies jedoch unvermeidlich. Mittelfristig liegt es jedoch im Einflussbereich aller am Markt tätigen Unternehmen, durch eine zügige und umfassende Etablierung automatisierter Prozesse die Fehlerquote beim Anbieterwechsel zu senken. Damit dürften dann die Zahl der zu lösenden Problemfälle und infolgedes- sen auch die Belastung der betroffenen Unternehmen sinken.

Zur Durchsetzung der Neuregelung zum Anbieter- wechsel hat die Bundesnetzagentur mit dem Eskala- tionsprozess die Beschwerdebearbeitung erstmalig an einer Stelle konzentriert. Das Beschwerdeaufkommen steigt dabei mit weiterer Bekanntheit monatlich an. Ziel ist es, neben der schnellen Lösung des Einzelfalls auch systematische Fehler im Wechselprozess aufzu- decken, um diese in Zusammenarbeit mit den betrof- fenen Unternehmen langfristig zu lösen.

 Mehr Informationen zum Anbieterwechsel finden Sie unter www.bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel.

Qualitätsstudie

Die Transparenzvorgaben im TKG sollen es Endkunden ermöglichen, auf einfache Weise Umfang und Qualität angebotener Telekommunikationsdienste zu verglei- chen und so eine informierte Entscheidung zu treffen. Hierzu kann die Bundesnetzagentur u. a. eigene Messungen durchführen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Endkunden ermöglichen, eigenständig die Kapazität seines Breitbandanschlusses zu messen.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesnetzagentur von Juni bis Dezember 2012 eine umfassende Studie zur Dienstqualität breitbandiger Internetzugänge durchgeführt. Die Studie ist dabei zunächst der Frage nachgegangen, ob und wenn ja, wie stark „tatsächliche“ und „vermarktete“ Datenübertragungsrate voneinan- der abweichen („Bis-zu“-Datenübertragungsrate), wie sich parallel genutzte Bündeldienste (z. B. VoIP und

IPTV) auf die Qualität des Internetzugangs auswirken und welche Möglichkeiten Endkunden haben, die Leistung ihres individuellen Breitbandanschlusses verlässlich zu prüfen. Außerdem hat die Studie untersucht, ob bestimmte Anwendungen oder Protokolle systematisch schneller übertragen werden. Dieser Frage wird auch 2013 weiter nachgegangen.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „Netzneutralität“ ab S. 93.

Im Rahmen der Studie wurden sowohl stationäre Technologien (insbesondere xDSL, Breitbandkabel- anschlüsse und stationär genutzte LTE-Anschlüsse) als auch mobile drahtlose Internetzugangstechnologien betrachtet und die Datenübertragungsrate verschiede- ner Produktklassen, Anbieter und auch Regionen untersucht. Während mobile Anschlüsse im Rahmen von Bewegungstests an Standorten gemessen wurden, an denen häufig mobile Internetzugänge genutzt werden (z. B. Bahnhöfen, Einkaufspassagen), wurden stationäre Anschlüsse zunächst im Rahmen einer bundesweiten Messplattform erfasst. Dabei konnten die Testanschlüsse in einer vollständig kontrollierten Messumgebung geprüft werden. Die Messplattform bot damit die geeigneten Bedingungen, um Parameter zu untersuchen, die die Qualität des Internetzugangs nicht im Anschlussbereich des Kunden beeinflussen, sondern tiefer in die Netzstruktur integriert sind (z. B. Verkehrslast, Laufzeit).

Parameter, die die Datenübertragungsrate hingegen im Bereich des Anschlussnetzes beeinflussen, wurden im Rahmen von Endkundenmessungen erhoben. Hierzu hat die Bundesnetzagentur Endkunden gebeten, über die Internetseite www.initiative-netzqualitaet.de die Datenübertragungsrate ihres Internetzugangs mit einer Messsoftware zu überprüfen. Bis zum Jahresende prüften rund 500.000 Endkunden so ihre Datenüber- tragungsrate und ermöglichten der Bundesnetzagentur eine Erhebung, wie stark die vermarktete und die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate bei unterschiedlichen Technologien, Produktklassen und Regionen voneinander abweichen.

Schließlich stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Endnutzer erhalten kann, um die Leistung seines Breitbandanschlusses eigenständig und verlässlich zu prüfen. Denn häufig ist den Kunden nicht bekannt, ob und wenn ja, wie stark die tatsächliche Datenübertra- gungsrate von der vermarkteten Datenübertragungs- rate abweicht. Die Bedingungen für ein solches durch Endkunden nutzbares Messkonzept bilden den letzten Untersuchungsgegenstand der Studie.

Lesen Sie dazu auch „Schneller ins Netz“ im Magazin ab S. 14. Die Ergebnisse der Studie werden unter www.bundesnetzagentur.de/qualitaetsstudie veröffentlicht.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Studie sowie auf den Erkenntnissen des Auskunftersuchens (siehe auch Abschnitt „Transparenz von Endkundenverträgen“) wird die Bundesnetzagentur 2013 erörtern, in welcher Form Endkunden sowohl mehr Transparenz als auch mehr Kontrolle über die ihnen angebotene Leistung erhalten können. Insbesondere die Entwicklung langfristiger Verfahren kann die Einhaltung der Transparenzvorgaben dauerhaft sicherstellen.

Transparenz von Endkundenverträgen

Parallel zur Qualitätsstudie (siehe auch Abschnitt „Qualitätsstudie“) hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2012 damit begonnen, die Inhalte der Endkundenverträge aller maßgeblichen Anbieter im Hinblick auf ihre Transparenzangaben zu untersuchen. So soll ermittelt werden, welche Informationen der Endkunde von seinem Anbieter vor, während und nach Vertragsabschluss erhält. Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl bei Mobilfunk- als auch bei Festnetzanschlüssen die Angaben zu den Bandbreiten von Internetanschlüssen. Nach Auswertung des Auskunftersuchens und der Ergebnisse der Qualitätsstudie wird die Bundesnetzagentur über weitere Maßnahmen entscheiden, um die Transparenz für den Endkunden zu verbessern.

Schlichtung

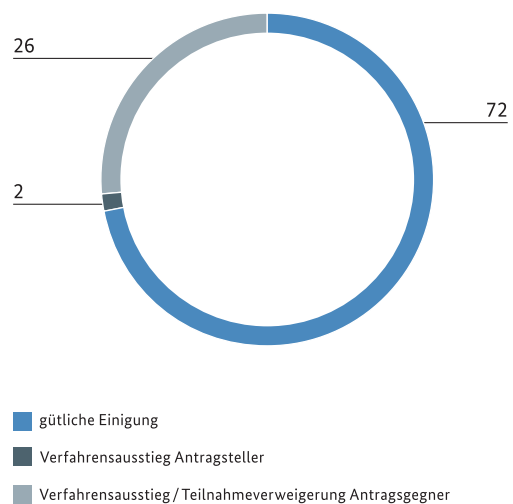
Die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur ist Ansprechpartner für Endkunden bei Problemen mit Telekommunikationsanbietern und vermittelt im Rahmen des TKG in Streitfällen zwischen beiden Parteien. Ziel des schnellen und kostengünstigen Schlichtungsverfahrens ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden und so eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

Im Jahr 2012 wurden 674 Schlichtungsverfahren beantragt. Damit wurde die Schlichtungsstelle in gleichbleibend hoher Intensität in Anspruch genommen. Hinzu kamen 222 sonstige Anfragen und Hilfersuchen.

Im Berichtszeitraum wurden 671 Verfahren abgeschlossen, davon zehn Prozent aufgrund von Antragsrücknahmen sowie rund 43 Prozent aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (keine Verletzung von Rechten nach dem TKG). Durch die erweiterte Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach Inkrafttreten der TKG-Novelle im Mai 2012 sind nunmehr bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten über die Bedingungen oder die Ausführung von Verträgen im Zusammenhang mit den telekommunikationsrechtlichen Kundenschutzvorschriften grundsätzlich schlichtbar. Die Quote der zulässigen Verfahren in Bezug auf Vertragsstreitigkeiten erhöhte sich dadurch um fast zehn Prozent.

Letztlich konnte die Schlichtungsstelle 311 Verfahren einleiten. In 81 Verfahren lehnten die Antragsgegner jedoch eine Teilnahme am Verfahren ab. Anknüpfend an die guten Ergebnisse der Vorjahre erreichte die Schlichtungsstelle in den verbleibenden 230 Schlichtungsverfahren in 97 Prozent der Fälle eine Einigung zwischen den Parteien. In nur fünf Schlichtungsverfahren haben die Antragsteller und in einem Verfahren ein Antragsgegner nach Eröffnung des Verfahrens die weitere Durchführung nicht mehr verfolgt, sodass diese Verfahren gescheitert sind.

Schlichtungsverfahren 2012
in Prozent



Die inhaltlichen Schwerpunkte der beantragten Schlichtungsverfahren lagen vorrangig bei Rechnungsbeanstandungen, die sich in der überwiegenden Zahl auf Entgeltforderungen für mobile Datendienste bezogen. Hierauf folgten Vertragsstreitigkeiten, im

Wesentlichen zu Tarifen, der Gewährleistung der technischen Leistungsdaten sowie der Verlängerung bzw. Beendigung von Verträgen und zur Bereitstellungsdauer.

Im Bereich Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme war die Anzahl der Anträge, die Probleme der Rufnummernmitnahme aufgrund fehlgeschlagener Portierungen betrafen, rückläufig (elf Prozent). Dies ist insbesondere auf die Einrichtung der speziellen Kontaktstelle für Probleme des Anbieterwechsels zurückzuführen.

 Mehr Informationen zum Schlichtungsverfahren finden Sie auch unter www.bundesnetzagentur.de/tk-schlichtung.

Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs

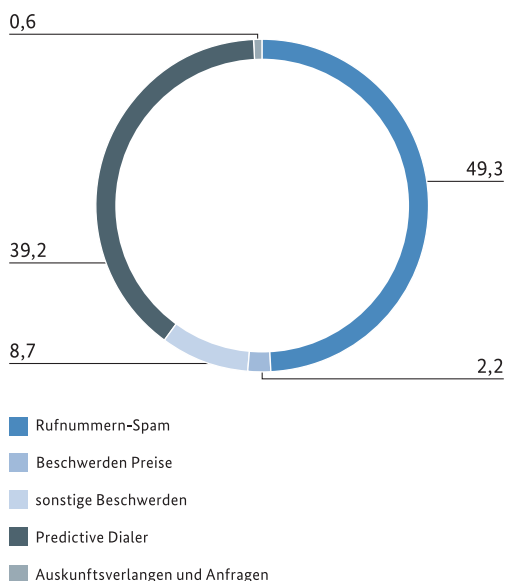
Im Bereich der Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch erhielt die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr insgesamt 48.855 schriftliche Beschwerden und Anfragen.¹⁾ Wie bereits im Jahr 2011 sank die Zahl der Anfragen und Beschwerden erneut. Das verringerte Beschwerdeaufkommen ist nicht zuletzt auf die konsequente Verfolgung von Missbrauch durch die Bundesnetzagentur zurückzuführen. So gingen allein im Bereich Fax-Spam aufgrund zahlreicher Rufnum-

mernabschaltungen die Beschwerden um über 45 Prozent zurück.

Um Rufnummernmissbrauch zu verfolgen, leitete die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 2.222 Verwaltungsverfahren ein. In 421 Fällen wurde die Abschaltung von insgesamt 1.799 Rufnummern angeordnet. Darüber hinaus wurden zu 46 Rufnummern und zu einer Produkt-ID bzw. Artikel-/Leistungsnummer Fakturierungs- und Inkassierungsverbote erlassen. Das Fakturierungsverbot bedeutet, dass betroffenen Verbrauchern bestimmte Beträge nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfen. Falls Verbraucher bereits derartige Rechnungen erhalten haben, greift das Verbot der Inkassierung. Dieses untersagt das Einziehen der jeweiligen Forderungen. In zehn Fällen hat die Bundesnetzagentur zudem rechtswidrige Geschäftsmodelle untersagt. Darüber hinaus wurden in weniger gravierenden Fällen, in denen die rechtswidrig handelnden Personen oder Unternehmen den Verstoß unverzüglich abgestellt haben, Abmahnungen ausgesprochen. Wegen Verletzung von Preisangabe- und -ansagepflichten hat die Bundesnetzagentur zwei mittlerweile rechtskräftige Bußgeldbescheide in Höhe von 1.000 bzw. 8.000 Euro verhängt.

Gerichtsverfahren gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur wurden auch im Jahr 2012 von den Verwaltungsgerichten durchgängig zugunsten der Bundesnetzagentur entschieden.

Inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Beschwerden und Anfragen 2012
in Prozent



Preisansagepflicht bei Call-by-Call

Seit dem 1. August 2012 besteht auch für Anbieter der sprachgestützten Betreiberauswahl (sog. Call-by-Call-Dienste) die Verpflichtung, vor Beginn der Entgeltspflicht den Bruttopreis anzugeben, den dieser Dienst kostet. Die Preisansage und mindestens drei weitere Sekunden müssen kostenlos sein. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, ab wann das Gespräch kostenpflichtig ist.

Nachdem die Zahl der Beschwerden zu Verstößen im Zusammenhang mit Preisen seit dem Jahr 2011 zunächst rückläufig war, hat die Erweiterung der Preisansageverpflichtung auf Call-by-Call-Dienste seit August 2012 zu einem deutlichen Anstieg in diesem Bereich geführt. Für die Monate August bis Dezember 2012 stieg die Beschwerdezahl im Vergleich zum

¹⁾ Darüber hinaus gingen im vergangenen Jahr 21.647 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung bei der Bundesnetzagentur ein. Die Anrufe werden nicht getrennt erfasst.

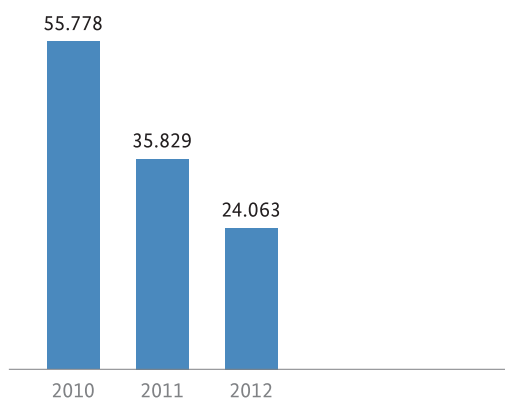
entsprechenden Zeitraum des Vorjahres um mehr als das Fünffache auf 890. Die Beschwerden betrafen u. a. von der Preisansage abweichende Abrechnungen von Call-by-Call-Gesprächen sowie die Qualität der Preisansagen, die vielfach als undeutlich, unverständlich oder auch zu schnell beschrieben wurden.

In einem Fall untersagte die Bundesnetzagentur einem Call-by-Call-Anbieter die Abrechnung und Inkassierung von Verbindungsentgelten für den Zeitraum, in dem keine gesetzeskonforme Preisansage geschaltet war. Besonders viele Verbraucher beschwerten sich über den Call-by-Call-Dienst über die Betreiberkennzahl 010040. Der Betreiber des Dienstes hatte die Tarife im Laufe des Jahres extrem erhöht und in der ab dem 1. August 2012 geschalteten Preisansage nicht transparent darüber informiert. Die Bundesnetzagentur sprach gegenüber dem Dienstebetreiber wegen der Preisansageverstöße eine Abmahnung aus. Auch weitere Anbieter wurden wegen Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen abgemahnt.

Rufnummern-Spam

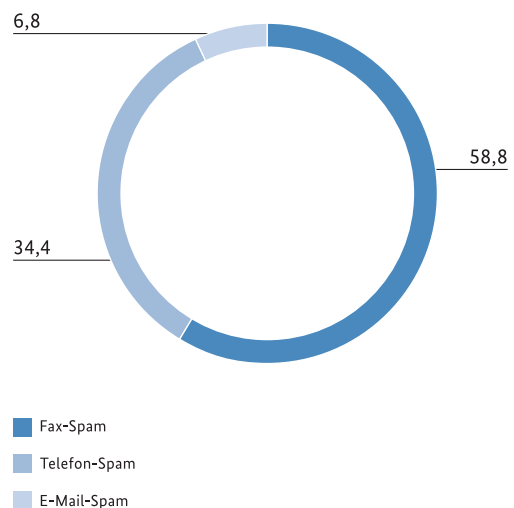
Nach wie vor betreffen die meisten Beschwerden im Bereich Rufnummernmissbrauch sog. Rufnummern-Spam. Hierunter fallen Telefon-, E-Mail- und Fax-Spam. Die Zahl der eingegangenen Beschwerden ging allerdings nochmals von 35.829 im Jahr 2011 auf 24.063 im Jahr 2012 zurück.

Schriftliche Beschwerden zu Rufnummern-Spam



Am deutlichsten fiel der Rückgang im Bereich Fax-Spam aus. Nachdem in den Jahren 2010 und 2011 die Beschwerdezahlen zum Teil deutlich angestiegen waren, reduzierte sich die Zahl im Berichtszeitraum von 26.229 im Jahr 2011 auf 14.151. Zurückzuführen ist diese erfreuliche Entwicklung u. a. darauf, dass die Bundesnetzagentur Ende 2011 erstmals sämtliche nationale Netzbetreiber aufgefordert hat, eingehende Verbindungen sowie die Erreichbarkeit von auf den unverlangt zugesandten Werbefaxen als Kontaktnummer angegebenen ausländischen Rufnummern – sofern technisch möglich – zu unterbinden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren von den Maßnahmen stets nur nationale Rufnummern betroffen. Auch im vergangenen Jahr ordnete die Bundesnetzagentur bei Rufnummerninhabern, die bereits mehrfach wegen Fax-Spam auffällig geworden waren, präventiv die Abschaltung sämtlicher Rufnummern an.

Aufteilung der Beschwerden zu Rufnummer-Spam 2012 in Prozent



Predictive Dialer

Im Vergleich zum Vorjahr ist mit 19.148 Beschwerden im Jahr 2012 das Beschwerdeaufkommen zu Predictive Dialern erfreulicherweise leicht gesunken. Unter Predictive Dialern versteht man in der Regel computer-gestützte Programme, die mehrere Rufnummern gleichzeitig anwählen. Wird eines der Gespräche entgegengenommen, werden die übrigen Anrufe abgebrochen und die Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt nochmals angewählt. Derartige Programme werden häufig in Callcentern verwendet und sollen die Auslastung der Mitarbeiter optimieren.

Der Einsatz eines Predictive Dialers ist weder gesetzlich geregelt noch untersagt. „Aggressiv“ konfigurierte Predictive Dialer können jedoch aufgrund der Anzahl und der Umstände der Anrufversuche (Uhrzeit, Wiedervorlageintervalle etc.) zu einer unangemessenen Belästigung der Angerufenen führen, was einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 UWG darstellen kann. Im Berichtszeitraum wurde in solchen Fällen neben Abmahnungen eine Abschaltungsanordnung ausgesprochen.

Verbot kostenpflichtiger Warteschleifen

Am 1. September 2012 ist die neunmonatige Übergangsregelung für kostenlose Warteschleifen in Kraft getreten. Seitdem dürfen bei allen Sonderrufnummern (z. B. (0)180er und (0)900er Rufnummern) entgeltspflichtige Warteschleifen nur noch dann eingesetzt werden, wenn für den Anruf entweder ein Festpreis gilt oder mindestens die ersten zwei Minuten der Verbindung für den Anrufer kostenlos sind. Bei ortsgebundenen Rufnummern, herkömmlichen Mobilfunkrufnummern und entgeltfreien Rufnummern können Warteschleifen weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Eine Warteschleife liegt vor, wenn Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne vom Rufaufbau bis zum Beginn der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers. Die in der Übergangsregelung vorgesehene zweiminütige Kostenfreiheit beginnt also mit dem letzten Tastendruck des Anrufers. Die Kostenfreiheit endet spätestens zwei Minuten nach Beginn des Rufaufbaus oder wenn die Warteschleife früher durch den Beginn der Bearbeitung beendet wird. Im Rahmen der Übergangsregelung können nachgelagerte Warteschleifen, also bspw. Wartezeiten während einer Weiterleitung nach begonnener Bearbeitung, noch kostenpflichtig sein. Die endgültige Regelung zu kostenlosen Warteschleifen tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt

dürfen Warteschleifen bei Sonderrufnummern nur noch genutzt werden, wenn für den Anruf ein Festpreis gilt oder der Anruf für die Dauer der Warteschleife kostenfrei ist.

Seit Inkrafttreten der Übergangsregelung sind zahlreiche Beschwerden zu Warteschleifen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin bereits Verfahren eingeleitet bzw. durchgeführt. Sofern Verstöße festgestellt wurden, wurden diese umgehend behoben. Die Verantwortlichen wurden seitens der Bundesnetzagentur abgemahnt.

Verbot der Abrechnung vermeintlicher R-Gespräche

Im Juni 2012 untersagte die Bundesnetzagentur die Fakturierung und Inkassierung vermeintlicher R-Gespräche aus dem Ausland. Zahlreiche Verbraucher hatten von einer nicht existierenden Frankfurter Ortsnetzzufnummer Anrufe erhalten, in denen sie informiert wurden, dass ein Auslands-R-Gespräch für sie vorliege. Um das Gespräch kostenpflichtig entgegenzunehmen, sollte die Taste 1 auf dem Telefon gedrückt werden. Tatsächlich lag nach der Annahme des R-Gesprächs regelmäßig kein Gesprächswunsch aus dem Ausland vor. Einige Verbraucher schilderten, nach Drücken der Taste 1 Werbung oder Informationen über Gewinnspiele erhalten oder den Inhalt des Gesprächs nicht verstanden zu haben. Die zustande gekommenen Verbindungen wurden den Beschwerdeführern als „R-Gespräch“ oder „Service 0900 Premium Dienst 58“ in Rechnung gestellt.

Bundesnetzagentur stoppt unverlangte Werbe-SMS

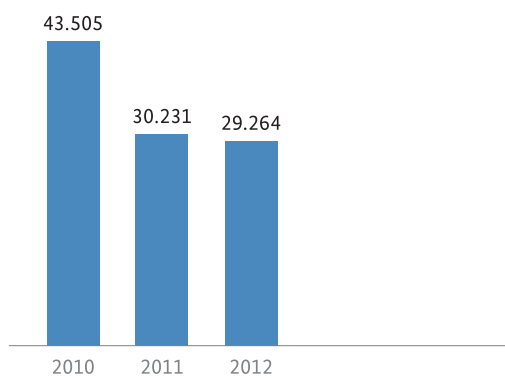
Im August 2012 untersagte die Bundesnetzagentur dem Betreiber des Portals „Autokette.de“, unverlangte Werbe-SMS an Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu versenden oder durch Dritte versenden zu lassen. Daneben ordnete sie die Abschaltung von 481 Mobilfunknummern an, von denen die SMS versendet worden waren.

Insgesamt waren bei der Bundesnetzagentur seit Mai 2012 rund 1.500 Beschwerden über SMS eingegangen, in denen die Internetseite www.autokette.de beworben worden war. Die betroffenen Verbraucher erhielten die Werbe-SMS gegen ihren Willen. Die SMS schienen überwiegend an zufällig generierte Rufnummern versendet worden zu sein. Teilweise wurden jedoch auch Verbraucher angesprochen, die zuvor ihr Fahrzeug in vergleichbaren Portalen zum Verkauf angeboten hatten.

Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2012 zu unerlaubter Telefonwerbung und unerlaubter Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen 29.264 schriftliche Beschwerden erhalten.²⁾ Das Beschwerdeaufkommen ist weiter rückläufig, aber insgesamt immer noch auf einem hohen Niveau.

**Schriftliche Beschwerden
zu unerlaubter Telefonwerbung**



Insgesamt hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr in 94 Fällen Bußgelder verhängt. Die Bußgeldentscheidungen ergingen gegen 73 Unternehmen und verantwortliche Personen. Betroffen waren neben ausführenden Callcentern schwerpunktmäßig Unternehmen aus den Branchen Telekommunikation, Medien, Versicherungen und Finanzen. Die Zahl ergangener Bußgeldbescheide konnte im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesteigert werden. Bei geringfügigen Verstößen sprach die Bundesnetzagentur in 46 weiteren Verfahren Verwarnungen aus.

Die Gesamthöhe der Bußgelder betrug rund 930.000 Euro. Mittlerweile sind 39 der 94 verhängten Bußgelder rechtskräftig. In einem Verfahren konnte der Bescheid bisher nicht zugestellt werden. Gegen 54 Bescheide wurde Einspruch eingelegt. Gibt die Bundesnetzagentur einem Einspruch nicht statt, wird das jeweilige Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht Bonn abgegeben.

Aufgrund der Rechtsprechung des Amtsgerichts Bonn rechnet die Bundesnetzagentur seit Anfang des Jahres 2012 nicht mehr jeden einzelnen Werbeanruf einem Unternehmen als einzelne Tat zu. Als bußgeldrelevant wird vielmehr die Handlung der Leitungsperson des

einzelnen Unternehmens angesehen. Diese nimmt lediglich eine Handlung vor, z. B. in Form der Auftragsvergabe. Dies führte aufgrund des maximalen Bußgeldrahmens von zurzeit 50.000 Euro bei bereits erlassenen Bescheiden im Einzelfall zu einer deutlichen Reduzierung der Bußgelder durch das Gericht sowie zu einer im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Summe der festgesetzten Bußgelder trotz deutlicher Erhöhung der Anzahl an Bescheiden. Insofern unterstützt die Bundesnetzagentur die seitens des Justizministeriums geplante Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 300.000 Euro, um insbesondere unzulässigen Werbekampagnen großer Unternehmen wirksamer entgegenzutreten zu können.

In den Verfahren selbst wurde festgestellt, dass die Unternehmen häufig keine rechtswirksamen Einwilligungen der Verbraucher in die Werbeanrufe hatten. Oft handelte es sich um unzulässige Generaleinwilligungen für eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen, die nicht den Anforderungen des Gesetzes und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen genügten.

Seit dem 10. Mai 2012 kann der Verstoß gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen mit einem Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro statt zuvor 10.000 Euro geahndet werden. Zudem stellte der Gesetzgeber klar, dass auch das Anzeigen einer dem Anrufer nicht zugeteilten Rufnummer unzulässig ist. Die Rechtsprechung hatte zuvor allein die Nichtanzeige einer Rufnummer im Display für ordnungswidrig angesehen, nicht aber das Anzeigen einer „falschen“, d. h. aufgesetzten Rufnummer.

Im Jahr 2012 erreichten die Bundesnetzagentur erneut zahlreiche Beschwerden zu Anrufen, bei denen die Anrufer versuchten, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen an persönliche Daten der Angerufenen zu gelangen. Teilweise gaben sich die Anrufer als Mitarbeiter der Bundesnetzagentur, als Mitarbeiter von Gerichten oder anderer öffentlicher Institutionen aus. Im Telefonat behaupteten sie etwa, dass die Verbraucher bereits kostenpflichtige Gewinnspielverträge abgeschlossen hätten oder z. B. eine Pfändungsklage gegen sie vorläge. Durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, der niedriger als die eigentliche Forderung sei, oder auch durch Abschluss eines Zeitungsabonnements würden die Forderungen der (Gewinnspiel-) Unternehmen aufgehoben und sämtliche persönliche Daten der Verbraucher gelöscht. Die Bundesnetzagentur geht bei solchen Anrufen von einem betrügerischen Hintergrund aus und rät den Verbrauchern, ihre persönlichen Daten nicht leichtfertig preiszugeben.

²⁾ Darüber hinaus gingen im vergangenen Jahr 21.647 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung bei der Bundesnetzagentur ein. Die Anrufe werden nicht getrennt erfasst.

Falls der Verdacht einer Straftat gegeben ist, gibt die Bundesnetzagentur ihre Ermittlungsergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden ab. Diese sind in solchen Fällen vorrangig zuständig. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 43 Ermittlungen an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Den Ermittlungen lagen insgesamt 4.276 Beschwerden zugrunde.

 *Lesen Sie dazu auch „Stapelweise Verbraucherschutz“ im Magazin ab S. 30.*

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Zweck des Vermittlungsdienstes ist es, gehörlosen und hörgeschädigten Menschen einen gegenüber anderen Nutzern gleichwertigen Zugang zur „Sprach“-Telefonie zu ermöglichen, sodass der barrierefreie telefonische Kontakt, z. B. zu Familienangehörigen, Freunden, Ärzten und Behörden gewährleistet ist. Hierfür baut der Gehörlose oder Hörgeschädigte mit einem PC entweder eine Video- oder Datenverbindung zu dem im Vermittlungsdienst bereitstehenden Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscher auf, der die empfangene Mitteilung dann dem gewünschten Gesprächsteilnehmer in Lautsprache übersetzt. Danach übermittelt er das von diesem Gesagte wieder in Gebärdensprache oder Schriftsprache.

Grundsätzlich muss jeder Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste nach § 45 Abs. 3 TKG einen eigenen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen bereitstellen. Da der Markt auch im Berichtsjahr keine branchenweite Lösung für die eigenständige Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes über 2012 hinaus finden konnte, hat die Bundesnetzagentur den Vermittlungsdienst für 2013 und 2014 ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Tess – Sign & Script – Relay Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH (Tess GmbH), die den Dienst bereits seit geraumer Zeit erbringt. Das Unternehmen wurde mit der Erbringung des Vermittlungsdienstes bis Ende 2014 beauftragt.

Die Bundesnetzagentur traf Ende 2012 darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen, um die Finanzierung des Vermittlungsdienstes auch im Jahr 2013 durch die Telekommunikationsunternehmen sicherzustellen.

Universaldienst

Der im TKG als Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen vorgesehene Universaldienst wird von der Telekom Deutschland GmbH (Telekom)

erbracht. Im Jahr 2012 erhielt die Bundesnetzagentur wieder zahlreiche Anfragen und Beschwerden zum Universaldienst. Wie bereits in den vergangenen Jahren gingen die meisten Beschwerden (insgesamt 1.285) zu den Themen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz und Zugang zu öffentlichen Telefondiensten ein.

Nach anfänglichen Verbesserungen ist aufgrund der eingegangenen Beschwerden festzustellen, dass sich die Dauer zur Bereitstellung eines Neuanschlusses bzw. des Umbaus bestehender Anschlüsse weiterhin auf einem unbefriedigenden Niveau befindet. Die Bundesnetzagentur steht hierzu in engem Kontakt mit der Telekom, um nachhaltige Verbesserungen für den Endkunden zu erreichen.

Der Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz erfolgt in technischer Hinsicht bislang durch Verlegung eines Festnetzanschlusses (in der Regel durch eine Kupferleitung). Die Telekom erwägt, zukünftig in Ausnahmefällen (z. B. bei Neubaugebieten und Lückenschließungen) den Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz durch eine funkbasierte Lösung zu erbringen. Das Konzept wurde der Bundesnetzagentur vorgestellt und wird nunmehr geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Einbindung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) und des Länderarbeitskreises (LAK). Dabei wird auch geprüft, ob die Realisierung eines funkbasierten Teilnehmeranschlusses nicht zunächst über einen längeren Zeitraum in einem begrenzten Pilotprojekt getestet werden soll, um die Alltagstauglichkeit besser beurteilen zu können.

Die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist ebenfalls Bestandteil des Universaldienstes. Auch im Jahr 2012 sind unwirtschaftliche Standorte seitens der Telekom abgebaut worden (zum Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen siehe auch Abschnitt „Marktentwicklung“ auf S. 70). Für den Abbau von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen muss die Zustimmung der lokalen Entscheidungsträger vor Ort vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor oder wird diese zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen, ist die Telekom jedoch berechtigt, ein sog. Basistelefon zu installieren, um die Universaldienstverpflichtung zu erfüllen. Die Bundesnetzagentur verfolgt den Rückbauprozess und hört hierzu halbjährlich die kommunalen Spitzenverbände und die Telekom an.

Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
Verschiedene Maßnahmen zum Breitbandausbau prägten die Arbeit der Bundesnetzagentur 2012. Daneben spielten Netzneutralität und Datenschutz eine bedeutende Rolle. Eine Vielzahl von Beschlusskammerverfahren erweiterte das Aufgabenspektrum.

Infrastrukturatlas

Mit Inkrafttreten des novellierten Telekommunikationsgesetzes (TKG) am 10. Mai 2012 hat die Bundesnetzagentur mehr Möglichkeiten zur Datenbeschaffung für den bis dahin auf freiwilliger Basis betriebenen Infrastrukturatlas erhalten. Die Bundesnetzagentur kann nun von Telekommunikationsnetzbetreibern sowie von Unternehmen, die über Telekommunikationseinrichtungen verfügen, u. a. Standortangaben einfordern. Hierdurch verbessern sich die Qualität und die Quantität der Daten erheblich.

Der Infrastrukturatlas enthält Geodaten über in Deutschland vorhandene Infrastrukturen, die beim Aufbau von Breitbandnetzen grundsätzlich mitgenutzt werden können. Dazu zählen insbesondere Glasfaserleitungen, Leerrohre sowie Funktürme und Masten. Die Daten stammen von Infrastrukturinhabern unterschiedlicher Branchen und Bereiche, wie bspw. Telekommunikations- und Energienetzbetreibern, aber auch öffentlichen Einrichtungen. Der Infrastrukturatlas ist ein Bestandteil der Breitbandstrategie der Bundesregierung und wird seit 2009 von der Bundesnetzagentur betrieben und in enger Abstimmung mit dem Markt weiterentwickelt.

Seit Mitte Dezember 2012 kann der Infrastrukturatlas online genutzt werden. Berechtigt sind alle Beteiligten eines konkreten Breitbandausbauprojekts, wie bspw. Netzbetreiber, Planungsbüros, Gebietskörperschaften oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Sie erhalten auf Antrag einen gesicherten Zugang zum Infrastrukturatlas und damit die Möglichkeit, sich schnell und komfortabel über vorhandene Infrastrukturen zu informieren. Zu allen im Infrastrukturatlas enthaltenen Einrichtungen sind auch die jeweiligen Kontaktdaten eines Ansprechpartners hinterlegt. Synergien beim Breitbandausbau können dadurch schnell und einfach gehoben werden.

Bereits in den ersten Wochen des Onlinebetriebs des Infrastrukturatlas wurden genauso viele Anträge auf Nutzung gestellt wie im gesamten Jahr 2012. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Infrastrukturatlas seinen Mehrwert beim Breitbandausbau weiter steigern konnte und bei den Marktteilnehmern als wichtiges Planungstool auf hohe Akzeptanz stößt.

NGA-Forum

Im Februar 2009 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Breitbandstrategie. Deren Ziel ist es, insbesondere den Breitbandausbau im ländlichen Raum sowie den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu beschleunigen. Diese beiden Themen bildeten auch den Schwerpunkt der Arbeit im NGA-Forum. Das im Mai 2010 bei der Bundesnetzagentur gegründete Beratungsgremium soll den Dialog zwischen der Bundesnetzagentur, den Netzbetreibern, Herstellern, Ländern und Kommunen fördern.

Mit Blick auf die Ziele der Breitbandstrategie wurden auch 2012 weitere Fortschritte erzielt. Es zeigt sich, dass der NGA Rollout in Deutschland nicht nur durch ein einzelnes Unternehmen erfolgt, das flächendeckend eine Technologie nutzt. Vielmehr hat sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von Geschäftsmodellen etabliert. Diese Vielfalt an Geschäftsmodellen und Akteuren verlangt auch auf der Vorleistungsebene die Koordination einer größeren Zahl an potenziellen Anbietern bzw. Nachfragern. Damit über die Netze der nächsten Generation auch netzübergreifende Dienste angeboten werden können, ist eine Abstimmung der technischen Schnittstellen und operativen Prozesse erforderlich. Daher ist die Interoperabilität ein zentraler Baustein für den Erfolg des Ausbaus der zukünftigen Breitbandnetz-Infrastruktur.

Vor diesem Hintergrund lag auch im vergangenen Jahr ein wesentlicher Fokus der Arbeit des NGA-Forums darauf, national einheitlich anwendbare Spezifikationen von Vorleistungsprodukten zu erarbeiten. So wurden Leistungsbeschreibungen für passive Produkte wie Leerrohre und Dark Fibre erstellt. Darüber hinaus wurde die „Leistungsbeschreibung eines Ebene 2 – Bitstromzugangsprodukts“ (L2-BSA) um Geschäftskundenprodukte ergänzt. Das Dokument soll eine Hilfestellung bieten, mit der sich Interessenten im Vorfeld der konkreten Planung zur Bereitstellung eines L2-Vorleistungsprodukts bzw. -Zugangsnetzes einen Überblick über wesentliche Aspekte eines solchen Projekts verschaffen können. Auch ein Grundsatzdokument zur Konzeption eines L2-Bitstromzugangsprodukts für Kabelnetze wurde fertiggestellt.

Im Hinblick auf Geschäftsprozesse stand zum einen die Umsetzung der im Vorjahr definierten Prozesse in einer allgemein im Markt einsetzbaren Order-Schnittstelle im Vordergrund. Zum anderen wurden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um eine solche einheitliche Order-Schnittstelle und die dafür notwendige Interoperabilität der verschiedenen IT-Systeme der beteiligten Unternehmen in die Praxis umzusetzen. Zum Jahresende können nun erste Zertifizierungen erfolgen. Anbieter und Nachfrager in IP-basierten Kommunikationsnetzen können mit dieser sog. S/PRI-Schnittstelle die Geschäftsprozesse „Bereitstellung“, „Leistungsänderung“, „Kündigung“, „Entstörung“ und „Anbieterwechsel“ abbilden, mit ihren Kundeninformationssystemen verknüpfen und somit Kooperationsprozesse wie etwa beim Kundenwechsel automatisiert und schnell umsetzen. Dies ist aus technischer wie ökonomischer Sicht entscheidend, da es in NGA-Netzen nicht nur einen, sondern eine Vielzahl an Netzbetreibern gibt. Mit der Entwicklung einer markteinheitlichen, standardisierten S/PRI-Schnittstelle soll vermieden werden, dass jeder Nachfrager seine Schnittstelle aufwendig mit der jedes Anbieters synchronisieren muss. Daher ist die anbieterübergreifende Implementierung einer Schnittstelle ein großer Fortschritt auf dem Weg in eine NGA-Multicarrier-Landschaft.

Die vom NGA-Forum verabschiedeten Dokumente wurden von vielen Marktteilnehmern und Verbänden sehr positiv aufgenommen. Die meisten Unternehmen im Markt orientieren sich in ihren Netzmodellen an der vom NGA-Forum verabschiedeten L2-BSA-Spezifikation und arbeiten an ihrer Umsetzung. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass viele Netzbetreiber bei Herstellern für ihre Investitionen in Netztechnik Kompatibilität mit den Spezifikationen des NGA-Forums fordern. Mit seinen Spezifikationen hat das NGA-Forum in Europa eine Vorreiterrolle übernommen.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „Marktentwicklung“ ab S. 70.

Netzneutralität

In den vergangenen zehn Jahren haben Wirtschaft und Gesellschaft enorm von der wachsenden Vernetzung durch das Internet profitiert. Das Internet stellt einen Verbund unabhängiger Netze ohne zentrale Verwaltung dar. Sein Erfolg ist auf seine simple und dadurch robuste und gleichzeitig flexible Netzinfrastruktur zurückzuführen. Ein wesentliches Merkmal des Internets ist die Trennung der Netzebene von der Ebene der Anwendungen und Dienste. Die damit verbundenen niedrigen Markteintrittsbarrieren haben einen enormen Innovationsschub ermöglicht. Innovative Dienste/Anwendungen können „an den Rändern des Netzes“ entstehen, sowohl durch Endkunden als auch durch Anbieter ohne eigenes Netz. Um Dienste und Anwendungen nutzen zu können, bedarf es keiner weiteren Koordination mit dem Netz.

Das Internet stellt eine Plattform für den Datenaustausch bereit, die den zu übertragenden Daten unabhängig von Herkunft, Ziel, Inhalt, Anwendung/Dienst oder dem verwendeten Endgerät gleichberechtigt (neutral) seine Übertragungskapazitäten zur Verfügung stellt. Dieses Prinzip wird allgemein als Netzneutralität bezeichnet. Jedes einzelne Datenpaket wird im Internet je nach Auslastung des Systems transportiert (sog. Best-Effort-Prinzip).

Angesichts des stark steigenden Datenverkehrs (siehe auch Abschnitt „Marktentwicklung“ ab S. 70) – verursacht durch Streaming-Dienste, hochauflösendes Fernsehen, Verbreitung von Smartphones etc. – befürchten die Netzbetreiber allerdings Kapazitätsengpässe in den Netzen. Sie erwägen daher eine Abkehr vom bisherigen Best-Effort-Internet und befürworten die Einführung von Priorisierung über Transport-

Für ein regulierungsfreies Internet

Die autarke Entwicklung des Internets hat Strukturen geschaffen, die eine Regulierung überflüssig machen. Die Vorschläge europäischer Telekommunikationsunternehmen zu Abrechnungssystemen und Qualitätsklassen setzen dies aufs Spiel.

Eine E-Mail senden oder empfangen, einen Song hoch- oder ein Video herunterladen – wie auch immer man das Internet nutzt: Die Kosten für Internetanbindung und Datentransport in beide Richtungen werden über Entgelte von Kunden gedeckt, sowohl von den Internetnutzern als auch von den Inhaltenanbietern. Angesichts des steigenden Datenverkehrs im Internet wollen einige europäische Telekommunikationsunternehmen jetzt die Inhaltenanbieter zusätzlich zur Kasse bitten. Sie plädieren deshalb für die generelle Einführung von Entgelten auf der Vorleistungsebene.

Die Vorschläge bedeuten, dass die Abrechnungsmechanismen der „alten Telefonwelt“ auf das Internet übertragen werden. Mit entsprechenden Folgen: Um zu verhindern, dass Netzbetreiber aus einer Monopolsituation heraus überhöhte Entgelte verlangen, müssten die Regulierungsbehörden einschreiten. Scharfe Kritik ertenteten die im Vorfeld der ITU-Konferenz Ende 2012 in Dubai verbreiteten Vorschläge deshalb auch von BEREC, dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, dem auch die Bundesnetzagentur angehört.

Die Vorschläge zur Einführung von Qualitätsklassen laufen ebenfalls der einfachen Struktur des Internets zuwider und sind im Kernnetz weder kommerziell realistisch noch technisch sinnvoll, so BEREC. Der technologische Fortschritt hat die Stückkosten für den Datentransport im Internet permanent sinken lassen. Die Erhöhung der Netzkapazitäten ist deshalb bislang der effizienteste Weg, um den Verkehrsanstieg im Internet zu bewältigen.

 Lesen Sie dazu auch „Das freie Netz verteidigen“ auf S. 105.



klassen. Technologische Veränderungen haben ebenfalls die Diskussion um die Netzneutralität angefacht. Moderne IP-Komponenten erlauben eine filigrane Verwaltung von Netzkapazitäten und Verkehrssteuerung. Einerseits kann dies zur Bewältigung des Verkehrsanstiegs genutzt werden, andererseits könnten dadurch aber auch Diskriminierungen entstehen.

Bei der zzt. geführten Debatte um die Netzneutralität geht es also im Kern darum, ob bzw. inwieweit eine Abkehr von den bisherigen Prinzipien des Datenaustauschs im Internet aus Sicht der Nutzer, aber auch der Inhalteanbieter akzeptabel ist. Die Diskussion wird sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene geführt.

Europa

Im vergangenen Jahr hat das Gremium der europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) unter maßgeblicher Mitarbeit der Bundesnetzagentur verschiedene Dokumente im Kontext der Netzneutralitätsthematik vorgelegt, insbesondere zu den Themen Quality of Service, IP-Zusammenschaltung sowie zu Differenzierungsstrategien beim Datentransport und damit verbundenen Wettbewerbsfragen. Des Weiteren hat BEREC eine europaweite Befragung zum Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen (Traffic Management) durchgeführt.

Die Leitlinien von BEREC zu Quality of Service analysieren aus technischer Sicht den Art. 22 Abs. 3 der Universaldienstrichtlinie, der den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit einräumt, Anforderungen an die Mindestgüte des Netzzugangs festzulegen. Dazu wurden zunächst unterschiedliche Technologien und Strategien der Netzbetreiber zur Verkehrssteuerung und deren Auswirkungen auf die Qualität und Nutzungsmöglichkeiten beschrieben. Insbesondere wurde zwischen dem Internetzugang, der auf dem Best-Effort-Prinzip basiert und bei dem alle Anwendungen unabhängig vom Netz angeboten werden können (Over-the-top-Anwendungen), und sog. Specialised Services unterschieden. Solche Dienste werden vom Breitbandanschlussanbieter separat vom Internetzugang angeboten, etwa für VoIP oder IP-TV im Rahmen von Double- bzw. Triple-Play-Produkten. Um diese mit einer gewissen Qualitätszusage erbringen zu können, werden den Diensten Netzkapazitäten fest zugewiesen. Specialised Services stehen mit dem Internetzugang in Konkurrenz um die Netzkapazitäten, da sie in der Regel auf der gleichen (IP-)Zugangsnetzstruktur realisiert werden. Insofern kann durch Specialised Services die Qualität des Internetzugangs insgesamt beeinträchtigt werden.

Aus Sicht von BEREC ist es nicht sinnvoll, bereits im Voraus eine Liste oder Kategorien „vernünftiger“, unproblematischer Maßnahmen des Verkehrsmanagements zu erstellen. Gleichwohl hat BEREC eine Reihe von Kriterien erstellt, die den Regulierern bei der Beurteilung hilft, ob eine bestimmte Maßnahme als vernünftig anzusehen ist. So ist bspw. entscheidend, ob zwischen einzelnen Anbietern von Inhalten oder Anwendungen unterschieden wird und ob alle Anwendungen gleichermaßen oder nur bestimmte Anwendungen betroffen sind. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, ob das Verkehrsmanagement auf expliziten Wunsch des Endkunden erfolgt bzw. durch diesen kontrolliert werden kann. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Verkehrsmanagementmaßnahme als verhältnismäßig anzusehen ist oder das angestrebte Ziel auch mittels eines schwächeren Eingriffs zu erreichen wäre.

BEREC empfiehlt den nationalen Regulierungsbehörden, die Qualität des Internetzugangs zu beobachten, um systematische Verschlechterungen im Vergleich zu Specialised Services zu identifizieren. Ebenso sollen diese beobachten, ob innerhalb des Internetzugangs durch Maßnahmen des Verkehrsmanagements die Qualität individueller Anwendungen verschlechtert wird.

Der Bericht zu den Wettbewerbsimplikationen differenzierter Behandlung von Datenverkehren untersucht, ob und unter welchen Bedingungen bestimmte Differenzierungs- bzw. Verkehrsmanagementmaßnahmen der Internet Service Provider, die zu einer Abkehr von der Netzneutralität führen können, von Nachteil für die Nutzer sind und ob davon negative Auswirkungen für Wettbewerb und Innovation ausgehen. Eine differenzierte Behandlung von Datenverkehren ist nicht per se als problematisch einzustufen, sofern sie ohne Ansehen von Inhalt oder Anbieter jeden Verkehr in gleicher Weise trifft. Eine solche Differenzierung bedarf jedoch immer einer sachlichen Rechtfertigung, z. B. um Knappheitssituationen zu bewältigen; denn Differenzierungspraktiken können auch für fragliche Zwecke oder in unangemes-

sener Weise verwendet werden. Das Risiko negativer Auswirkungen auf Verbraucher, Wettbewerb und Netzneutralität steigt mit der Marktmacht des Internet Service Providers und dem Grad der vertikalen Integration.

Im Bericht über IP-Zusammenschaltung hat BEREC festgestellt, dass Zusammenschaltungsvereinbarungen sich der rasanten Entwicklung im Internet flexibel anpassen konnten (etwa im Hinblick auf Änderungen von Nachfragemustern, technischem Fortschritt, der Entstehung neuer Geschäftsmodelle oder der relativen Marktposition von Netzbetreibern), ohne dass eine Intervention von Reguliererseite notwendig gewesen wäre.

Die Zusammenschaltung von Netzen innerhalb des Internets erfolgt im Wettbewerb auf Basis sog. Peering- oder Transitvereinbarungen. Beim Peering tauschen die Vertragspartner Verkehrsmengen unter bestimmten Bedingungen ohne Zahlungen aus. Alternativ können Netzbetreiber Zusammenschaltungsleistungen auf Transitmärkten einkaufen. Die Transitpreise sind in den vergangenen Jahren aufgrund von Kostensenkungen bei den Netzkomponenten und des starken Wettbewerbs trotz steigender Verkehrsvolumina deutlich gesunken.

Im Internet wird der Verkehrsstrom in Pakete aufgeteilt, und diese können ihr Ziel auf verschiedenen Wegen über verschiedene Netze erreichen, die dezentral nach dem Best-Effort-Prinzip gesteuert werden. Zwar existieren bereits seit vielen Jahren technische Mechanismen, um Qualitätsklassen einzurichten, allerdings sind diese im Internet über Netzgrenzen hinweg nicht implementiert worden. Mögliche Gründe hierfür könnten sein, dass das Internet typischerweise eine ausreichend hohe Qualität ermöglicht und Endkunden anscheinend nicht bereit sind, für einen besseren Anschluss mehr zu zahlen. Eine Einführung von Ende-zu-Ende-Service-Level-Agreements wäre darüber hinaus kostenintensiv und schwierig zu implementieren, da die Qualität in jedem Netz entlang des Transportwegs gesichert und ihre Einhaltung überprüft werden müsste. Eine solche zusätzliche Kontrollinfrastruktur liefe der simplen und dezentralen Struktur des Internets zuwider. Im Ergebnis erscheint die Einführung von garantierter Ende-zu-Ende-Qualität daher weder kommerziell realistisch noch aus technischer Sicht sinnvoll.

Im Internet sind hingegen andere Mechanismen zur Steigerung der Ende-zu-Ende-Qualität für den Endnutzer entstanden: Hierzu zählen z. B. Content Delivery Networks, bei denen Daten näher beim Endkunden gespeichert werden, sowie (regionale) Internetaustauschknoten. Beides erhöht die Effizienz (Netzauslastung) bei der Verteilung und Steuerung des Internetverkehrs. Während Qualitätsdifferenzierung ein sinnvolles Instrument sein kann, um der Knappheit der Bandbreite in Anschlussnetzen zu begegnen, indem bspw. Sprachdienste priorisiert werden, hat es sich in Kernnetzen angesichts stark sinkender Preise als wirtschaftlich erwiesen, zusätzliche Netzkapazitäten aufzubauen, um steigendem Verkehrsaufkommen zu begegnen.

BEREC legte 2012 auch die Ergebnisse einer umfassenden Befragung zu möglichen Eingriffen in den freien Internetverkehr vor, an der sich 414 Netzbetreiber aus 32 europäischen Ländern beteiligten. Danach bietet die Mehrheit der Internetzugangsanbieter Dienste an, ohne dass bestimmte Dienste beschränkt werden. Sofern Eingriffe stattfinden, beziehen sie sich vor allem auf die Blockierung oder Verlangsamung von Peer-to-Peer-Verkehr oder VoIP. Dies findet häufiger in Mobilfunknetzen als im Festnetz statt. Beides gilt auch für Deutschland.

Aus den Arbeitsinhalten von BEREC lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Wettbewerb spielt zur Sicherung der Netzneutralität eine zentrale Rolle.
- Transparenz – insbesondere über Verkehrsmanagementmaßnahmen seitens der Netzbetreiber – und die Möglichkeit eines schnellen, unkomplizierten Anbieterwechsels durch die Verbraucher sind erforderlich, damit der Wettbewerb disziplinierend wirken kann.
- Die Möglichkeit eines aktiven Monitorings der Qualität von Internetzugangsdiensten durch Regulierungsbehörden sowie Verbraucher, wie sie im europäischen Rechtsrahmen verankert ist, verstärkt die Transparenz und hilft, mögliche Probleme bzw. Verschlechterungen aufzudecken.

Im Ergebnis hält BEREC derzeit die Instrumente des Rechtsrahmens, die insbesondere auf eine Verbesserung der Transparenz abzielen und die Einführung einer Mindestqualität möglich machen, für geeignet, um Netzneutralitätsproblemen wirksam begegnen zu können.



Die Befragungsergebnisse sowie die genannten Dokumente finden Sie unter www.berec.europa.eu.

National

Mit der TKG-Novelle 2012 wurde die Möglichkeit der Endnutzer, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu nutzen, gesetzlich verankert und ist nun ein generelles Regulierungsziel. Die Debatte um Netzneutralität hat damit Eingang in die Rechtsgrundlagen der Bundesnetzagentur gefunden. Der Bundesnetzagentur stehen nun ein Instrumentarium von Transparenzvorgaben und die mögliche Einführung einer Mindestqualität zur Verfügung, um einen offenen Zugang zu allen internetbasierten Anwendungen zu sichern. Dieser grundsätzliche Ansatz beruht auf der Annahme, dass Wettbewerb und Transparenz wichtige Garanten für Netzneutralität sind.

Die Bundesnetzagentur hat mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen begonnen, den Status quo mit Blick auf einen unbeschränkten und gleichen Zugang von Endkunden zu Anwendungen und Diensten ihrer Wahl auf verschiedenen Ebenen zu erheben. Im Rahmen einer im Sommer 2012 angelaufenen Qualitätsstudie untersucht sie noch bis Mitte 2013, ob bestimmte Anwendungen oder Protokolle systematisch schneller übertragen werden. Daneben hat die Bundesnetzagentur die Netzbetreiber befragt, um Informationen über etwaige Einschränkungen beim Zugang bzw. der Nutzung von Diensten und Anwendungen sowie über die Kontrollmechanismen, die von Unternehmen zur Vermeidung von Überlastsituationen eingesetzt werden, zu gewinnen.



Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „Verbraucherschutz und -service“ ab S. 82.

Mobiles Breitband

Der Bedarf für mobile Breitbandanwendungen ist weiterhin stark steigend. Dem kann dadurch begegnet werden, dass die Spektrumsnutzung intensiviert wird (Nutzung von bisher ungenutztem Mobilfunkspektrum, Kleinzellennetze), die Technik weiterentwickelt wird (effizientere Standards) und zusätzliche Frequenzen bereitgestellt werden.

Mit der Vergabe der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz im Jahr 2010 hat die Bundesnetzagentur die Voraussetzungen für einen schnellen Netzausbau zur Versorgung der Bevölkerung mit mobilen Internetanbindungen, insbesondere in ländlichen Regionen, geschaffen. Mit der Vergabe der sog. Digitalen Dividende hat Deutschland in Europa eine Vorreiterrolle eingenommen.



Lesen Sie dazu auch „Anbindung aus der Luft“ im Magazin auf S. 29.

Die Versorgungsverpflichtung für den 800-MHz-Bereich wurde im vergangenen Jahr im gesamten Bundesgebiet erfüllt. Für über 12.000 Standorte wurden bis Ende 2012 die funktechnischen Parameter festgesetzt. Trotz dieser hohen Anzahl von Senderstandorten für breitbandige mobile Nutzungen im 800-MHz-Bereich kam es durch die sorgfältige rechnergestützte Einzelfallbetrachtung bei den Standortfestsetzungen durch die Bundesnetzagentur nur zu vereinzelten Störungen im angrenzenden Frequenzbereich, der für den Fernsehempfang genutzt wird. Vorausschauend wurden Filter entwickelt, deren Einsatz bei den auftretenden Störfällen wieder einen störungsfreien Fernsehempfang ermöglicht. Damit wurden viele Bedenken anderer Spektrumsnutzer, die in zahlreichen Gerichtsverfahren mündeten, nicht durch die Praxis bestätigt. Alle Urteile im Jahr 2012 gingen zugunsten der Bundesnetzagentur aus. Weiterhin wurden im Jahr 2012 zur Verbesserung der Ausgangssituation mit Nutzungsrechten an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland für die mobile Breitbandnutzung im 800-MHz-Frequenzbereich Präferenzvereinbarungen mit verschiedenen Nachbarstaaten abgeschlossen.

Zur Weiterentwicklung zukunftsfähiger Hochleistungsnetze kann der Mobilfunk auch künftig einen wichtigen Beitrag leisten. Hierfür gilt es, entsprechend dem exponentiellen Wachstum des Datenverkehrs im Mobilfunk durch Breitbanddienste weitere Funkfrequenzen bedarfsgerecht bereitzustellen. Im Rahmen

einer öffentlichen Informationsveranstaltung hat die Bundesnetzagentur am 9. November 2012 Szenarien für die zukünftige Bereitstellung von Funkfrequenzen vorgestellt. Sie hat bei ihren Überlegungen nicht nur die ab 2017 wieder verfügbaren Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz (sog. GSM-Frequenzen) berücksichtigt, sondern auch weitere in absehbarer Zeit wieder verfügbare Frequenzen, wie z. B. die sog. UMTS- und BWA-Frequenzen, einbezogen. Darüber hinaus hat sie auch neue Frequenzbereiche, die möglicherweise in absehbarer Zukunft für breitbandige Mobilfunkdienste genutzt werden können, wie insbesondere das 700-MHz- oder sog. L-Band bei 1,4 GHz, in die Szenarien einbezogen. Die Szenarien umfassen Optionen, die von einer Verlängerung der Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz ab 2017 bis hin zur Versteigerung unter Einbeziehung weiterer Frequenzen wie z. B. das 700-MHz-Band reichen. Die interessierten Kreise konnten bis zum 31. Januar 2013 Stellungnahmen zu den Szenarien abgeben.

Die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur wird nun einen Entscheidungsentwurf über das weitere Verfahren erarbeiten und zur öffentlichen Anhörung stellen. Diese Vorgehensweise gewährleistet ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren. Die frühzeitige Vorbereitung des Verfahrens gibt dem Mobilfunksektor und interessierten Unternehmen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit und stellt die Weichen für den weiteren funkgestützten Breitbandausbau in Deutschland.

Auch auf internationaler Ebene unterstützt die Bundesnetzagentur die Entwicklung im Bereich des mobilen Breitbands und arbeitet in vielen Gremien mit. Das vergangene Jahr war dabei insbesondere von nachfolgenden frequenzregulatorischen Tätigkeiten geprägt:

Der Frequenzbereich von 3,4 bis 3,8 GHz ist bisher für feste Breitbanddienste international harmonisiert. Für diese Nutzungen gab es jedoch nur eine geringe Nachfrage. Mit der zunehmenden Verbreitung der Internetnutzung auf mobilen Geräten (z. B. Tablet-PCs und Smartphones) stieg der Druck, größere Bandbreiten für schnellere mobile breitbandige Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Entscheidung (11)06 des

Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC), dessen Leitung und Sekretariat im Jahr 2012 durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen wurde, sind nun Frequenznutzungen mit hohen Datenraten und größeren Kanalbandbreiten auch in diesem Frequenzbereich möglich.

Im Februar 2012 wurden darüber hinaus auf der Weltfunkkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (WRC-12) zwei neue Punkte bezüglich des zukünftigen Spektrumsbedarfs für den breitbandigen Mobilfunk auf die Tagesordnung der nächsten Weltfunkkonferenz, die für Ende 2015 (WRC-15) geplant ist, gesetzt. Beide Tagesordnungspunkte behandeln die Frage der Notwendigkeit für mehr Spektrum für International Mobile Telecommunications (IMT) und andere breitbandige Mobilfunkanwendungen, einschließlich einer entsprechenden Ermittlung des mittel- und langfristigen Spektrumsbedarfs und dessen Identifizierung durch entsprechende Zuweisungen. Der zweite Tagesordnungspunkt behandelt gezielt den Frequenzbereich unterhalb 790 MHz. Hier wurde auf weltweiter Basis eine weitergehende Harmonisierungsmöglichkeit und damit teilweise ein Bedarf für eine Mobilfunknutzung direkt nach der WRC-15 gesehen.

Im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) wird derzeit das europaweit für Rundfunkdienste (terrestrisch und Satellit) harmonisierte und weitgehend ungenutzte Frequenzband von 1.452 bis 1.492 MHz (L-Band) für eine mögliche Umwidmung u. a. auch für mobile Breitbanddienste untersucht. Auch innerhalb der Europäischen Union ist das Thema breitbandiger Mobilfunk ein wichtiger Punkt der Frequenzpolitik. Das erste europäische Programm für Funkfrequenzpolitik (RSPP) legt z. B. fest, dass sich die Mitgliedstaaten insbesondere um die rechtzeitige Zuteilung eines ausreichenden und geeigneten Frequenzspektrums bemühen sollen.

Es besteht Konsens darüber, dass ein Datenvolumen für mobile Breitbandanwendungen, wie es zzt. für die nächsten Jahre prognostiziert wird, nicht ausschließlich durch neues Spektrum bereitgestellt werden kann. Neben einer Optimierung des bereits genutzten Spektrums und einer Identifizierung von neuem Spektrum muss daher dafür gesorgt werden, dass die Mobilfunkstandards noch spektrumseffizienter gestaltet werden und insbesondere die Nutzung von optimierten Netzstrukturen ermöglichen. Hierzu zählen u. a. gemischte Zellstrukturen (HetNet),

massiver Einsatz von Kleinzellen, Trägerzusammenfassung und Multi-Standard-Basisstationen. Diese zusätzlichen Features werden auch neue Anforderungen an die Koexistenzbedingungen mit benachbarten Funkdiensten stellen; sie müssen bereits bei der Standardisierung berücksichtigt werden und erfordern eventuell eine Anpassung der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren. Für die Bundesnetzagentur ist es in dieser Phase besonders wichtig, auf die Berücksichtigung der Regulierungsziele in der Standardisierung hinzuwirken. Um diese Ziele sicherzustellen, arbeitet die Bundesnetzagentur in mehreren Standardisierungsgremien (ETSI und 3GPP) und deren Arbeitsgruppen mit.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur in diesem Bereich ist die Standardisierung von Rekonfigurierbaren Funksystemen (RRS), die die Grundlage für ein flexibles und dynamisches Frequenzmanagement bilden. Hierfür arbeitet die Bundesnetzagentur im zuständigen technischen Komitee von ETSI mit. Rekonfigurierbare Funksysteme ermöglichen eine optimierte Nutzung des Funkspektrums durch dynamische Frequenzzuweisungen in einer möglichst flexiblen und kostengünstigen Netzarchitektur. Dadurch können sie voraussichtlich zu einer wichtigen Triebkraft für die Weiterentwicklung der drahtlosen Kommunikation werden und einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems der „Frequenzspektrumsknappheit“ leisten. Diese Systeme schließen das Software Defined Radio (SDR) und das Cognitive Radio (CR) ein. Wichtige Aspekte sind dabei die zuverlässige Erkennung von lokal frei verfügbar gewordenen Frequenzbereichen (Sensing), die Nutzung von Geolocation Databases (GLDB) zur Identifizierung von „White Spaces“, die Analyse der Interferenzen und Wechselwirkungen verschiedener Technologien und Netze sowie die Optimierung der effizienten Bündelung von Funkressourcen.

Beschlusskammerverfahren

VDSL-Kontingentmodell

Einen breiten Raum nahm im vergangenen Jahr das Regulierungsverfahren zum neuen Preismodell der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) für die Vermarktung von schnellen VDSL-Breitbandanschlüssen an Wettbewerber ein. Das Unternehmen hatte der Bundesnetzagentur Mitte Januar 2012 angezeigt, zusätzlich zum bereits geltenden Preismodell für

VDSL-IP-Bitstromanschlüsse ein weiteres als sog. VDSL-Kontingentmodell bezeichnetes Entgeltmodell einführen zu wollen. Das vorgestellte VDSL-Kontingentmodell zeichnete sich dadurch aus, dass Nachfrager nach VDSL-IP-Bitstromanschlüssen bei der Telekom ein bestimmtes Kontingent schaltbarer Anschlüsse bundesweit oder regional buchen konnten und dafür eine im Voraus zu entrichtende sog. Upfront-Zahlung leisten sollten. Mit der Buchung hätten die Nachfrager dann die Berechtigung erworben, über die nächsten elf Jahre im Rahmen des vereinbarten Kontingents VDSL-IP-Bitstromanschlüsse zu einem bestimmten monatlichen Überlassungsentgelt anmieten zu können.

In einem Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle kam die zuständige Beschlusskammer zunächst zum vorläufigen Ergebnis, dass das Modell in der angezeigten Fassung die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in erheblicher Weise beeinträchtigen würde, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung bestand. Der Mechanismus des Kontingentmodells hätte einen Mengenrabatt für die Nutzung einer vorhandenen Infrastruktur bewirkt und im Zusammenspiel mit der Laufzeit den Aufbau neuer Infrastrukturen, wie etwa Glasfaseranschlüsse bis zum Kunden, durch Wettbewerber unattraktiv gemacht. Der Infrastrukturwettbewerb ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung nachhaltigen und selbsttragenden Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten in Bezug auf Preisbildung sowie Qualität, Service und Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen. Mit einer am 2. April 2012 veröffentlichten Entscheidung untersagte die Bundesnetzagentur der Telekom Deutschland GmbH deshalb vorläufig, VDSL-IP-Bitstromanschlüsse nach dem neuen Entgeltmodell zu vermarkten.

Daraufhin legte die Telekom am 25. Mai 2012 ein überarbeitetes Vertragsangebot vor. In diesem war als Kernpunkt ein Sonderkündigungsrecht im Falle der Inanspruchnahme eigener oder dritter Anschlüsse, die zu einem NGA-Netz im Sinne der NGA-Empfehlung der EU-Kommission gehören, dessen Glasfaserelemente nach dem 30. Juni 2012 erstmals erstellt oder in Richtung des Endkunden verlängert worden sind,

und die zum anderen parallel zu vertraglich in das Kontingent einbezogenen Anschlüssen der Telekom liegen, aufgenommen worden. Darüber hinaus schlug die Telekom im modifizierten Vertragsangebot eine Herabsetzung des Mindestkontingents, eine geringfügige Anhebung des Entgelts sowie weitere Klarstellungen vor.

Da die Telekom mit diesen Änderungen am Preismodell den Bedenken der Beschlusskammer in der vorläufigen Untersagungsentscheidung von Anfang April 2012 Rechnung getragen hatte, widerrief die Bundesnetzagentur am 7. August 2012 die vorläufige Untersagungsentscheidung und stellte das diesbezügliche Entgeltregulierungsverfahren ein. Vor der Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung war der Entscheidungsentwurf noch der EU-Kommission und den Regulierungsbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten übermittelt worden, um diesen Stellungnahmen zu ermöglichen.

Neue Entgelte für den Zugang zur TAL festgelegt

Ende Juni 2012 genehmigte die Bundesnetzagentur, zunächst nur vorläufig, neue Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL). Diese Entgelte zahlen die Wettbewerber im Fall der Anmietung der TAL für deren Schaltung bzw. Rückgabe jeweils einmalig an die Telekom Deutschland GmbH. Für die Übernahme der TAL ohne Arbeiten beim Endkunden kann die Telekom seit dem 1. Juli 2012 ein Entgelt von 31,01 Euro verlangen. Für die häufigste Variante, die Neuschaltung der Kupferdoppelader Zweidraht hochbitratig ohne Arbeiten am Kabelverzweiger (KVz) und mit Arbeiten beim Endkunden, wurde ein einmaliges Bereitstellungsentgelt in Höhe von 54,17 Euro genehmigt.

Für die Gewährung des Zugangs zum hochbitratigen Teil der TAL beim „Line Sharing“ ist der Telekom ein monatlicher Überlassungspreis von 1,68 Euro genehmigt worden. Das Entgelt für die häufigste Bereitstellungsvariante, die Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden, beträgt 44,80 Euro. Die Entgelte gelten bis zum 30. Juni 2014.

Die endgültigen Entgeltentscheidungen wurden am 17. Oktober 2012 rückwirkend zum 1. Juli 2012 bekannt gegeben; sie konnten nicht sofort verbindlich in Kraft treten, weil zuvor ein nationales Konsultationsverfahren durchgeführt wurde und die Entscheidungen anschließend gegenüber der EU-Kommission notifiziert werden mussten.

Mobilfunkterminierung und Festnetzzusammenschaltung

Die Entgelte für die Mobilfunkterminierung und die Festnetzzusammenschaltung mussten zum 1. Dezember 2012 neu genehmigt werden. Hierfür musste die zuständige Beschlusskammer die Regulierungsverfügungen turnusmäßig daraufhin überprüfen, ob die den Mobilfunknetzbetreibern bislang auferlegten Regulierungsverpflichtungen beibehalten, geändert bzw. widerrufen oder ggf. weitere Verpflichtungen auferlegt werden sollten. In einem zweiten Schritt waren dann Entgeltverfahren durchzuführen. In den Verfahren mussten nach Maßgabe der in den Regulierungsverfügungen getroffenen Grundsatzentscheidung über den künftigen Entgeltregulierungsmaßstab die konkreten Entgelte ab dem 1. Dezember 2012 festgelegt werden.

Eine zentrale Rolle bei der Überprüfung nahm die Frage ein, ob die Mobilfunk- und die Festnetzterminierungsentgelte künftig einer Entgeltregulierung anhand der sog. Terminierungsempfehlung der Kommission unterworfen werden sollten. Den nationalen Regulierungsbehörden wird in dieser Empfehlung neben anderem (etwa der Einführung von Entgeltsymmetrie zwischen den Netzen und der Nutzung eines Kostenmodells) insbesondere empfohlen, sich bei der Kostenrechnung auf die Methode der langfristigen zusätzlichen Kosten im Sinne vermeidbarer Kosten zu stützen. Danach ist – vereinfacht dargestellt – nur noch die Differenz zwischen den langfristigen Gesamtkosten eines Betreibers, der die gesamte Bandbreite von Diensten einschließlich der Terminierung in seinem Netz für andere Netzbetreiber anbietet, und den langfristigen Gesamtkosten dieses Betreibers ohne ein solches Angebot von Terminierungsleistungen für die Ermittlung der Terminierungsentgelte maßgeblich. Im Rahmen der zu treffenden Regulierungsentscheidungen (Regulierungsverfügungen und den darauf aufsetzenden Entgeltgenehmigungen) war daher grundsätzlich zu entscheiden, ob die Terminierungsempfehlung der EU-Kommission auch in Deutschland vollständig umgesetzt wird und die Terminierungsentgelte nach dem „pure LRIC“-Ansatz ermittelt werden oder ob an der bisherigen Praxis festgehalten wird.

In den im August 2012 zunächst vorläufig in Kraft getretenen Regulierungsverfügungen kam die Bundesnetzagentur nach umfangreichen Ermittlungen und sehr gründlicher Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zum Ergebnis, dass der Kostenansatz der Kommissionsempfehlung in Deutschland nicht besser geeignet ist, die Regulierungsziele des TKG zu erreichen. Dementsprechend hielt die Bundesnetzagentur in den vorläufigen Regulierungsverfügungen für die Entgeltermittlung an der bewährten Methode fest, die Entgelte auf der Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln.

Am 16. November 2012 veröffentlichte die Bundesnetzagentur daraufhin ihren Entgeltvorschlag für ein neues Mobilfunkterminierungsentgelt. Die vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber Telekom Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG und Telefónica Germany GmbH & Co OHG dürfen für die Zustellung von Anrufen in ihren jeweiligen Mobilfunknetzen, die sog. Mobilfunkterminierung, seit dem 1. Dezember 2012 ein einheitliches Entgelt in Höhe von 1,85 Cent pro Minute berechnen. In einem zweiten Schritt soll das Entgelt ab dem 1. Dezember 2013 noch einmal geringfügig auf 1,79 Cent pro Minute sinken. Bis zum 30. November 2012 konnten die vier Mobilfunknetzbetreiber jeweils leicht unterschiedliche Mobilfunkterminierungsentgelte zwischen 3,36 Cent pro Minute und 3,39 Cent pro Minute berechnen.

Der Entgeltvorschlag war das Ergebnis sehr intensiver Prüfungen. Dabei hatte sich abgezeichnet, dass der in den Mobilfunknetzen seit Jahren zu beobachtende Trend eines deutlichen Anstiegs der Datenmengen auch künftig anhalten wird. Das Verhältnis zwischen Daten- und Sprachverkehr verschiebt sich durch diese Entwicklung weiter. Immer weniger Kosten werden durch den Sprachverkehr verursacht, sodass dieser einen entsprechend geringeren Anteil an den Gesamtkosten eines Mobilfunknetzes tragen muss. Dies ist im Wesentlichen der Grund dafür, dass der Minutenpreis für Terminierungsleistungen weiter sinkt. Bereits in den letzten Genehmigungsrounds hatte dieser Trend zu deutlich niedrigeren Entgelten geführt.

Mit einer am 30. November 2012 veröffentlichten Entscheidung wurden zudem neue Zusammenschaltungsentgelte im Festnetz, sog. Durchleitungsentgelte, ab dem 1. Dezember 2012 bekannt gegeben. Die neuen Entgelte liegen durchschnittlich rund 20 Prozent unter dem bisherigen Niveau und sollen für zwei Jahre gelten.

Die Durchleitungsentgelte wurden auf Basis der Kosten eines modernen und effizienten Netzes der nächsten Generation (NGN) ermittelt. Neben den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eines NGN wurden zusätzlich bestehende Aufwendungen der Telekom für das bisherige reine Sprachtelefonnetz berücksichtigt. Über dieses PSTN-Netz wird derzeit noch der überwiegende Teil des Sprachverkehrs abgewickelt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Telekom ihr aktuelles PSTN-Netz nicht von heute auf morgen abschalten und sofort vollständig auf ein effizienteres NGN umsteigen kann. Die Entscheidung bildet daher hinsichtlich der Entgelte den Übergang von der bisherigen PSTN-Technik auf die künftige, leistungsfähigere und kostengünstigere Netztechnik in einer für alle Marktakteure verträglichen Weise ab.

Über ein NGN können, anders als bei der bisherigen leitungsvermittelnden PSTN-Netztechnik, nahezu alle Dienste wie Internet, E-Mail, Sprache usw. abgewickelt werden. Dabei beansprucht die Sprachtelefonie im Vergleich zu anderen Diensten nur eine vergleichsweise geringe Bandbreite. Dies führt zu deutlich niedrigeren Kosten für die Sprachtelefonie und somit auch zu erheblich geringeren Verbindungsentgelten. Hinzu kommt, dass die technischen Einrichtungen eines NGN vielfach ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen.

Neben den Basisentgelten für die Terminierungs- und die Zuführungsleistungen beinhaltet die Genehmigung auch die daraus abgeleiteten Entgelte für sog. optionale und zusätzliche Leistungen. Diese umfassen u. a. Zuführungen zu Mehrwertdiensten ((0)800er, (0)180er, (0)900er Rufnummern etc.), den Transit zwischen verschiedenen Netzen oder die – allerdings stark rückläufige – Zuführung von schmalbandigem Internetverkehr.

Sowohl die Mobilfunkterminierungs- als auch die Festnetzzusammenschaltungsentgelte wurden zum 1. Dezember 2012 zunächst vorläufig genehmigt. Sie konnten nicht sofort verbindlich in Kraft treten, weil zunächst jeweils noch ein nationales Konsultationsverfahren zum veröffentlichten Entscheidungsentwurf

durchgeführt wurde. Anschließend wurden die Entgeltvorschläge mitsamt der Begründung der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens können die endgültigen Entscheidungen ergehen.

Telekom beantragt die Einführung von Vectoring

Die Telekom Deutschland GmbH reichte am 19. Dezember 2012 einen Antrag auf Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für den Zugang zur TAL, die sog. letzte Meile, ein. Darin fordert die Telekom, die Zugangsmöglichkeiten für Wettbewerber zur TAL an den KVz – das sind die grauen Verteilerkästen am Straßenrand – einzuschränken. Hintergrund des Antrags ist die von der Telekom angekündigte Einführung des sog. Vectoring-Verfahrens in ihrem Netz.

Mit dem Vectoring-Verfahren sind im heute bestehenden kupferbasierten Teilnehmeranschlussnetz höhere Übertragungsraten möglich. Die Technik reduziert die gegenseitige Störung aus benachbarten Kupferdoppeladern eines Kabels. Nach Angaben der Telekom ist dafür allerdings nur der Zugriff eines einzigen Unternehmens auf alle Kupferdoppeladern am KVz möglich, ein entbündelter Zugriff damit – sofern es um den Einsatz von VDSL-Technik geht – aber nicht mehr.

Mit dem Antrag liegen nun konkrete Vorschläge der Telekom vor, wie sich das Unternehmen die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Einführung von Vectoring vorstellt. Alle interessierten Marktakteure wurden aufgefordert, ihre jeweiligen Positionen ausführlich darzulegen. Obwohl das Verfahren keiner Frist unterliegt, ist beabsichtigt, zügig eine Entscheidung zu treffen. Dabei haben es die Marktakteure auch im Verfahren weiterhin selbst in der Hand, gemeinsam konstruktiv nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, um so möglichst viele Streitthemen aus dem Weg zu räumen und damit die Regulierungsentscheidung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Am 24. Januar 2013 fand eine mündliche Verhandlung statt.

Mietleitungen

Nach der Festlegung der Präsidentenkammer vom 3. Januar 2012 (Az. BK1-09/006) sind der nationale Markt für Abschlussegmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s auf der Vorleistungsebene sowie der bundesweite Markt für Abschlussegmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf der Vorleistungsebene regulierungsbedürftig. Die Abschlussegmente erfassen alle Verbindungen, die nicht dem Fernübertragungssegment zuzurechnen sind. Die gegenständlichen Vorleistungsmärkte umfassen Abschlussegmente mit klassischen Schnittstellen sowie mit ethernetbasierten Schnittstellen und auch Abschlussegmente, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden. Auf diesen Märkten verfügen die Telekom Deutschland GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen über beträchtliche Marktmacht im Sinne des TKG.

Am 9. August wurde die Telekom Deutschland GmbH deshalb dazu verpflichtet, anderen Unternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zu den regulierungsbedürftigen Abschlussegmenten von Mietleitungen zu gewähren und die Kollokation zu ermöglichen (Az. BK2a-12/001 R). Die Entgelte für die Zugangsgewährung zu Abschlussegmenten von Mietleitungen wurden der Ex-ante-Genehmigung unterworfen. Auf dieser Grundlage hat die Telekom Deutschland GmbH einen Entgeltantrag für Abschlussegmente für Mietleitungen mit Ethernet-Schnittstellen gestellt. Die Genehmigung erging zunächst vorläufig für den Zeitraum ab dem 18. Oktober 2012 bis zum Wirksamwerden einer nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ergehenden Entscheidung, da diesbezügliche Entgeltgenehmigungen formal zuerst national und dann EU-weit zu notifizieren sind. Es ist beabsichtigt, die Entgelte in einer abschließenden Entscheidung bis zum 31. Oktober 2013 zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit der Regulierungsverfügung vom 9. August 2012 (BK2a-12/001 R) ist der Telekom Deutschland GmbH zugleich auferlegt worden, ein einheitliches Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu erstellen. Das Standardangebot wurde am 9. November 2012 veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur überprüft dieses zzt. für Abschlussegmente von Mietleitungen für Großkunden – unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik.

Datenschutz in der Telekommunikation

Die Bundesnetzagentur wachte auch 2012 über die Einhaltung der im TKG enthaltenen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die das Fernmeldegeheimnis im Verhältnis der Diensteanbieter zu ihren Kunden und Nutzern absichern. Durch die neue Vorschrift des § 109a TKG hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung der Erbringer (Anbieter) öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Meldung von Datenschutzverletzungen eingeführt. Die Meldungen haben innerhalb kurzer Frist gleichzeitig an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie an die Bundesnetzagentur zu erfolgen. Hierzu arbeiteten beide Institutionen eng zusammen und haben gemeinsam ein Meldeformular erstellt, um die einheitliche Form der Meldung mit den wichtigsten Informationen zu einer Datenschutzverletzung zu gewährleisten.

Die Meldungen von Datenschutzverletzungen betreffen Vorgänge, bei denen z. B. vorsätzlich personenbezogene Daten der Teilnehmer (Kunden) wie Namen, E-Mail-Adressen und weitere Daten unbefugt abgerufen oder solche Daten unabsichtlich einem Dritten bekannt geworden sind. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob und in welcher Form Maßnahmen gegen eine Wiederholung dieser Verletzungen vom Telekommunikationsanbieter getroffen wurden und ob diese ausreichend sind. Für das Jahr 2012 wurden bereits 17 Meldungen abgegeben. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass in der Folgezeit eine erheblich größere Anzahl an Meldungen eingehen wird.

Die Bundesnetzagentur achtet darauf, dass Datenschutzverletzungen aufgeklärt und insbesondere die Benachrichtigungspflichten an Betroffene eingehalten werden bzw. weist Unternehmen ggf. an, Benachrichtigungen der Betroffenen vorzunehmen. Die Bewertung der Meldungen erfolgt ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem BfDI.

Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen zur Speicherpraxis von Verkehrsdaten kam es immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich des Speicherumfangs sowie der Speicherdauer. Diesbezügliche Fragestellungen seitens der Telekommunikationsunternehmen sind an die Bundesnetzagentur und

den BfDI herangetragen worden. Beide Institutionen haben deshalb im vergangenen Jahr einen Leitfaden veröffentlicht. Dieser hat Empfehlungscharakter und soll zu einer datenschutzgerechten und einheitlichen Auslegung des TKG führen. Der Leitfaden muss dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend dann angepasst werden, wenn technische oder betriebswirtschaftliche Entwicklungen es ermöglichen, weniger Daten zu erheben oder zu speichern.

Ein weiteres wichtiges Thema im Jahr 2012 war weiterhin die mangelhafte Erhebung und Verifizierung der Kundendaten bei der Zuteilung von Rufnummern insbesondere im Bereich von Prepaid-Karten im Mobilfunk und im Bereich von VoIP-Rufnummern, die per Internet zugeteilt werden. Die Kundendaten sind für die Sicherheitsbehörden im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 TKG nur von Wert, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß erhoben wurden. Falsche, unvollständige oder gar Dritten gehörende Daten sind im besten Falle unbrauchbar, können aber auch fatale Folgen für Dritte haben, die unschuldig in einen Verdacht geraten oder auch Opfer von unberechtigten Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren werden.

Die bereits im Vorjahr eingeleiteten Prüfungen wurden auch 2012 fortgeführt. Entsprechende Verwaltungs- und Bußgeldverfahren dauern zum Teil noch an. Ein Bußgeldbescheid wurde inzwischen vom Amtsgericht Bonn rechtskräftig bestätigt. Daneben hat die Bundesnetzagentur in einem Branchengespräch mit etwa einem Dutzend Vertretern von Unternehmen und Verbänden der Telekommunikationswirtschaft eine Lösung des Problems im Konsens gesucht. Der Dialog dauert noch an.

Öffentliche Sicherheit in der Telekommunikation

Im Bereich Sicherheit der Telekommunikation sind von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen, mit denen Dienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, technische Schutzmaßnahmen gemäß § 109 TKG einzurichten; die Gefährdungslage und die Schutzmaßnahmen sind von den Unternehmen in einem Sicherheitskonzept zu beschreiben. Im vergangenen Jahr wurden 50 neue und 22 überarbeitete bzw. angepasste Sicherheitskonzepte vorgelegt, die auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft wurden bzw. werden. Daneben wurden 37 Kontrollmaßnahmen in Geschäfts-/Betriebsräumen von Diensteanbietern durchgeführt, bei denen die Umsetzung der Sicherheitskonzepte und die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften stichprobenweise überprüft wurden.

Das TKG enthält die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung einer Sicherheitsverletzung einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder -diensten durch den Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und den Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Netze oder das Erbringen der Dienste entstehen. Die Bundesnetzagentur verzeichnet für das Jahr 2012 insgesamt fünf relevante Sicherheitsvorfälle.

Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesnetzagentur sorgte auch 2012 mit ihrer konstruktiven Teilnahme in den Gremien IRG und BEREC dafür, dass nationale Interessen international Gehör fanden.

Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarkts wurde im Bereich der elektronischen Kommunikation ein weitreichender, detaillierter Rechtsrahmen geschaffen, innerhalb dessen sich die EU-Mitgliedstaaten und ihre nationalen Regulierungsbehörden bewegen müssen. Dieser Rechtsrahmen wird kontinuierlich weiterentwickelt und beeinflusst in immer stärkerem Maße die Arbeit der Bundesnetzagentur. Damit gewinnt auch die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden in Regulierergruppen oder -gremien eine stetig zunehmende Bedeutung. Nur wenn die nationalen Ideen und Vorstellungen möglichst frühzeitig in die entsprechenden internationalen Gremien eingebracht werden, können sie in den gemeinsamen Positionspapieren auch Berücksichtigung finden und die Diskussion auf Gemeinschaftsebene entsprechend beeinflussen.

Diese Kooperation findet im Telekommunikationsbereich insbesondere in der Independent Regulators Group (IRG) sowie dem 2010 gegründeten Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) statt. BEREC setzt sich aus einem Regulierungsrat mit Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden und einem administrativ unterstützenden Sekretariat in Riga zusammen, das der Kontrolle eines Verwaltungsausschusses unterliegt. Dieser Verwaltungsausschuss besteht aus Vertretern der Regulierungsbehörden sowie einem Vertreter der EU-Kommission. Das Gremium erarbeitet und entwickelt bewährte Regulierungspraktiken wie gemeinsame Herangehensweisen oder Leitlinien zur konsistenten Anwendung des EU-Rechtsrahmens durch die nationalen Regulierungsbehörden. Des Weiteren nimmt BEREC Stellung zu geplanten Maßnahmen der EU-Kommission und erarbeitet Berichte zu sektorrelevanten Themen. Die Bundesnetzagentur nimmt nicht nur regelmäßig an den BEREC-Vollversammlungen und Treffen des sog. Contact Networks zur Vorbereitung der Vollversammlungen teil, sondern arbeitet auch in den zahlreichen thematisch aufgeteilten Arbeitsgruppen von BEREC mit. So nahmen Mitarbeiter der Bundesnetzagentur u. a. den (Ko-)Vorsitz in Arbeitsgruppen wahr, verfassten wesentliche Dokumente in den Arbeitsgruppen mit und brachten die Position der Bundesnetzagentur in die Abstimmungsprozesse ein.

International Roaming

Die neue Roaming-Verordnung III trat zum 1. Juli 2012 in Kraft. Die Verordnung regelt das unionsweite Roaming, also die Nutzung der SIM-Karte des eigenen Mobilfunknetzbetreibers in einem ausländischen Mobilfunknetz und gilt bis zum 30. Juni 2022. Neben der Fortsetzung eines Gleitpfads regulierter Preisobergrenzen für Sprache und SMS wurde auf Endkundenebene eine Preisobergrenze für Datendienste eingeführt. Des Weiteren wurden zum Schutz der Endkunden die Transparenzmaßnahmen ausgeweitet; sie gelten nun auch außerhalb der EU. Als strukturelle Neuerungen sieht die Roaming-Verordnung die Einführung einer allgemeinen Zugangsverpflichtung auf Vorleistungsebene für virtuelle Mobilfunknetzbetreiber (MVNOs) und Wiederverkäufer (Reseller) seit dem 1. Juli 2012 vor sowie die Trennung des Angebots von Roaming-Leistungen und anderen nationalen Leistungen (sog. Decoupling) ab dem 1. Juli 2014. Diese neu eingeführte Möglichkeit und die weiter abgesenkten Preisobergrenzen stellen weitere Verbesserungen für den Verbraucher dar.

BEREC hatte sich bereits im Vorfeld der Erarbeitung der Reform durch Teilnahme an der EU-weiten Konsultation sowie durch verschiedenste Positionspapiere während des Beratungsprozesses in die Diskussion eingebracht. Nach den Vorgaben der neuen Roaming-Verordnung III kommt BEREC nun auch explizit die Rolle zu, ergänzende Leitlinien zu erarbeiten. Dementsprechend entwickelte BEREC zunächst Leitlinien zur allgemeinen Zugangsverpflichtung, welche Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, auf Vorleistungsebene allen MVNOs und Resellern Zugang zu Roaming-Vorleistungen zu gewähren. Diese Leitlinien beinhalten detaillierte Vorgaben zu den Zugangsregelungen, Vertragsinhalten und zum Standardangebot, welches von den Mobilfunknetzbetreibern seit dem 1. Januar 2013 zur Verfügung gestellt werden

muss. Die Bundesnetzagentur sorgte auch 2012 für die Einhaltung der Vorgaben der Roaming-Verordnung auf nationaler Ebene und wird die praktische Umsetzung der Neuerungen begleiten.

Die weitere strukturelle Neuerung der Roaming-Verordnung III verpflichtet den inländischen Anbieter dazu, den separaten Verkauf regulierter Roaming-Dienste auf Endkundenebene einzuführen. So soll dem Endkunden ermöglicht werden, für Roaming-Dienste einen anderen Anbieter auszuwählen als seinen Heimatnetzbetreiber. Die Verordnung trifft keine konkrete Aussage über die detaillierte technische Lösung beim sog. Decoupling; die EU-Kommission hat hier nach Konsultation des BEREC weitere Vorgaben gemacht. Ergänzend werden seitens BEREC detaillierte

Das freie Netz verteidigen

Im Dezember 2012 verhandelten 193 Staaten über die Zukunft des Internets. Auch die Bundesnetzagentur brachte innerhalb der deutschen Delegation ihre Ansichten ein.

Dank Facebook verbreiteten sich die Bilder der Demonstrationen am Tahir-Platz weltweit innerhalb von Sekunden, der sog. Arabische Frühling war da kaum noch aufzuhalten. Ein Erfolg des freien Netzes, das nicht nur Innovationen hervorbringt, sondern auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Um nichts Geringeres als diese Freiheit des Internets ging es im Dezember vergangenen Jahres in Dubai. Die internationale Fernmeldeunion ITU, eine UN-Sonderorganisation, hatte ihre 193 Mitgliedstaaten zur Weltkonferenz für die internationale Telekommunikation (WCIT) eingeladen. Verhandelt wurde dort über eine Neugestaltung der 1988 verfassten internationalen Regeln zur Telekommunikation (ITRs). Einige Länder befürworteten, diese Regeln auf das Internet auszuweiten.

Auf der hochrangigen Netzkonferenz waren die Fronten klar: Während unter anderem Russland und China für eine staatliche Regulierung plädierten, verteidigten westliche Staaten die offene, dezentrale und nicht staatliche Struktur des Netzes.

Die deutsche Delegation, zu der auch die Bundesnetzagentur gehörte, nahm hierzu eine klare Haltung ein. Am Ende gelang es, Internetfragen aus den Entwürfen herauszuverhandeln. Die zur Verabschiedung vorgelegten ITRs wurden von Deutschland, den EU-Staaten, den USA und anderen dennoch nicht unterzeichnet. Die Unschärfen – etwa im Hinblick auf staatliche Eingriffe – waren ihnen zu groß.

 Lesen Sie dazu auch „Für ein regulierungsfreies Internet“ auf S. 93.



technische Vorgaben zum Decoupling aktuell in Zusammenarbeit mit Vertretern der Industrie und von Verbänden erarbeitet, die in Leitlinien münden sollen. Die Leitlinien sollen im Sommer 2013 veröffentlicht werden.

Netze der nächsten Generation

Schwerpunkt der BEREC-Aktivitäten im Bereich des Zugangs zu den Netzen der nächsten Generation war 2012 die Überarbeitung der aus den Jahren 2006/2007 stammenden sog. Common Positions, mit denen gemeinsame Herangehensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in den Bereichen „Vorleistungsmarkt für den Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten“ (Markt 4), „Breitbandzugang für

Großkunden“ (Markt 5) sowie „Mietleitungen“ (Markt 6) festgelegt wurden. Die Überarbeitungen erfolgten vor dem Hintergrund des geänderten EU-Rechtsrahmens sowie technischen Entwicklungen insbesondere mit Blick auf Zugangsfragen zu Netzen der nächsten Generation. Die aktualisierten Common Positions legen bewährte Regulierungspraktiken in den Bereichen Zugang, Transparenz, Migration, Entgeltregulierung sowie Nichtdiskriminierung fest und sollen die nationalen Regulierungsbehörden bei ihrer Arbeit unterstützen.

Medaillenreife Leistung

Damit die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele in London 2012 weltweit störungsfrei ausgestrahlt werden konnten, haben Experten des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur ihre britischen Kollegen unterstützt.

9,63 Sekunden für die Ewigkeit: Den Olympiasieg von Usain Bolt über die 100-Meter-Strecke im Londoner Stadion sahen Milliarden Menschen. Über 40 Fernsehsender sorgten dafür, dass das Ereignis nahezu überall live verfolgt werden konnte. Undenkbar, wenn da die Übertragung mitten im Lauf ausgefallen wäre.

Damit die Funkgeräte der Sicherheitskräfte oder Handys der Besucher nicht all den Übertragungswagen, drahtlosen Kameras und Mikrofonen der mehr als 20.000 akkreditierten Journalisten ins Gehege kamen, stellten 90 Ingenieure und Techniker störungsfreie Frequenzen sicher. Eine Mammutaufgabe: Mehr als 14.000 Frequenzen mussten zugeteilt, über 10.000 Sende- und Empfangsanlagen überprüft werden. Außerdem wurden Sendefrequenz, Leistung und benötigte Bandbreite der Anlagen dokumentiert, um so die Belegung des Frequenzspektrums an den insgesamt 31 Spielstätten zu koordinieren.

Die britische Behörde Ofcom ließ sich daher von Kollegen aus dem Ausland unterstützen, darunter auch von acht Mitarbeitern des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Die konnten nicht nur ihre exzellenten Fachkenntnisse einbringen, sondern auch viel Erfahrung aus anderen Großveranstaltungen.



Thomas Scherer, Messbeamter der Bundesnetzagentur, während der Eröffnungsfeier – ausgestattet mit einem Funkgerät des eigens für die Spiele aufgebauten Peilnetzwerks.

Der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur kommt nicht nur bei Großveranstaltungen zum Einsatz. Wer Funkstörungen feststellt, kann diese melden. Ein Kontaktformular findet sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, außerdem ist die telefonische Funkstörungsannahme 24 Stunden täglich erreichbar. Die Telefonnummer finden Sie auf S. 164 und im Internet unter www.bundesnetzagentur.de/funkstoerungen.

Netzneutralität

Im vergangenen Jahr konnte BEREC umfangreiche Aktivitäten zum Thema Netzneutralität abschließen. Wesentliche Ergebnisse waren etwa die Verabschiedung einer Analyse von IP-Zusammenschaltungen im Kontext Netzneutralität, die Verständigung auf gemeinsame Leitlinien zur Servicequalität sowie die Veröffentlichung eines Berichts zu Differenzierungspraktiken und relevanten Wettbewerbsfragen.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „Netzneutralität“ ab S. 93.

Empfehlungsentwurf zur Förderung des Wettbewerbs und zur Stärkung der Breitbandinvestitionen

BEREC beteiligte sich bereits Ende 2011 mit ausführlichen Stellungnahmen an den relevanten EU-weiten Kommissions-Konsultationen zum diskriminierungsfreien Zugang alternativer Betreiber zu Infrastruktur und Diensten marktbeherrschender Telekommunikationsbetreiber sowie zu den Kostenrechnungsmethoden, nach denen die nationalen Regulierungsbehörden die für Zugangsprodukte wie den Zugang zur TAL oder Bitstromzugang auf Vorleistungsebene zu zahlenden Preise berechnen. Beide Stellungnahmen sind in die Aktualisierung der drei Breitband-Common-Positions eingeflossen.

In der BEREC-Stellungnahme zur Konsultation zu Nichtdiskriminierungsaspekten wird grundsätzlich betont, dass ein vertikal integrierter Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht anderen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen bereitzustellen hat. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass objektive Gründe keine Ausnahme von diesem Prinzip rechtfertigen. BEREC thematisiert in dieser Stellungnahme als mögliche Aspekte zur Realisierung des Prinzips insbesondere die Verfügbarkeit des Vorleistungsprodukts im Vorfeld der Lancierung eines darauf basierenden Endkundenprodukts, die Vorgabe von Wechselprozessen auf Vorleistungsebene, den Zugriff auf gleichwertige Informationssysteme sowie Servicevereinbarungen, Servicegarantien und sog. Key-Performance-Indikatoren (KPI) zum Zwecke des Monitorings.

In der BEREC-Stellungnahme zur Konsultation zu Kostenrechnungsmethoden findet sich ein Überblick über die wichtigsten Prinzipien, die bei der Wahl des passenden Kostenrechnungsansatzes herangezogen werden sollten sowie eine Entscheidungsmatrix, die als analytischer Rahmen für die Wahl einer Kostenrechnungsmethode dienen kann. Die Antwort betont insbesondere die Flexibilität der nationalen Regulierungsbehörden, aus dem gesamten Instrumentarium die für das jeweilige Marktstadium bzw. die Marktsituation am besten geeignete Methode auszuwählen zu können.

Am 7. Dezember 2012 veröffentlichte die EU-Kommission entgegen der ursprünglichen Planungen nicht thematisch zwei getrennte Empfehlungsentwürfe, sondern einen Entwurf für eine Empfehlung zu konsistenten Nichtdiskriminierungsverpflichtungen sowie Kostenmethodologien zur Förderung des Wettbewerbs sowie Stärkung der Breitbandinvestitionen. Die EU-Kommission hat BEREC um eine Stellungnahme ersucht. BEREC wird eine solche Stellungnahme auf der Grundlage der bereits vorliegenden Konsultationsstimmungen sowie der überarbeiteten Common Positions im Frühjahr 2013 erstellen.

Artikel-7/7a-Verfahren

Nach den Vorgaben des EU-Rechtsrahmens im Telekommunikationsbereich wird BEREC in das Verfahren nach Artikel 7, 7a der Rahmenrichtlinie einbezogen, in dem die nationalen Regulierungsbehörden geplante Regulierungsmaßnahmen an die EU-Kommission notifizieren, und um Stellungnahme ersucht, wenn die EU-Kommission ernsthafte Zweifel an der EU-Rechtskonformität der geplanten Regulierungsaufgabe erhebt. Ziel dieses Mechanismus ist die Förderung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation und insbesondere eine konsistente regulatorische Anwendung der Bestimmungen des Telekommunikations-EU-Rechtsrahmens.

In insgesamt zehn Fällen bildete BEREC im Jahr 2012 spezielle Teams aus nationalen Experten, die binnen weniger Wochen Stellungnahmen zur Frage erarbeiteten, ob bzw. inwieweit BEREC die ernsthaften Zweifel der EU-Kommission teilt, und legten diese dem BEREC-Regulierungsrat zur Entscheidung vor. Die Bundesnetzagentur hat sich an den Expertenteams beteiligt. Aufgrund der hohen Verfahrenszahl sowie der kurzen Fristen des Artikel-7/7a-Verfahrens hat BEREC auch seine internen Verfahrensregelungen angepasst, um diese wichtige Aufgabe in der Praxis bewältigen zu können.



POST

Strukturen im Wandel

Brief- und Paketmarkt entwickelten sich weiterhin sehr unterschiedlich. Mit Blick auf den Wettbewerb beobachtete die Bundesnetzagentur diese Märkte sehr genau. Entgeltüberprüfungen und -genehmigungen sorgten für ein stabiles Preisniveau. In internationalen Gremien gab die Bundesnetzagentur wichtige Impulse.

Inhalt

Marktentwicklung	110
Verbraucherschutz und -service	116
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	118
Internationale Zusammenarbeit	122



Postdienstleistungen sind ein wichtiger Teil der Logistikbranche, die in einer arbeitsteiligen Wirtschaft eine bedeutende Querschnittsbranche darstellt. Wirtschaft und Gesellschaft sind auf qualitativ hochwertige Postdienstleistungen zu angemessenen Preisen angewiesen. Insofern stellen diese Dienstleistungen einen wesentlichen Bestandteil der Infrastruktur eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Die Entwicklung im Postwesen hängt wiederum in hohem Maße von der wirtschaftlichen Lage vieler Branchen und dem Konsumklima in der Gesellschaft ab.

Der Versandhandel über das Internet hat in den vergangenen Jahren rasant zugenommen und die Bedeutung des Paketmarkts für Geschäfts- und Privatkunden unterstrichen. Vom verstärkten Wachstum in diesem Bereich haben alle Paketbeförderer gleichermaßen profitiert. Im Wettbewerb um Geschäfts- und Privatkunden verbessern sie das Angebot stetig, beispielsweise durch alternative und flexible Zustellungsformen im Privatkundenbereich – wie etwa Zustellungen in den Abendstunden.

Auch der klassische Briefbereich ist trotz der fortschreitenden Substitution durch elektronische Kommunikation weiterhin von Bedeutung. Gleichwohl bleibt abzuwarten, inwieweit z. B. die neue rechtssichere elektronische Variante (De-Mail) zukünftig die Sendungsmengen im Briefbereich beeinflussen und wie der Zutritt neuer Anbieter den Briefmarkt verändern wird.

Marktentwicklung

Der Aufwärtstrend der Gesamtwirtschaft im Jahr 2011 hat sich positiv auf die Postmärkte ausgewirkt. Deren erfreuliche Entwicklung aus dem Jahr 2010 setzte sich auch im Jahr 2011 fort.

Insgesamt wurde in den deutschen Postmärkten im Jahr 2011 ein Umsatz von ca. 26,4 Mrd. Euro erzielt. Hiervon entfielen allein auf den lizenzpflichtigen Briefbereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm) ca. 8,9 Mrd. Euro.

Briefmarkt

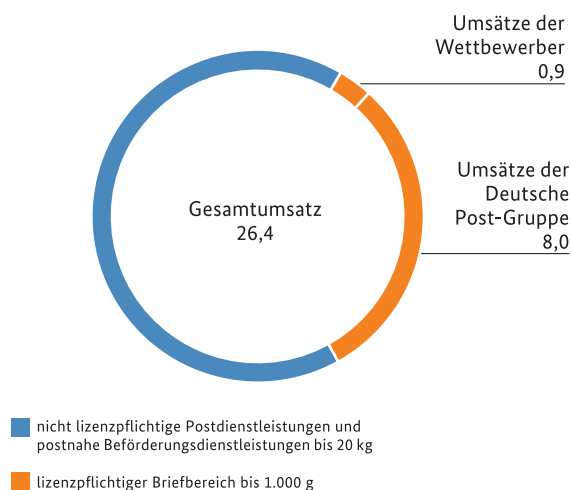
Im Jahr 2011 wurden in Deutschland alles in allem 16,6 Mrd. Briefe bis 1.000 Gramm befördert. Das ist ein Plus im Vergleich zum Vorjahr von 1,2 Prozent. Die Umsätze sanken dagegen leicht: Sie lagen 2011 bei 8,9 Mrd. Euro und somit 1,1 Prozent unter dem Wert von 2010. Das bedeutet ein Umsatzminus im vierten Jahr in Folge. Der Rückgang der Sendungsmengen aus den Jahren 2008 und 2009 setzte sich allerdings in den Jahren 2010 und 2011 nicht fort, womit Deutschland sich von der Entwicklung in anderen Ländern unterscheidet.

Eckwerte Briefmarkt 2011

beförderte Briefe	16,6 Mrd. Stück
Umsatz	8,9 Mrd. €
Anzahl der Anbieter	~ 600
Arbeitskräfte umgerechnet auf Vollzeitkräfte	171.048

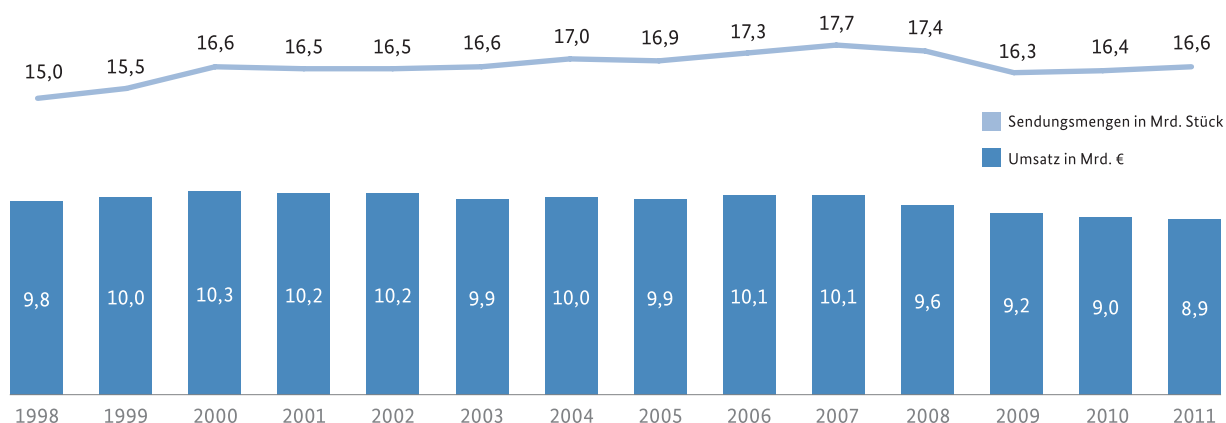
Der Umsatz der Wettbewerber der Deutsche Post-Gruppe (Deutsche Post AG (DP AG) einschließlich der mit ihr verbundenen Tochterunternehmen) betrug im Jahr 2011 in Summe rund 0,89 Mrd. Euro. Er lag damit 5,3 Prozent unter dem Umsatzwert von 2010 (0,94 Mrd. Euro). Der Umsatz wird mit zwei verschiedenen Leistungen generiert: vollständig erbrachte Sendungsleistungen (Ende-zu-Ende) und Teilleistungssendungen (z. B. vom Versender vorsortierte Sendungen). Mit über

Umsätze auf den Postmärkten 2011 in Mrd. €



Quelle: WIK, Bundesnetzagentur, Stand: Dezember 2012

Umsätze und Sendungsmengen im lizenzpflichtigen Briefbereich bis 1.000 g



1,7 Mrd. Ende-zu-Ende-Sendungen erwirtschafteten die Wettbewerber der Deutsche Post-Gruppe im Jahr 2011 einen Umsatz von 0,8 Mrd. Euro. Dies stellt gegenüber 2008 (ca. 1,4 Mrd. Sendungen), 2009 (ca. 1,5 Mrd. Sendungen) und 2010 (knapp 1,7 Mrd. Sendungen) eine kontinuierliche Steigerung dar. Weitere rund 1,7 Mrd. Sendungen lieferten die Wettbewerber der Deutsche Post-Gruppe im Jahr 2011 als Teilleistungssendung bei der Deutsche Post-Gruppe ein. Das waren etwa 0,1 Mrd. Sendungen mehr als noch 2010. Der hiermit generierte Umsatz der Wettbewerber betrug 2011, wie auch schon in den Vorjahren, 0,1 Mrd. Euro.

Im Jahr 2011 betrug der Umsatz der Deutsche Post-Gruppe 7,97 Mrd. Euro. Er lag ca. 0,1 Mrd. Euro unter dem im Jahr 2010 erwirtschafteten Umsatz. Dabei entfielen 3,2 Mrd. Euro auf vollständig erbrachte Sendungen. Die Deutsche Post-Gruppe beförderte 3,6 Mrd. Ende-zu-Ende-Sendungen im Jahr 2011. Das ist gegenüber 2010 ein Rückgang von 0,2 Mrd. Sendungen. Der auf die Teilleistungssendungen entfallende Umsatz betrug 4,7 Mrd. Euro im Jahr 2011. Dies ist gegenüber 2008 (ca. 5,8 Mrd. Euro), 2009 (ca. 5,4 Mrd. Euro) und 2010 (ca. 4,8 Mrd. Euro) ein stetiger Rückgang. Im Gegensatz hierzu sind die Teilleistungssen-

dungen, die von der Deutsche Post-Gruppe im Jahr 2011 befördert wurden, um rund 0,4 Mrd. auf 11,3 Mrd. gestiegen (gegenüber 10,9 Mrd. Sendungen im Jahr 2010).

Im ersten Quartal 2012 betrug der Anteil der Ende-zu-Ende-Sendungen bei der Deutsche Post-Gruppe ca. 23 Prozent der entsprechenden Beförderungen des Jahres 2011. Bei den Wettbewerbern der Deutsche Post-Gruppe war hier ein Anteil von 27 Prozent zu verzeichnen. Vergleicht man die Entwicklung aus dem ersten Quartal 2012 mit der aus dem entsprechenden Vorjahresquartal, kann für 2012 mit einer stabilen, wenn nicht sogar leicht steigenden Sendungsmenge gerechnet werden.

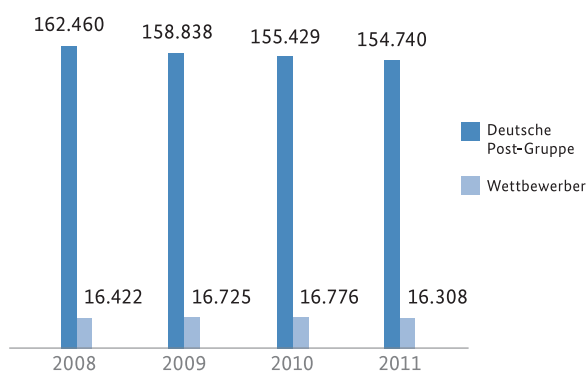
Sendungsmengen und Umsätze nach Anbieter- und Produktgruppen

Jahr	Wettbewerber der Deutsche Post-Gruppe		Deutsche Post-Gruppe			
	Sendungen insgesamt		Sendungen Ende-zu-Ende		Teilleistungssendungen	
	Menge in Mrd. Stück	in Mrd. €	Menge in Mrd. Stück	in Mrd. €	Menge in Mrd. Stück	in Mrd. €
2008	1,4	0,8	3,7	2,9	12,2	5,8
2009	1,5	0,8	3,5	2,9	11,4	5,4
2010	1,7	0,9	3,8	3,2	10,9	4,8
2011	1,7	0,9	3,6	3,2	11,3	4,7

Beschäftigung

Die Marktteilnehmer im Briefbereich (ohne Subunternehmer) beschäftigen insgesamt immer weniger Mitarbeiter. So nahm die Zahl der auf Vollzeitbeschäftigte umgerechneten Arbeitskräfte von fast 179.000 im Jahr 2008 kontinuierlich auf etwas über 171.000 im Jahr 2011 ab. Das entspricht einem Rückgang von über vier Prozent.

Beschäftigte im lizenzierten Briefbereich



Nachdem die Zahl der Arbeitskräfte bei den Wettbewerbern in den Jahren 2008 bis 2010 leicht angestiegen war, sank sie im Jahr 2011 auf etwas über 16.000 Beschäftigte und liegt damit noch unter der Zahl von 2008 (16.422 Vollzeitkräfte). Demgegenüber reduzierte sich bei der Deutsche Post-Gruppe die auf Vollzeitkräfte umgerechnete Beschäftigtenzahl kontinuierlich von gut 162.000 im Jahr 2008 auf knapp 155.000 im Jahr 2011.

Lizenzierung

Von 1998 bis 2012 hat die Bundesnetzagentur 2.837 Unternehmen und Einzelpersonen eine Lizenz für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm vergeben. Die Anzahl der Lizenzanträge sowie der vergebenen Lizenzen stieg im Jahr 2012, nach einem Rückgang im Jahr 2011, wieder an.

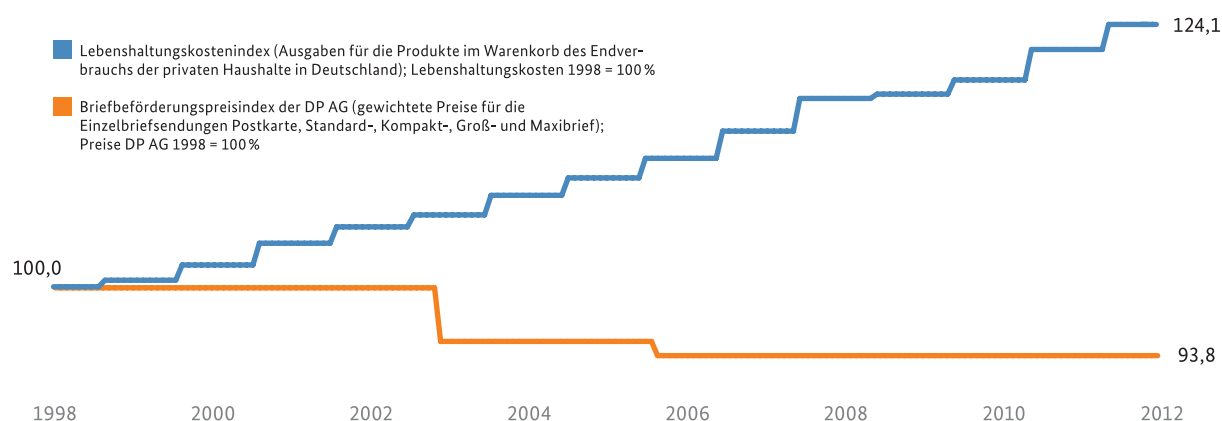
Ende des Jahres 2012 gab es insgesamt rund 1.300 Lizenzinhaber. 2012 traten mehr Lizenznehmer aus dem Markt aus, als neue hinzukamen. Im Vergleich zu 2011 verringerte sich dadurch die Zahl der Lizenzinhaber um knapp 40. Der Grund für die Marktaustritte: Etliche Lizenznehmer sind nicht mehr tätig und haben ihre Erlaubnis zurückgegeben.

Preise im Briefmarkt

Seit 1998 konnte das Preisniveau für Einzelbriefsendungen (z. B. Postkarten, Standardbriefe, Kompaktbriefe) stabil gehalten bzw. gesenkt werden. Inflationsbereinigt ging das reale Preisniveau für Briefdienstleistungen im Zeitraum von 1998 bis 2012 um mehr als 25 Prozent zurück.

Hierzu hat die Entgeltregulierung der Bundesnetzagentur einen entscheidenden Beitrag geleistet. Sie stellt auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ab und gibt zudem im Rahmen des Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahrens Produktivitätsfortschrittsraten vor.

Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG



Quelle: Verbraucherpreisindex 2012, Stand: Dezember 2012

Im europäischen Vergleich bewegt sich Deutschland bei den Briefpreisen im oberen Drittel. Nur acht der 27 EU-Länder bieten gemessen am Lebenshaltungskostenindex günstigere Briefbeförderungspreise an. In allen weiteren EU-Ländern ist die Briefbeförderung relativ teurer.

Paketmarkt

Der florierende Versandhandel über das Internet führte zu einer positiven Entwicklung von Umsatz und Sendungsmengen im Bereich der Paketbeförderung. Mit der Beförderung von insgesamt 2,4 Mrd. Paketen wurde im Jahr 2011 ein Umsatz von 11,2 Mrd. Euro erwirtschaftet.¹⁾ Für das Jahr 2012 wird ein weiterer Anstieg von Sendungsmengen und Umsatz erwartet.

Eckwerte Paketmarkt 2011

Anzahl der beförderten Pakete	2,4 Mrd. Stück
Anteil Standardpakete	96,90 %
Umsatz	11,2 Mrd. €
Umsatz Standardpakete	89,50 %

Quelle: WIK, Stand: Dezember 2012

Im Jahr 2011 wurden überwiegend Standardpakete ohne garantierte Zustellzeit befördert. Sie machten 89,5 Prozent des Umsatzes und 96,9 Prozent der Sendungsmenge aus. Auf die Beförderung von Paketen mit garantierter Zustellzeit (Express) entfielen 9,8 Prozent des Umsatzes und 3,1 Prozent der Sendungsmenge. Per Direktfahrt (Kurier) wurden 0,04 Prozent der Sendungen befördert. Der hierauf entfallene Umsatzanteil betrug 0,7 Prozent.

Standardpakete wurden insgesamt zügig zugestellt. So kamen 93,7 Prozent der Sendungen am nächsten Werktag und weitere 5,5 Prozent am übernächsten Werktag beim Empfänger an. Pakete mit garantierter Zustellzeit, die meist zu einem höheren Preis angeboten werden, wurden in 96,1 Prozent der Fälle am nächsten Werktag zugestellt. Die teure garantierte Zustellung bietet den Kunden somit keinen wesentlichen Vorteil im Vergleich zum Standardpaket. Dies spricht für eine hohe Servicequalität im Bereich der Beförderung von Standardpaketen und erklärt den kontinuierlichen Rückgang der Expresspakete seit geraumer Zeit.

¹⁾ Die hier präsentierten Ergebnisse für 2011 sind aufgrund von methodischen Unterschieden und eines Institutswechsels mit den Ergebnissen aus den vergangenen Jahren nur bedingt vergleichbar. In Ergänzung lässt sich aus anderen Studien schlussfolgern, dass die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen (KEP) im Vergleich zu den Vorjahren gewachsen ist.

Marktstrukturen und Wettbewerb

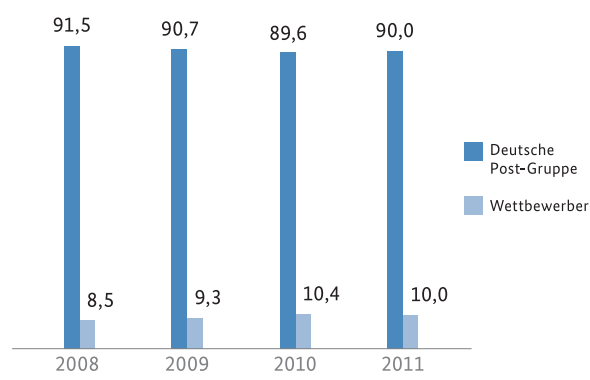
Das zentrale Ziel der Regulierung auf den Märkten des Postwesens ist es, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen. Wettbewerb gilt dabei als wesentliche Voraussetzung für qualitativ hochwertige Dienstleistungen und stabile Preise auf dem einst weitgehend monopolistisch geprägten Postmarkt. Hinsichtlich der aktuellen Wettbewerbssituation ist deutlich zwischen den Bereichen Brief und Paket zu unterscheiden. Während auf dem Paketmarkt mehrere große Anbieter mit flächendeckenden Zustellnetzen existieren, wird der Briefmarkt (bis 1.000 Gramm) weiterhin von einem einzigen Anbieter dominiert.

Briefmarkt

2011 gab es bundesweit wie im Vorjahr rund 600 Anbieter, die Briefe bis 1.000 Gramm im eigenen Namen beförderten, was auf eine gewisse Stabilisierung hindeutet. Die Sendungsmenge betrug insgesamt 16,6 Mrd. mit einem erwirtschafteten Umsatz von 8,9 Mrd. Euro. 89,4 Prozent der Sendungsmengen und 90,0 Prozent der Umsätze entfielen auf nur einen Anbieter, die Deutsche Post-Gruppe. Die Wettbewerber erreichten einen Marktanteil, gemessen an Sendungsmengen und Umsatz, von rund 10,6 bzw. 10,0 Prozent. Die Marktstruktur hat sich demnach seit der vollständigen Liberalisierung 2008 im Briefbereich kaum verändert.

Eine interessante Entwicklung ergab sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr insofern, als der Marktanteil der Wettbewerber gemessen am Umsatz leicht zurückging, während er im Bereich der Sendungsmengen zulegte. Dies könnte daraufhin deuten, dass die Wettbewerber stärkere Preisrückgänge als der Marktführer hinnehmen mussten.

Marktanteile im Briefmarkt gemessen am Umsatz in Prozent



Anzahl der Unternehmen im lizenzpflichtigen Bereich nach Umsatzgruppen¹⁾ (ohne Deutsche Post-Gruppe)

	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €
2008	~ 250	129	82	38	101	18
2009	~ 200	185	102	44	97	18
2010	~ 150	178	108	44	93	20
2011	~ 150	181	117	42	90	22

1) Die Anzahl der hier erfassten Unternehmen ist geringer als die Anzahl der am Markt tätigen Unternehmen, da in mehreren Fällen jeweils die Muttergesellschaft/der Konzern eine Gesamtmeldung für alle angeschlossenen Lizenznehmer abgegeben hat.

Wettbewerber der Deutsche Post-Gruppe sind hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen, die nicht alle bundesweit tätig sind. Gut 80 Prozent dieser Unternehmen erreichten einen Jahresumsatz von bis zu einer Mio. Euro. Knapp 15 Prozent erwirtschafteten im Jahr 2011 zwischen einer und zehn Mio. Euro und nur rund vier Prozent mehr als zehn Mio. Euro jährlich.

An der derzeitigen Wettbewerbssituation wird sich unter den gegebenen Voraussetzungen auch in Zukunft vermutlich wenig ändern. Ein Großteil der Wettbewerber der Deutsche Post-Gruppe sind Klein- oder Kleinstunternehmen, die lediglich über eine geringe

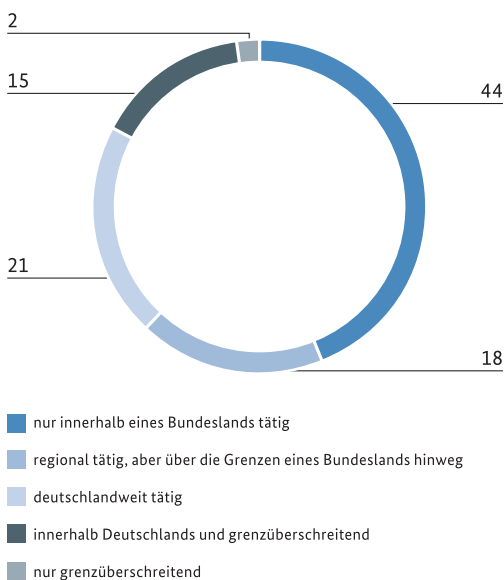
Kapital- und Sachmittelausstattung verfügen. Sie sind häufig nur regional tätig. Neue Techniken und die zunehmend kapitalintensivere Produktion verstärken die ohnehin vorhandenen Skalenvorteile des marktbeherrschenden Unternehmens.

Eine Möglichkeit diese Nachteile auszugleichen, ist der Aufbau von Kooperationen zwischen regional tätigen Anbietern. Solche Kooperationen existieren zwar bereits, allerdings deckt bisher keine von ihnen das gesamte Bundesgebiet ab.

Neue Konkurrenz im klassischen Briefmarkt könnte das Angebot von rechtssicheren digitalen Sendungsformen nach dem Standard des De-Mail-Gesetzes mit sich bringen. Anbieter von De-Mail-Diensten sind auch große Unternehmen aus der Telekommunikationsbranche (u. a. Deutsche Telekom AG, United Internet). Inwieweit es zu einer Substitution des physischen Briefs durch die De-Mail kommen wird und welche Folgen dies für die Struktur des Markts hat, ist allerdings noch nicht absehbar.

Es zeigt sich nach wie vor, dass sich Deutschland deutlich in der Entwicklung der Sendungsmengen von der Entwicklung im europäischen und außereuropäischen Ausland abgekoppelt hat. Während dort ein starker Sendungsmengenrückgang zu verzeichnen ist, ist die Entwicklung in Deutschland unverändert stabil bzw. leicht aufwärtsgerichtet.

Anbieter im Briefmarkt nach Tätigkeitsgebiet 2011
in Prozent

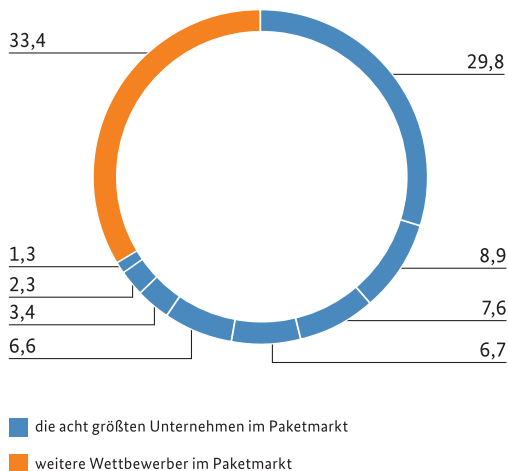


Paketmarkt

Die Marktstruktur im Paketmarkt unterscheidet sich deutlich von der des Briefmarkts. Es existieren mehrere Anbieter, die auch im Privatkundengeschäft flächen-deckend tätig sind und ein bundesweites Netz von Annahme- und Abholstationen betreiben. Die Konkurrenz verschiedener Anbieter hat zu einer hohen Servicequalität bei stabilen Preisen geführt.

Die nähere Analyse der Marktstruktur zeigt allerdings eine hohe Konzentration des Markts auf wenige große Akteure. So vereinen die acht größten Unternehmen der Branche etwa zwei Drittel, die drei größten ca. 46 Prozent des Umsatzes auf sich. Die umsatzstärksten Anbieter waren 2011 (in alphabetischer Reihenfolge): Deutsche Post DHL, Dynamic Parcel Distribution (DPD), Federal Express Europe, GLS Germany, GO! General Overnight Service (Deutschland), Hermes Logistik Gruppe, TNT Express und United Parcel Service Deutschland (UPS). Unter diesen acht größten Unternehmen verteilte sich der Umsatz jedoch ungleich.

Paketmarkt bis 20 kg – Marktanteile nach der Umsatzgröße im Jahr 2011
in Prozent



Quelle: WIK, Stand: Dezember 2012

Angesichts des Wachstums sind weitere Veränderungen der Marktstrukturen möglich. Die Bundesnetzagentur beobachtet diesen Markt daher aufmerksam, um ggf. im Rahmen der Missbrauchskontrolle entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Verbraucherschutz und -service

Die Anbieter im Postmarkt versorgen die Verbraucher flächendeckend mit ausreichenden Postdienstleistungen. Die Bundesnetzagentur kontrollierte auch 2012 die vollständige Erbringung des Universaldienstes. Zudem war ihre Fachkompetenz als Schlichter gefragt.

Universaldienst

Postalische Dienstleistungen sind Teil der für das Funktionieren eines Gemeinwesens unerlässlichen Infrastruktur. Der Staat überlässt das Angebot postalischer Dienstleistungen zwar vorrangig, aber nicht allein dem freien Spiel im Wettbewerb. Er gewährleistet gemäß Artikel 87f Abs. 1 GG eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens (Universaldienst). Der Universaldienst wird von der DP AG und von anderen privaten Anbietern erbracht.

Welche Dienstleistungen im Einzelnen unter den Universaldienst fallen, ist in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelt. Unter den Universaldienst fallen demnach die Beförderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm, von adressierten Paketen bis 20 Kilogramm sowie von Zeitungen und Zeitschriften. In der PUDLV ist zudem festgelegt, in welcher Qualität der Universaldienst angeboten werden muss. Als Qualitätsmaßstäbe gelten u. a., dass bundesweit mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen (Filialen und Shops für die Annahme und das Abholen von Briefen und Paketen) vorhanden sein müssen und dass Sendungen des Universaldienstes mindestens einmal werktäglich (also an sechs Tagen pro Woche) zugestellt werden müssen. Zudem sind in der PUDLV Kriterien für die Laufzeiten von Briefen und Paketen sowie für die Erreichbarkeit von stationären Einrichtungen und Briefkästen genannt.

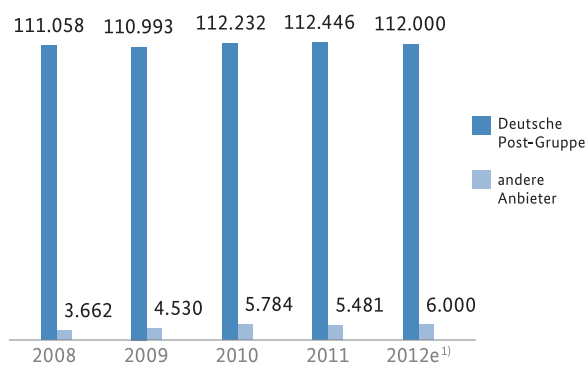
Die Bundesnetzagentur achtet auf die Einhaltung dieser Vorgaben. Auf Grundlage aller vorliegenden Informationen ist der Universaldienst derzeit im gesamten Bundesgebiet gewährleistet.

Im Bereich Brief gibt es derzeit ein Unternehmen, das seine Dienstleistungen vollumfänglich bundesweit flächendeckend anbietet, die DP AG. Andere Wettbewerber konzentrieren sich häufig auf regionale Märkte oder bestimmte Segmente wie beispielsweise die Beförderung von Briefen von Großversendern. Dies spiegelt sich u. a. in der Anzahl der bereitgestellten Briefkästen wider. Der Anteil der von den Wettbewerbern der DP AG bereitgestellten Briefkästen betrug in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen drei bis fünf Prozent.

Bei der Beförderung von Paketen gibt es mehrere Anbieter, die ihre Dienstleistungen bundesweit flächendeckend anbieten. Hier zeigen sich die deutlichen Unterschiede der Bereiche Brief und Paket.

Jeder Nutzer von Universaldienstleistungen ist berechtigt, sich an die Bundesnetzagentur zu wenden und auf die Erfüllung der Qualitätsvorgaben für den Universaldienst zu bestehen (§ 5 PUDLV). Bei der Bearbeitung von Verbrauchereingaben wird zwischen solchen, die eine Verletzung des zu gewährleistenden Universaldienstes (z. B. werktägliche Zustellung) anzeigen, und sonstigen Beschwerden unterschieden. Im Jahr 2012 erhielt die Bundesnetzagentur insgesamt 1.298 schriftliche Mitteilungen (telefonische Anfragen sind hier nicht erfasst). Dort wurden vielfältige Themen beschrieben – von verlorengegangenen Paketen bis zur Abmontierung eines Briefkastens. Die meisten Eingaben befassten sich mit der Qualität der Zustellung.

Briefkästen



1) erwartet

Lassen Eingaben vermuten, dass die Kriterien des Universaldienstes nicht erfüllt werden, wie z. B. durch sich häufende Anzeigen nicht werktäglicher Zustellung von Briefen oder Paketen in einem bestimmten Zustellgebiet, kümmert sich die Bundesnetzagentur um die Beseitigung des Mangels.

Fälle, die nicht die Sicherstellung des Universaldienstes betreffen (ca. 70 Prozent der Eingaben), wenn beispielsweise ein beschädigtes Paket zugestellt wurde, sind grundsätzlich zwischen dem befördernden Unternehmen und dem Verbraucher zu regeln und fallen zunächst nicht in das Aufgabenspektrum der Bundesnetzagentur.

Schlichtung

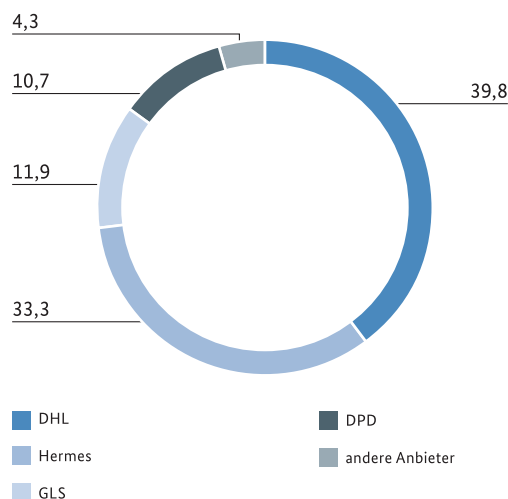
Mit der Schlichtung nach § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) bietet die Bundesnetzagentur ein kostengünstiges und einfaches Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zwischen Endkunden (nicht Geschäftskunden) und Anbietern von Postdienstleistungen.

Sieht ein Kunde eines Postdienstanbieters seine Rechte gemäß PDLV verletzt und hat er sich bereits erfolglos zu einigen versucht, kann er bei der Bundesnetzagentur die Schlichtung beantragen. Die Schlichtung ist ein freiwilliges Verfahren, das die Mitwirkung aller Beteiligten bedingt. Sie zielt auf eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien ab.

Die Bundesnetzagentur fungiert in diesem Verfahren als Befriedungsinstanz und hat selbst keine Entscheidungskompetenz. Sie hört beide Parteien an, stellt das Ergebnis fest und teilt dieses den Parteien mit. Eine Schlichtung kann auch mit dem Resultat enden, dass eine Einigung nicht möglich ist.

Im vergangenen Jahr gingen bei der Bundesnetzagentur insgesamt 33 Anträge auf eine Schlichtung ein. Davon wurden zehn Verfahren durchgeführt. Bei den restlichen Fällen lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Schlichtung nicht vor.

Annahmestellen für Pakete 2011¹⁾ in Prozent



1) einschließlich „Postpoints“, Packstationen und Paketboxen
Quelle: WIK, Stand: Dezember 2012

Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

Die Bundesnetzagentur überprüfte und genehmigte 2012 verschiedene Entgelte der Deutschen Post AG. Erstmals seit 15 Jahren wurde eine Preiserhöhung im Bereich der Standardbriefentgelte genehmigt.

Infopost

Die Bundesnetzagentur stellte in einem Überprüfungsverfahren nach dem PostG aus der Vergangenheit herrührende Verstöße der DP AG gegen das Diskriminierungsverbot fest. Mit einem Beschluss vom 30. April 2012 wurde die DP AG aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2012 die Zugangsbedingungen zu ihrem Produkt „Adressierte Werbesendungen: Infopost und Infobrief National“ für den Bereich inhaltsgleicher Rechnungen, die zu Infopost-Konditionen befördert wurden, anzupassen und die Ungleichbehandlung von Kunden abzustellen.

Die Bundesnetzagentur überprüfte die Zugangsbedingungen der DP AG beim Versand von inhaltsgleichen Rechnungen sowie von Punktestandsmitteilungen, die durch die Nutzung von Kundenkarten erworben wurden. Nach Auffassung der DP AG erfüllen beide Sendungsarten die noch aus Monopolzeiten stammenden Vertragsbedingungen für Infopost. Daher beförderte die DP AG Rechnungen wie Punktestandsmitteilungen zu wesentlich günstigeren Entgelten als vergleichbare Massensendungen.

Die Bundesnetzagentur stellt das Produkt „Infopost“ nicht infrage und erkennt für Werbesendungen den Fortbestand der Entgeltvergünstigung ausdrücklich

an. Da Mitteilungen von Punkteständen, auch wenn sie zusätzlich kundenindividuelle Informationen enthalten, in erster Linie der Werbung oder einer weiteren Kundenbindung dienen, ordnete die Bundesnetzagentur diese Art von Mitteilungen dem Bereich Werbung zu und beanstandete sie damit letztlich nicht. Günstigere Beförderungsentgelte im Bereich der adressierten Werbesendungen sieht die Bundesnetzagentur grundsätzlich als gerechtfertigt an, da in dieser Branche ein hoher Wettbewerbsdruck – vor allem durch elektronische Medien – auf der DP AG lastet.

Anders liegen die Verhältnisse beim Versand von Rechnungen. Unabhängig davon, ob alle Rechnungen den gleichen Betrag aufweisen oder kundenindividuell unterschiedliche Summen enthalten, verursacht der Versand immer gleiche Kosten bei der DP AG. Zudem sind beide Rechnungsarten demselben Markt zuzurechnen und unterliegen somit dem gleichen Wettbewerbsdruck. Die von der DP AG als Rechtsnachfolgerin des Staatsunternehmens Deutsche Post historisch vorgefundene Bevorzugung bestimmter Arten von Rechnungsversendern ist daher nach vollständiger Öffnung des Postmarkts für den Wettbewerb nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Entgeltbevorzugung war vor Jahrzehnten durch Vorsortierung und Einlieferung auf Paletten und daraus resultierenden Kostenersparnissen bei der Deutschen Post begründet. Das Merkmal der Inhaltsgleichheit, das damals typisch für massenhaft eingelieferte Werbesendungen war, hat sich dabei quasi verselbstständigt, sodass seinerzeit aus Gleichbehandlungsgründen die Versender inhaltsgleicher Rechnungen in den Genuss der Entgeltprivilegierung kamen. Diese Vorleistungen werden heute in gleicher Weise aber auch bei der Einlieferung von Massensendungen im Rahmen der Teilleistungsverträge erbracht, weshalb die historische Privilegierung als Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung der Kunden nicht haltbar war.

Die DP AG setzte die Anordnungen des Beschlusses mit Wirkung zum 1. Januar 2013 fristgemäß um. Dessen ungeachtet lässt das Unternehmen die Entscheidung gerichtlich überprüfen. Im Zuge der Umsetzung stellte die DP AG zugleich das Produkt „Infobrief“, mit dem die vergünstigte Beförderung inhaltsgleicher Sendungen ab einer Einlieferungsmenge von 50 Stück möglich war, in Gänze – also unabhängig vom Sendungsinhalt – aus unternehmerischen Erwägungen ein.

Price-Cap-Verfahren (Genehmigung der Entgelte für 2013)

Die Bundesnetzagentur genehmigte mit einem Beschluss vom 1. Oktober 2012 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens die Entgelte der DP AG für Briefsendungen bis 1.000 Gramm für das Jahr 2013. Antragsgemäß wurden damit leichte Entgelterhöhungen der Standardporti anerkannt. Der Briefpreis für Sendungsmengen unter 50 Stück stieg von 55 Cent auf 58 Cent. Der Maxibrief kostet 2,40 Euro statt bislang 2,20 Euro. Auch im Bereich der internationalen Briefsendungen wurden einzelne Preisanhebungen bewilligt.

Erstmals seit 15 Jahren wurde damit eine Preiserhöhung im Bereich der Standardbriefentgelte genehmigt. Seit der ersten Price-Cap-Entscheidung im Jahre 2001 waren der DP AG Produktivitätsziele von über 20 Prozent vorgegeben worden, sodass trotz Inflation die Porti stabil blieben. Deutschland hat damit nicht die günstigsten Preise für Postdienstleistungen in Europa, wohl aber liegen die Entgelte im guten Mittelfeld. Die DP AG schöpfte vorhandene Effizienzpotenziale in den vergangenen Jahren bereits überwiegend aus. Der Anerkennung nachgewiesener Kostensteigerungen konnte sich die Bundesnetzagentur daher nicht verschließen. Die moderate Preiserhöhung trifft den privaten Briefeschreiber mit durchschnittlich unter zehn Cent im Monat und erscheint damit gegenüber dem Endkunden vertretbar.

Die Entgeltgenehmigung beruhte auf der sog. Maßgrößenentscheidung der Bundesnetzagentur vom November 2011, die Grundlage für die Festlegung der Porti der DP AG in den Jahren 2012 und 2013 war. Das neue Preisniveau ergab sich aus der Differenz der Inflationsrate und der Produktivitätsfortschrittsrate. Letztere wurde im Maßgrößenverfahren für die betreffenden Jahre mit 0,6 Prozent pro Jahr festgelegt. Bei der Vorgabe der Produktivitätsfortschrittsrate sind neben den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sog. neutrale Aufwendungen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich nach den Maßgaben des PostG um besondere Lasten der DP AG aus der Vorhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur, um Sozialkosten sowie um Rückstellungen aus dem Bereich der Altersversorgung. Die DP AG realisierte mit den Entgelterhöhungen die Summe der ihr für 2012 und 2013 zugestandenen Preiserhöhungsspielräume.

Erhöhung der Teilleistungsrabatte

In engem sachlichen Zusammenhang mit der Price-Cap-Entscheidung stehen die von der DP AG für die Erbringung von Teilleistungen verlangten Entgelte. Teilleistungen sind die um Eigenleistungen verminderten Teile der kompletten Postbeförderung, die vom Einsammeln bis zur Auslieferung der Postsendungen reichen. Zu den Eigenleistungen zählen u. a. die (geographische) Vorsortierung der vom Kunden zu frankierenden, maschinenlesbaren Sendungen und deren Anlieferung in den Briefzentren der DP AG. Teilleistungen werden von Großkunden oder Wettbewerbern – insbesondere Konsolidierern – der DP AG in Anspruch genommen. Sie erhalten für die von ihnen erbrachten Vorleistungen mengenabhängig günstigere Entgelte, also einen Rabatt auf das Standardbriefentgelt. Der jeweils gewährte Abzug vom Standardentgelt (ab 1. Januar 2013 sind es 58 Cent für den Standardbrief bis 20 Gramm) ist der sog. Teilleistungsrabatt.

Im Zuge der Erhöhung der Porti für Standardsendungen erhöhte die DP AG auch die Teilleistungsrabatte für einzelne Sendungskategorien. Trotz nominaler Erhöhung der Rabatte führte die Maßnahme im Ergebnis zu einer Erhöhung der Teilleistungsentgelte für Standardbriefe um 2,2 Prozent. Die erhöhten Rabatte werden auf die ebenfalls – aber in größerem Umfang – erhöhten Standardentgelte gewährt. Für vorsteuerabzugsberechtigte Kunden bedeutet dies in der höchsten Rabattstufe für einen Standardbrief bei einem Rabatt von 37 Prozent effektiv keine Preissenkung, sondern eine Preiserhöhung von 0,74 Cent. Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden liegt die Preiserhöhung bei 0,94 Cent.

Da zum 1. Januar 2013 auch der Basistarif für den Maxibrief von 2,20 Euro auf 2,40 Euro stieg, erhöhten sich damit bei unveränderten Teilleistungsrabatten für den Maxibrief die entsprechenden Entgelte um 9,1 Prozent.

Weil das Teilleistungsentgelt der Maßstab für die mit der DP AG konkurrierenden Postdienstleister mit eigenem Zustellnetz ist, äußerten diese Anbieter im vergangenen Jahr die Besorgnis, dass zu niedrige Teilleistungsentgelte wettbewerbsbehindernde Wirkung ausüben. Die Bundesnetzagentur forderte zur Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorgaben des PostG von der DP AG Kostendaten an. Die auf dieser Grundlage durchgeführten Untersuchungen der Bundesnetzagentur zeigten, dass ein Unterschreiten der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, mithin ein unzulässiger Abschlag im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PostG nicht vorlag.

Die Bundesnetzagentur stellte bereits anlässlich der Rabatterhöhung bei Einführung der Mehrwertsteuer für Geschäftskundensendungen im Jahr 2010 fest, dass nach den Maßstäben des PostG eine Kostendeckung vorlag. Das damalige Ergebnis bestätigte sich auch unter Zugrundelegung der aktuellen Kostennachweise der DP AG. Die erneute Prüfung zeigte, dass die Teilleistungen entsprechend der Vorgaben im letzten Price-Cap-Maßgrößenverfahren den überwiegenden Anteil der Lasten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 PostG tragen.

Die von den Beschwerdeführern geäußerte Befürchtung, dass es letztlich Verbraucher und Kleingewerbetreibende seien, die die Vergünstigungen bei den Großkundenentgelten zu bezahlen hätten, bestätigte sich ebenfalls nicht. Die Entgelterhöhung bei den Standardentgelten war dem Umstand geschuldet, dass zum einen die Kosten in den vergangenen Jahren in höherem Maße gestiegen waren, als Effizienzpotenziale gehoben werden konnten; zum anderen die Netzauslastung auch und gerade im Privatkundensegment aufgrund der elektronischen Substitution gesunken und damit die Stückkosten höher waren. Der Zusammenhang zum Teilleistungssegment ist mittelbarer Natur insofern, als nach der gewählten Vertragsmechanik die Teilleistungsrabatte auf die erhöhten Standardentgelte gewährt werden. Die Standardentgelte sind aber nicht mit dem Ziel erhöht und genehmigt worden, eine weitere Rabatterhöhung im (kostendeckenden) Teilleistungsbereich herbeiführen zu können.

Die Kostensteigerung im Privatkundensegment ist damit nicht – entsprechend der Vertragsmechanik – in vollem Umfang auf den Geschäftskundenbereich übertragen worden. Dies beruhte jedoch auf einer unternehmerischen Entscheidung der DP AG, die den Maßstäben des PostG nicht widerspricht und daher regulatorisch nicht beanstandet werden konnte, solange die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht unterschritten werden und die Teilleistungen zur Lastendeckung beitragen. Eine Pflicht zur strukturellen Gleichbehandlung von Privat- und Geschäftskunden besteht nicht und ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Diskriminierungsverbot.

Das Ergebnis der Vorermittlungen rechtfertigte daher nicht die Einleitung eines förmlichen Missbrauchsverfahrens.

Entgeltgenehmigung für den Zugang zu Postfachanlagen

Die Bundesnetzagentur genehmigte mit einem Beschluss vom 21. November 2012 die für das Jahr 2013 geltenden Entgelte für den Wettbewerberzugang zu den Postfachanlagen der DP AG. Das Sortierentgelt wurde von zuletzt fünf Cent auf drei Cent pro Sendung deutlich gesenkt. Das Annahmeentgelt stieg aufgrund geänderter Kostenzuordnungen sowie Tariflohnsteigerungen der Annahmekräfte der DP AG von zuletzt 80 Cent auf 1,14 Euro. Damit liegt das genehmigte Entgelt deutlich unter dem Entgeltantrag der DP AG, die für die Sendungsannahme ein Entgelt in Höhe von 3,28 Euro beantragt hatte. Die Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Die DP AG ist verpflichtet, alternativen Zustellunternehmen die Zustellung von Sendungen, die an Postfächer adressiert sind, zu ermöglichen. So haben die Wettbewerber der DP AG die Möglichkeit, sämtliche Sendungen ihrer Kunden zuzustellen. Ansonsten wären von deren Kunden bzw. den Wettbewerbern selbst Sendungen mit Postfachanschrift auszusortieren und als vollfrankierte Sendungen bei der DP AG einzuliefern. Der Zugang wird gewährt, indem Kräfte der DP AG die Sendungen der Wettbewerber, die bei der angeschriebenen Postfachanlage abgegeben werden, in die richtigen Postfächer einsortieren. Der Postfachzugang ist deshalb ein wichtiges Element zur Wettbewerbsförderung auf dem Postmarkt.

Für die erforderlichen Tätigkeiten steht der DP AG ein Entgelt zu, das von der Bundesnetzagentur vorab genehmigt werden muss. Das zu entrichtende Entgelt teilt sich auf in ein Annahmeentgelt, das pro Einlieferungsvorgang für die bei der Annahme erforderlichen Tätigkeiten zu zahlen ist, sowie ein sendungsbezogenes Sortierentgelt für das Einlegen der einzelnen Sendung ins Postfach.

Entgeltgenehmigung E-Postbrief

Die Bundesnetzagentur genehmigte im Jahr 2012 die Entgelte für den „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ aufgrund von Änderungen der Kostenstrukturen sowie der DP AG-internen Vorleistungspreise gleich zweimal.

Der E-Postbrief wird vom Absender, der sich zuvor bei der DP AG registrieren lassen muss, elektronisch eingeliefert. Die Zustellung erfolgt dann entweder elektronisch bei anderen registrierten Teilnehmern

oder physisch. Bei der letztgenannten Servicevariante des E-Postbriefs werden die vom Absender übermittelten elektronischen Mitteilungen von der DP Com GmbH (im Folgenden: DP Com), die Antragstellerin in den Verfahren war, oder einem von ihr beauftragten Dienstleister ausgedruckt, gefalzt, kuvertiert und mit der für die physische Briefbeförderung erforderlichen Freimachung für die vergleichbaren Standardleistungen der DP AG versehen, also z. B. 0,55 Euro bzw. 0,58 Euro für den Standardbrief ab 1. Januar 2013. Anschließend werden diese Briefsendungen der Deutsche Post InHaus Services GmbH, die diese Sendungen als Konsolidierer bei der DP AG einliefert, zur Zustellung beim Empfänger übergeben.

Die zu genehmigenden Entgelte betrafen jeweils nur den Teil der von der DP Com angebotenen Dienstleistung, der auf die physische Beförderung von lizenzpflichtigen Briefsendungen gerichtet ist. Sie stellen damit nicht die insgesamt den Kunden in Rechnung gestellten Entgelte dar. Der Absender bezahlt darüber hinaus für die elektronische Einlieferung, die Fertigung des Briefs und die anfallende Mehrwertsteuer, sodass er für den „Standard-E-Postbrief“ nicht das genehmigte Entgelt in Höhe von 0,38 Euro, sondern 0,58 Euro zahlen muss.

Die DP AG und DP Com führten den E-Postbrief in rein elektronischer Variante und in der Variante mit physischer Zustellung im Juli 2010 ein. Im Jahr 2012 haben verschiedene Unternehmen mit der sog. De-Mail konkurrierende Angebote an den Markt gebracht. Die Digitalisierung hält damit auch beim Postversand Einzug und wird die schriftliche Kommunikation verändern. Die Entwicklung von E-Postbrief und De-Mail sowie die möglichen substituierenden Auswirkungen auf den klassischen Briefversand sind deshalb für die Postregulierung von weitreichender Bedeutung.

Die zuständige Beschlusskammer der Bundesnetzagentur achtete bei der Überprüfung der beantragten Entgelte darauf, dass die Antragstellerin bei Inanspruchnahme von Dienstleistung anderer Konzernunternehmen nicht besser gestellt wird als externe Kunden. Eine solche Behandlung würde gegen das im PostG verankerte Diskriminierungsverbot verstoßen und wäre als missbräuchlich abzulehnen. Die Prüfung ergab jedoch, dass die DP Com keine anderen Konditionen als Wettbewerber oder Großkunden erhält.

Das Angebot der DP Com orientiert sich – das bestätigte die Prüfung durch die Beschlusskammer ebenfalls – an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und enthält weder missbräuchliche Auf- noch Abschläge.

Soweit die DP Com Leistungen anderer Konzernunternehmen in Anspruch nimmt, hängt die Genehmigungsfähigkeit ihrer Postdienstleistung genauso davon ab, dass diese Vorleistungen keine missbräuchlichen Entgelte beinhalten. Sollte sich herausstellen, dass die Vorleistungsentgelte nicht den Entgeltgenehmigungsmaßstäben entsprechen, müsste auch die Entgeltgenehmigung für den E-Postbrief mit klassischer Zustellung darauf überprüft werden, ob sie noch Bestand haben kann. Die Beschlusskammer hat für diesen Fall einen Widerrufsvorbehalt aufgenommen, um sicherzustellen, dass nachträglich gewonnene Erkenntnisse verwertbar sind. Die Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Postgeheimnis und Datenschutz im Postwesen

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im PostG sowie in der Postdatenschutzverordnung (PDSV) überwachte die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr. In Bezug auf das Postgeheimnis und den Datenschutz führte sie im Berichtszeitraum bundesweit sowohl anlassunabhängige als auch anlassbezogene Kontrollen im Bereich der Postdienste durch. Im Jahr 2012 gab es hier 713 Prüfberichte, davon 266 zu anlassbezogenen Kontrollen. Davon betrafen 26 Kontrollen rein datenschutzrechtliche Sachverhalte.

Die Bundesnetzagentur musste im Rahmen der Kontrollen häufig Fragen der Lizenznehmer zum Datenschutz und zum Postgeheimnis beantworten – teilweise mit dem Fokus auf individuelle Begebenheiten in dem jeweiligen Betrieb.

Wie in den Vorjahren setzte sich im Bereich Postdatenschutz auch im Jahr 2012 die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit fort. Dadurch ist eine regelmäßige und effiziente Abstimmung in grundsätzlichen Datenschutzfragen gewährleistet.

Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesnetzagentur hat auch im Jahr 2012 weltweit in verschiedenen Gremien ihre regulatorischen Erfahrungen eingebracht. Mit der Leitung zentraler Arbeitsgruppen sorgte sie für wichtige Impulse auf europäischer und internationaler Ebene.

Weltpostverein

Vom 24. September bis 15. Oktober 2012 fand der 25. Weltpostkongress des Weltpostvereins in Doha/Katar statt, an dem mehr als 2.000 Delegierte aus 192 Mitgliedsländern teilnahmen. Im Rahmen dieses alle vier Jahre tagenden höchsten Gremiums der internationalen Sonderorganisation der Vereinten Nationen wurden u. a. wichtige Entscheidungen für den Zeitraum 2013 bis 2016 verabschiedet. Dazu zählen insbesondere die Regelungen der gegenseitigen Terminierungsentgelte zwischen den Mitgliedsländern beim Post austausch sowie die Aufnahme des Wirkbetriebs von elektronischen Postdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt „dot.post“.

Auf dem Weltpostkongress wurde außerdem eine neue Führung des Internationalen Büros, des geschäftsführenden Organs des Weltpostvereins, gewählt. Notwendig war die Wahl, da die Statuten keine Verlängerung des Mandats des bisherigen Führungspersonals über eine zweite Amtszeit hinaus zulassen. Bei den Wahlen wurden u. a. der Kandidat aus Kenia, Bishar Hussein, zum Generaldirektor sowie der Schweizer Kandidat, Pascal-Thierry Clivaz, zum Vize-Generaldirektor des Internationalen Büros für die Jahre 2013 bis 2016 gewählt.

Bei den Wahlen der jeweils 40 Mitgliedsländer in die beiden Räte der Organisation, den Verwaltungsrat und den Rat für Postbetrieb, gelang Deutschland die Wiederwahl in den Rat für Postbetrieb. Der 26. Weltpostkongress wird 2016 in Istanbul/Türkei stattfinden.

ERGP

Die dritte Plenarsitzung der Gruppe der europäischen Postregulierer (European Regulators Group for Postal Services; ERGP) mit Wahlen für die Führungspositionen im Jahr 2013 fand am 22. November 2012 in Stockholm statt. Den Vorsitz übernimmt Luc Hindryckx, Präsident der belgischen Regulierungsbehörde (BIPT). Die beiden Vizevorsitzenden sind 2013 Catalin Marinescu (ANCOM/Rumänien), designierter ERGP-Vorsitzender für 2014, und Göran Marby (PTS/Schweden), der ERGP-Vorsitzende im Jahr 2012. Die Bundesnetzagentur leitet in diesem Gremium die Arbeitsgruppe „Zugangsregulierung“.

Im zweiten Jahr ihrer Arbeit legten die insgesamt fünf Arbeitsgruppen 2012 verschiedene Berichte vor: „Servicequalität und Verbraucherezufriedenheit“, „Beschwerdeverfahren“, „Marktindikatoren“ und „Zugang zum Postnetz und Teilen des Postnetzes“. Zwei weitere Dokumente wurden zudem vom 29. November 2012 bis zum 23. Januar 2013 zur Konsultation gestellt: „Umsatzsteuerbefreiung“ (Entwurf Bericht) und „Verteilung Allgemeinkosten“ (ERGP-Position).

Das Arbeitsprogramm für 2013 stand ebenfalls zur öffentlichen Konsultation, vom 29. November 2012 bis zum 9. Januar 2013. Darin ist als Schwerpunkt die Vertiefung und Ausdehnung in den Bereichen Verbraucherangelegenheiten und Marktbeobachtung vorgesehen. Des Weiteren wird auf Initiative der EU Kommission die grenzüberschreitende Paketzustellung aufgegriffen.

 Mehr Informationen sowie die entsprechenden Dokumente finden Sie unter http://ec.europa.eu/internal_market/ergp.

CERP

Das Europäische Komitee für Regulierung im Postbereich (European Committee for Postal Regulation; CERP) ist als Komitee der Europäischen Konferenz für Post und Telekommunikation (European Conference of Postal and Telecommunications Administrations; CEPT) für die regulatorischen Aspekte im Postbereich zuständig. Mitglieder in der CEPT (und damit auch im CERP) sind 48 europäische Länder. Deutschland wird durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vertreten, die Bundesnetzagentur nimmt in Absprache mit dem Ministerium Aufgaben – teilweise auch selbstständig – wahr. Seit Mai 2008 stellt die Bundesnetzagentur den Vorsitzenden des CERP und leitet somit auch das Sekretariat.

Im Fokus der CERP-Aufgaben stehen die Heranführung der neuen EU-Mitgliedstaaten an die vollumfängliche Realisierung des EU-Binnenmarkts sowie die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Weltpostverein. Dazu führte die Arbeitsgruppe Politik Untersuchungen zu den Themen „Weiterentwicklung der Europäischen Postregulierung“ sowie der unterschiedlichen Anwendung von Ex-post- und Ex-ante-Regulierungsmechanismen durch.

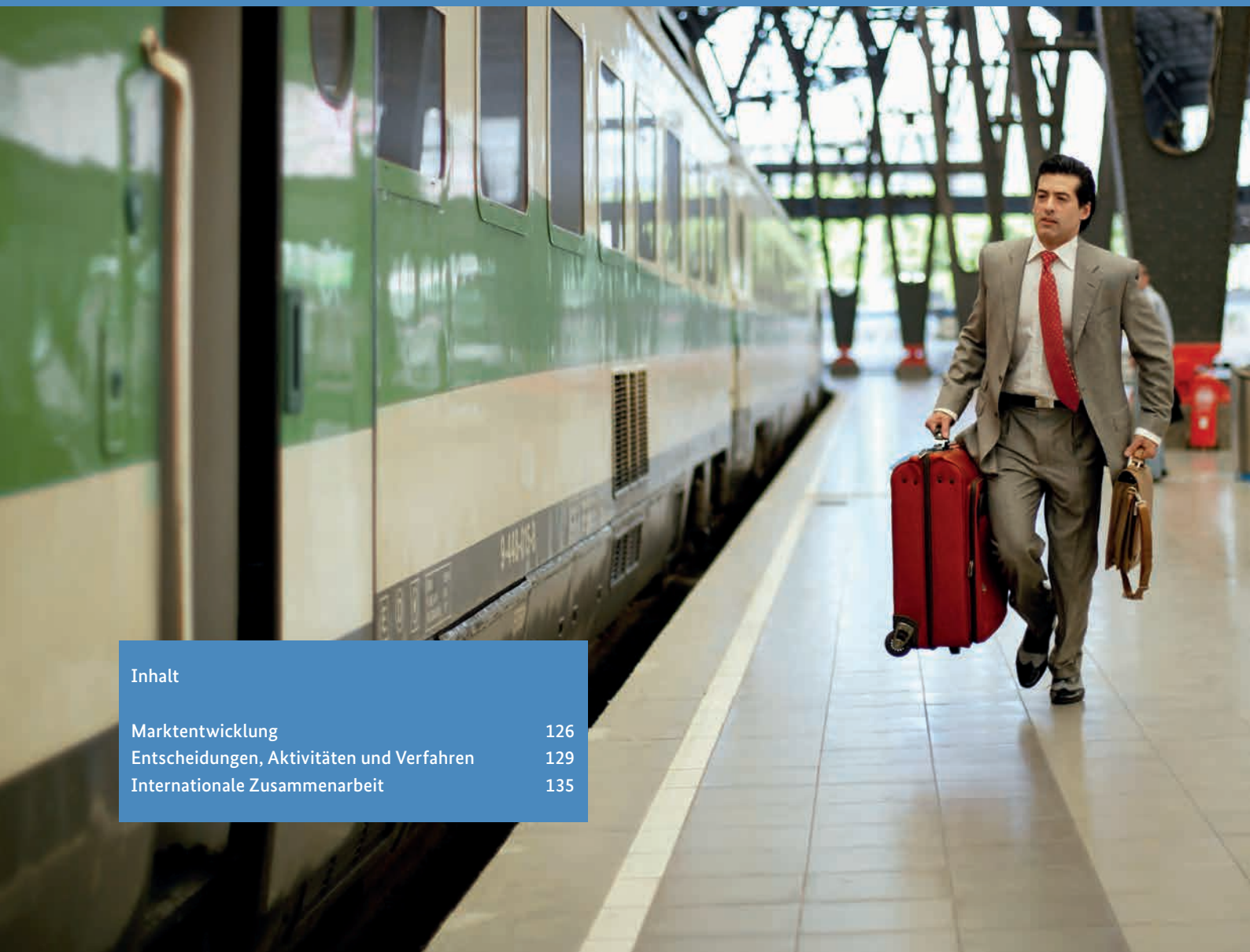
Eine weitere Arbeitsgruppe hat im Vorfeld des Weltpostkongresses in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung „Online und Postdienste“ der Europäischen Kommission die Koordinierung europäischer Positionen zu regulierungsrelevanten Vorschlägen übernommen. Ziel war es, eine möglichst einheitliche Bewertung dieser Vorschläge durch die Mitglieder zu erreichen, um so der Stimme Europas mehr Gewicht zu verleihen.

Um die Mitarbeit des CERP im Weltpostverein zu intensivieren, wurde ein Memorandum of Understanding (MoU) zwischen CEPT und Weltpostverein ausgearbeitet, das 2013 unterzeichnet werden soll. Ziel des MoU ist es, den Mitgliedsländern des Weltpostvereins das Thema der Postregulierung und der damit einhergehenden Aufgaben näher zu bringen.



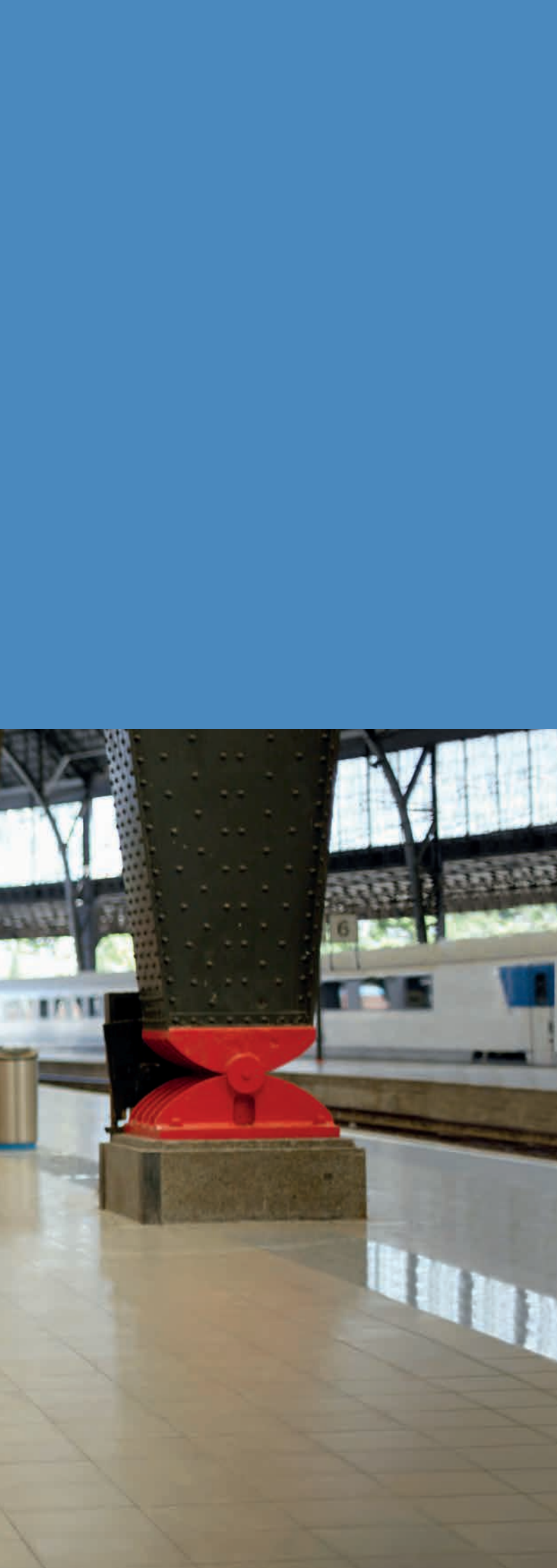
Weichenstellung für mehr Wettbewerb

Verschiedene Verfahren prägten im vergangenen Jahr die Arbeit der Bundesnetzagentur. So wurde u. a. das weiterentwickelte Stationspreissystem der DB Station & Service AG geprüft. Gerichtsentscheidungen sorgten für Rechtssicherheit im Markt. Auch 2012 hatte die Bundesnetzagentur den Vorsitz im internationalen Netzwerk IRG- inne.



Inhalt

Marktentwicklung	126
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	129
Internationale Zusammenarbeit	135



Mit Blick auf den Wettbewerb war das vergangene Jahr im Eisenbahnmarkt erfolgreich: Die Wettbewerber der Deutschen Bahn AG konnten in allen Segmenten ihre Marktanteile ausbauen. Trotz der allgemein rückläufigen Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr wurde deutlich, dass es im Markt starken Wettbewerb gibt. Die Betriebsaufnahme des Hamburg-Köln-Express (HKX) hat gezeigt, dass auch der Schienenpersonenfernverkehr Potenzial für neue Anbieter bietet.

Die Aktivitäten der Bundesnetzagentur umfassten 2012 u. a. das betrieblich-technische Regelwerk der DB Netz AG, Verfahren zu Streckenöffnungszeiten sowie die Kapazitätszuweisung in Serviceeinrichtungen. Darüber hinaus begleitete die Bundesnetzagentur die Ausgestaltung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems und überprüfte die Weiterentwicklung des Stationspreissystems der DB Station & Service AG. Dass sich diese Arbeit für die Unternehmen auszahlt, zeigt die jährliche Markterhebung, in der die Unternehmen den Zugang zu Serviceeinrichtungen und Schienenwegen besser bewerteten als in den vergangenen Jahren.

Die Bundesnetzagentur hatte auch 2012 den Vorsitz des Netzwerks IRG-Rail inne. Im vergangenen Jahr traten sechs europäische Länder dem Gremium bei, sodass dort mittlerweile 21 Regulierungsbehörden vertreten sind. Die internationale Zusammenarbeit nimmt einen immer größeren Stellenwert ein.

Marktentwicklung

In einem insgesamt positiven Marktumfeld entwickelten sich Umsatz und Wettbewerbsstruktur je nach Segment im Schienenverkehr unterschiedlich. Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur stiegen abermals.

Wesentliche Entwicklungen

Auch im vergangenen Jahr entwickelten sich der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) und der Schienengüterverkehr (SGV) in einem insgesamt positiven Marktumfeld sehr unterschiedlich. Im SPNV konnte – wie bereits in den Jahren zuvor – 2012 erneut eine Höchstmarke beim Umsatz erreicht werden. Insgesamt wurde

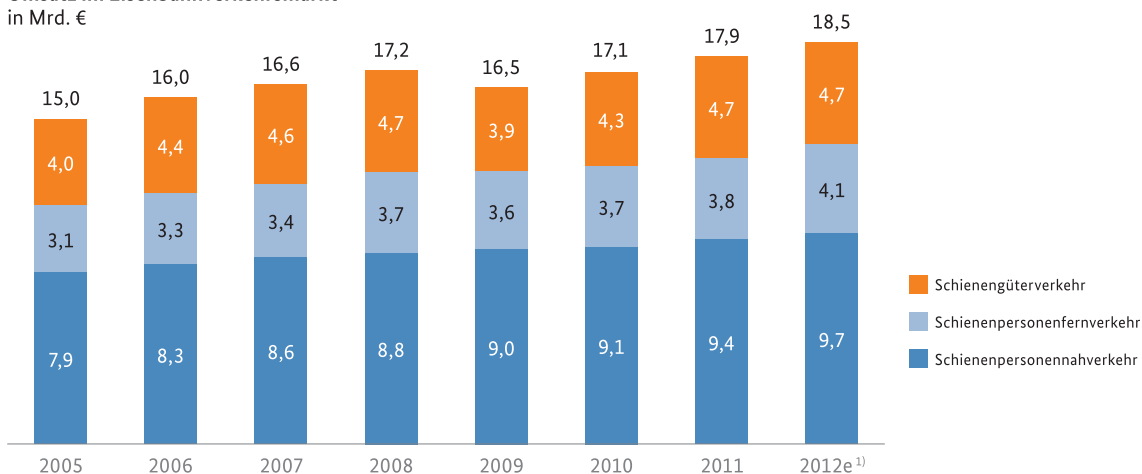
bei steigender Fahrgastnachfrage erstmals ein Umsatz von ca. 9,7 Mrd. Euro erzielt. Der SPFV profitierte ebenfalls von der gestiegenen Nachfrage. Die Umsätze erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um sieben Prozent auf nunmehr ca. 4,1 Mrd. Euro.

Der SGV konnte hingegen nicht an die positive Entwicklung im Jahr 2011 anknüpfen, lag mit rund 4,7 Mrd. Euro jedoch noch über dem Niveau von 2010. Vor allem die sich abschwächende Wirtschaft im Euroraum und die Nachholeffekte des Binnenschiffverkehrs wirkten sich in diesem Bereich dämpfend aus. Trotz des stagnierenden Umsatzes im SGV wurde im vergangenen Jahr im Eisenbahnmarkt mit 18,5 Mrd. Euro ein neuer Höchstwert erreicht.

Die Verkehrsleistung im SPNV betrug 2012 geschätzte 51 Mrd. Pkm. Die Wettbewerber konnten ihren Marktanteil auf 15 Prozent ausbauen. Trotz des Einstiegs eines neuen Wettbewerbers blieb der Wettbewerberanteil im SPFV weiterhin bei unter einem Prozent. Die Verkehrsleistung erhöhte sich dessen ungeachtet auf insgesamt über 37 Mrd. Pkm.

Im SGV wurde nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts eine Verkehrsleistung von 110 Mrd. tkm erbracht. Damit sank die Verkehrsleistung gegenüber dem Vorjahr um knapp drei Prozent. Vom Rückgang waren insbesondere die Güterverkehrsunternehmen des DB-Konzerns betroffen. Der Wettbewerberanteil stieg indessen auf nunmehr ca. 27 Prozent.

Umsatz im Eisenbahnverkehrsmarkt
in Mrd. €



1) erwartet

Marktbewertung

Im Rahmen der jährlich von der Bundesnetzagentur durchgeführten Markterhebung werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gebeten, eine Reihe marktrelevanter Aspekte zu bewerten. Diese Wertungen haben sich in den vergangenen Jahren in vielen Themenfeldern verbessert. Nach wie vor gibt es jedoch große Kritikpunkte. Diese betreffen überwiegend die nicht der Regulierung unterworfenen Bereiche.

Wie bereits in den Vorjahren stand der Bereich „Tarif und Vertrieb“ bei den befragten EVU am stärksten in der Kritik. Neben der Aufteilung von Fahrgeldeinnahmen sahen die Unternehmen bei Struktur und Höhe der Vertriebsprovisionen sowie dem Zugang zur Vertriebsinfrastruktur (z. B. Reisezentren, Fahrkartenautomaten) großes Verbesserungspotenzial. Der Zugang zur internationalen Eisenbahninfrastruktur, die Qualität und der Ausbauzustand des deutschen Schienennetzes sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) wurden ebenfalls unterdurchschnittlich bewertet.

Verbessert hat sich die Wahrnehmung der Diskriminierungsfreiheit von Preissystemen der EIU. Diese bewerteten die EVU nunmehr mit einer durchschnittlichen Note. Die Ergebnisse zeigen: Die kontinuierliche Arbeit der Bundesnetzagentur in diesem Bereich beginnt sich für die Unternehmen auszuzahlen. Auch der Zugang zu Serviceeinrichtungen und Schienwegen wurde von den EVU weniger kritisch beurteilt als noch vor wenigen Jahren und erhielt in Teilbereichen bereits „gute“ Durchschnittsnoten.

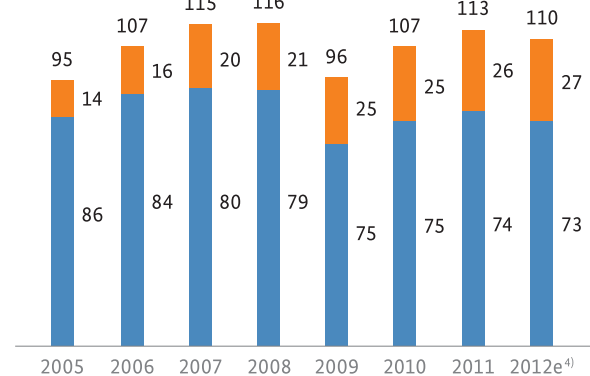
Infrastrukturnutzungsentgelte

Wie in den Vorjahren stiegen die Preise für die Nutzung der Schieneninfrastruktur auch im Jahr 2012. Im Vergleich zum Jahr 2007 erhöhte sich das mittlere Trassenentgelt im SGV um 13 Prozent. Im SPfV und im SPNV lagen die durchschnittlichen Trassenentgelte um 15 Prozent bzw. um elf Prozent über den durchschnittlichen Trassenentgelten des Jahres 2007. Der Erzeugerpreisindex nahm im selben Zeitraum elf Prozent zu. Der Anstieg der Inflation betrug lediglich acht Prozent.

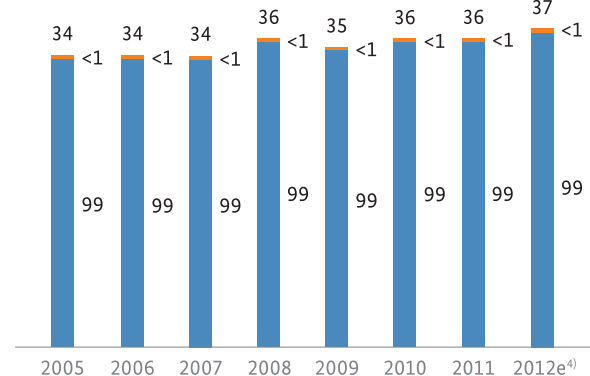
Der Trend steigender Stationsentgelte setzte sich analog zur Entwicklung der Trassenpreise fort. Im Jahr 2012 fiel das mittlere Stationsentgelt gegenüber dem Jahr 2007 um durchschnittlich 15 Prozent höher aus. Dieser Anstieg lag über der allgemeinen Inflation und der Steigerungsrate des Erzeugerpreisindex.

Verkehrsleistung und Wettbewerb im Eisenbahnmarkt

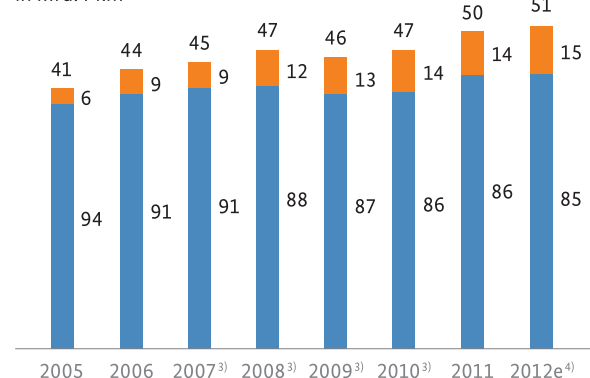
Güterverkehr
in Mrd. tkm¹⁾



Personenfernverkehr
in Mrd. Pkm²⁾



Personennahverkehr
in Mrd. Pkm²⁾



Anteil Wettbewerber in Prozent

Anteil DB AG in Prozent

1) Tonnenkilometer

2) Personenkilometer

3) aktualisierte Werte

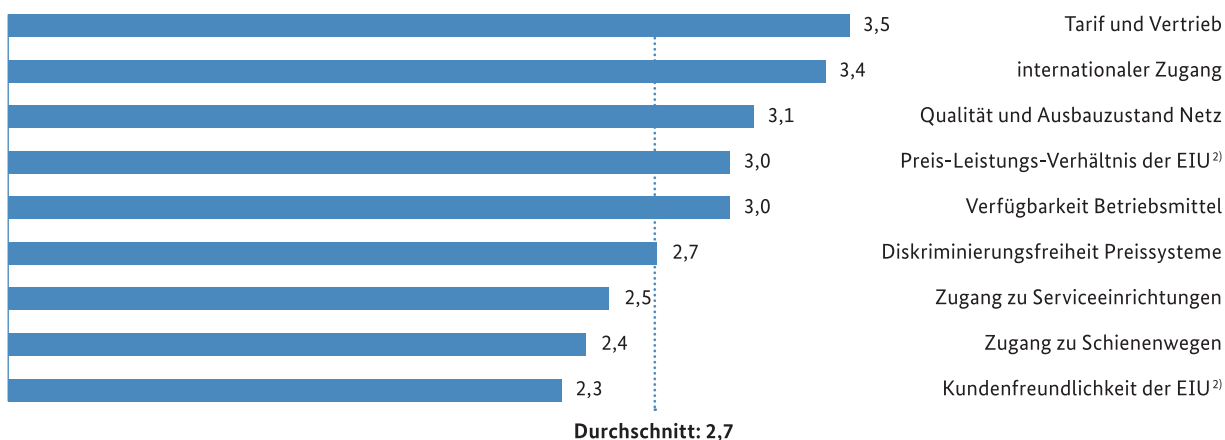
4) erwartet

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

Einflussfaktoren auf den Schienenverkehrsmarkt

Bewertung¹⁾ durch Eisenbahnverkehrsunternehmen
(1 = sehr gut, 5 = ungenügend)

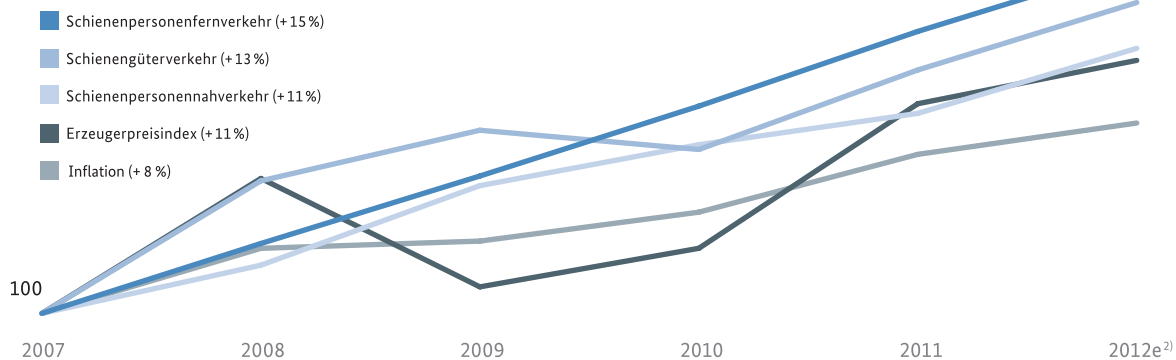
Wie bewerten Sie den erreichten Stand in folgenden Bereichen?



1) Mittelwerte der jeweiligen Problemfelder (Einzelergebnisse) aus den aufgeführten Themenbereichen

2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Durchschnittliches Trassenentgelt je Zugkilometer indexiert¹⁾

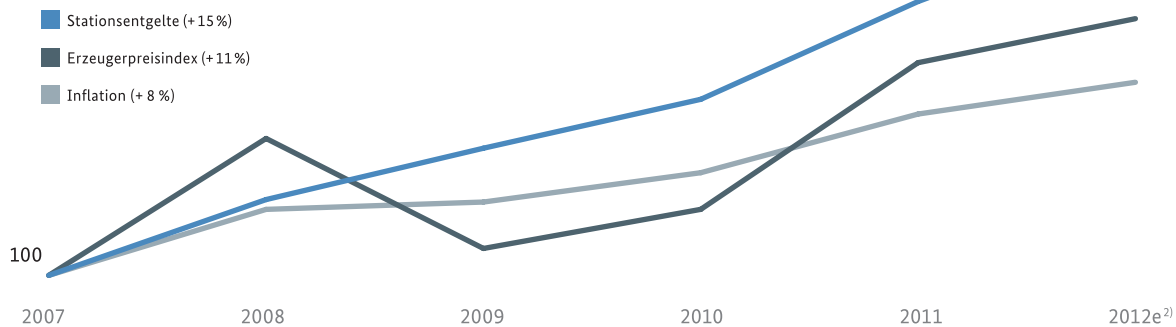


1) berechnet als Quotient aus Trassenentgelten und Betriebsleistung

2) erwartet

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt

Durchschnittlicher Erlös je Stationshalt indexiert¹⁾



1) berechnet als Quotient aus Stationsentgelten und Stationshalten

2) erwartet

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt

Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

Zahlreiche Verfahren und Entscheidungen haben auch im vergangenen Jahr dazu beigetragen, Wettbewerbshindernisse auszuräumen. Für alle Anbieter im Schienenverkehr bedeutet das in erster Linie mehr Rechtssicherheit.

Zugang zu Schienenwegen

Betrieblich-technisches Regelwerk

Am 18. Mai 2012 hat das VG Köln das Urteil zu den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) 2011 der DB Netz AG verkündet. Hintergrund des Verfahrens (Az. 18 K 2771/10) war die beabsichtigte Herausnahme zahlreicher Richtlinien des (netz-zugangsrelevanten) betrieblich-technischen Regelwerks aus den SNB und den NBS im Jahr 2009. Die Regelwerke enthalten die Beschreibung der rechtlichen, betrieblichen und technischen Vorgaben für die Nutzung der Schienenwege und Serviceeinrichtungen und bilden für die EVU eine Planungsgrundlage für langfristige Investitionen in Personal, Fahrzeuge und Ausstattung.

Die Bundesnetzagentur widersprach dieser Herausnahme insoweit, als es sich bei den betreffenden Regelungen um Pflichtinhalte der SNB und NBS handelte. Als Bestandteil der SNB und NBS müssen die Richtlinien und ihre Änderungen mindestens vier Monate vor Ablauf der Trassenbestellfrist veröffentlicht werden. Zuvor haben die EVU Gelegenheit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Außerdem unterliegen die Änderungen der Überprüfung durch die Bundesnetzagentur.

Das VG Köln hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29. September 2011 bestätigt (Az. 6 C 17.10; DB Netz AG – SNB 2008), dass das betrieblich-technische Regelwerk in dem Umfang, in dem die Bundesnetzagentur der Herausnahme aus den SNB widersprochen hat, als Pflichtinhalt der SNB anzusehen ist. Die Herausnahme des Regelwerks wurde als Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 EIBV gewertet.

Im Gegensatz zu den Regelungen bezüglich der SNB seien bei den NBS nach dem Willen des Verordnungsgebers gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EIBV allerdings nur unverzichtbare Mindestinhalte anzugeben. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur gegen die Herausnahme wesentlicher Teile des betrieblich-technischen Regelwerks aus den NBS wurde – mit Blick auf die Ermessensausübung der Behörde – vor diesem Hintergrund erstinstanzlich nicht bestätigt. Das VG Köln hat in der mündlichen Verhandlung erkennen lassen, dass es die unterschiedliche Behandlung von SNB und NBS als „unglücklich“ ansehe, sich aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht in der Lage sehe, anders zu entscheiden.

Sowohl die DB Netz AG (bezogen auf die SNB) als auch die Bundesnetzagentur (bezogen auf die NBS) haben zwischenzeitlich Berufung gegen das Urteil eingelegt. Die Entscheidung des OVG NRW hierzu steht noch aus.

SNB 2014

Die DB Netz AG plante auch im Jahr 2012 Änderungen an ihren SNB. Die Bundesnetzagentur hat einigen der beabsichtigten Änderungen widersprochen, da sie nicht mit den eisenbahnrechtlichen Vorgaben vereinbar waren.

Widersprochen wurde u. a. einer Regelung, nach welcher alle Zugangsberechtigten verpflichtet gewesen wären, neue Grundsatz-Infrastrukturnutzungsverträge (Grundsatz-INV) mit einer Laufzeit von einem Jahr abzuschließen, unabhängig davon, ob sie noch über einen gültigen, von der DB Netz AG nicht gekündigten Grundsatz-INV verfügen. Der Abschluss eines solchen Grundsatz-INV hätte eine Zugangsvoraussetzung dargestellt, sodass die DB Netz AG den Zugang zur Infrastruktur hätte verweigern können, wenn ein Zugangsberechtigter den erneuten Vertragsabschluss abgelehnt hätte. Darüber hinaus hätte die Gefahr bestanden, dass die Betroffenen ihr Recht verlieren, einseitige Preiserhöhungen der DB Netz AG während der Vertragslaufzeit vor den Zivilgerichten auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Des Weiteren widersprach die Bundesnetzagentur der Streichung einer Vorschrift der SNB, die regelte, dass für Züge mit einer Verspätung von mehr als 20 Stunden und einer daraus resultierenden Neuzuweisung einer Trasse lediglich das Entgelt der ursprünglichen Trasse abgerechnet wird. Die Streichung hätte dazu geführt, dass bestimmte Verkehre bei einer Verspätung von mehr als 20 Stunden ein doppeltes Entgelt hätten zahlen müssen, obwohl hierfür kein sachlich gerechtfertigter Grund erkennbar war bzw. von der DB Netz AG vorgetragen wurde.

Streckenöffnungszeiten

Die Bundesnetzagentur hat im vergangenen Jahr ein Verfahren eröffnet, um die Regelungen in den SNB der DB Netz AG zu den Streckenöffnungszeiten zu überprüfen. Zwar sind Schienenstrecken grundsätzlich 24 Stunden am Tag zu nutzen, doch kann die zeitliche Öffnung von Strecken dem Bedarf angepasst werden. Da die Zugangsberechtigten, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten die Infrastruktur nutzen möchten, ein erhöhtes Entgelt zahlen müssen – falls durch die Nutzung ein entsprechend höherer Aufwand beim Betreiber der Schienenwege anfällt –, ist eine verlässliche Planungsgrundlage bezüglich der Streckenöffnungszeiten sehr wichtig. Aus den Regelungen in den SNB muss darüber hinaus eindeutig hervorgehen, innerhalb welcher Vorlaufzeit die Zugangsberechtigten die Verkehre, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten verkehren sollen, anmelden müssen, um nicht Gefahr zu laufen, von der DB Netz AG mangels „rechtzeitiger“ Anmeldung zurückgewiesen zu werden.

In ersten Gesprächen mit der DB Netz AG konnte grundsätzlich Einigkeit über eine verbesserte und verlässliche Darstellung der Öffnungszeiten erzielt werden. Schwieriger gestaltet sich hingegen der Umgang mit der Frage, wie weit im Voraus die Zugangsberechtigten Trassen in der oben dargestellten Konstellation anmelden müssen, um keine Trassenablehnung zu riskieren. Die Positionen der DB Netz AG und der Bundesnetzagentur liegen hier noch sehr weit auseinander.

Winterdienst

Das Anfang 2011 aufgenommene Grundsatzverfahren zum Thema „Winterdienst der DB Netz AG“ führte zusammen mit internen Verbesserungen beim Unternehmen zu erheblichen Verbesserungen im Winter 2011/2012, insbesondere auch zu einem deutlich stabileren Betriebsablauf. Das Verfahren wurde in einem intensiven Dialog bis zum Frühjahr 2012 mit der DB Netz AG fortgeführt. Die Umsetzung der elektronischen „Wintermappe“ als Handlungsanweisung für den Winterdienst erfolgte im Jahr 2012 in drei Phasen und wird künftig ein bundesweites Qualitätsmanagement ermöglichen. Fortschritte können jetzt bundesweit überprüft werden. Die Bundesnetzagentur wird die Umsetzung der Maßnahmen weiterhin beobachten.

Im Winter 2012/2013 kam es bis Jahresabschluss lediglich im Vogtland zu größeren Winterdienstproblemen, die in einem eigenen, noch laufenden Verfahren aufgegriffen wurden.

Überlastungsverfahren Berlin/Spandau und Uelzen-Stelle

Relativ routiniert laufen inzwischen Überlastungsverfahren ab: Ein Jahr nach der Überlastungserklärung des Bahnhofs Berlin/Spandau und der Strecke Uelzen-Stelle erfolgte Anfang Dezember die Vorlage der beiden Pläne zur Erhöhung der Kapazität, denen ein halbes Jahr zuvor jeweils eine Kapazitätsanalyse vorausgegangen war. Zahlreiche Verbesserungsvorschläge des Eisenbahn-Bundesamts und der Bundesnetzagentur, aber auch der Nutzer und Aufgabenträger wurden diskutiert. Bislang führten die Überlastungsverfahren leider wegen ungeklärter Finanzierungsfragen nicht zu infrastrukturellen Verbesserungen bzw. Ausbaumaßnahmen, sondern im Allgemeinen nur zu Vorschlägen für betriebliche Nutzungsvorgaben. Diese Vorschläge werden 2013 von der Bundesnetzagentur geprüft und können dann wie in den Vorjahren in überarbeiteter Fassung in die nächste SNB aufgenommen werden.

Zugang zu Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen dienen den EVU dazu, zu Beginn, während oder am Ende des von ihnen durchgeführten Schienenverkehrs wesentliche Leistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Zu den Serviceeinrichtungen zählen neben den Personenbahnhöfen z. B. auch Rangierbahnhöfe, Güterterminals und Häfen. Der diskriminierungsfreie Zugang zu diesen Verkehrsknotenpunkten (z. B. in der Nähe wichtiger Industrieunternehmen) ist ausschlaggebend für eine (Weiter-)Entwicklung des Wettbewerbs auf der Schiene.

Die Bundesnetzagentur überwacht den diskriminierungsfreien Zugang insbesondere durch die Prüfung der von den Infrastrukturbetreibern aufgestellten NBS und greift bei konkreten Nutzungskonflikten ein. In den NBS müssen die Betreiber von Serviceeinrichtungen die Bedingungen zusammenfassen, die EVU zu beachten haben.

Die Bundesnetzagentur forderte 2012 erneut zahlreiche Betreiber von Serviceeinrichtungen auf, der Pflicht zur Aufstellung von NBS nachzukommen. Ebenso haben die

Betreiber neu entstandener Serviceeinrichtungen, wie z. B. der Hafeneisenbahn im Jade-Weserport und der auf dem Gelände liegenden Terminals, ihre NBS zur Prüfung vorgelegt. Zahlreiche Änderungen in den NBS der DB Netz AG („NBS 2014“) waren ebenfalls Gegenstand von Prüfungen und teilweisen Beanstandungen. So hat die Bundesnetzagentur bei den Serviceeinrichtungen genauso wie im Bereich des Zugangs zum Schienennetz („SNB 2014“) den beabsichtigten Änderungen beim Abschluss sog. Grundsatz-INV widersprochen.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „Zugang zu Schienenwegen“ ab S. 129.

Hinzu kamen Auseinandersetzungen über konkrete Zugangserschwernisse. Die Bundesnetzagentur setzte sich dafür ein, dass den EVU an den bundesweit rund 5.400 Bahnsteigen der DB Station&Service AG nicht nur Flächen für Fahrscheinautomaten zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb (z. B. Validatoren oder Touch and Travel) werden nun den herkömmlichen Fahrausweis-

Bewegung auf dem Damm

Bislang hat die Deutsche Bahn ein Monopol bei Autozügen nach Sylt. Das könnte sich dank der Arbeit der Bundesnetzagentur bald ändern.

Wer mit dem Auto nach Sylt reist, nimmt den Sylt Shuttle. Der bislang einzige Anbieter der Autozugverbindung über den Hindenburgdamm ist die DB AutoZug GmbH, Tochtergesellschaft der Deutsche Bahn AG. Die Verbindungen des Sylt Shuttles gelten als sehr profitabel – kein Wunder, Konkurrenz war bislang nicht zugelassen.

Um die Voraussetzungen für Wettbewerb zu schaffen und so das Monopol bei Autozügen zu brechen, hatte die Bundesnetzagentur die DB AutoZug GmbH bereits Ende 2010 dazu verpflichtet, Nutzungsbedingungen für die von ihr betriebenen Verladestationen in Niebüll und Westerland aufzustellen. Diese Verladestationen sind Start- und Endpunkt der bisherigen Verbindungen des Sylt Shuttles.

Die DB AutoZug GmbH weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen und ging gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vor. Die Richter des Oberverwaltungsgerichts NRW aber folgten der Argumentation der Bundesnetzagentur: Bei den Verladestationen des

Sylt Shuttles handele es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die auch von Wettbewerbern genutzt werden könne. Der Haupteinwand der DB AutoZug GmbH, dass der vorhandene Platz in Niebüll und Westerland für mehrere Anbieter nicht ausreiche, betreffe nicht die Frage des „Ob“ der Regulierung. Dies müsse ggf. später berücksichtigt werden, falls tatsächlich mit einem neuen Wettbewerber Nutzungskonflikte entstehen sollten. Eine Entscheidung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren steht an.



automaten gleichgestellt. Dies erleichtert allen EVU den Aufbau dieser Technik für einen modernen Fahrkartenvertrieb. Auch die Öffnungszeiten von Serviceeinrichtungen führen immer wieder zu Auseinandersetzungen.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Abschnitt „Zugang zu Schienenwegen“ ab S. 129.

Erste höchstrichterliche Entscheidung zu den NBS der DB Netz AG

Am 13. Juni 2012 erging die erste höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG zu NBS. Streitgegenstand waren die NBS der DB Netz AG für das Netzfahrplanjahr 2008 („NBS 2008“). Wie bereits bei der vorangegangenen Entscheidung vom 29. September 2011 zu deren „SNB 2008“ war die Bundesnetzagentur in der Revision aller verhandelten Beanstandungen erfolgreich. Das Urteil schafft Rechtsklarheit und wirkt sich positiv auf die Praxis aus.

Die Bundesnetzagentur hatte im Jahr 2006 einer Vielzahl von Klauseln der NBS 2008 widersprochen. Die Revision beschränkte sich jedoch auf Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Dabei handelte es sich um Klauseln, die in gleicher oder ähnlicher Formulierung bereits Gegenstand der Revision zu den SNB 2008 waren. Dies betraf vor allem Regelungen zur Sicherheitsleistung und zum Ausschluss von Rechten der Zugangsberechtigten bei Leistungseinschränkungen der DB Netz AG. In diesen Punkten führte das BVerwG die bisherige Rechtsprechung fort. So müssen sowohl Sicherheitsleistungen als auch Leistungsverweigerungsrechte, die ein Eisenbahninfrastrukturbetreiber zur Absicherung eventueller Forderungsausfälle gegenüber einem Zugangsberechtigten vorschreiben möchte, insbesondere hinreichend bestimmt und in angemessenem Verhältnis zu der von diesem in Anspruch genommenen bzw. zu nehmenden Leistung stehen.

Mit Blick auf die Mindestinhalte von NBS betonte das Gericht ausdrücklich deren Informationsfunktion. Aus den Vorgaben der EIBV folgt, dass in den NBS alle wesentlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen und den Erhalt der dort angebotenen Leistungen verbindlich und planbar benannt werden müssen, sodass die Zugangsberechtigten sich ein vollständiges, verlässliches Bild darüber machen und eine sinnvolle Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit einer Nutzung treffen können. Hierzu gehört neben einer vollständigen Beschreibung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur und eventueller Leistungen z. B. auch die Angabe der regelmäßigen Öffnungszeiten.

Kapazitätszuweisung in Serviceeinrichtungen der DB Netz AG

Die DB Netz AG hatte mit ihren „NBS 2013“ einen Paradigmenwechsel bei der Kapazitätsvergabe in ihren Serviceeinrichtungen vorgenommen und von der Langzeitgleisvermietung Abstand genommen. Nach dem neuen Zuweisungskonzept werden alle Anmeldungen auf Gleisnutzungen in Serviceeinrichtungen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingehen, – in Anlehnung an das Konzept bei der Vergabe von Trassen im Netzfahrplan – gemeinsam bearbeitet und für die jeweils kommende Netzfahrplanperiode vergeben.

Das erste Zuweisungsverfahren nach diesem neuen Konzept fand im Herbst 2012 statt und hat gezeigt, dass weiterhin Prüfungsbedarf besteht. Die Bundesnetzagentur wird die im Großen und Ganzen aber für den Wettbewerb positive Entwicklung weiter vorantreiben.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Vorhabenplan ab S. 136.

Im Zuge der Prüfungen untersagte die Bundesnetzagentur jedoch der DB Netz AG in einem Fall, den Nutzungsantrag eines EVU zum Vorteil eines konzernverbundenen EVU abzulehnen. Ursache des Nutzungskonflikts ist ein seit Jahren bestehender Engpass in einer Serviceeinrichtung, die einem namhaften Automobilhersteller vorgelagert ist. Die EVU treten hier nicht nur in den Wettstreit um die Aufträge des Automobilherstellers. Die Realisierung der Verkehrsangebote hängt vielmehr entscheidend von der Möglichkeit ab, die vorgelagerte Infrastruktur zu nutzen. Der Fall zeigt deutlich, dass der Wettbewerb auf der Schiene unmittelbar von der Möglichkeit diskriminierungsfreier Nutzung der Eisenbahninfrastruktur abhängt. Die DB Netz AG hat gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur Rechtsmittel eingelegt. Die rechtliche Auseinandersetzung wird im Jahr 2013 fortgeführt.

Auch einige beabsichtigte Regelungen in den NBS 2014 zur Weiterentwicklung des Zuweisungsverfahrens, die der Bundesnetzagentur im Herbst 2012 zur Prüfung vorgelegt wurden, sind kritisch. So sollten z. B. Zugangsberechtigte, die Anmeldungen von Verkehren zum Netzfahrplan vor einem bestimmten Stichtag abgeben, signifikant schlechter behandelt werden als andere. Vor dem Hintergrund, dass Zugangsberechtigte das Recht haben, jederzeit Nutzungsanträge zu stellen, hat die Bundesnetzagentur dieser beabsichtigten Regelung widersprochen.

Infrastrukturnutzungsentgelte

Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Im Rahmen der Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems bei der DB Netz AG hatte die Bundesnetzagentur verschiedene Punkte in der Ausgestaltung des geplanten Systems kritisiert. Sie vereinbarte daher mit der DB Netz AG, dass die bereits Ende 2011 veröffentlichten SNB für die Netzfahrplanperiode 2012/2013 zeitnah zu ändern, zu konkretisieren und zu veröffentlichen sind. Der Prozess geriet jedoch ins Stocken, als die EU-Kommission der Förderrichtlinie nicht zustimmte, weil sie die Modellarchitektur, nach der sich der Bonus an die umrüstenden Wagenhalter zur Hälfte aus Bundesmitteln und zur Hälfte aus erhöhten Trassenentgelten zusammensetzen sollte, für unzulässig hielt.

Die EU-Kommission befürwortet ein Modell, das zwei getrennte Kreisläufe vorsieht: Der Wagenhalter soll für jeden Kilometer, den sein auf leise Sohlen umgerüsteter Güterwagen zurücklegt, einen staatlichen Bonus erhalten. Gleichzeitig soll die DB Netz AG eine Anreizkomponente einführen, wonach laute Züge einen höheren Trassenpreis entrichten müssen; die zusätzlichen Erlöse sollen direkt an die EVU ausgeschüttet werden, die umgerüstete Wagen einsetzen. Im Ergebnis führt die Berücksichtigung der Forderung der EU-Kommission allerdings zu einem komplexeren System mit wesentlich höheren Transaktionskosten. Erhöhte Kosten bei unveränderter Bonushöhe führen jedoch insgesamt zu einer Verteuerung und damit zu einer Verringerung des Anreizes zur Umrüstung der lauten Güterwagen.

Nach entsprechenden Änderungen genehmigte die EU-Kommission das revidierte Modell am 19. Dezember 2012. Daraufhin forderte die Bundesnetzagentur die DB Netz AG zu einer Veröffentlichung überarbeiteter Regelwerke auf.

Weiterentwicklung des Stationspreissystems der DB Station&Service AG

Zum 1. Januar 2013 hat die DB Station&Service AG eine Anpassung ihrer Entgelthöhen (Stationspreisliste 2013) vorgenommen, der die Bundesnetzagentur nicht widersprochen hat. Zeitgleich ist eine Veränderung in der Preissystematik in Kraft getreten. Wie im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24. August 2012 zwischen der DB Station&Service AG und der Bundesnetzagentur vereinbart, wurde der umstrittene Zuglängenfaktor als Berechnungsgröße durch den sog. Verkehrsleistungsfaktor ersetzt. Mit der Ablösung des Zuglängenfaktors

werden die nach Zuglängen gestaffelten, multiplikativen Aufschläge auf den Stationspreis abgeschafft. Es erfolgt stattdessen eine unmittelbare Unterscheidung zwischen Nah- und Fernverkehr (Verkehrsleistungsfaktor). Dem Fernverkehr wird seit dem 1. Januar 2013 ein Faktor von 2,4 auf den für den Nahverkehr geltenden Grundpreis auferlegt. Hierzu erfolgte eine Änderung der Nutzungsbedingungen der DB Station&Service AG, denen die Bundesnetzagentur ebenfalls nicht widersprochen hat.

Aufgrund der besonderen Relevanz der Stationspreise und der bestehenden Unsicherheiten der Marktteilnehmer hat sich die Bundesnetzagentur in ihrer Prüfung vor allem auf die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen konzentriert. Bereits im Vorfeld des Prüfverfahrens wurde die DB Station&Service AG gebeten, die finanziellen Veränderungen darzustellen. Exemplarisch untersuchte die Bundesnetzagentur daraufhin, worauf die Kostensteigerungen in den am meisten betroffenen Regionen zurückzuführen sind. Die bundesweite Betrachtung hat gezeigt, dass die tatsächliche Kostensteigerung höher als die letztendlich gewählte Preissteigerung von zwei Prozent ausfiel. Da der eisenbahnrechtliche Prüfungsmaßstab für die Entgeltbildung insbesondere eine Kongruenz zu den entstandenen Kosten vorgibt, bestand für die Bundesnetzagentur kein Anlass für eine Beanstandung. Gleiches galt auch für die Anwendung einer Mehrjahresbetrachtung als Kalkulationsgrundlage. Diese war erstmalig in der Stationspreisliste 2012 eingeführt worden, nachdem die Bundesnetzagentur starke Preissprünge innerhalb eines Jahres moniert hatte. Durch die Mehrjahreskalkulation wird nunmehr die Kostenentwicklung der vergangenen drei Jahre betrachtet und der Preisbildung zugrunde gelegt, was zu einer Glättung einmalig auftretender Preisausschläge führt.

Nachträgliche Prüfungen der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat die DB Station&Service AG mit Bescheid vom 12. April 2012 verpflichtet, gegenüber der Hamburg-Köln-Express GmbH (HKX) die Preise für die Stationsnutzung für den Zeitraum ab der tatsächlichen Betriebsaufnahme bis zum 8. Dezember 2012 neu zu berechnen und diese nicht vor der tatsächlichen Betriebsaufnahme einzufordern. Konkret ordnete sie die Neuberechnung auf Basis der Preise für das Jahr 2010, multipliziert mit einem Zuglängenfaktor von eins, an. Als Ausgleich für zwischenzeitliche Kostensteigerungen wurde auf den so ermittelten Preis ein Aufschlag von 3,3 Prozent eingeräumt.

HKX erbringt seit dem 23. Juli 2012 auf der Strecke Hamburg-Köln Leistungen im SPFV und tritt damit in Konkurrenz zur DB Fernverkehr AG. Für die Beförderung der Reisenden sieht das Betriebskonzept vor, dass Züge mit einer Länge von 178 m eingesetzt werden. Das bis zum 31. Dezember 2010 gültige Preissystem sah ab einem Schwellenwert von 180 m einen Multiplikator von zwei auf den Grundpreis vor (sog. Zuglängenfaktor). Im Stationspreissystem 2011 wurde das System geändert. Zum einen wurde der Schwellenwert von 180 m auf 170 m herabgesetzt. Zum anderen wurde für Züge ab dieser Länge der Grundpreis mit einem Faktor von drei anstatt von zwei multipliziert. Diese Modifizierungen verursachten bei HKX eine Preiserhöhung bei den Stationskosten um 62,9 Prozent, woraufhin sich das Unternehmen bei der Bundesnetzagentur beschwerte.

Die Bundesnetzagentur stellte bei ihren Überprüfungen fest, dass HKX durch die Preiserhöhung in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt wird. Das im Eisenbahnrecht normierte Zugangsrecht wurde durch die Modifizierungen des Zuglängenfaktors in erheblichem Umfang erschwert, sodass der von HKX geplante Markteintritt im SPFV gefährdet war.

Der Preiserhöhung von 62,9 Prozent als Folge der Modifizierungen des Zuglängenfaktors fehlte eine sachliche Rechtfertigung. Bereits mit Bescheid vom 19. November 2010 bewertete die Bundesnetzagentur den Zuglängenfaktor grundsätzlich als nicht eisenbahnrechtskonform, solange die DB Station&Service AG nicht nachweisen könne, dass der Faktor kosten- seitig verursacht sei bzw. die Interessen der Nutzer

abbilde. Diese Entscheidung der Bundesnetzagentur bestätigte das VG Köln im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes; das Hauptsachverfahren ist anhängig.

 Lesen Sie dazu auch „Vielfalt auf der Schiene“ im Magazin auf S. 19.

Arbeitsgruppe zur Entgeltbildung bei mittelständischen EIU

Im Jahr 2012 hat die Arbeitsgruppe „Kalkulationsgrundlagen der EIU“ ihre Arbeit aufgenommen. Diese Arbeitsgruppe wurde gemeinsam mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) gegründet, um die regulierungsrechtlichen Anforderungen an die Entgeltbildung insbesondere von mittelständischen EIU zu diskutieren. Neben den Vertretern des VDV und der Bundesnetzagentur sind in der Arbeitsgruppe mittelständische EIU vertreten. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Probleme aus der Praxis zu beleuchten und Besonderheiten des Eisenbahnmarkts zu erkennen.

Die Arbeit wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen. Es soll eine Kalkulationsgrundlage erarbeitet werden, auf deren Basis der VDV eine Mustervorlage zur Entgeltbildung für seine Mitgliedsunternehmen erstellen kann. Dies soll den Aufwand bei der Entgeltprüfung für beide Seiten erleichtern, da so einerseits die EIU eine größere Rechtssicherheit bei der Entgeltkalkulation bekämen und andererseits durch eine solche Mustervorlage eine stärker standardisierte Entgeltprüfung durch die Bundesnetzagentur möglich würde.

Internationale Zusammenarbeit

Im Bereich der Eisenbahnregulierung nimmt die internationale Zusammenarbeit einen immer größeren Stellenwert ein. Der Zusammenschluss europäischer Eisenbahnregulierer im Netzwerk IRG-Rail spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Im Jahr 2012 setzten die 21 Mitglieder der IRG-Rail ihre Arbeit erfolgreich fort. Den Vorsitz hatte im vergangenen Jahr die Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur, Dr. Iris Henseler-Unger, inne. Dem Netzwerk, das am 9. Juni 2011 von 15 Regulierungsbehörden (aus Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Mazedonien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Ungarn, dem Vereinigten Königreich) gegründet wurde, traten 2012 die Eisenbahnregulierungsbehörden aus Finnland, Griechenland, Polen, der Slowakei, Slowenien und Spanien bei.

Auch in ihrem zweiten Jahr absolvierte die IRG-Rail ein ambitioniertes Arbeitsprogramm und verabschiedete eine Vielzahl von Stellungnahmen. Ziel war und ist es, hinsichtlich regulatorischer Fragen europaweit mit einer Stimme zu sprechen. Die Arbeitsgruppen der IRG-Rail – teilweise unter Vorsitz der Bundesnetzagentur – erstellten Positionspapiere zu wichtigen europäischen Eisenbahnthemen, so zur Überarbeitung des sog. Ersten Eisenbahnpakets, zur Kooperation auf Schienengüterverkehrskorridoren, zur Marktbeobachtung, zu Entgelten und zum internationalen Personenverkehr.

In der Diskussion zur Überarbeitung des Ersten Eisenbahnpakets begrüßte die IRG-Rail insbesondere den in den Richtlinienvorschlägen enthaltenen Ansatz, die Unabhängigkeit der europäischen Regulierungsbehörden zu stärken sowie deren Kompetenzen, Aufgaben und Ressourcen auszuweiten, damit diese effektiv ihren Aufgaben nachgehen können. Die IRG-Rail nahm aber auch die Möglichkeit zur Kritik wahr, z. B. zu Vorschlägen zu Fristenvorgaben oder zur Einführung von Notifizie-

rungsverfahren, da dies die Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörden erheblich beeinträchtigen würde.

Auch im Vorfeld der Vorlage des sog. Vierten Eisenbahnpakets beteiligte sich die IRG-Rail an der Diskussion. Das Eisenbahnpaket soll insbesondere die vollständige Liberalisierung des Personenverkehrs, die weitere Trennung von Unternehmensbereichen bei Infrastrukturunternehmen und eine Reform der European Rail Agency (ERA) beinhalten. Aus Sicht der IRG-Rail ist die weitere Öffnung des Personenverkehrs, die in einigen Mitgliedstaaten bereits umgesetzt wurde, ein notwendiger Schritt in Richtung eines wettbewerblich strukturierten europäischen Eisenbahnmarkts. Entscheidend sind aber die Rahmenbedingungen, die den Bedürfnissen der Nutzer sowie der Struktur des Markts Rechnung tragen und eine effiziente Regulierung sicherstellen müssen. Darüber hinaus sind wettbewerbliche Regelungen für die Vergabe von öffentlichen Verträgen sowie Verbesserungen beim Zugang zum Rollmaterial entscheidend.

Im Bereich des internationalen Güterverkehrs stand das gemeinsame Verständnis über wesentliche Aspekte der sog. Güterverkehrsverordnung im Fokus, insbesondere über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden. Die IRG-Rail erarbeitete hierzu harmonisierte und transparente Prozesse der Bearbeitung von Beschwerden im grenzüberschreitenden Güterverkehr. Diese wurden als Leitlinien im Oktober 2012 veröffentlicht und sollen als Anleitung für die betroffenen Parteien und die nationalen Regulierungsbehörden dienen.

Im Entgeltbereich zielt die Arbeit der IRG-Rail auf ein gemeinsames Verständnis der unterschiedlichen Entgeltberechnungsprinzipien. Das Netzwerk plant hierzu eine gemeinsame Empfehlung. Im Oktober 2012 veröffentlichte die IRG-Rail zu diesem Thema zwei Stellungnahmen, die einen Überblick über die verschiedenen Entgeltberechnungsmethoden geben und als Leitlinie der nationalen Regulierungsbehörden für die Handhabung des Kostenkonzepts der „direkten zurechenbaren Kosten“ dienen. Zudem erstellte IRG-Rail erstmalig einen gemeinsamen Marktbeobachtungsbericht.

Im Januar 2013 ging der Vorsitz von Dr. Iris Henseler-Unger auf die stellvertretende IRG-Rail-Vorsitzende, Anna Walker, vom britischen Regulierer ORR über; stellvertretender Vorsitzender wurde Jacques Prost von ILR aus Luxemburg.

 Lesen Sie dazu auch „Die Weichen richtig stellen“ im Magazin auf S. 24.

 Die Positionspapiere und der Marktbeobachtungsbericht sind unter www.irg-rail.eu veröffentlicht.

Vorhabenplan 2013

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahre 2013 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind.

Energie

Aus der Vielzahl der im Jahr 2013 anstehenden Tätigkeiten im Energiebereich sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

Weitere Beschleunigung des Netzausbaus: Netzentwicklungsplan 2013

Im Jahr 2012 wurde der erste Netzentwicklungsplan Strom von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt, öffentlich konsultiert und der Bundesnetzagentur in einer überarbeiteten Fassung vorgelegt. Er enthält die Maßnahmen zum bundesweiten Ausbau des Stromnetzes bis 2022 bzw. 2032, die für eine auch in Zukunft sichere Stromversorgung notwendig sind. Die Bundesnetzagentur hat zu den vorgeschlagenen Maßnahmen eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Bericht ist ein erster wichtiger Schritt, um in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsprozessen, wenn es von der bislang noch relativ abstrakten Ebene in die konkreten Korridor- und Trassenplanungen geht, auch die Umweltziele angemessen zu berücksichtigen.

Im November 2012 hat die Bundesnetzagentur dem Bundeswirtschaftsminister den bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2012 als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan sowie den begleitenden Umweltbericht übergeben.

Auch im Jahr 2013 wird gemäß § 15a EnWG und § 12b EnWG ein deutschlandweiter Netzentwicklungsplan sowohl für Gas durch die Fernleitungsnetzbetreiber als auch für Strom durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgestellt.

Dieser Netzentwicklungsplan wird erstellt, um den künftigen Bedarf an Transportkapazitäten zu ermitteln und darauf aufbauend die erforderlichen Investitionen in das Fernleitungsnetz sowie in das Übertragungsnetz zu identifizieren. Die Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber haben bereits im Jahr 2012 begonnen, verschiedene Szenarien aufzustellen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den Entwurf des Netzentwicklungsplans am 1. März 2013 bei der Bundesnetzagentur einzureichen, Stichtag für die Fernleitungsnetzbetreiber ist der 1. April 2013. Die Bundesnetzagentur kann nach eingehender Prüfung Änderungen an den Netzentwicklungsplänen verlangen.

Die Bundesnetzagentur erwartet, dass der erste Bundesbedarfsplan als Bundesgesetz im Sommer in Kraft tritt. Er legt den energiewirtschaftlich notwendigen Ausbaubedarf für die darin genannten Vorhaben im Stromübertragungsnetz verbindlich fest. Auf Basis dieses Gesetzes können die Übertragungsnetzbetreiber für Vorhaben, die bundesländerübergreifend oder

grenzüberschreitend sind, Anträge auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur stellen. Auf dieser Planungsstufe werden die genauen Trassenkorridore verbindlich festgelegt, in denen in Zukunft die Stromleitungen verlaufen sollen. Die Bundesfachplanung ersetzt das Raumordnungsverfahren und ist der nächste Schritt im Planungsprozess. Der Bundesbedarfsplan enthält darüber hinaus Ausbauvorhaben innerhalb eines Bundeslands, für die der energiewirtschaftliche Bedarf gesetzlich festgestellt ist. Für diese Vorhaben muss schließlich ein Raumordnungsverfahren nach dem jeweiligen Landesrecht durchgeführt werden.

Sind Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungsverfahren abgeschlossen, werden als letzter Schritt im Planungsprozess, voraussichtlich erstmals im Jahr 2014, die Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Planfeststellungsverfahren für bundesländer-übergreifende oder grenzüberschreitende Leitungsvorhaben wird die Bundesnetzagentur nur dann durchführen, wenn hierzu eine Rechtsverordnung von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen worden ist.

Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist ein Projekt, das die gesamte Gesellschaft betrifft, und erfordert daher eine breite Akzeptanz bei den Bürgern und der interessierten Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber hat darum bei allen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Netzausbau getroffen werden, Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen. Alle Bürger sollen sich einbringen können und alle berechtigten Interessen sollen einbezogen werden.

Auch im Jahr 2013 wird die Bundesnetzagentur deshalb über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zu offenen Diskussionsrunden wie dem Technikdialog oder zu Informationsveranstaltungen einladen.

Neben einer intensiven Information und Beteiligung über das Internet legt die Bundesnetzagentur darauf Wert, eine möglichst flächendeckende Präsenz in den betroffenen Regionen zu erreichen. Deshalb wird sie die 2012 begonnene breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen fortführen. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Terminen im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren sowie dem nächsten Netzentwicklungsplan 2013 und dem Szenariorahmen für den übernächsten Netzentwicklungsplan 2014 wird die Bundesnetzagentur eigene Dialog- und Informationsveranstaltungen an verschiedenen Orten der Bundesrepublik durchführen und an Veranstaltungen Dritter teilnehmen.

Umsetzung des Energiekonzepts: Geschäftsstelle Monitoring „Energie der Zukunft“

Das Energiekonzept der Bundesregierung „Energie der Zukunft“ hat die Rahmenbedingungen für eine Neuausrichtung der Energieversorgung gesetzt. Die Bundesregierung begleitet diese Neuausrichtung mit einem gezielten Monitoring, um zu gewährleisten, dass die energiewirtschaftlichen Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit erreicht werden. Wie das Energiekonzept umgesetzt werden soll, wurde erstmals in dem im Dezember 2012 veröffentlichten ersten Monitoringbericht „Energie der Zukunft“ dargestellt. Darin hat das Bundeswirtschaftsministerium über den Netzausbau, den Kraftwerksausbau, Ersatzinvestitionen sowie Energieeffizienzmaßnahmen und das Bundesumweltministerium über den Ausbau der erneuerbaren Energien berichtet. Zur Begleitung des Monitoringprozesses wurde von der Bundesregierung eine Expertenkommission eingerichtet, die eine unabhängige Stellungnahme zum Bericht abgegeben hat. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag unterrichten und ggf. Empfehlungen aussprechen. Die Öffentlichkeit ist aufgerufen, zu den Berichten Stellung zu nehmen.

Die Umsetzung der Energiewende wird jährlich auf Basis eines fundierten Monitorings überprüft; für 2014 ist ein vertiefender Fortschrittsbericht vorgesehen.

Bei der Bundesnetzagentur wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet, die Bundeswirtschaftsministerium und Bundesumweltministerium bei der Erstellung des Monitoringberichts unterstützt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit organisatorisch und inhaltlich begleitet.

Sicherheit der Stromversorgung: Reservekraftwerke

Solange der erforderliche Netzausbau noch nicht umgesetzt ist, muss die vor allem in Süddeutschland benötigte Erzeugungsleistung sichergestellt werden. Die Bundesnetzagentur wird daher auch weiterhin die auf Grundlage der von den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführten Marktsimulation und Netzanalysen erforderliche Beschaffung von Reservekraftwerken unterstützen. Sie wird dafür Sorge tragen, dass es zu keinen unvermeidbaren Kraftwerksstilllegungen kommt. Des Weiteren wird sie der gestiegenen Bedeutung von Gaskraftwerken für das Übertragungsnetz Rechnung tragen und ggf. Maßnahmen zu einer Verbesserung der Brennstoffversorgung ergreifen.

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Ende 2012 in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommenen Kompetenzen für die Übertragungsnetzbetreiber und

die Bundesnetzagentur zur Verhinderung unvertretbarer Kraftwerksstilllegungen. Insbesondere in den Bereichen der Prüfung der Systemrelevanz von Kraftwerken, für die eine Stilllegungsabsicht kundgetan wird, sowie der Abwicklung der Kostentragung auf Seiten der Netzbetreiber ergeben sich neue Aufgaben für die Bundesnetzagentur.

Die Bundesnetzagentur wird die Situation in den Übertragungsnetzen auch 2013 genau beobachten und – falls erforderlich – weitere konkrete Maßnahmen ergreifen bzw. Handlungsempfehlungen aussprechen.

Grenzüberschreitende Flüsse: Kooperation zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

Die Energiewende in Deutschland führt dazu, dass größere Strommengen über größere Entfernungen, vornehmlich von Norden nach Süden, transportiert werden. Dadurch werden nicht nur Netze in Deutschland, sondern – physikalisch bedingt – auch in unseren Nachbarländern belastet. Diese Ringflüsse führen vor allem in Polen und Tschechien zu einer angespannten Netzsicherheitssituation, ohne dass diese Länder den Strom nutzen können. Daher setzt sich die Bundesnetzagentur weiterhin aktiv dafür ein, dass auch 2013 geeignete Abhilfemaßnahmen gemeinsam mit den deutschen Übertragungsnetzbetreibern und ihren europäischen Partnern erarbeitet werden.

So ist ein gemeinsames Projekt des deutschen Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH mit dem polnischen Übertragungsnetzbetreiber PSE-O geplant, das zum Ziel hat, die grenzüberschreitenden Stromflüsse durch Eingriffe des Netzbetreibers in die Kraftwerksfahrweise zu reduzieren. Ein ähnliches Vorgehen wird auch mit dem tschechischen Übertragungsnetzbetreiber für die deutsch-tschechische Grenze diskutiert. Zudem finden Gespräche mit der polnischen und tschechischen Seite über die gemeinsame Anschaffung und den Betrieb von Querregeltransformatoren statt, durch die Stromflüsse auf den Kuppelleitungen verringert werden können.

Die Bundesnetzagentur unterstützt diese Projekte und sieht darin eine Chance, die Netzsicherheit in den von Ringflüssen betroffenen Ländern Zentral-Osteuropas und in (Nord-) Deutschland kurzfristig zu verbessern.

Langfristig kann nur der Netzausbau eine entsprechende Überlastung der Netze, sowohl in Deutschland als auch in den Nachbarländern, vermeiden. Mittelfristig setzt sich die Bundesnetzagentur weiterhin für die

Weiterentwicklung und Verbesserung der Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern Europas für die gegenseitige Inanspruchnahme ihrer jeweiligen Netze ein.

Neuregelung zur Anbindung von Off-Shore-Windparks: Off-Shore-Netzanschlussplan 2013

Die Anfang 2013 in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung zur Anbindung von Off-Shore-Windparks (bisher geregelt in § 17 Abs. 2a bis c EnWG) bringt erheblichen Umsetzungsbedarf mit sich. Der Bundesnetzagentur sind Kompetenzen u. a. bezüglich der Bestätigung des Off-Shore-Netzentwicklungsplans der Übertragungsnetzbetreiber, der Zuweisung und Übertragung von Kapazitäten auf den nach dem Off-Shore-Netzentwicklungsplan zu errichtenden Anbindungsleitungen sowie generelle Aufsichtsmaßnahmen zur Überwachung der Anbindungsverpflichtung zugewiesen worden. Außerdem überwacht die Bundesnetzagentur die Wälzung von Kosten in die neu eingeführte Off-Shore-Umlage.

Betrieb von Energieversorgungsnetzen:

Bestimmung von Sicherheitsanforderungen

Neben der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit ist der sichere Betrieb von Energieversorgungsnetzen ein wesentliches Element der zukünftigen Energieversorgung. Im Fokus steht hierbei auch der angemessene Schutz gegen Bedrohungen von Kommunikations- und IT-Systemen, die der Netzsteuerung dienen. Die Bundesnetzagentur wird im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen an den Betrieb von Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssystemen im Bereich der Steuerung von Energieversorgungsnetzen erstellen und veröffentlichen und so auch in diesem Bereich einen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit leisten.

Sicherheit der Gasversorgung: Schwachstellenanalyse und Prüfung der Versorgungslage

Um auf potenzielle Engpässe in der Versorgung mit Erdgas schnell reagieren zu können, wurden der Bundesnetzagentur verschiedene Aufgaben zugewiesen. Wie bereits im Jahr 2012 wird der Bericht zur Schwachstellenanalyse gem. § 16 Abs. 5 EnWG von den Fernleitungsnetzbetreibern angefordert und ausgewertet. Besonders wichtig sind für die Bundesnetzagentur auch die Informationen zur kapazitativen Netz- und Speichersituation sowie zu physischen Gasflüssen.

Vor dem Hintergrund des Versorgungsengpasses im Februar 2012 wurden die Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert, bis zum 31. März 2013 eine Liste der

stromseitig als systemrelevant eingestuften Gaskraftwerke vorzulegen. Die Bundesnetzagentur wird die Versorgungslage dieser Kraftwerke und geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Strom- und Gasbereich prüfen.

Handel und Transparenz: Umsetzung der REMIT-Verordnung

Der Energiehandel ist sowohl für Energieproduzenten als auch für große Nachfrager wichtig. Die Bedeutung des Elektrizitäts- und Gashandels steigt, da gerade kleine und kommunale Unternehmen durch eine flexiblere Handelsstrategie Wettbewerbsvorteile bei der Belieferung von Kunden generieren können. Darüber hinaus spielt speziell der Börsenhandel eine zunehmende Rolle bei der Integration der erneuerbaren Energien.

Infolge der immer größeren wirtschaftlichen Bedeutung und der zunehmenden Europäisierung des Elektrizitäts- und Gashandels wurde eine grundlegende Verbesserung der europäischen Handelsaufsicht notwendig. Dies wird durch die im Dezember 2011 in Kraft getretene Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts (REMIT-VO) erreicht. Sie verbietet Marktmanipulation und Insiderhandel im Energiegroßhandel.

Aktuell erheben die europäischen Regulierer umfangreiche Handels- und Fundamentaldaten. Auf deren Grundlage wird anschließend eine Handelsüberwachung stattfinden, in der mögliche Verstöße gegen die REMIT-VO identifiziert, durch die nationalen Energieregulierungsbehörden verfolgt und ggf. in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden geahndet werden. Ziel ist es, das Vertrauen in die Integrität des europäischen Energiemarkts zu stärken und dadurch eine preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten.

Die Durchsetzungskompetenz der REMIT-VO wird in Deutschland durch das im November 2012 beschlossene Markttransparenzstellengesetz geregelt. Es beauftragt die Bundesnetzagentur mit dem Aufbau einer solchen Handelsüberwachung. Außerdem soll bei der Bundesnetzagentur in Kooperation mit dem Bundeskartellamt die Markttransparenzstelle für Elektrizität und Gas eingerichtet werden. Durch die Bündelung dieser Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Kartellamt ist es möglich, die für den Wettbewerb und für die Marktintegration der erneuerbaren Energien wichtigen Teile der Wertschöpfungskette effizient zu beaufsichtigen.

Im Rahmen der Umsetzung der REMIT-VO müssen sich alle im Energiehandel tätigen deutschen Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur registrieren. Außerdem gelten Meldepflichten der Marktteilnehmer zu Handels- und Erzeugungsdaten.

Vollendung des Energiebinnenmarkts bis 2014: Rahmenleitlinien und Netzkodizes

Ein Kernelement des dritten Binnenmarktpakets zur Strom- und Gasmarktliberalisierung bildet die Entwicklung von Netzkodizes, um den grenzüberschreitenden Handel und Wettbewerb im pan-europäischen Energiemarkt zu fördern. Dazu werden zunächst von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (European Agency for the Cooperation of the Energy Regulators; ACER) Rahmenleitlinien entwickelt. Diese enthalten Vorgaben für die Netzkodizes, die von den jeweiligen Verbänden der europäischen Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber (ENTSO-E und ENTSG) erstellt werden.

Im Strombereich sind dies

- der für das künftige Strommarktdesign zentrale Netzkodex zur Kapazitätsallokation und zum Engpassmanagement, der die Verknüpfung der europäischen Märkte auf allen Ebenen regelt,
- die beiden Netzkodizes im Bereich des Netzanschlusses und
- die Netzkodizes zur Regenergie und zum Systembetrieb, die das Handwerkszeug der Übertragungsnetzbetreiber vereinheitlichen sollen.

Im Gasbereich wurden Ende 2012 die Netzkodizes Kapazitätsallokation und Bilanzierung von ENTSG fertig gestellt. Die darauf aufbauenden Komitologieverfahren der Europäischen Kommission werden im ersten Quartal 2013 durchgeführt und eng durch die europäischen Energieregulierer begleitet. Gleichzeitig soll ein noch nicht rechtsverbindlicher Netzkodex im Rahmen eines Pilotprojekts zur Schaffung einer Europäischen Auktionsplattform durch Netzbetreiber aus bislang sieben Ländern frühzeitig umgesetzt werden. Außerdem werden zzt. der Netzkodex zur Interoperabilität und die Rahmenleitlinie zu Entgeltstrukturen erarbeitet und von der Bundesnetzagentur begleitet.

Da diese europäischen Vorgaben letztlich auch für den deutschen Markt bindend werden, arbeitet die Bundesnetzagentur im gesamten Erstellungsprozess intensiv mit. Wichtig ist, spezielle deutsche Marktbedürfnisse

einzubringen und die Auswirkungen auf die Verbraucher zu berücksichtigen. Im Zuge der nationalen Umsetzungen wird die Bundesnetzagentur im Dialog mit der Energiebranche Umsetzungsspielräume identifizieren und ggf. Genehmigungs- und Festlegungsverfahren durchführen. Rahmenbedingungen, die sich in Deutschland bewährt haben, sollen auch weiterhin Bestand haben. In den Bereichen, die verbessert werden können, gilt es, von den europäischen Nachbarn zu lernen.

Marktkopplung und Harmonisierung:

Praktische Umsetzung

Die Kopplung und Harmonisierung der europäischen Großhandelsmärkte für Strom (Day-ahead) ist nicht nur ein wichtiges europäisches Projekt, sondern sie trägt auch zum Gelingen der Energiewende bei. Durch die engere Verknüpfung der Märkte werden Preisschwankungen verringert und eine bessere Aufnahme der dargebotsabhängigen Erzeugung aus erneuerbaren Energien erreicht, indem Stromangebot und -nachfrage auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Marktkopplung führt zu einem europaweit optimalen Kraftwerkseinsatz unter Berücksichtigung der Engpässe zwischen den nationalen Übertragungskapazitäten.

Bis 2014 soll die europaweite Marktkopplung unter der Gesamtleitung der Bundesnetzagentur realisiert werden. Dieses Projekt ist ein wichtiger Bestandteil zur Vollendung des Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkts bis 2014, welche vom EU-Ministerrat am 4. Februar 2011 beschlossen wurde.

Der nächste Meilenstein ist die einheitliche nordwest-europäische Marktkopplung im Jahr 2013, die neben Skandinavien und Zentralwesteuropa auch Großbritannien umfasst.

Entgeltregulierung

Bestimmung der Erlösobergrenze für die 2. Regulierungsperiode

Die zweite Regulierungsperiode für Stromnetzbetreiber beginnt am 1. Januar 2014. Daher liegt ein Arbeitsschwerpunkt der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 auf der Bestimmung der Erlösobergrenzen gem. § 4 ARegV. Die Erlösobergrenzen geben vor, bis zu welcher Höhe die Netzbetreiber Erlöse erzielen dürfen. Die Erlösobergrenzen sollen sowohl die Investitionsfähigkeit insbesondere der Übertragungsnetzbetreiber sichern, als auch gewährleisten, dass die Netznutzer nicht zu hohe Netzentgelte bezahlen müssen. Auf Grundlage der eingegangenen Daten werden anschließend die Ausgangsbasis und die einzelnen Bestandteile des

unternehmensindividuellen Erlöspfads bestimmt. Ausgangsbasis der Erlösobergrenzen sind die geprüften Kosten. Mit Blick auf den zunehmenden Netzausbau können Kostensteigerungen nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden. Für die Bildung der Erlösobergrenze müssen individuelle Effizienzwerte im Regelverfahren und standardisierte Effizienzwerte im vereinfachten Verfahren einbezogen werden.

Die individuellen Effizienzwerte werden 2013 durch einen nationalen Effizienzvergleich aller Stromverteilernetzbetreiber im Regelverfahren bestimmt. Bestandteil dieses Projekts, bei dem die Bundesnetzagentur von externen Beratern unterstützt wird, ist eine Kostentreiberanalyse. Mit dieser werden geeignete Kostentreiber identifiziert, welche die Vergleichbarkeit der Netzbetreiber im Hinblick auf deren Versorgungsaufgabe gewährleisten. Zur Ermittlung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber werden die statistischen Analyseverfahren DEA (Dateneinhüllungsanalyse) und SFA (Stochastische Effizienzgrenzenanalyse) verwendet. Dabei werden für die Analysen sowohl die standardisierten als auch die tatsächlichen Gesamtkosten der Netzbetreiber herangezogen, sodass für jeden Netzbetreiber vier Effizienzwerte ermittelt werden. Im Rahmen der Bestabrechnung wird hiervon für jeden Netzbetreiber der individuell beste Effizienzwert angesetzt. Zusätzlich ist gemäß § 12 ARegV der individuelle Effizienzwert auf mindestens 60 Prozent festgelegt.

Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der Inflation und des Qualitätselements die Erlösobergrenze festgelegt. Für die Festlegung der Erlösobergrenzen des Jahres 2014 müssen außerdem die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für 2014 berücksichtigt werden. Davon sind insbesondere Kosten des vorgelagerten Netzes und der dezentralen Einspeisungen betroffen. Letztere entstehen dadurch, dass den Netzbetreibern Kosten aus sog. vermiedenen Netzentgelten vergütet werden, allerdings ohne Rücksicht darauf, ob der Netzausbau tatsächlich vermieden worden ist.

Umsetzung der Festlegung zu § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Im Dezember 2012 hat die Bundesnetzagentur die Regelungen zur Genehmigung von Vereinbarungen über atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV durch eine Festlegung angepasst. Diese neuen Vorgaben werden im Jahr 2013 umgesetzt.

Neufestlegung zum Erweiterungsfaktor

2012 wurde intensiv diskutiert, ob bzw. inwieweit Kosten aus erhöhter Investitionstätigkeit aufgrund der

Energiewende im Rahmen der Anreizregulierung zu berücksichtigen sind. Obwohl die Bundesnetzagentur nach wie vor keinen gravierenden Änderungsbedarf des bestehenden Rechtsrahmens und der Verwaltungspraxis sieht, wurde zur Verbesserung des Investitionsklimas der Vorschlag unterbreitet, die Kosten der Verteilernetzbetreiber im Strombereich aus Erweiterungsinvestitionen der Spannungsebene Hochspannung zukünftig vollständig über Investitionsmaßnahmen und nicht mehr über den Erweiterungsfaktor zu berücksichtigen. In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Regulierung am 7. November 2012 traf dieser Vorschlag auf breite Zustimmung, sodass mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen ist. In der Folge müsste die Bundesnetzagentur die Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (BK8-10/004) entsprechend ändern. Die Festlegungsänderung wird dazu genutzt werden, die wesentlichen Inhalte der Festlegung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen.

Festlegung zur Netzreservekapazität und zu Blindstromentgelten

Bestimmte Preiselemente werden in der Praxis uneinheitlich umgesetzt, sodass durch eine entsprechende Festlegung die Bundeseinheitlichkeit hergestellt werden muss. Dies betrifft insbesondere die Preiselemente Netzreservekapazität und Blindstrom.

Festlegung zur Qualitätsregulierung

Der Geltungsbereich der Festlegung über den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-11/002) ist im Jahr 2013 zu validieren und ggf. zu modifizieren.

Energieinformationsnetz: Zügige Implementierung

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung dezentraler Erzeugungsleistung für die Systemstabilität und somit die Versorgungssicherheit in Deutschland wird die Bundesnetzagentur 2013 dafür Sorge tragen, dass der notwendige Daten- und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Marktakteuren vorangetrieben und der Aufbau des Energieinformationsnetzes forciert wird.

Nachdem die Bundesnetzagentur im Jahr 2012 zahlreiche bilaterale Gespräche zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen,

Verteilernetzbetreibern und Betreibern von Erzeugungsanlagen moderiert hat, um den tatsächlichen Datenbedarf festzustellen, wird sich die Bundesnetzagentur im Jahr 2013 für eine zügige Implementierung des Energieinformationsnetzes einsetzen. Denn nur durch einen funktionierenden Datenaustausch zwischen allen Beteiligten kann die Energiewende in Deutschland gelingen.

Erneuerbare Gase: Förderung des Netzanschlusses

Der Bundesnetzagentur ist es ein wichtiges Anliegen, ihren Teil dazu beizutragen, die ehrgeizigen Ausbauziele der Bundesregierung im Hinblick auf die Einspeisung von Biogas zu erreichen. Durch die Moderation informeller Vermittlungsgespräche zwischen Netzbetreibern und Anschlusspetenten und die Beantwortung von Auslegungsfragen zu den Vorschriften des Teils 6 der Gasnetzzugangsverordnung sollen sichere Investitionsbedingungen geschaffen werden. Daneben gewinnt die Einspeisung mittels Elektrolyse gewonnenen Wasserstoffs bzw. synthetischen Methans als Speichertechnologie zunehmend an Bedeutung. Gemeinsam mit den Betreibern dieser Anlagen wollen wir den Anschluss solcher Anlagen an das Gasnetz ermöglichen und die Technologie auf diese Weise fördern.

Telekommunikation

Aus der Vielzahl der im Jahr 2013 anstehenden Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

Förderung des Breitbandausbaus

NGA-Forum

Der Next Generation Access (NGA)-Rollout in Deutschland wird nicht nur durch ein einzelnes Unternehmen vorangetrieben, das flächendeckend in einer Technologie ausrollt. Vielmehr hat sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von Geschäftsmodellen etabliert. Diese Vielfalt an Geschäftsmodellen und Akteuren verlangt auch auf der Vorleistungsebene die Koordination einer größeren Zahl potenzieller Anbieter bzw. Nachfrager. Damit die neuen NGA-Netze netzübergreifende Dienste realisieren können, ist eine multilaterale Abstimmung über technische Schnittstellen und operative Prozesse erforderlich. Daher stellt Interoperabilität einen zentralen Baustein für den Erfolg des Ausbaus der zukünftigen Breitbandnetz-Infrastruktur dar. Das NGA-Forum unter der Schirmherrschaft der Bundesnetzagentur dient dabei als Plattform, um Herausforderungen konstruktiv anzugehen und konkrete Lösungen zu finden.

Seit seiner Einrichtung hat das NGA-Forum die Spezifikation einer Vielzahl von Leistungsbeschreibungen zum Abschluss bringen können (Layer-2-Bitstromzugang, Layer-0-Leerrohre und Layer-0-Dark-Fibre, Layer-2-Geschäftskundenprodukt, Bitstrom Konzeption für Kabelnetze, Diagnoseschnittstelle, Layer-2-Mustervereinbarungen anhand mehrerer Technologiebeispiele). Darüber hinaus konnte im Hinblick auf Geschäftsprozesse die Umsetzung der zuvor unter der Schirmherrschaft der Bundesnetzagentur definierten Prozesse in einer allgemein im Markt einsetzbaren Order-Schnittstelle auf den Weg gebracht werden.

Die verabschiedeten Dokumente sind von vielen Marktteilnehmern und Verbänden sehr positiv aufgenommen worden. Die meisten Unternehmen im Markt orientieren sich in ihren Netzmodellen an der vom NGA-Forum verabschiedeten Layer-2-Bitstromspezifikation und arbeiten an ihrer Umsetzung. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass viele Netzbetreiber bei Herstellern für ihre Investitionen in Netztechnik Kompatibilität mit den Spezifikationen des NGA-Forums fordern. Auch in Europa hat das NGA-Forum mit seinen Spezifikationen eine Vorreiterrolle übernommen. Zur Verbesserung der Interoperabilität werden die notwendigen Arbeiten im Hinblick auf die Abstimmung von Spezifikationen und Prozesse im kommenden Jahr fortgesetzt werden. Darüber hinaus will das NGA-Forum ggf. auch andere Themen je nach aktueller Sachlage aufgreifen.

Einführung von Vectoring

Das Thema Vectoring beherrscht seit einiger Zeit die Diskussion im Bereich der Telekommunikations-Regulierung. Die Deutsche Telekom beabsichtigt, das eigene VDSL-Netz mit der Vectoring-Technologie aufzurüsten, um insgesamt mit dieser Anschlusstechnologie mehr Kunden mit höherbitratigen Breitbandanschlüssen ab 25 Mbit/s erreichen zu können. Mit dem Einsatz von Vectoring sollen unter günstigen Bedingungen Download-Kapazitäten von bis zu 100 Mbit/s und Upload-Kapazitäten von bis zu 40 Mbit/s möglich werden.

Das Vectoring-Verfahren erfordert nach aktuellem Stand der Technik den technischen Zugriff auf alle Kupfer-Doppeladern am ersten Netzknotenpunkt (Kabelverzweiger, KVz). Ein Zugriff auf die entbündelten Kupfer-Doppeladern am KVz wäre mit Vectoring daher ggf. nicht mehr möglich.

Derzeit ist die Telekom aufgrund ihrer beträchtlichen Marktmacht nach dem geltenden Regulierungsregime dazu verpflichtet, Wettbewerbern den Zugang zur TAL auch an einem KVz bzw. Schaltverteiler zu gewähren. Da diese Möglichkeit bei einer Einführung von Vectoring u. U. nicht mehr bestünde, wäre es ggf. erforderlich, die

- aktuelle TAL-Regulierungsverfügung vom 21. März 2011
- das derzeit geltende TAL-Standardangebot und
- die zwischen der Telekom und den Wettbewerbern bestehenden TAL-Verträge

zu ändern.

Deshalb hat die Telekom am 19. Dezember 2012 im Hinblick auf ihren geplanten VDSL-Vectoring-Ausbau den Teilwiderruf der in der TAL-Regulierungsverfügung vom 21. März 2011 u. a. auferlegten Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung am KVz für die VDSL-Nutzung beantragt.

Die zuständige Beschlusskammer 3 hat nach Antragsingang unverzüglich damit begonnen, im Rahmen eines transparenten und ergebnisoffenen Verfahrens allen interessierten Marktakteuren Gelegenheit zu geben, ihre jeweiligen Positionen ausführlich darzulegen. Am 24. Januar 2013 fand eine öffentliche mündliche Anhörung zum Antrag der Telekom statt, die auf ein sehr großes Interesse der Marktakteure stieß und in deren Vorfeld bereits zahlreiche schriftliche Stellungnahmen eingereicht worden waren. In der Verhandlung wurde seitens der Beschlusskammer eine Vielzahl wichtiger Fragen zu technischen, ökonomischen und rechtlichen Aspekten einer Vectoring-Einführung aufgeworfen und anschließend zur Kommentierung bis zum 18. Februar 2013 veröffentlicht.

Derzeit wertet die Beschlusskammer die eingegangenen Stellungnahmen aus. Im Anschluss daran soll zügig ein Entscheidungsentwurf gefertigt und zur nationalen Konsultation veröffentlicht werden. Nach Durchführung des Konsultationsverfahrens wird der – ggf. überarbeitete – Entscheidungsentwurf der EU-Kommission und den Regulierungsbehörden der übrigen Mitgliedsstaaten zur Stellungnahme übermittelt. Erst nach Durchlaufen dieses Verfahrens kann eine endgültige Entscheidung ergehen.

Die Marktakteure haben es auch im Verfahren weiterhin selbst in der Hand, gemeinsam konstruktiv nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, um so möglichst viele Streitthemen aus dem Weg zu räumen und damit die Regulierungsentscheidung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

Infrastrukturatlas

Der bislang auf rein freiwilliger Basis bei der Bundesnetzagentur geführte bundesweite Infrastrukturatlas zur Förderung der Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen wurde durch die Telekommunikationsgesetz (TKG)-Novelle 2012 in eine gesetzliche Basis überführt. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 18. Dezember 2012 eine Online-Version des Infrastrukturatlas in Betrieb genommen. Die gesetzliche Ermächtigung bildet, gemeinsam mit der Einführung des Online-Auskunftsverfahrens, die Grundlage für eine stete Optimierung der Datenbasis – sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht – im Jahr 2013. Die Nutzer des bundesweiten Infrastrukturatlas haben die Möglichkeit, einen gesicherten Zugang zu einer Web-GIS-Applikation zu beantragen. Das vereinfachte Verfahren sowie die verbesserte Datenbasis führen dazu, dass die Informationen aus dem Infrastrukturatlas effektiver genutzt werden können. So sollen Synergien genutzt und der Breitbandausbau weiter vorangetrieben werden.

Förderung des Breitbandausbaus über Beihilfen

Vor allem mit Blick auf die Sicherstellung eines offenen und nachfragegerechten Zugangs sind der Bundesnetzagentur durch die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ Aufgaben im Bereich der Förderung des Breitbandausbaus durch Beihilfen übertragen worden. Dieses Aufgabenfeld wird vor dem Hintergrund der erweiterten Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung 2013 stärker an Bedeutung gewinnen; dies auch deshalb, weil der Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben durch entsprechende Förderrichtlinien der Länder zuwachsen, mit denen weiterhin ein enger Austausch angestrebt wird. Zudem hat die EU-Kommission den nationalen Regulierungsbehörden in ihren novellierten Beihilfenleitlinien, die zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, eine deutlich stärkere Rolle zugewiesen. Damit wird sich die Frage stellen, wie diese neue Funktion der Bundesnetzagentur in die nationale Förderpraxis integriert werden kann.

Netzneutralität

In den vergangenen Jahren ist auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene unter dem Stichwort Netzneutralität die Debatte geführt worden, ob wachsenden Datenmengen in den Telekommunikationsnetzen mit einer differenzierten Übertragung von Datenpaketen begegnet werden kann und darf (z. B. durch die Einführung von Qualitätsklassen). Wichtige Beiträge zu den Grundlagen der Netzneutralität wurden 2012 vom Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communication; BEREC) vorgelegt. Diese Dokumente befassen sich u. a. mit Fragen der Transparenz, der Dienstqualität (QoS), sowie mit Erhebungen zum aktuellen Stand von Verkehrsmanagement und deren möglichen wettbewerblichen Auswirkungen.

Mit der TKG-Novelle 2012 hat die Debatte um Netzneutralität nun auch Eingang in die Rechtsgrundlagen der Bundesnetzagentur gefunden. Neben einem breitgefächerten Instrumentarium von Transparenzvorgaben und Mindestqualität ist die Möglichkeit der Endnutzer, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu nutzen, nun auch ein Regulierungsziel der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat mit ihrer aktuellen Studie zur Dienstqualität sowie einem Auskunftersuchen erste wichtige Grundlagen gelegt.

Die Bundesnetzagentur wird 2013 näher untersuchen, unter welchen Voraussetzungen regulatorisches Handeln geboten ist. Dies setzt zunächst voraus, definitorische Klarheit darüber zu gewinnen, welche Anforderungen an Dienstqualität und damit an Differenzierungen bestehen. Dabei liegt ein weiterer Schwerpunkt darin, zu erheben, wie „netzneutral“ aktuelle Endkundenangebote im Markt sind. Die Bundesnetzagentur wird hierzu Eckpunkte erarbeiten und im Markt konsultieren.

Marktregulierung

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren

Im Hinblick auf den Marktzugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Märkteempfehlung 2007) wurde im Jahr 2012 die Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs vorgenommen. Nach der Auswertung und Veröffentlichung der Konsultationsergebnisse sind für dieses Jahr die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskartellamt sowie die endgültige Notifizierung an die Kommission, die europäischen Mitgliedstaaten und BEREC geplant. Innerhalb des ersten Halbjahres 2013 erfolgt voraussichtlich die Festlegung des Markts durch die Präsidentenkammer.

Für den Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten (Markt Nr. 4 der Märkteempfehlung 2007) wurde Ende 2012 ein Auskunftersuchen durchgeführt, auf dessen Basis im Jahr 2013 die Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs vorgesehen ist. Danach erfolgt die Auswertung und Veröffentlichung der Konsultationsergebnisse, die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskartellamt, die endgültige Notifizierung an die Kommission, die europäischen Mitgliedstaaten und BEREC sowie die Festlegung des Markts durch die Präsidentenkammer.

Für den komplementären Vorleistungsmarkt „Breitbandzugang für Großkunden (Bitstromzugang)“ (Markt Nr. 5 der Märkteempfehlung) wurde Anfang 2013 ein Marktanalyseverfahren mit dem förmlichen Auskunftersuchen begonnen. 2013 werden die Konsultation der Marktdefinition und -analyse durchgeführt und die weiteren formalen Verfahrensschritte (Einvernehmen Bundeskartellamt, Notifizierung bei der Kommission etc.) vorangetrieben. Wie bei der vorangegangenen Marktuntersuchung in diesem Bereich werden auch hier wieder komplexe Zusammenhänge untersucht und diskutiert werden müssen. Dazu zählen die Frage der Regionalisierung, die Auswirkungen der NGA/NGN-Migration auf die Marktsituation, die Einbeziehung unterschiedlicher Anschlusstechnologien und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen.

Ferner hat der Gesetzgeber die Bundesnetzagentur nach dem neuen TKG (§ 15a Abs. 1, Abs. 3) zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für das Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren ermächtigt. Demnach kann die Bundesnetzagentur zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG in Verwaltungsvorschriften ihre grundsätzlichen Herangehensweisen und Methoden für die Marktdefinition und die Marktanalyse für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungszyklen umfassenden Zeitraum beschreiben. Ebenso wie die Marktdefinition und Marktanalyse werden die Verwaltungsvorschriften national konsultiert und auf europäischer Ebene konsolidiert. Nach entsprechenden Vorarbeiten im Jahr 2012 ist die Einleitung einer öffentlichen Kommentierung für das erste Halbjahr 2013 geplant.

Regulierungsverfahren

Als Vorhaben mit grundsätzlichen Fragestellungen stehen in der Beschlusskammer 3 an:

- Genehmigung der monatlichen Teilnehmeranschlussleitung (TAL)-Überlassungsentgelte.
- Regulatorische Rahmenbedingungen für die Einführung von Vectoring.
- Überarbeitung des Standardangebots für den Zugang zur TAL (Regelung für Bestell- bzw. Terminbuchungstool, HVT-Abbau, Qualität der Bestellung und Bereitstellung, Anbieterwechsel). Voraussetzung: Die Telekom legt ihr Standardangebot vor.
- Prüfung und Festlegung des Standardangebots für Next Generation Network (NGN)-Zusammenschaltung.
- Finalisierung der Entscheidungen zu den Mobilfunk-Terminierungsentgelten sowie den Festnetz-Zusammenschaltungsentgelten für die Telekom Deutschland GmbH und alternative Teilnehmernetzbetreiber.
- Vorbereitung der Regulierungsverfügungen für den Bereich der Rundfunkübertragung, für den TAL-Zugang und den Bitstromzugang.

Verbraucherschutz

Der Kundenschutz (Teil 3 des TKG) ist seit jeher ein zentrales Anliegen der Bundesnetzagentur. Der rechtliche Rahmen hierfür hat sich durch die TKG-Novelle 2012 deutlich erweitert. Die Bundesnetzagentur wird die bereits im Jahr 2012 begonnen Umsetzungsmaßnahmen 2013 u. a. in folgenden Arbeitsschwerpunkten fortführen bzw. nochmals intensivieren:

Anbieterwechsel im TK-Markt, § 46 TKG

Die Bundesnetzagentur hat 2012 kurz nach dem Inkrafttreten der TKG-Novelle einen Eskalationsprozess für Teilnehmerbeschwerden beim Anbieterwechsel festgelegt. Die daraus gewonnen Erkenntnisse zu den noch bestehenden Fehlerquellen beim Anbieterwechsel sollen 2013 evaluiert werden. Bereits jetzt geht aus den eingehenden Verbraucherbeschwerden hervor, dass es u. a. beim Wohnortwechsel des Verbrauchers zu länger andauernden Versorgungsunterbrechungen kommt. Diese Thematik soll mit der Branche gesondert erörtert werden, um einheitliche Lösungen zu erarbeiten. Schließlich wird die Bundesnetzagentur die Einführung der von der Branche für 2013 angekündigten automatisierten Prozesse zum Anbieterwechsel aktiv begleiten.

Transparenz im Endkundenmarkt

Ein lebhafter Wettbewerb zwischen den Telekommunikationsanbietern setzt Transparenz im Endkundenbereich voraus. Hierzu gehört auch, dass der Endkunde bspw. bei seinem Internetanschluss über das Verhältnis der vertraglich vereinbarten Datenrate und der nach entsprechender Schaltung tatsächlich realisierten Datenrate informiert ist. Nach Auswertung des Auskunftersuchens zu den Standardvertragsinhalten und der Bewertung der Messstudie zur Dienstqualität von Breitbandanschlüssen wird geprüft, ob mit konkreten Transparenzvorgaben für Telekommunikations-Endkundenverträge eine Verbesserung für den Endkunden erreicht werden kann.

Bei Subdelegation der entsprechenden Verordnungsermächtigung an die Bundesnetzagentur (§ 45n TKG) wird im Jahr 2013 mit den beteiligten Bundesministerien, dem Deutschen Bundestag und der Branche außerdem zu erörtern sein, wie Transparenzdefizite im Telekommunikationsmarkt mithilfe von Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, zur Veröffentlichung von Informationen und zur Kostenkontrolle durch zusätzliche Dienstmerkmale beseitigt werden können.

Verfolgung von Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung

Die Verfolgung von Rufnummernmissbrauch wird für die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2013 ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt sein. Besonderes Augenmerk verdient dabei die Bekämpfung rechtswidriger Warteschleifen.

Bereits im September 2012 ist ein Teil der im novellierten TKG vorgesehenen Regelungen zum Einsatz von Warteschleifen in Kraft getreten. Erwartungsgemäß gingen eine Vielzahl von Verbrauchieranfragen und -beschwerden sowie Anfragen von Unternehmen und Branchenverbänden zur Auslegung und Umsetzung der Regelung bei der Bundesnetzagentur ein. Es ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz im Jahr 2013 weiter fortsetzen und verstärken wird. Die derzeit geltende Gesetzeslage ist eine Übergangsregelung, die mit Inkrafttreten der endgültigen Warteschleifenregelungen zum 1. Juni 2013 erheblich verschärft wird. Die Einhaltung dieser verschärften Warteschleifenregelungen wird das zuständige Fachreferat überwachen und im Rahmen der Ermessensgrenzen mit geeigneten Maßnahmen durchsetzen. Bei gravierenden Verstößen werden Bußgelder ausgesprochen, um entsprechend auffällige Unternehmen zu ermahnen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt wird die Verfolgung von Preisansageverstößen (§ 66b TKG) sein. Grund hierfür ist die zum 1. August 2012 in Kraft getretene Verpflichtung zur kostenlosen Preisansage bei Call-by-Call-Gesprächen (Betreiberauswahl). Bereits im Jahr 2012 hierzu ergriffene erste Maßnahmen und das gleichbleibend große Interesse der Presse an diesem Thema dürften auch im Jahr 2013 viele Verbraucher ermutigen, der Bundesnetzagentur Preisansageverstöße im Rahmen der Nutzung von Call-by-Call-Verbindungen vermehrt zu melden. Die Bundesnetzagentur wird die im Jahr 2012 begonnene Ahndung von Verstößen mittels geeigneter Maßnahmen im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung konsequent fortsetzen.

Dem konstant hohen Beschwerdeaufkommen zu unerlaubter Telefonwerbung wird mit der Festsetzung empfindlicher Bußgelder auch im kommenden Jahr weiter gezielt entgegengewirkt. Die Call-Center sowie die werbenden Unternehmen werden so angehalten, die seit Jahren bestehenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Die zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse werden verstärkt eingesetzt, um den werbenden Unternehmen sowie den ausführenden Call-Centern die rechtswidrigen Handlungen nachzuweisen. Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird die Bundesnetzagentur die Arbeit des Bundesministeriums der Justiz weiter unterstützen und die in den Bußgeldverfahren gewonnenen Erkenntnisse zur Stärkung des Verbraucherschutzes in den Evaluierungsprozess einbringen.

Frequenzverwaltung

Verfahren zur künftigen Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz

Die Bundesnetzagentur untersucht zzt. die regulatorischen Handlungsmöglichkeiten für eine Bereitstellung der Frequenzen in den 900/1.800-MHz-Bändern, für die die Nutzungsrechte im Jahr 2016 auslaufen. Erreicht werden soll eine zügige und effiziente Bereitstellung von Frequenzen, um den Ausbau zukunftsfähiger Hochleistungsnetze zu erreichen. Daher sind nicht nur die kurzfristig auslaufenden 900/1.800-MHz-Frequenzen im Jahr 2016, sondern auch weitere geeignete Frequenzbereiche zu betrachten. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, im Sinne einer vorhersehbaren Regulierung ein geeignetes Verfahren für die Zuteilung der Frequenzen bereitzustellen. Dabei müssen einerseits die vorgetragenen Interessen nach schnellstmöglicher Planungssicherheit im Hinblick auf die Zuteilung der auslaufenden Frequenzen im Bereich 900/1.800 MHz beachtet werden. Andererseits darf

auch die Forderung nach einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Frequenzbänder und/oder Einbeziehung aller verfügbaren und geeigneten Frequenzen zur Flächen- und Kapazitätsversorgung für funkgestützte breitbandige Netzzugänge nicht ignoriert werden.

Die Bundesnetzagentur hat in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 9. November 2012 Szenarien zur künftigen Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz und in weiteren Frequenzbereichen (Szenarienpapier Projekt 2016) für eine nachhaltige Frequenzkonzeption vorgestellt. Das Szenarienpapier wurde im November 2012 zur öffentlichen Anhörung gestellt. Die Kommentierungsfrist endete am 31. Januar 2013.

Die Bundesnetzagentur hatte angekündigt, frühzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Auslaufen der Befristungen der 900/1.800-MHz-Frequenzen, eine Entscheidung über die künftige Erteilung der Frequenznutzungsrechte zu treffen. Für den Fall der Knappheit der Frequenzen bedarf es nach dem TKG einer Entscheidung der Präsidentenkammer zur Anordnung und zur Wahl eines Verfahrens, das der Zuteilung der Frequenzen vorausgeht. Diese Entscheidung soll nach dem bisherigen Zeitplan noch im Jahr 2013 getroffen werden, um den Unternehmen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geben zu können.

Aktualisierung des Frequenzplans

Die Aktualisierung von Teilplänen des Frequenzplans, u. a. mit dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung, wird fortgeführt, um den Plan an neue EU-Vorgaben anzupassen und CEPT/ECC-Entscheidungen umzusetzen. Zugleich werden die wegen des dringenden nationalen Planungsbedarfs erforderlichen Änderungen durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2012 (WRC-12) wird mit den planerischen Vorarbeiten auf Grundlage der internationalen Beschlüsse begonnen. Nach Inkrafttreten der Frequenzverordnung werden deren Festlegungen im Rahmen einer Gesamtplanaktualisierung in den Frequenzplan übernommen und die Planungen entsprechend weitergeführt.

Seit der Novellierung des TKG im Jahr 2012 wird die Aktualisierung des Frequenzplans einem neuen Aufstellungsverfahren unterzogen. Die Veröffentlichung des aktualisierten Frequenzplans ist für 2013 geplant.

Technische Regulierung

Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung überprüft die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMV-RL) und der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (R&TTE-RL) und verhindert bzw. beschränkt das Anbieten nichtkonformer Produkte zum Schutz der Verbraucher und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs. Neben den aus diesen Vorschriften erwachsenden Regeltätigkeiten sollen die folgenden Themenbereiche im Jahr 2013 vertieft behandelt werden:

- Weiterer Ausbau der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und den anderen Marktüberwachungsbehörden. Im Fokus steht dabei, bereits die Einfuhr zum freien Warenverkehr nichtkonformer Produkte aus Drittländern zu verhindern (inkl. der Einfuhren ausgelöst durch Angebote in elektronischen Medien, wie z. B. Internetauktionsplattformen, Online-Shops etc.). Hier ist festzustellen, dass die Vertriebswege sich zunehmend auf das Internet verlagern.
- Die Bundesnetzagentur hat mit dem Umweltbundesamt bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung von Elektroaltgeräten eine Zusammenarbeit vereinbart. Deutsche Inverkehrbringer haben die Verpflichtung, Beiträge für die fachgerechte Entsorgung von Geräten zu entrichten. Aufgrund des verstärkt genutzten Vertriebswegs des Online-Handels müssen neue Absprachen mit dem Umweltbundesamt getroffen werden, da für diese Geräte oftmals keine Beiträge entrichtet wurden.
- In nationalen und internationalen Gremien sollen aufgrund der bisherigen Erfahrungen Anpassungen am Prozess „Marktüberwachung“ vorgeschlagen werden, um eine höhere Effizienz zu erreichen und die Wirksamkeit der konkreten Maßnahmen (wie z. B. Vertriebsverbote) zu erhöhen.
- Implementierung eines einheitlichen elektronischen Hilfsmittels in den Arbeitsprozess Marktüberwachung zur Durchführung einer Risikobewertung für Produkte, die unter die o. g. Richtlinien fallen. Dieses Hilfsmittel soll in allen europäischen Marktüberwachungsbehörden benutzt werden.

- Veröffentlichung von Einzelergebnissen der Marktüberwachung auf der Verbraucherplattform von ICSMS (Internet gestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten), insbesondere in den Fällen von Vertriebsverboten.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

Im Jahr 2013 wird die novellierte Fassung der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) und der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in Kraft treten. Beide Verordnungen beinhalten sich ergänzende Regelungen zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen, wobei die BEMFV den Rahmen zur Bewertung von Funkanlagen beschreibt. Im Zuge dieser Novellierungen werden Anpassungen im bestehenden Datenaustausch von Immissionsschutzbehörden der Länder mit der Bundesnetzagentur erforderlich. In diesem Zusammenhang sind auch Vorhaben hin zu rein numerischen Bewertungsverfahren zur Festlegung der einzuhaltenen Sicherheitsabstände zu Funkanlagen vorgesehen.

Auch im Bereich des Amateurfunks sollen zusätzliche Hilfestellungen für eine bundesweit einheitliche Bestimmung einzuhaltender Sicherheitsabstände gegeben werden. Die Bundesnetzagentur wird hierzu eine kostenfreie und auf nahezu allen Betriebssystemen lauffähige Software (WattWächter) anbieten, die jedem Funkamateurl die Möglichkeit eröffnet, seine Amateurfunkstelle in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern zu bewerten.

Normung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit

Die Bundesnetzagentur wird die bei CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) und im internationalen Spezialkomitee für Funkstörungen IEC/CISPR begonnenen Arbeiten zur Erhöhung der Störfestigkeit von Ton- und Fernseh- und Funkempfängern und Komponenten von Breitband-Kabelfernsehtznetzen und zur Bereitstellung ergänzter EMV-Produktnormen weiter begleiten.

Einer systematischen Mitarbeit und Begleitung durch die Bundesnetzagentur bei IEC/CISPR bedürfen insbesondere auch die folgenden Bereiche:

- Smart Grid und Smart Metering: EMV-Anforderungen für elektrische und elektronische Produkte im Frequenzbereich von 2 kHz bis 150 kHz.

- Moderation im Interessenkonflikt der Industriebranchen Leistungselektronik und Kommunikationstechnik über Smart Micro Grids bezüglich der Schutzansprüche für Kommunikation über Niederspannungs-Netzleitungen zur elektronischen Fernablesung von Energiezählern (AMR-PLC) sowie unerwünschter Aussendungen aus Produkten der Leistungselektronik.

- LED-Leuchten und Lampen: hinreichende Berücksichtigung des Störpotenzials in EMV-Normen.
- Einflussnahme auf die zügige Vervollständigung der Normen auf der Ebene IEC/CISPR.
- Multimedialeinrichtungen: Begrenzung der Störabstrahlung auch im Frequenzbereich unterhalb von 30 MHz.
- Berücksichtigung der von IEC herausgegebenen technischen Vorschrift (PAS) für die Bewertung der Störausstrahlung aus Plasma-Flachbildschirmen in der nächsten Ausgabe der EMV-Norm für Multimedialeinrichtungen.
- Elektromobilität: EMV-Anforderungen an Einrichtungen für das induktive Laden von Elektrofahrzeugen.
- Klärung des rechtlich-regulatorischen Umfelds bei der Einordnung induktiver Ladeeinrichtungen unter ISM-HF-Einrichtungen gemäß Definition in der Vollzugsordnung Funk der Internationalen Telekommunikation Union (ITU), insbesondere unter Beachtung der Rahmenvorgaben der in Überarbeitung befindlichen Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität.

R&TTE-RL

Die EU-Kommission hat im Oktober 2012 den Entwurf einer Funkgeräte-Richtlinie veröffentlicht (KOM 2012, 584), die die R&TTE-RL ablösen soll.

Im Kommissionsentwurf sind weitreichende Änderungen geplant, insbesondere ist vorgesehen, Telekommunikationsendgeräte aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen und künftig im Rahmen dieser Richtlinie nur noch Funkgeräte zu behandeln. Der Entwurf trägt daher den Arbeitstitel "R-Richtlinie". Der "TTE"-Bereich soll künftig von der EMV-Richtlinie

(2004/108/EG), die derzeit ebenfalls überarbeitet wird, sowie von der Richtlinie 2008/63 EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsend-einrichtungen abgedeckt werden. Mit der Überarbeitung soll auch der Beschluss 768/2008 aus dem NLF umgesetzt werden.

Die bisherige R&TTE-RL ist in Deutschland mit dem FTEG in nationales Recht umgesetzt. Die Bundesnetz-agentur ist als Marktüberwachungsbehörde für die Ausführung des FTEG zuständig; sie wird sich daher über das Bundeswirtschaftsministerium an der Diskussion des Kommissionsentwurfs beteiligen.

Standardisierungsarbeit im Bereich Rundfunkübertragung

Die Bundesnetzagentur wird ihre begonnenen Standardisierungsarbeiten im Rundfunkbereich im Rahmen ihrer aktiven Mitarbeit in internationalen Standardisierungsorganisationen und -konsortien weiter intensivieren. Dabei ist es ihr Ziel, die Interoperabilität von Rundfunkempfangsgeräten (u. a. Fernsehgeräte und Set-Top-Boxen) zu fördern und damit zunehmenden technischen Fragmentierungstendenzen in diesem Markt entgegenzuwirken.

Gegenwärtig werden in verstärktem Maß Standardisierungsvorhaben bei ITU-T, aber auch bei ETSI und DVB im Zusammenhang mit sog. Multiscreen-Technologien gestartet. Dabei muss sichergestellt werden, dass notwendige Verfahren der Zugangssicherung sowie des Rechtemanagements (CA/DRM) in Verbindung mit Rundfunkinhalten auch unter diesen Randbedingungen ermöglicht werden. Der Endnutzer soll in die Lage versetzt werden, mit Kaufgeräten solche Inhalte – unabhängig vom jeweils verwendeten CA/DRM-System – zu konsumieren und zu speichern, sofern er die hierzu notwendigen Rechte erworben hat.

Interoperabilität hat sich auch das nationale „Aktionsbündnis verbraucherfreundliche Endgeräte für horizontale Märkte – Austauschbare CA/DRM-Systeme“ zum Ziel gesetzt. Unter Moderation der Bundesnetz-agentur erarbeiten hier Rundfunkveranstalter, Plattform- und Netzbetreiber, Hersteller von Rundfunk-endgeräten, Chiphersteller, CA/DRM-Anbieter sowie Verbrauchervertreter eine detaillierte Spezifikation, die technische Parameter für eine universelle und interoperable Realisierung innerhalb einer vertrauenswürdigen Umgebung festlegen soll.

Neben den genannten Tätigkeiten wird derzeit im Rahmen der Mitarbeit in einer ITU-T-Studienkommission, die sich mit der Erarbeitung von Empfehlungen für integrierte Breitbandnetze beschäftigt, an einer Spezifikation für Kabelnetze der zweiten Generation gearbeitet. Diesen Arbeiten kommt insbesondere aus wirtschaftspolitischen Gründen besondere Bedeutung zu.

Automatisiertes Auskunftsverfahren

Das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 TKG leistet einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Mit diesem Verfahren ermöglicht die Bundesnetzagentur gesetzlich berechtigten Stellen, wie etwa Sicherheitsbehörden und Notrufabfragestellen, bspw. im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen, bei den Telekommunikationsdiensteanbietern gespeicherte Kundendaten wie Name und Anschrift mit zertifizierter Verschlüsselungstechnik sicher und rund um die Uhr abzurufen.

Seit einer Gesetzesnovellierung im Jahr 2008 wurden weitere Anforderungen an das Verfahren gestellt, so- dass insbesondere die Abfrage von E-Mail-Adressen und Gerätekennungen im Mobilfunk zusätzlich verfügbar zu machen sind. Dies ist nur möglich, wenn die technischen Umsetzungen des Verfahrens bei allen Beteiligten angepasst und dem Stand der Technik entsprechend fortentwickelt werden. Die Bundesnetz-agentur hat sich für 2013 daher zum Ziel gesetzt, das Auskunftsverfahren weiterzuentwickeln. So soll der ISDN-basierte einem bereits teilweise im Einsatz befindlichen IP-basierten Ansatz weichen, um auch in Zukunft einen zeitgemäßen Einsatz des Auskunftsverfahrens zu ermöglichen.

Internationale Aufgaben

BEREC

Die vielfältigen Aktivitäten und Beratungen des Gremiums der europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) werden auch 2013 aktiv von der Bundesnetzagentur begleitet. Die Tätigkeiten des BEREC werden sich entsprechend des Arbeitsprogramms für das Jahr 2013 schwerpunktmäßig auf die Themen Steigerung des Roll-out von Netzen der neuen Generation, Verbesserung des Verbraucherwohls und -schutzes sowie Stärkung des Binnenmarkts richten. Elementare Themen für 2013 sind hier insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen in den sog. Art.7/7a-Verfahren, der Austausch über die weiteren Entwicklungen im Kontext von NGN insbesondere mit Blick effiziente Regulierung im NGN/NGA-Umfeld, Netzneutralität sowie praktische Implementierung der neuen Roaming-Verordnung. Zudem wird das Gremium Stellungnahmen zu einer

Reihe von Empfehlungsvorschlägen der EU-Kommission erarbeiten, insbesondere zur geplanten Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte, zu Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenmethodologien bei wichtigen Vorleistungsprodukten, zur Netzneutralität oder zu bestimmten Aspekten des Universaldiensts.

Die Bundesnetzagentur wird sich aktiv in die Diskussion und die BEREC-Aktivitäten zu den verschiedenen geplanten Empfehlungen der EU-Kommission einbringen. Hier ist insbesondere die Empfehlung zu Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenmethodologien bei wichtigen Vorleistungsprodukten (wie z. B. dem Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung und Bitstromzugang) zu nennen. Entgegen der ursprünglichen Planung von zwei getrennten Empfehlungen hat die EU-Kommission nunmehr angekündigt, nur eine Empfehlung zu den genannten Aspekten vorzulegen. Die Bundesnetzagentur wird bei der Erarbeitung der BEREC-Stellungnahme dazu konstruktiv mitwirken.

Ferner wird die EU-Kommission aufgrund der im Oktober 2012 gestarteten EU-weiten Konsultation die Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, überarbeiten. Aufgrund der elementaren Bedeutung für die zukünftige Regulierungstätigkeit wird sich die Bundesnetzagentur bereits aktiv an den Vorarbeiten zum Empfehlungsentwurf sowie in die Erarbeitung einer BEREC-Stellungnahme zum Entwurf einbringen.

Entsprechend der Vorgaben der neuen Roaming-Verordnung werden für 2013 die Vorbereitungen zur Umsetzung der sog. Decoupling-Verpflichtung, nach der Roamingdienste getrennt von nationalen Mobilfunkdiensten anzubieten sind, einen wesentlichen Schwerpunkt der BEREC im Bereich Internationales Roaming darstellen. Die Bundesnetzagentur wird sich in diese Vorbereitungsarbeiten einschließlich der Ausgestaltung der technischen Vorgaben einbringen und auf eine verordnungskonforme Gestaltung hinwirken.

Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2015

Die Weltfunkkonferenz (WRC) der ITU nimmt eine teilweise oder, im Ausnahmefall, eine vollständige Revision der Vollzugsordnung für den Funkdienst vor, um innovativen Funkanwendungen einen bedarfsgerechten Zugang zum Frequenzspektrum sowie eine effiziente Nutzung der begrenzten Ressource der Funkfrequenzen zu ermöglichen.

Unmittelbar nach Abschluss der WRC-12 begann die neue Studienperiode für die Vorbereitung der WRC-15. Die Bundesnetzagentur wird die europäische Vorbereitung der WRC-15 für weitere Entwicklungen von innovativen Funkanwendungen aller Funkdienste auch 2013 mitgestalten. Insgesamt stehen knapp 30 Themen auf der Tagesordnung, wie z. B. mobiles Breitband, Erdbeobachtungsradare mit verbesserten Eigenschaften zur Umweltbeobachtung, moderne Techniken für Abstandswarnradare in Kraftfahrzeugen, Regelungen für unbemannte Luftfahrzeuge und die Modernisierung des Seefunks.

Qualifizierte elektronische Signatur

Die qualifizierte elektronische Signatur, elektronisches Äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift, wird aufgrund ihres hohen Sicherheitsniveaus, der Möglichkeit des Nachweises von Veränderungen eines signierten Dokuments und der rechtssicheren Zuordnung des qualifizierten Zertifikats zu einer natürlichen Person auf nationaler und internationaler Ebene an Bedeutung gewinnen. Die Aufgaben der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung dieses hohen Sicherheitsniveaus werden 2013 fortgeführt und bestehen u. a. im Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen, in der Aufsicht über die Zertifizierungsdiensteanbieter, ggf. in deren Akkreditierung und im Betrieb der nationalen Wurzelinstanz (Root) für die akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter.

Die qualifizierte elektronische Signatur kommt bereits auf vielen Gebieten zur Anwendung, z. B. im elektronischen Abfallnachweisverfahren, im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach und im elektronischen Grundbuch. Ab 2013 wird auch die Signaturfunktion des Personalausweises genutzt werden können, um qualifizierte elektronische Signaturen zu erstellen, sodass diese auch für den Bürger zunehmend interessant wird. Im Gegensatz zu den bisher genutzten kontaktbehafteten Signaturkarten wird hier in einem technisch neuen Verfahren das qualifizierte Zertifikat auf den kontaktlosen Personalausweis, der damit als Signaturkarte genutzt werden kann, geladen. Die bereits schon jetzt vielfach nachgefragten Beratungsleistungen der Bundesnetzagentur zur Anwendung und Umsetzung z. B. in Geschäftsprozessen seitens der Unternehmen werden daher im Jahr 2013 weiter ansteigen.

Um weiterhin auch in technischer Hinsicht den Anforderungen als nationale Wurzelinstanz gerecht zu werden, wird die im Jahr 2012 begonnene Umstellung des alten Root-Systems auf ein neues System, einschließlich des aus Sicherheitsgründen erforderlichen Zweitsystems, im Jahr 2013 abgeschlossen.

Post

Aus den im Jahr 2013 anstehenden Tätigkeiten im Postbereich sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

Erhebung der wesentlichen Arbeitsbedingungen

Die Bundesnetzagentur wird im Jahre 2013 eine erneute Untersuchung der wesentlichen Arbeitsbedingungen bei Unternehmen beginnen, die Postdienstleistungen im lizenzierten Bereich erbringen. Einer Lizenz bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert (§ 5 Abs. 1 PostG). Die Erhebung soll einen Überblick ermöglichen, inwieweit eine Spreizung in Bezug auf Löhne, Arbeitszeit, Urlaub etc. branchen- bzw. regionalüblich ist.

Zukünftiger Bedarf an Post-Universaldienstleistungen

In der Bundesrepublik Deutschland muss ein Mindestangebot an Postdienstleistungen im Brief- und Paketbereich sowie bei der Zustellung von Presseerzeugnissen für jedermann flächendeckend verfügbar sein (Universaldienst). Der Umfang und die Qualität des Universaldiensts sind in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelt. Diese Verordnung ist nunmehr seit dem Jahr 1999 unverändert in Kraft.

Gemäß der Vorgabe des Postgesetzes ist die Festlegung der Universaldienstleistungen der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen. Veränderten Bedürfnissen der Kunden sollte somit auch in den gesetzlichen Vorgaben zum Universaldienst Rechnung getragen werden.

Mittlerweile sind Entwicklungen sowohl bei den Angeboten als auch unmittelbar auf der Kundenseite erkennbar, dass sich die Nachfrage nach Postdienstleistungen weitgehend verändert. Dieser Prozess schreitet weiter voran, ein Ende ist nicht absehbar.

Für den Briefmarkt ist festzustellen, dass das Kommunikationsverhalten der Bevölkerung in den letzten Jahren in einem starken Wandel begriffen ist. Individuelle Mitteilungen werden anstelle einer Briefsendung in zunehmendem Maße auf elektronischem Weg an den Empfänger übersandt. Bestimmte Basisdienstleistungen werden kaum noch nachgefragt bzw. sind durch alternative Übertragungswege zumindest teilweise ersetzt worden. Angesichts einer voraussichtlich sinkenden Nachfrage nach physischen Briefsendungen ist damit für die Zukunft eine Überprüfung denkbar, inwieweit die derzeitigen Vorgaben zum postalischen

Mindestangebot im Briefbereich an das veränderte Nachfrageverhalten anzupassen sind. Eine Studie im Auftrag des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag thematisiert ebenfalls die Konvergenz von Postdiensten und Informations- und Kommunikationstechnologien und deren Folgen für den zukünftigen Post-Universaldienst.

Auch bei Paketdienstleistungen hat die zunehmende Abwicklung von Handelsgeschäften über das Internet bereits zu erkennbaren Veränderungen geführt. Private Empfänger nutzen in steigendem Maße alternative Zustellmöglichkeiten, die sich als Ersatz für die Zustellung an die Haustür etablieren. Auch die grundlegenden technologischen Entwicklungen auf dem wachsenden Paketmarkt zeigen die Notwendigkeit auf, das dortige Pflichtangebot an Basisdienstleistungen angesichts der gegebenen Veränderungen im Bereich des Universaldiensts möglicherweise bedarfsgerecht anzupassen.

In Vorbereitung einer dahingehend möglichen Neufassung der PUDLV sind detaillierte Informationen über den tatsächlichen Bedarf der Verbraucher bezüglich der postalischen Grundversorgung erforderlich. Methodisch betrachtet ist der Anpassungsbedarf primär anhand von Verbraucherbefragungen zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund ist das Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste (WIK) mit einer Studie beauftragt worden, einen Methodenvergleich zur Konsumentenbefragung bezüglich Universaldienstleistungen durchzuführen. Auf Basis der in anderen Ländern bereits durchgeführten Befragungen soll im Ergebnis ein Weg aufgezeigt werden, unter welcher Methode in Deutschland eine Untersuchung des Anpassungsbedarfs des Universaldiensts zu empfehlen wäre. Auch soll eine erste Einschätzung vorgenommen werden, in welchen Punkten der Universaldienst möglicherweise zu überarbeiten wäre.

Die Bundesnetzagentur wird diesen Prozess begleiten und nach Vorlage der Ergebnisse einen Vorschlag bezüglich des Universaldiensts unterbreiten, wozu sie nach § 47 PostG im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verpflichtet ist. Hierbei werden interessierte Kreise und die Fachöffentlichkeit einbezogen.

Eisenbahnen

Durch die geplante Novellierung des Eisenbahnregulierungsrechts erwartet die Bundesnetzagentur 2013 grundlegende Veränderungen in ihrem Arbeitsumfeld. Ein Tätigkeitsschwerpunkt wird hier die grundsätzliche Ausgestaltung einer Anreizregulierung sein.

Darüber hinaus wird sich die Bundesnetzagentur in ihrer operativen Tätigkeit vor allem mit der Überprüfung der Entgelthöhen der DB-Infrastrukturunternehmen, den Auswirkungen lärmabhängiger Trassenpreise, den Vorbereitungen zur nächsten Rahmenfahrplanperiode sowie den Kapazitätszuweisungen in Serviceeinrichtungen und wesentlichen Verkehrsknoten beschäftigen.

Weiterhin stehen europäische Entwicklungen und Vorgaben in der Eisenbahnregulierung wie bspw. die Umsetzung der Güterverkehrskorridore und die Auswirkungen der ersten Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets (sog. Recast) im Fokus.

Die nachfolgend näher beschriebenen Vorhaben stellen nur einen Ausschnitt der vielfältigen Tätigkeiten dar, die in der Eisenbahnregulierung für das Jahr 2013 erwartet werden.

Entgeltregulierung

Entgelthöhen der DB-Infrastrukturunternehmen

Bei den Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns, namentlich vor allem der DB Netz AG und der DB Station&Service AG, hat sich in den letzten Jahren ein Trend zu teils signifikanten Preissteigerungen gezeigt. Da die steigenden Trassen- und Stationspreise einen erheblichen Kostenblock für die Marktteilnehmer darstellen, wird sich die Bundesnetzagentur im Jahr 2013 intensiv mit der Untersuchung der Entgelthöhen befassen.

Ein Schwerpunkt im Rahmen der Trassenpreisprüfung wird die Bestimmung der Kapitalbasis sein. Hier werden genauere Festlegungen getroffen, damit die Bundesnetzagentur nähere Aussagen zur Angemessenheit der Rendite machen kann, wodurch wiederum Rückschlüsse auf die Angemessenheit des Trassenpreinsniveaus insgesamt möglich werden. Die Bundesnetzagentur aktualisiert zu Prüfungszwecken ihr Kapitalkostengutachten aus dem Jahre 2009, sodass auch die Zinssätze die für eine Ex-ante-Prüfung notwendige Aktualität aufweisen werden.

Bei den Stationspreisen erwartet die Bundesnetzagentur eine frühzeitige Information über die voraussichtliche Stationspreisentwicklung im kommenden Jahr.

Anschließend erfolgt die offizielle Mitteilung der Stationspreisliste 2014, die nach dem Bestreben der Beteiligten ebenfalls früher als in den vergangenen Jahren erfolgen soll, um die Planung der Zugangsberechtigten zu erleichtern.

Lärmabhängige Trassenpreise

Mit Einführung der sog. lärmabhängigen Trassenpreise im Dezember 2012 wurde eine viel beachtete Neuerung im Trassenpreissystem der DB Netz AG umgesetzt. Für die regulierungsbehördliche Tätigkeit im Jahr 2013 bringt dies vor allem die Aufgabe mit sich, die Wirkung dieser Entgeltmaßnahme in Verbindung mit der parallel verlaufenden Förderung der Umrüstung von Güterwagen auf Lärm mindernde Bremstechniken zu beobachten. Handlungsbedarf könnte sich aufgrund des nun geänderten Modells ergeben, da hier die Anreizwirkung einer geteilten Ausschüttung der Boni zu beobachten bleibt: Der staatliche Anteil der Förderung wird direkt an die Wagenhalter ausgeschüttet, während der andere Anteil durch eine preisliche Differenzierung zwischen lauten und leisen Wagen erzielt wird und das Mitführen leiser Wagen in Zügen begünstigt. Adressaten sind hier die Güterverkehrsunternehmen. Es könnte die Frage resultieren, ob der Anreiz zur Umrüstung noch zu erhöhen ist.

Effizienzorientierte Anreizregulierung

Mit der erwarteten Novellierung des Eisenbahnregulierungsrechts wird im Rahmen der Entgeltregulierungsvorschriften mit einer grundlegenden Veränderung der gegenwärtigen Kostenzuschlagsregulierung hin zu einer effizienzorientierten Anreizregulierung und der Vorgabe von Preisobergrenzen gerechnet. Eine wesentliche Grundlage dieser Regulierungssystematik ist die Bestimmung effizienter Kosten, die ein umfangreiches Wissen und theoretisches Verständnis voraussetzen.

Hierzu werden im Rahmen eines Gutachtens die ökonomischen Regulierungsansätze und Erfahrungen mit der effizienzorientierten Regulierung in anderen Ländern sowie in vergleichbaren Industrien ausgewertet. Aus den Ergebnissen, die im Frühjahr 2013 erwartet werden, sollen Empfehlungen für eine Regulierung durch die Bundesnetzagentur abgeleitet werden. Weiterhin ist es für die erfolgreiche Umsetzung einer anreizorientierten Regulierungsstrategie notwendig, neben der Kostenbasis die möglichen Kostentreiber der Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu identifizieren und damit die Basis für die Analyse von Kausalitäten zu schaffen. Darüber hinaus sind Methoden und Verfahren der Effizienzmessung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Eisenbahnsektors zu entwickeln.

Zugangsregulierung

Umsetzung der Güterverkehrskorridore

Die Verordnung (EU) Nr. 913/2010 sieht bis Ende November 2013 die Einrichtung mehrerer Güterverkehrskorridore vor, darunter den Korridor 1, die Rheinstrecke von den Niederlanden über Deutschland und die Schweiz bis Italien. Dabei zeichnen sich erhebliche Auswirkungen auf die bisherigen Trassenzuweisungsprozesse ab, bei denen es möglicherweise zu bislang nicht bekannten Konflikten kommt. Im Vorfeld wird es eine „Verkehrsmarktstudie“ geben, die ein neues Instrument im Hinblick auf die Trassenplanung darstellt und die der gründlichen Bewertung durch die Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Kapazitätsproblematik bedarf. Schließlich erfordert die Trassenplanung für die Güterverkehrskorridore erstmals die konkrete, entscheidungsorientierte Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden der einzelnen Länder.

Bewertung der vorgesehenen systematisierten Trassenplanung

Die geltende Gesetzeslage geht bisher von einem Trassenzuweisungsverfahren auf Antrag („open access“ zum Schienennetz) aus, in dessen Folge Trassenkonflikte gelöst werden. Das größte Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Deutschland befasst sich hingegen zur effektiveren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten mit Konzepten einer Langfristkapazitätsplanung, die auf einer systematisierten Trassenplanung beruht. Diese „Systemtrassen“ sind im Hinblick auf ihre rechtlichen Aspekte neu zu bewerten. So zeichnen sich mit der systematisierten Trassenplanung neue praktische Auswirkungen und grundsätzliche Wettbewerbsfragen wie z.B. die Zuweisung von Trassenkapazitäten auf den Personen- und Güterverkehr ab.

Vorbereitung der Rahmenfahrplanperiode 2016 bis 2020

Aufgrund der im Dezember 2015 endenden Rahmenfahrplanperiode müssen bereits in 2014 die Anmeldungen zur neuen Rahmenfahrplanperiode (2016 bis 2020) bei den Betreibern der Schienenwege eingereicht werden. 2009 wurden ca. 30.000 periodische Bandbreiten durch die Zugangsberechtigten bei der DB Netz AG angemeldet. Für die nächste Rahmenvertragsperiode sind langfristig im Vorfeld der Anmeldung, spätestens ab Mitte 2013, die damit im Zusammenhang stehenden Problemfelder zu evaluieren. Hierbei ist der Markt zu beteiligen, um die Bedürfnisse der potenziellen Antragssteller (EVU, Aufgabenträger) zu berücksichtigen. Die sich so ergebenden Fragen – u.a. zur Auslastung der jeweils zur Verfügung stehenden Schienenwegkapazität, zu den Auswirkungen auf den durch Verkehrsvertrag geregelten Schienenpersonennahverkehr, zur Problematik von Güterverkehrskorridoren und eingleisigen Strecken sowie zur Nachvollzieh- bzw.

Prüfbarkeit nachträglicher Rahmenvertragsänderungen – sind anschließend zu klären. Ggf. sind rechtliche Klarstellungen bis hin zur Anpassung des Musterrahmenvertrags zu erarbeiten.

Kapazitätszuweisung in Serviceeinrichtungen

Die Bundesnetzagentur wird auch in 2013 ein besonderes Augenmerk auf die Vergabe von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen legen. Die Serviceeinrichtungen stellen für die Entwicklung des Schienenverkehrs verkehrswesentliche Engpassbereiche dar. Nur wenn sichergestellt wird, dass alle Zugangsberechtigten zu den wesentlichen Verkehrsknotenpunkten (z. B. zu Serviceeinrichtungen in der Nähe wichtiger Industrieunternehmen) diskriminierungsfreien Zugang erhalten, ist eine (Weiter-) Entwicklung des Wettbewerbs auf der Schiene, insbesondere im Güterverkehr, möglich.

Die Bundesnetzagentur hat Ende 2010, nach intensiver Marktkonsultation, die wesentlichen Ergebnisse für eine Verbesserung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Serviceeinrichtungen in einem Positionspapier veröffentlicht und begleitet dessen Umsetzung. Die DB Netz AG hat seitdem die Kapazitätsvergabe in ihren Serviceeinrichtungen neu geregelt, indem sie alle Nutzungsanmeldungen, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingehen – ähnlich wie bei der Trassenvergabe im Netzfahrplan –, gemeinsam bearbeitet und Nutzungen, abgesehen von einer Übergangsregelung für noch laufende Nutzungsverträge, nur noch für die jeweils kommende Netzfahrplanperiode vergibt.

Ende 2012 wurde das neue System der Kapazitätsvergabe von der DB Netz AG erstmalig im Wirkbetrieb angewendet. Für die Bundesnetzagentur zeigt sich hier weiterer Handlungsbedarf.

So bleiben Zweifel, ob die DB Netz AG die Zuweisung von konkreten Gleisen in Serviceeinrichtungen nach bzw. vor ein- bzw. ausfahrenden Zügen transparent und diskriminierungsfrei vornimmt.

Ebenso wirft das derzeitige Anmeldeverfahren Fragen auf, ob der Kapazitätsbegriff einheitlich bestimmt ist und alle Anmeldungen diskriminierungsfrei bearbeitet werden. Eine streitige Auseinandersetzung über eine von der DB Netz AG beabsichtigte Konfliktentscheidung gibt Anlass dazu, die Verantwortung der DB Netz AG für eine diskriminierungsfreie und ausgewogene Abwägung zwischen dem Platzbedarf für umfangreiche Nutzungskonzepte eines Verkehrsunternehmens

und dem Bedarf weiterer Nutzer genauer zu betrachten. Entscheidungen zugunsten etablierter und großer Verkehrsunternehmen dürfen nicht zu einer pauschalen Verdrängung von Unternehmen mit weniger umfangreichen Verkehrskonzepten führen.

Auch werden nach wie vor die stetig zunehmenden Ad-hoc-Verkehre im Schienengüterverkehr, die zwar nur geringe, aber meistens sehr kurzfristige Kapazitäten im Gelegenheitsverkehr benötigen, nicht ausreichend berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass nicht nur bei der DB Netz AG, sondern bei einer Vielzahl an Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Anstieg des Ad-hoc-Verkehrs im Schienengüterverkehr noch stärker berücksichtigt werden muss.

Die Bundesnetzagentur wird mit den Erkenntnissen aus dem Jahr 2012 ihre Prüfungen der Zugänge zu Serviceeinrichtungen weiterführen und mit Nachdruck die weitere Verbesserung des Zugangs zu verkehrswesentlichen Knotenpunkten vorantreiben.

Internationale Aufgaben

Independent Regulators' Group - Rail / Europaweite Marktuntersuchung

Nach dem erfolgreichen deutschen Vorsitz der Independent Regulators' Group - Rail (IRG-Rail) in den Jahren 2011 und 2012 wird sich die Bundesnetzagentur weiterhin aktiv in die Arbeit des Gremiums einbringen. Das Arbeitsprogramm für 2013 sieht die Fortführung der Arbeiten in den Bereichen Zugang, Entgelte, Market Monitoring sowie Legislativvorhaben vor.

U.a. haben die in der IRG-Rail vertretenen Regulierungsbehörden Marktdaten und Entwicklungen in den jeweiligen Eisenbahnsektoren der Mitglieder zu erheben und in einem gemeinsamen Marktuntersuchungsbericht zu konsolidieren. Der erste Market-Monitoring-Bericht der IRG-Rail wird Anfang 2013 veröffentlicht und vergleicht bis zu 95 Indikatoren und Parameter der jeweiligen nationalen Märkte. Ein aktuelles und valides Bild der europäischen Eisenbahnmärkte soll dazu beitragen, die zukünftigen Herausforderungen der Eisenbahnregulierung in einem europäischen Gesamtzusammenhang zu betrachten. Für das Jahr 2013 ist weiterhin die zweite Markterhebung der IRG-Rail geplant.

Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission

Im Zuge der Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets (sog. Recast) sind der EU-Kommission verschiedene Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten eingeräumt worden. Die Kommission hat angekündigt, die ersten Durchführungsrechtsakte zu Fragen des

grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs erlassen zu wollen. Dabei handelt es sich um die Bestimmung des Hauptzwecks des Verkehrsdiensts (principle purpose) und des wirtschaftlichen Gleichgewichts von Verträgen über öffentliche Dienstleistungen (economic equilibrium). In beiden Punkten wird die Bundesnetzagentur das Rechtsetzungsverfahren aktiv begleiten.

Europäischer Rechtsrahmen

Die Bundesnetzagentur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie im Rahmen der Aktivitäten der IRG-Rail die Diskussion über die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens aktiv begleiten. Die EU-Kommission hat am 30. Januar 2013 im Rahmen des Vierten Eisenbahnpakets Vorschläge zur vollständigen Liberalisierung des nationalen Schienenpersonenverkehrs, zur Frage der strukturellen Trennung/Entflechtung von Infrastruktur und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie technische Vorschläge zur Interoperabilität, der Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen und zur Stärkung der Europäischen Eisenbahnagentur vorgelegt.

Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

Der Recast des Ersten Eisenbahnpakets sieht ein neu einzurichtendes formelles Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRB) vor, welches aus der bereits bestehenden informellen kommissionsgeführten Arbeitsgruppe der Regulierungsbehörden hervorgehen und in dem auch die EU-Kommission förmliches Mitglied sein wird. Nach förmlicher Etablierung dieses neuen Netzwerks Ende 2012 wird das Gremium in 2013 seine Tätigkeiten vollständig entfalten. So ist bspw. vorgesehen, die Kommissionsentwürfe zu zahlreichen im Recast vorgesehenen Durchführungsrechtsakten vor ihrer Abstimmung im Komitologieausschuss des Eisenbahnbereiches (SERAC) zunächst diesem Netzwerk vorzulegen, um so die erforderliche Erfahrung der Regulierungsbehörden einbeziehen zu können. Die Bundesnetzagentur wird sich aktiv in den Aufbau und die Arbeit dieses Netzwerks einbringen. Sie wird ebenfalls ihre aktive Mitarbeit in der IRG-Rail fortsetzen, welche die geplanten Durchführungsrechtsakte der Kommission sorgsam verfolgen und ggf. auch ihrerseits dazu Position beziehen wird.

Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

Vorrangige Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, den Wettbewerb in den regulierten Bereichen zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Dabei hilft eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur, die den vielfältigen Anforderungen gerecht wird und zudem dafür sorgt, offen und flexibel auf neue Tätigkeiten reagieren zu können.

Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur wurde zum 1. Januar 1998 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zunächst als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation. Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem EnWG und dem novellierten AEG wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. In den Bereichen Telekommunikation und Post achtet sie auf flächendeckende, angemessene sowie ausreichende Dienstleistungen und schafft Regelungen für Frequenzen und Rufnummern. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur im Zuge der Energiewende nunmehr als bundesweite Planungsbehörde für den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Elektrizitätsübertragungsleitungen tätig. Diese Aufgaben sind im TKG, im PostG,

im AEG, im EnWG im NABEG sowie weiteren Fachgesetzen (u. a. AFuG, EEG, EMVG, FTEG, PTSG) festgelegt. Zahlreiche Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen enthalten ergänzende Regelungen. Die Bundesnetzagentur ist zudem zuständige Behörde nach dem SigG und als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen betraut.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Bundesnetzagentur sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung, der Erfüllung von zahlreichen Berichtspflichten, den Aufgaben einer Planungsbehörde bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen. Um den vielfältigen Anforderungen entsprechen zu können, ist eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur erforderlich, die einerseits eine effiziente Erledigung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet und andererseits offen und flexibel auf die Übernahme neuer Tätigkeiten reagieren kann.

Die Bundesnetzagentur gliedert sich nach dem Leitungsbereich in Beschlusskammern und Abteilungen. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie

bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Ihr obliegt zudem die Entscheidung darüber, welche Märkte im Bereich der Telekommunikation einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen auf solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden dann die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. So werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen getroffen, etwa im Bereich der Netzzugangsbedingungen sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle von Entgelten. Auf dem Gebiet des Postwesens konzentrieren sich die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltgenehmigung (ex ante und ex post) und auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz. Im Energiebereich sind den Beschlusskammern durch das EnWG die Entscheidungen übertragen, die sich auf die generellen und individuellen Fragen des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen und der Netzentgelte beziehen.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen in den verschiedenen Regulierungsbereichen und deren internationale Koordination sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung, Nummerierung und zur öffentlichen Sicherheit. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit. Eine weitere wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern. Für den Bereich Eisenbahnen ist eine Beschlusskammer nach dem AEG gesetzlich noch nicht vorgesehen, sodass hier die Fachabteilung sämtliche Regulierungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur haben durchweg einen starken internationalen Bezug. Vor allem die Abstimmung auf europäischer Ebene bildet für die Bundesnetzagentur einen immer wichtigeren Aufgabenschwerpunkt bei ihrer Regulierungstätigkeit. Insofern werden die internationalen Aufgaben gebündelt und im Schwerpunkt zusammen mit den Aufgaben der Postregulierung innerhalb einer Abteilung geleistet.

Wesentliche Aufgaben im Telekommunikationsbereich sind insbesondere die zentralen Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur, die dazu beitragen, den Dreiklang aus Investitionen, Innovation und Wettbewerb zum Nutzen der Bürger voranzu-

treiben. Auch der Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich steht weiterhin im Mittelpunkt. Zum Schutz der Verbraucher wird nach Inkrafttreten der TKG-Novelle daher insbesondere den Problemen beim Anbieterwechsel nachgegangen. Außerdem werden nach wie vor intensiv Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bei der rechtswidrigen Nutzung von Rufnummern ergriffen sowie unerlaubte Telefonwerbung verfolgt. Ferner stellt die Transparenz von Endkundenverträgen insbesondere im Hinblick auf die darin in Aussicht gestellte Bandbreite einen Arbeitsschwerpunkt dar. Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung einer Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Verbraucher sind zudem die Funkstörungsbearbeitung, das Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG bzw. § 10 PDLV und der allgemeine Verbraucherservice von erheblicher Bedeutung.

Im Energiebereich ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur, vor allem durch Entflechtung und Regulierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Energienetzen einschließlich der Entgeltregulierung, die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie der Endkundenmärkte und übernimmt wesentliche Aufgaben nach dem EEG. Der im Zuge der Energiewende 2011 gesetzlich beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie und der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien erfordern zudem regulatorische Maßnahmen zur Versorgungssicherheit und besondere Anstrengungen zur Anbindung von Off-Shore-Windparks an die Elektrizitätsübertragungsnetze.

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Energiewende ist der zügige und umfassende Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze. Hierzu wurden der Bundesnetzagentur umfassende Kompetenzen im Bereich der Netzentwicklungsplanung sowie im Planungsrecht für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen übertragen. Im Zuge der Netzentwicklungsplanung werden für den Bundesgesetzgeber mit einem Entwurf zum Bundesbedarfsplan wichtige Entscheidungsgrundlagen zur Feststellung des energiewirtschaftlich notwendigen und vordringlichen Ausbaubedarfs vorbereitet. Auf der Grundlage des gesetzlich beschlossenen Bundesbedarfsplans erfolgen die Planungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen im Rahmen der Bundesfachplanung und der darauf aufsetzenden Planfeststellung.

Im Bereich Eisenbahnregulierung überwacht die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Wesentliche Aufgabe der Bundesnetzagentur ist dabei, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Die Eisenbahninfrastruktur umfasst hierbei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Wegeentgelte und der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist für die Bundesnetzagentur auch eine Präsenz in der Fläche unabdingbar. Um hier ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der regionale Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie sichergestellt wird, zentral von einer Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie informieren z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit und über das EMVG. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, z. B. für Betriebsfunkanlagen, die Erteilung von Standortbescheinigungen und die Entnahme von Geräten im Rahmen der Marktüberwachung. Weitere wichtige Aufgaben sind Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten im Rahmen des TKG und des EMVG.

An verschiedenen Standorten im Außenstellenbereich werden zudem Ausführungsaufgaben für die Zentrale der Bundesnetzagentur wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Nummernverwaltung, Rufnummernmissbrauch und Cold Calls sowie die Registrierung von Photovoltaikanlagen oder Eisenbahninfrastruktur und nicht zuletzt die Aufgaben von Kompetenz- und Dienstleistungszentren (Shared Service Center – SSC). Im Rahmen der SSC übernimmt die Bundesnetzagentur als Dienstleistung für andere Behörden und Zuwendungsempfänger – vorrangig innerhalb des Geschäftsbereichs des BMWi – einige ausführende Aufgaben aus der Personalverwaltung.

Personalmanagement

Das Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen sehr hohen Stellenwert ein. Der optimale Einsatz der Beschäftigten hat dabei eine ebenso starke Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt mit einer Personalführung, bei der sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen im Mittelpunkt stehen. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich mit Blick auf knappe Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben effektiv und effizient erledigen. Hierbei wird als wesentlicher Bestandteil einer modernen Personalverwaltung neben einem betrieblichen Gesundheitsmanagement auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben in einem interdisziplinär geprägten Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für praxisorientierte Lösungen kompetent in Angriff zu nehmen. Die interdisziplinäre Arbeitsweise ist in den vielfältigen Aufgabenbereichen der Bundesnetzagentur von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind bei der Bundesnetzagentur rund 2.700 Spezialisten wie z. B. Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Physiker, Mathematiker, Informatiker und Verwaltungsfachleute beschäftigt. Für die neuen Aufgaben im Rahmen des beschleunigten Ausbaus von Elektrizitätsübertragungsnetzen wurden darüber hinaus auch Absolventen der Fachrichtungen Umwelt- und Landschaftsplanung, Raumentwicklung, Umwelttechnik, Geographie, Biologie und Kommunikationswissenschaften eingestellt. Damit wird eine effiziente und sachgerechte Aufgabenerfüllung in diesem Bereich sichergestellt.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Hierzu wurde das Angebot an Ausbildungsberufen im Rahmen der eigenen Nachwuchsförderung und mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels stetig erweitert. Ausgebildet wird in den Berufen Fachangestellte/r für Bürokommunikation, zum/r Elektroniker/in für Geräte und Systeme sowie zum/r Fachinformatiker/in der Bereiche Systemintegration und Anwendungsentwicklung. Seit dem Jahr 2011 bildet die Bundesnetzagentur für den eigenen Bedarf zudem Studenten (Bachelor of Engineering/ Elektrotechnik bzw. Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zum/r Elektroniker/in für

Geräte und Systeme aus. Darüber hinaus wurden im Jahr 2012 erstmals zwei Regierungsinspektorenwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst in dem neuen Diplom-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ eingestellt. Die einzelnen Ausbildungsgänge werden an verschiedenen Standorten der Bundesnetzagentur – insbesondere auch im Außenstellenbereich – angeboten.

Im Jahr 2012 bildete die Bundesnetzagentur insgesamt 163 Auszubildende in den verschiedenen Berufszweigen aus. Von den 30 Auszubildenden, die im Jahr 2012 ihre Ausbildung erfolgreich beendeten, haben 28 das Angebot einer Weiterbeschäftigung bei der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

Haushalt

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des BMWi veranschlagt.

Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2012 (Soll und Ist) und 2013 (Haushaltsplan) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einnahmeart	Soll 2012 in Tsd. €	Ist 2012 in Tsd. €	Soll 2013 in Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	77.166	64.569	77.158
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	42	37	5
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	98	57	86
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität und Gas)	329	5.546	851
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Netzausbau-beschleunigungsgesetz (NABEG)	0	0	7.500
weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	1.507	3.788	1.090
Verwaltungseinnahmen	79.142	73.997	86.690

Die Mindereinnahmen im Jahr 2012 im Bereich Telekommunikation sind darauf zurückzuführen, dass die Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung nur für ein Beitragsjahr und nicht wie ursprünglich geplant für zwei Beitragsjahre erhoben werden konnten. Die für eine zweijährige Beitragserhebung erforderliche Anpassung der entsprechenden Rechtsverordnung wurde im Haushaltsjahr 2012 nicht erreicht, dies ist für 2013 vorgesehen. Mehreinnahmen konnten erneut im Energiebereich erzielt werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Nacherhebungen von Gebühren aus den Vorjahren.

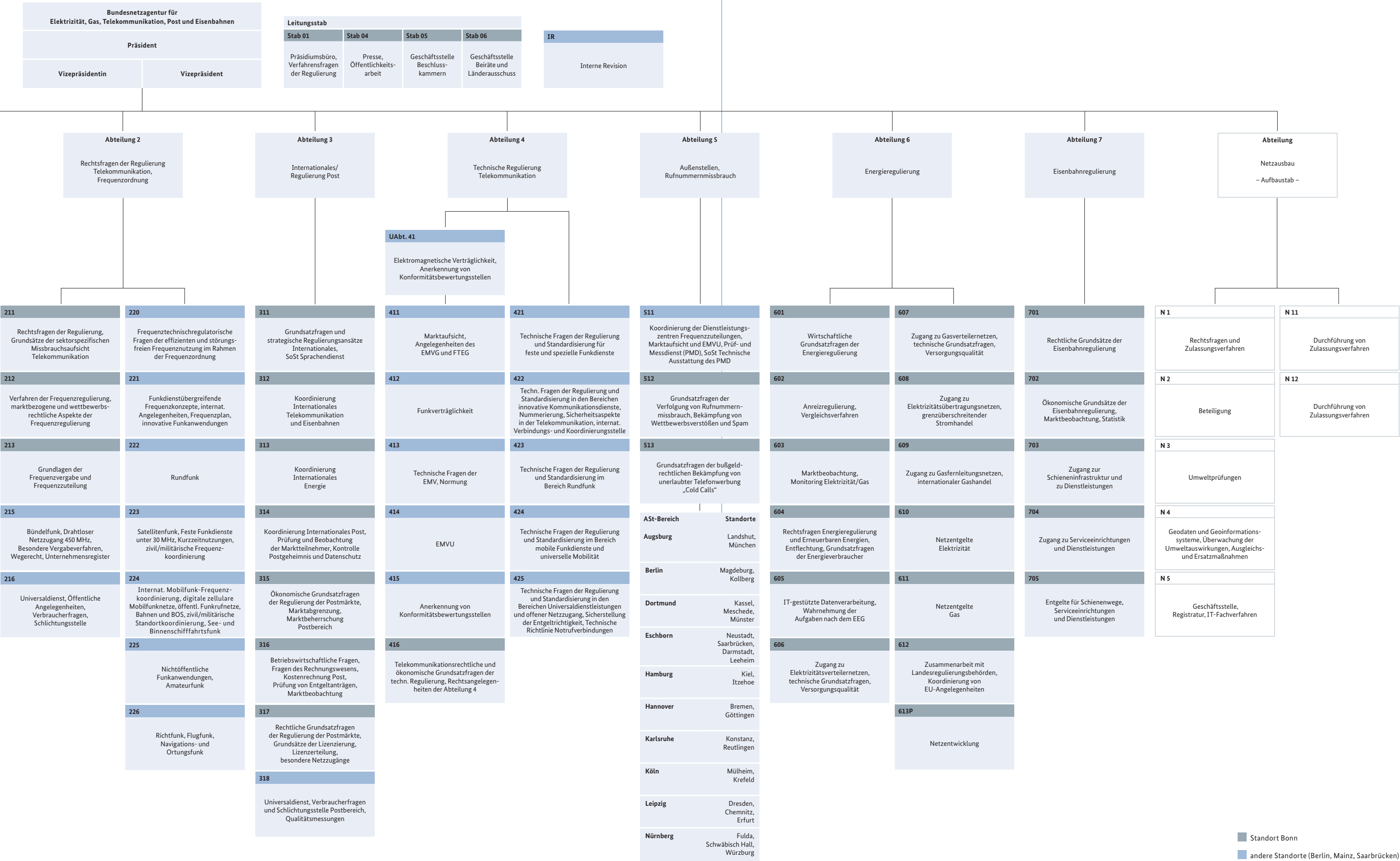
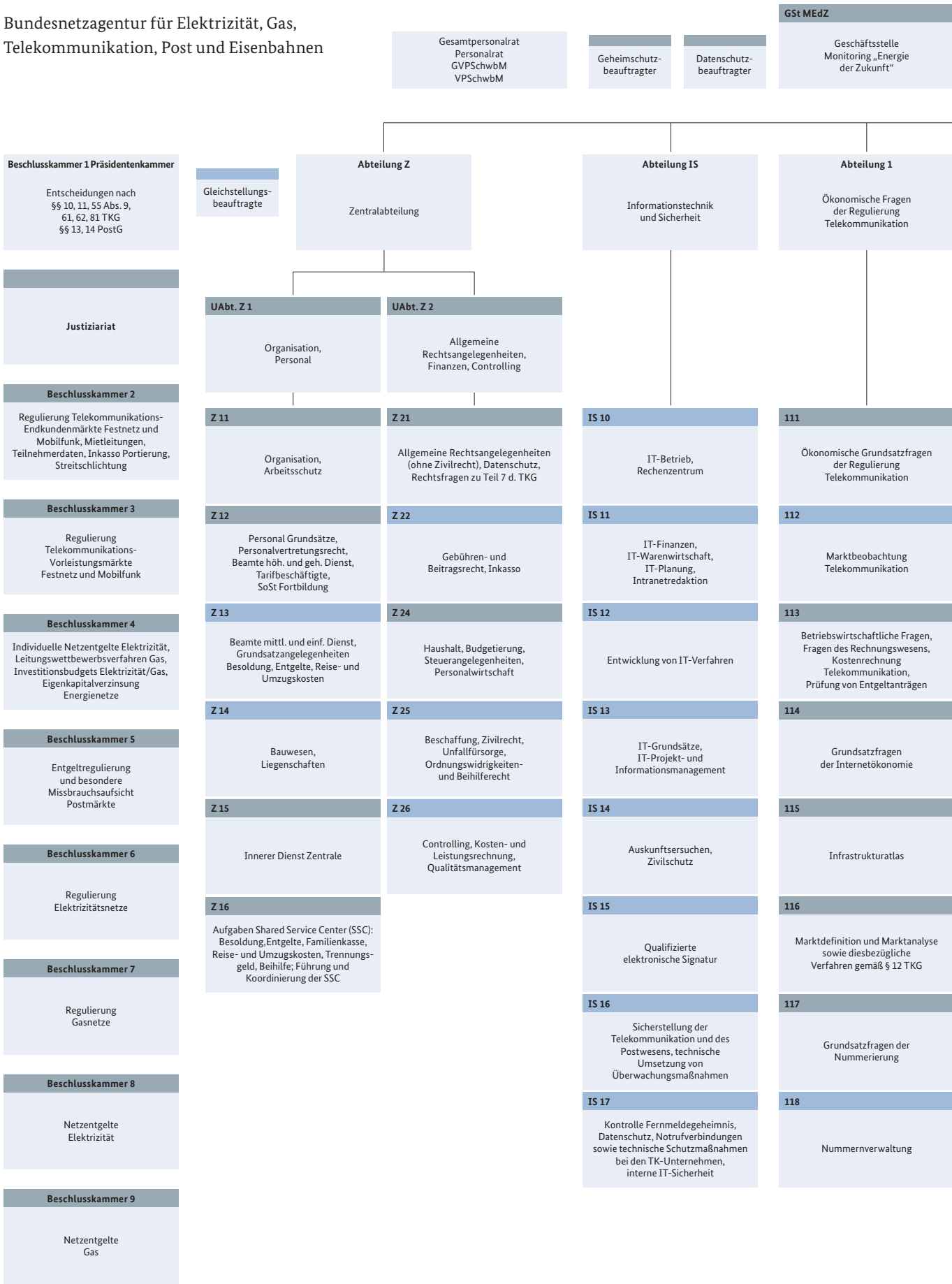
Im Rahmen des Netzausbaus werden aufgrund der Durchführung von Verwaltungsvorfahren zur Bundesfachplanung nach den Vorschriften des NABEG Einnahmen in Höhe von 7,5 Mio. Euro für den Haushalt 2013 erwartet.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2012 (Soll und Ist) und 2013 (Haushaltsplan) informiert die nachfolgende Tabelle. Der Anstieg der für 2013 veranschlagten Ausgaben beruht auf der Übertragung umfangreicher neuer Aufgaben u. a. im Bereich NABEG sowie auf der Veranschlagung von Mieten für bundeseigene Liegenschaften im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement.

Ausgabeart	Soll 2012 in Tsd. €	Ist 2012 in Tsd. €	Soll 2013 in Tsd. €
Personalausgaben	115.581	118.841	122.400
sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und besondere Finanzierungsausgaben	52.317	48.145	51.353
Investitionen	12.170	14.249	14.049
Gesamtausgaben	180.068	181.235	187.802

Organisationsplan

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



■ Standort Bonn

■ andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)

□ Abteilung wird aufgebaut

Abkürzungsverzeichnis

3

3 GPP 3rd Generation Partnership Project

A

ACER Agency for the Cooperation of Energy Regulators

ABEG Allgemeines Eisenbahngesetz

AFuG Amateurfunkgesetz

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

ANCOM Rumänische Regulierungsbehörde für Telekommunikation

AREgV Anreizregulierungsverordnung

AusglMechV Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus

B

BEMF Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

BEUC Bureau Européen des Unions de Consommateurs

BfDI Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

BEREC Body of European Regulators for Electronic Communications

BIPT Belgische Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation

BKV Bilanzkreisverantwortliche

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWA Broadband Wireless Access

C

CA/DRM Conditional Access/Digital Rights Management

CEER Council of European Energy Regulators

CENELEC European Committee for Electrotechnical Standardization

CEPT European Conference of Postal and Telecommunications Administrations

CERP European Committee for Postal Regulation

CISPR Comité International Spécial des Perturbations Radioélectriques

CR Cognitive Radio

ct/kWh Cent pro Kilowattstunde

D

DB AG Deutsche Bahn AG

DEA Dateneinhüllungsanalyse

De-Mail Rechtssichere digitale Sendungsform von Briefen

DHL Deutsche Post DHL

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DP AG Deutsche Post AG

DPD Dynamic Parcel Distribution

DSL Digital Subscriber Line

DT AG Deutsche Telekom AG

DVB-T Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E

e erwartet/Erwartungswerte

EBSAG Electricity Balancing Stakeholder Advisory Group

ECC Electronic Communications Committee

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz

EEX European Energy Exchange

EIBV Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EMF Elektromagnetische Felder

EMV Elektromagnetische Verträglichkeit

EMV-RL Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit

EMVG Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

EnLAG Energieleitungsausbaugesetz

ENTSO-G European Network of Transmission System Operators for Gas

ENTSO-E European Network of Transmission System Operators for Electricity

ENRB Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

EPEX European Power Exchange

ERA European Rail Agency

ERG European Regulators Group

ERGEG European Regulators Group for Electricity and Gas

ERGP European Regulators Group for Postal Services

ETSI European Telecommunications Standards Institute

EU Europäische Union

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

F

FNB Fernleitungsnetzbetreiber

FTEG Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen

FTTB Fiber to the building

FTTH Fiber to the home

G

GB Gigabyte

GasNEV Gasnetzentgeltverordnung

GG Grundgesetz

GHz Gigahertz

GLDB Geolocation Databases

GPL Gaspool

GSM Global System for Mobile Communications

GW Gigawatt

H

HFC Hyper Fiber Coax

HGÜ Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie

H-Gas High Calorific Value Gas

HKX Hamburg-Köln-Express

HSPA High Speed Packet Access

HT Hochpreistarif

HVt Hauptverteiler

I

ICSMS Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten

IEC International Electrotechnical Commission

ILR Luxemburgische Regulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Bahn

IMT International Mobile Telecommunications

IP Internet Protocol

IPTV Internet Protocol Television

IRG Independent Regulators Group

IRG-Rail Independent Regulators' Group – Rail

ISDN Integrated Services Digital Network

ISDN-PMx ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

IT Informationstechnologie

ITU International Telecommunication Union

K

kbit/s Kilobit pro Sekunde

KEP Kurier-, Express- und Paketdienste

km Kilometer

KPI Key Performance Indikatoren

KVz Kabelverzweiger

kW Kilowatt

kWh Kilowattstunde

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

L

L-Gas Low Calorific Value Gas

LED Light Emitting Diode

LTE Long Term Evolution

M

M2M machine-to-machine

Mbit Megabit

Mbit/s Megabit pro Sekunde

MHz Megahertz

MMS Multimedia Messaging Service

MoU Memorandum of Understanding

MW Megawatt

MWh Megawattstunde

N

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz

NBS Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

NCG NetConnect Germany

NEP Gas Netzentwicklungsplan Gas

NEP Strom Netzentwicklungsplan Strom

NGA Next Generation Access

NGN Next Generation Network

NKP Netzkopplungspunkt

O

ORR Britische Eisenbahn-Regulierungsbehörde

OVG NRW Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

P

PCIs Projects of Common Interests

PDLV Postdienstleistungsverordnung

PDSV Postdatenschutzverordnung

PEntgV Post-Entgeltregulierungsverordnung

Pkm Personenkilometer

PostG Postgesetz

PSTN Public Switched Telephone Network

PTS Schwedische Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation

PTSG Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz

PUDLV Post-Universaldienstleistungsverordnung

PV-Anlagen Photovoltaik-Anlagen

R

REMIT-VO Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts

RL Richtlinie

RRS Standardisierung von Rekonfigurierbaren Funksystemen

RSP Erstes europäisches Programm für Funkfrequenzpolitik

R&TTE Radio equipment and telecommunications terminal equipment and the mutual recognition of their conformity

R&TTE-RL Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

S

SDR Software Defined Radio

SEA Strategic Environmental Assessment

SFA Stochastische Effizienzgrenzenanalyse

SGV Schienengüterverkehr

SigG Signaturgesetz

SIM Subscriber Identity Module

SMS Short Messaging Service

SNB Schienennetz-Benutzungsbedingungen

SPFV Schienenpersonenfernverkehr

SPNV Schienenpersonennahverkehr

SSC Shared Service Center

StromNEV Stromnetzentgeltverordnung

T

TAL Teilnehmeranschlussleitung

TK Telekommunikation

TKG Telekommunikationsgesetz

tkm Tonnenkilometer

TYNDP Ten-Year Network Development Plan

TWh Terawattstunde

U

UMTS Universal Mobile Telecommunications System

UNECE United Nations Economic Commission for Europe

ÜNB Übertragungsnetzbetreiber

UPS United Parcel Service

UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

VDS Verdichterstation

VDSL Very High Speed Digital Subscriber Line

VDV Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

VNB Verteilernetzbetreiber

VoIP Voice over Internet Protocol

vzbv Verbraucherzentrale Bundesverband

W

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste

WRC Weltfunkkonferenz

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

verbraucherservice@bnetza.de

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-323

verbraucherservice-energie@bnetza.de

Rufnummernmissbrauch, Rufnummern-Spam, unerlaubte Telefonwerbung und Warteschleifen

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

rufnummernmissbrauch@bnetza.de

Funkstörungen

Servicerufnummern (24 Stunden am Tag erreichbar):

Tel.: 0180 3 232323

(Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Ab 1. Juni 2013 neue Rufnummer

Tel.: +49 4821 895555

Auskunftsanspruch zu Rufnummern

[Anfragen zu 0137 und 118](#)

Fax: +49 6131 18-5637

E-Mail zu 0137:

nummernauskunft-137@bnetza.de

E-Mail zu 118:

nummernauskunft-118@bnetza.de

[Anfragen zu 0180](#)

Fax: +49 208 4507-180

E-Mail zu 0180:

nummernauskunft-180@bnetza.de

Nummernverwaltung

Tel.: + 49 661 9730-290

nummernverwaltung@bnetza.de

Meldung Photovoltaik-Anlagen

Tel.: +49 561 7292-120

Fax: +49 361 7398-184

kontakt-solaranlagen@bnetza.de

Bürgerservice Energienetzausbau

Tel.: 0800 638 9 638 (kostenfrei)

energienetzausbau@bnetza.de

Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

druckschriften.versand@bnetza.de

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
Fax : +49 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V.i.S.d.P.

Rudolf Boll

Redaktion

Yvonne Grösch
René Henn
Renate Hichert
Jennifer Rendla
Linda Sydow

Konzeption und Gestaltung

ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG,
Köln, Frankfurt am Main, Berlin, München, Hamburg

Redaktionsschluss

6. März 2013

Fotografie / Bildnachweis

S. 8, 20, 23 DOTI / alpha ventus 2009, Fotos Matthias Ibeler;
Titel und S. 7, 29, 32, 68, 108, 124 Corbis;
S. 12, 13, 14, 15, 28, 30, 48, 55, 62, 93, 105, 131 iStockphoto;
S. 25 Office of Rail Regulation, London;
alle übrigen Fotos: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Druck

DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH, Berlin

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2012
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon 0228 - 14 0

Telefax 0228 - 14 8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de